

Class

274.363 R

Book

B725

General Theological Seminary Library

Chelsea Square, New York

Purchased from the fund bequeathed to the Seminary by

EUGENE AUGUSTUS HOFFMAN, D. D.

DEAN 1879-1902

Studien und Vorarbeiten

zur

Germania pontificia

von

Albert Brackmann

I

Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1912

Studien und Vorarbeiten

zur

Germania pontificia

von

Albert Brackmann

I

Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1912

22/10

Die Kurie
und
die Salzburger Kirchenprovinz

von

Albert Brackmann

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1912

ALLE RECHTE VORBEHALTEN
VERLAG
BERLIN 1912

274-363R
282

13725

58922

TRANSFER CONT. 1/1/11

TRANSFER

NOV 11/11

Vorwort.

Die „Studien und Vorarbeiten“ sollen die *Germania pontificia* als erläuternde Beigabe begleiten. Da der Charakter der Regestensammlung eine ausführliche Begründung der kritischen Resultate verbietet, so erschien es notwendig, größere Voruntersuchungen gesondert zu geben. Es hätte nahegelegen, diese Untersuchungen in Zeitschriftenaufsätzen zu bieten, weil sie meist ein geschlossenes Ganze für sich bilden; allein für den Benutzer der Regesten ist es zweifellos bequemer, die Untersuchungen an einer Stelle vereinigt zu finden. Zudem sprach für die Vereinigung ein sachlicher Grund. Es läßt sich beobachten, daß der Inhalt der päpstlichen Privilegien bis auf die Zeiten Alexanders III. und darüber hinaus stark durch die Bedürfnisse und Wünsche der Empfänger bestimmt wurde. Ein Vergleich etwa zwischen den Privilegien für deutsche und italienische Empfänger zeigt so mannigfache Verschiedenheiten auch der rein formelhaften Bestandteile des Inhaltes, daß sich die Frage nach der Ursache dieser Verschiedenheiten unabweisbar aufdrängt. Sobald man aber eine Antwort zu geben versucht, wird man zu einer eingehenderen Beschäftigung mit den besonderen Verhältnissen der einzelnen Empfänger genötigt. Es ist nun ein entschie-

dener Vorzug der vielfach als unbequem empfundenen regionalen Anordnung der Regesten, daß sie das Studium dieser Verhältnisse wesentlich erleichtert und einen klareren Einblick in die Bedingungen vermittelt, unter denen das päpstliche Privileg in den einzelnen kirchlichen Provinzen festen Fuß fassen konnte. Daher schien es mir nützlich, die kritischen Untersuchungen zur Geschichte der Salzburgerischen Papsturkunden nicht erscheinen zu lassen, ohne den Versuch zu machen, die besonderen Verhältnisse dieser Kirchenprovinz und ihren Einfluß auf den Inhalt der päpstlichen Privilegien zu schildern. Das führte aber wiederum zu dem Gedanken, diese Betrachtungen mit den kritischen Einzeluntersuchungen in einem besonderen Hefte zu vereinigen, weil auch die Fälschungen, die jene Untersuchungen aussonderten, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Privilegs und seiner rechtlichen Bedeutung liefern.

Die sachliche Gliederung dieses ersten Bandes begreift sich nach den vorangehenden Bemerkungen ohne weiteres. Der erste Teil, der sich mit der Entwicklung des Privilegieninhaltes beschäftigt, war bereits in seinen Grundzügen entworfen, als Schreibers Buch: Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, in Ulrich Stutz' Kirchenrechtlichen Abhandlungen Heft 65/68 (Stuttgart 1910) erschien. Manche Zusammenstellungen, die ich geben wollte, wurden dadurch überflüssig, andere mußten geändert werden. Im großen und ganzen aber habe ich die Ausführungen so gelassen, wie sie damals skizziert waren. Ich beschränke mich hier darauf, dankbar der reichen Anregung zu gedenken, die ich diesem Buche verdanke, ohne mich im einzelnen mit seinen Resultaten mehr auseinanderzusetzen, als der nächste Zweck dieser

Untersuchungen erfordert. An anderer Stelle werde ich Gelegenheit finden, die Resultate des Buches zu würdigen und sie mit den Ergebnissen dieser Studien zu vergleichen.

Die Fälschungen, denen der zweite Teil gewidmet ist, sind nicht sehr zahlreich, aber mitunter recht umfassend. Ich hoffe, hier manches zu bringen, was dem Nachprüfenden zur eigenen Beurteilung dienlich sein kann. Wenn sich die Untersuchungen dabei nicht auf die Papsturkunden beschränken, sondern auf andere Urkundenarten und erzählende Quellen übergreifen und hin und wieder mehr diesen als jenen gelten, so bildet doch stets das päpstliche Privileg den Ausgangspunkt, so daß ich den Plan dieser Studien nirgends überschritten zu haben glaube. — Der dritte Teil bringt den Abdruck einer Reihe unbekannter Urkunden und Untersuchungen über Fragen, die sämtlich mit den Papsturkunden des ersten Bandes der *Germania pontificia* irgendwie zusammenhängen.

Im ganzen genommen findet der Leser in diesem Bande dem Zwecke der Studien entsprechend vorwiegend Kleinarbeit, aber vielleicht deutet namentlich der erste Teil doch bereits an, daß sich aus einer methodischen Untersuchung des Privilegieninhaltes zugleich manche allgemein interessierende Erkenntnisse gewinnen lassen, auch für die politische Geschichte des Papsttums selbst. Wenn bereits der erste Band dafür den Beweis liefern sollte, dann würden der Plan und die Anlage dieser Studien, wie ich glaube, gerechtfertigt erscheinen.

Mit einem herzlichen Danke an alle, die mir ihre Hilfe bei den vorbereitenden Arbeiten geliehen haben, schloß ich die Vorrede zum ersten Bande der *Germania pontificia*. Ich

wiederhole ihn an diesem Orte noch einmal, weil jene Hilfe auch diesen Untersuchungen zugute gekommen ist, und dehne ihn weiterhin aus auf meinen Kollegen Stengel in Marburg, der mich bei der Korrektur der Druckbogen freundlichst unterstützte, und auf Herrn Privatdozent Dr. Hans Hirsch in Wien, der mir einige wertvolle Bemerkungen während des Druckes zukommen ließ.

Marburg i./H., den 15. September 1912.

A. Brackmann.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort	Seite V
-------------------	------------

I. Teil.

Die Geschichte des päpstlichen Privilegs innerhalb der Salzburger Kirchenprovinz.

1. Die Zeit vor dem Beginne des Investiturstreites 1—13
 - a) Die für die Bistümer ausgestellten Privilegien S. 2—6:
Die ältesten Privilegien S. 2f.; die Dekrete Nicolaus' I. und
Johanns VIII. S. 3—5; die Fälschungen Pilgrims von Passau
S. 5f.; die Salzburger Fälschungen des 11. Jahrhunderts S. 6.
 - b) Die für die Klöster ausgestellten Privilegien S. 6—13:
Die ältesten Zeiten S. 6f.; die Privilegien für Seeon und Göss
S. 7f.; die Fälschungen Otlohs von St. Emmeram in Regens-
burg S. 8—10; die Klostergründungen Gebhards von Salzburg
und Altmanns von Passau und die durch diese Bischöfe ver-
mittelten Privilegien S. 10—13.
2. Der Einfluß der schwäbischen Reformbewegung um
die Wende des 11. Jahrhunderts 14—33

Die Gründung Rottenbuchs und die Vogtwahlformel seines Urbanprivilegs S. 14—18; das Rottenbacher Formular wird die Vorlage für das Urbanprivileg Hirsaus S. 18f.; seine Vogtwahlformel geht über in das Privileg Urbans II. für St. Paul im Lavanttal S. 19f. und in das Privileg Paschals II. für Fischbachau (-Scheyern) S. 20f.; die Bedeutung dieser Neugründungen und ihrer Privilegien S. 21f.; die Gründungen von Baumburg, Berchtesgaden und Dietramszell S. 22—24; die Umwandlung von Göttweig und Admont nach den Grundsätzen der Reform und ihre ersten päpstlichen Privilegien S. 24—26; die Reform der Klöster Lambach, St. Lambrecht und Melk S. 26—28 und ihre Paschalprivilegien S. 28—31; die Fälschungen Leos IX. und

Heinrichs III. für St. Emmeram in Regensburg S. 31 f.; die Bedeutung der schwäbischen Reformbewegung für den Inhalt der Salzburgerischen Papstprivilegien S. 33.

3. Die Reformbewegung in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts 33—78

a) Die Wirksamkeit Conrads I. von Salzburg und seiner Gesinnungsgenossen S. 33—41: Conrads reformatorische Gedanken und Ziele S. 33—35; seine Tätigkeit in der Salzburger Diözese S. 35 f., in der Passauer Diözese S. 36; in der Freisinger Diözese S. 36 f.; die gemeinsamen Merkmale dieser Gründungen: die regula s. Augustini und die Über-eignung an das Hochstift Salzburg S. 37 f.; die Gründungen in der Diözese Brixen S. 38—40 und in der Diözese Trient S. 40 f.

b) Die übrigen Reformkreise aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts S. 41—58: Die Gründungen Bischof Ottos I. von Bamberg S. 41—43; die besondere Rechtslage der Klöster Prüfening und Ensdorf S. 43; die Versuche der Klöster Prüfening und Münchsmünster, sich vom Hochstifte Bamberg zu lösen S. 43—46; die Gründungen Bischof Ottos I. von Freising S. 46—49, Bischof Ulrichs I. von Passau S. 49 f. und der Regensburger Bischöfe Cuno und Heinrich S. 50 f.; die Wirksamkeit der Regensburger Reformfreunde Paul von Bernried, der Regensburger Domherren Gebhard und Walter (späteren Erzbischofs von Ravenna) und des Priesters Sigebot zu Eppach S. 51—54; die Bedeutung des Regensburger Reformkreises S. 54 f.; die übrigen Neugründungen dieser Zeit S. 55 f.; Übersicht über die Klöster der Provinz und ihre Rechtslage S. 57 f.

c) Die Privilegien aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts S. 58—78:

1) Die Privilegien für die bischöflichen Eigenklöster S. 58—68. Übersicht über die Zahl S. 58—60 und den Inhalt der Privilegien S. 60 f.; Versuche der Kurie, die Rechte des bischöflichen Eigenklosterherrn einzuschränken S. 61—64; Bestimmungen der Privilegien über das Verhältnis der Eigenklöster zu den Ordinarien S. 65 f. und über die Vogtei S. 66—68.

2) Die Privilegien für die zinspflichtigen Klöster S. 68 bis 78. Das verlorene Privileg für St. Emmeram in Regensburg S. 68—71; die Privilegien für Formbach S. 71—73, für St. Paul im Lavantale S. 73 f., für Rott S. 74 f., für das unabhängige Kloster Tegernsee S. 75; die Fälschungen dieser Zeit S. 76; Ergebnisse: Beeinflussung des Privilegieninhaltes durch die Empfängervorlage, geringe Bedeutung der Regel und

des Ordensstatutes, große Bedeutung der Rechtslage des Klosters S. 76—78.

4. Die Klostergründungen und die Privilegien aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts 78— 92
- a) Allgemeiner Charakter dieser Periode S. 78f.; Neugründungen bischöflicher Klöster S. 79f.; Neugründungen zinspflichtiger Klöster S. 80f.
- b) Die Privilegien dieser Zeit S. 81—92: Geringe Zahl und dürftiger Inhalt der Privilegien für die bischöflichen Klöster S. 81—84; größere Zahl der Privilegien für die zinspflichtigen Klöster und stärkeres Wachstum des Privilegieninhaltes S. 84f.; die Vogteibestimmungen dieser Privilegien S. 85—87; reicher Inhalt der Privilegien für die nicht übereigneten Klöster Admont, Garsten, Seitenstetten, Zwettl, Heiligenkreuz, Waldsassen, Tegernsee S. 87—89; Vergleich zwischen den Privilegien für das bischöfliche Kloster Herrenchiemsee und das unabhängige Neustift bei Brixen S. 89f.; Resultate S. 90 bis 92.

II. Teil.

Die Fälschungen.

1. Die Fälschungen der Salzburger Diözese 93—137
- a) Das Erzstift Salzburg S. 93—104: Die Fälschung auf den Namen Benedicts für den Erzbischof Friedrich S. 93—103; die Schenkung der päpstlichen Patrimonien in Baiern an das Erzstift und die auf sie bezüglichen Privilegien S. 103 bis 114.
- b) Das Domkapitel in Salzburg S. 114—122: Die Fälschung auf den Namen Eugens III.
- c) Berchtesgaden-Baumburg S. 122—123: Die Interpolation des Berchtesgadener Paschalprivilegs in den Baumburger Kopieren und die Fundatio monasterii Baumburgensis S. 122—128; die Zeit der Gründung von Berchtesgaden und Baumburg S. 128—131; die Geschichte der Gründungen S. 131—133.
- d) Au und Gars S. 133—135: Die Kämpfe um die Kapelle in Pürten und die auf sie bezüglichen päpstlichen Schreiben S. 133f.; der Streit um die Pfarrkirche zu Gars und die Interpolation im Privileg Alexanders III. für Au S. 134f.
- e) Raitenhaslach S. 135—137: Der Streit um die Kapelle in „Mosevogel“ und die Interpolation im Privileg Eugens III.

	Seite
2. Die Fälschungen der Passauer Diözese	137—155
a) St. Georgen (-Herzogenburg) S. 137—141: Der Versuch der Kanoniker, das Chorherrenstift St. Andrä zu gewinnen, und die Fälschung auf den Namen Eugens III.	
b) Heiligenkreuz S. 141f.: Der Streit um die Zehnten in „Drumau“ und „Talarn“ mit der Abtei Melk und die Interpolation im Privileg Innocenz' II.	
c) St. Nikolaus in Passau S. 142f.: Die Textänderungen in den Privilegien Alexanders II. und Gregors VII. aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts.	
d) Lambach S. 143: Die Interpolation im Privileg Alexanders III. von 1163 und ihr Zusammenhang mit der Altmannfälschung.	
e) Garsten S. 143—145: Die Interpolation im Privileg Alexanders III. von 1179 und ihr Zusammenhang mit der Altmannfälschung.	
f) Seitenstetten S. 145—155: Die beiden Rezensionen des Privilegs Urbans III. und die Veranlassung zur Anfertigung der verfälschten Textform im Codex quartus ecclesiae Pataviensis.	
3. Die Fälschungen der Regensburger Diözese	155—164
Das verlorene päpstliche Privileg für St. Emmeram in Regensburg und der Text des Privilegs Lucius' II. für dasselbe Kloster.	
4. Die Fälschungen der Freisinger Diözese	164—187
Die bisherige Literatur über das Verhältnis zwischen Tegernsee und der abhängigen Zelle Dietramszell S. 164 f.; die Schreiben im Codex epistolaris Tegernseensis S. 165—168; die Fundationes monasterii Dietramscellensis S. 168—171; die Gründungsurkunde des Bischofs Heinrich von Freising aus dem Jahre 1102 S. 171f.; die Fälschung auf den Namen Honorius' III. von 1223 S. 173; das angebliche Privileg Urbans III. von 1180 und seine Vorlagen S. 173—177; der gefälschte Vertrag von 1214 S. 177—181; die Entstehungszeit der Fundatio III S. 181—183; die Zeit der verschiedenen Streitigkeiten zwischen beiden Klöstern S. 183—185; die Ursache der Streitigkeiten und der Fälschungen S. 185—187.	

III. Teil.

Exkurse und unbekannte Urkunden.

1. Berchtesgadener Prozesse	188—196
a) Das Urteil des Erzbischofs Conrad I. von Salzburg in dem Streite um die Unabhängigkeit von Baumburg S. 188—190.	

b) Der Prozeß mit dem Edlen Wernhardus de Julbach und die Mandate Eugens III. von 1145 und 1147 S. 190—193.	
c) Der Streit mit dem Bischof von Eichstätt um die Kapelle in Hebingen und die Mandate Eugens III. von 1147 und Hadrians IV. von 1157 S. 193f.	
d) Der Streit mit dem Domkapitel von Salzburg um den Tuval und das Mandat Celestins III. von 1197 S. 194—196.	
2. Das Mandat Alexanders III. für Herrenchiemsee	196—197
3. Das Mandat Celestins III. über die Vogtei von Au	198—199
4. Der Prozeß Raitenhaslach-Regensburg	199
5. Die Mandate Hadrians IV. für St. Lambrecht	199—200
6. Das angebliche Mandat Urbans III. für Millstatt	200—201
7. Die Privilegien für das Spital zum heil. Kreuz in Brixen	201—204
8. Das Eugenprivileg für Kloster Suben	204—207
9. Das Mandat Innocenz' II. für Ranshofen	207—208
10. Die Urkunden Alexanders III. und Lucius' III. für Kremsmünster	209—212
11. Zur ältesten Geschichte des Stiftes Waldhausen	213—215
12. Die Unterschriften in den Privilegien Hadrians IV. und Alexanders III. für Zwettl	215—216
13. Zur Datierung einiger Papst- und Legatenurkunden für Klosterneuburg	216—220
a) Das Mandat Innocenz' II. an die Markgräfin Agnes und ihre Söhne S. 216—218; b) die Urkunden des Legaten Petrus von S. Maria in Via lata S. 218f.; c) das Mandat Alexanders III. für den Propst Werner S. 219 f.	
14. Die Privilegien Lucius' III. für das Bistum Regensburg	221—225
15. Das angebliche Privileg Benedicts VIII. für Prühl	226—227
16. Die Datierung der Innocenzurkunden für Münchsmünster	227—230
17. Die Frage nach der Zugehörigkeit des Klosters Steingaden zur Freisinger Diözese	230—236

	Seite
18. Päpstliche Schreiben des Tegernseer Briefkodex	236—245
Die bisherigen Untersuchungen über diese Schreiben S. 236f.; die Schreiben aus der Zeit Eugens III. S. 237—239; die Schreiben aus der Zeit Alexanders III. S. 239—245.	
19. Das Tegernseer Handbuch zur Geschichte der Beziehungen zwischen der Abtei und Dietramszell	245—247
20. Ein unbekanntes Mandat Alexanders III. für das Stift Sankt-Maria in Au	248
— — — — —	
Verzeichnis der Urkunden-Zitate	249—263
Verzeichnis der Urkunden-Empfänger	264—270
Berichtigungen	271



Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz.

I.

Die Geschichte des päpstlichen Privilegs innerhalb der Salzburger Kirchenprovinz.

1.

Die Zeit vor dem Beginne des Investiturstreites.¹⁾

„Man kann die Geschichte der fränkischen Kirche bis zum Beginne des 8. Jahrhunderts verfolgen, ohne daß man veranlaßt wäre, nach ihrem Verhältnis zu Rom zu fragen. Sie entwickelte sich selbständig, gewissermaßen national“... Zwar „fehlte es nicht ganz an Beziehungen zu Rom; aber gerade sie beweisen, daß der Papst keine Kirchengewalt irgend welcher Art im fränkischen Reiche besaß“. Diese Worte Haucks aus dem ersten Bande seiner „Kirchengeschichte Deutschlands“ treffen, entsprechend verändert, auch auf das Verhältnis der Salzburgerischen Kirchenprovinz zur Kurie bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts zu. Für unsere Beurteilung dieses Verhältnisses fließen allerdings die bairischen Quellen dieser Periode nicht so reichlich, wie die fränkischen der älteren Zeit. Aber eine ungefähre Vorstellung von der Lage der Dinge ergibt doch die Beobachtung, daß bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts nur das Erzstift selbst einige Pallienprivilegien und außerdem zwei Klöster der Provinz je ein Privileg erhielten. Nun ist ja gewiß die geringe Zahl der Privilegien kein besonderes Merkmal gerade der Salzburger Kirchenprovinz. Auch im übrigen Deutschland ist die Zahl der päpstlichen Privilegien vor dem 12. Jahrhundert nicht gerade überwältigend groß. Aber sie beweist doch die Tatsache, daß die Voraussetzungen, unter denen Privilegien zu-

¹⁾ Wo im folgenden nur die Seitenzahl und Nummer zitiert ist, beziehen sich die Zahlen auf die Regesten der *Germania pontificia* I (Beroni 1911).

stande kommen, d. h. ein irgendwie geartetes Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Empfänger, auch in dieser Provinz nicht vorhanden waren. Wollen wir nun die Veränderung begreifen, die in dieser Beziehung seit dem Ende des 11. Jahrhunderts vor sich ging, so werden wir uns zunächst nach den Gründen zu fragen haben, die ein engeres Verhältnis zwischen der Kurie und der Provinz in der älteren Zeit verhinderten, d. h. wir werden nach den Gründen fragen müssen, die das Verlangen nach dem päpstlichen Rechtsschutz innerhalb der Provinz nicht aufkommen ließen. Soweit diese Gründe in der allgemeinen Geschichte des Papsttums liegen, brauche ich sie hier nicht zu erwähnen. Wir haben hier nur zu fragen, ob etwa in den besonderen Verhältnissen der Provinz ebenfalls Bedingungen gegeben waren, die engere Beziehungen verhinderten, und werden uns daher zuvor in der Form einer kurzen orientierenden Betrachtung mit denjenigen päpstlichen Schreiben beschäftigen müssen, die vor der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in die Provinz kamen, um aus ihnen eine Antwort auf unsere Frage zu suchen und zugleich für die Geschichte des Salzburger Papstprivilegs den richtigen Ausgangspunkt zu gewinnen.

Da ist es nun wichtig festzustellen, daß fast alle päpstlichen Schreiben der älteren Zeit, die an die Bischofssitze gingen, sich um wenige wichtige Abschnitte der politischen Geschichte Salzburgs gruppieren, m. a. W. daß sie von politischen, nicht von rechtlichen Beziehungen ausgingen. Schon das erste Schreiben der Provinz, die Instruktion Gregors II. über die Organisation der baierischen Landeskirche¹⁾, will aus der politischen Geschichte jener Zeit erklärt werden. Es fällt zeitlich zusammen mit der Romreise des Herzogs Theodo²⁾ und den Wirren, die nach dem Tode Pippins im Frankenreiche entstanden³⁾, und begreift sich nach seiner Veranlassung

¹⁾ S. 387 n. 1 (716 Mai 15).

²⁾ Vita Gregorii II c. 4, Duchesne, Le Liber pontificalis I 398.

³⁾ Pippin starb am 14. Dez. 714. Bald darauf erhoben sich die Friesen und Sachsen, und erst der Sieg Karl Martells am 21. März 717 bei Vincy machte den Wirren ein Ende (Th. Breysig, Jahrbücher des fränkischen Reiches 714—41 S. 1. 15. 25f.).

und nach seinem Mißerfolg aus den damaligen bairischen Selbständigkeitsbestrebungen¹⁾. Aber auch für die weiteren Schreiben gilt ungefähr das Gleiche. Die zeitlich folgenden Briefe Gregors III. hängen mit der Organisation der bairischen Landeskirche durch Bonifatius zusammen²⁾; die Schreiben des Zacharias³⁾, Pauls I.⁴⁾, Hadrians I.⁵⁾ und Leos III.⁶⁾ betreffen den Ausbau der Kirche durch Odilo und Karl den Großen oder den Gegensatz zwischen der bairischen Herzogsgewalt und den fränkischen Herrschern — kurz, sie waren sämtlich, direkt oder indirekt, durch die politischen Gewalten der Herzöge oder der fränkischen Machthaber veranlaßt. Selbst nach der Begründung des Erzbistums⁷⁾ wurden die Verhältnisse nicht anders. Mit den Pallienprivilegien, die seitdem verliehen wurden, kamen allerdings Privilegien ins Land, allein sie begründeten nur die erzbischöfliche Würde des jedesmaligen Rektors der Provinz, ließen aber das sonstige kirchliche Leben unberührt.

Erst die Zeiten Nicolaus' I. brachten päpstliche Dekrete rechtlicher Natur. Nicolaus I. richtete im Jahre 864 an den Erzbischof zwei Schreiben über den Ersatz kranker und untüchtiger Bischöfe, die als kirchenregimentliche Äußerungen anzusehen sind⁸⁾. Aber auch in diesen Fällen ist die politische Veranlassung nicht zu verkennen. Die Schreiben

¹⁾ Wir wissen bekanntlich nicht, ob die Gesandten, an die das Schreiben gerichtet war, wirklich nach Baiern abgingen. Vermutlich ist der Organisationsplan wie der Aufstand der Friesen und Sachsen durch den Sieg Karl Martells zu schanden geworden.

²⁾ S. 388 n. 4 (739 Okt. 29).

³⁾ S. 384 n. 1 (743); S. 388 n. 5 (744 Nov. 5); S. 7 n. 1 (746 Juli 1); n. 2. 3 (748).

⁴⁾ S. 389 n. 8 (764/66). ⁵⁾ S. 389 n. 10 (781); n. 11 (787); n. 12 (788).

⁶⁾ S. 8 n. 7—10 (798 April 20 und 800 April 11).

⁷⁾ Die Begründung und Bestätigung des Erzbistums durch Leo III. war selbstverständlich ganz das Werk Karls des Großen, wenn auch in dem Schreiben des Papstes an die Suffraganbischöfe (S. 8 n. 8) ihre *petitoriae syllabae* erwähnt werden. Wie fern der bairische Klerus der Maßnahme stand, zeigt die energische Mahnung zum Gehorsam gegen den neuen Erzbischof, die der Papst im Jahre 800 an die Bischöfe richten mußte (S. 9 n. 10).

⁸⁾ S. 11 n. 18. 19.

gehörten zu jener Reihe päpstlicher Schriftstücke, die Bischof Salomon von Konstanz erwirkte, als er im Auftrage Ludwigs des Deutschen dem Papste den Übertritt des Königs aus dem Lager Lothars zu Karl dem Kahlen ankündigte¹⁾; sie waren der Preis, den der Papst für diese höchst erwünschte politische Wandlung zahlte, veranlaßt also durch das Königtum, nicht durch kirchenregimentliche Ansprüche des Papsttums oder durch den Wunsch des Empfängers. Selbst die energischen Schreiben Johanns VIII., geschrieben in der Angelegenheit des Methodius²⁾, haben zur Voraussetzung ganz bestimmte politische Verhältnisse. Wie sehr alle diese Schreiben von der jeweiligen Lage bestimmt wurden, zeigt die lehrreiche Beobachtung, daß derselbe Johann VIII. wenige Jahre darauf die verbindlichsten Worte an den Nachfolger richtete und allerlei Gnadenbeweise über ihn ausschüttete³⁾, um ihn für seine politischen Zwecke günstig zu stimmen.⁴⁾ Die Ansprüche der päpstlichen Kirchengewalt hatten also selbst in den besten Zeiten des Papsttums innerhalb der Provinz nur dann Erfolg, wenn die säkulare Gewalt sie zuließ. Der Klerus unterstützte sie nicht. Im Gegenteil. Wenn das Andenken des Bonifatius in der Salzburgerischen Literatur der Vergessenheit

¹⁾ Vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches² II 81 ff. Der Übertritt führte dann am 19. Februar 865 zum Vertrage von Thousey (ebenda S. 111 ff.). In die Reihe dieser Schreiben gehören auch JE. 2759 für Bremen, JE. 2761 für Horich von Dänemark, JE. 2762 für Mainz. Die Zeit der drei anderen Dekrete für den Erzbischof und den Chorbischof Osbaldus von Kärnten (S. 12 n. 20 f.; S. 263 n. 4) läßt sich nicht genau ermitteln; sie sind aber doch wohl erst durch die politische Verbindung zwischen Ludwig d. D. und dem Papste ermöglicht.

²⁾ S. 12 n. 22; S. 163 n. 13; S. 332 n. 5 (873).

³⁾ S. 12 n. 24 (877 Nov.) und JE. 3114 (an Karlmann); er erhielt das Pallium und die päpstlichen Patrimonien, die in Baiern lagen.

⁴⁾ Während die energischen Schreiben des Jahres 873 wohl mit der Nachgiebigkeit des Königs zusammenhängen (JE. 2971), die ihrerseits, wie es scheint, bereits durch seine italienischen Erbfolgepläne bedingt war (Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 562), waren die lebenswürdigen Schreiben des Jahres 877 durch die Gefahren des italienischen Zuges veranlaßt, den Karlmann damals unternahm (Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches² III 64 ff.), und umgekehrt das energische Schreiben vom Oktober 879 (S. 13 n. 25) erklärt sich wieder aus der Wandlung der Lage, die durch die Erkrankung Karlmanns herbeigeführt war.

anheimfiel¹⁾, wenn in den *Gesta Hrodberti*²⁾ die Kurie überhaupt nicht erwähnt wird, wenn die *Conversio Bagoariorum et Carantanorum*³⁾ die Ansprüche der Kurie auf die mährische Kirche mit Nachdruck zurückwies, wenn die bairische Synode aus dem Ende des Jahres 870, in der man über Methodius zu Gericht saß⁴⁾, die Berufung des Beklagten an den apostolischen Stuhl völlig unbeachtet ließ, wenn Erzbischof Theotmar und seine Suffragane im Jahre 900 mit rücksichtslosesten Worten gegen den Wiederaufbau der mährischen Kirche in Rom protestierten⁵⁾, so beweist das deutlich genug, daß die bairische Kirche von einem starken Gefühle der Unabhängigkeit erfüllt war und jede kräftigere Äußerung päpstlicher Kirchengewalt als unberechtigten Übergriff empfand.

Mit dem 10. Jahrhundert änderte sich daran nichts. Was in den Zeiten Ottos I. von Rom aus nach Salzburg geschrieben wurde, ist, abgesehen vielleicht von dem verlorenen *Agapitprivileg*⁶⁾, wiederum wie früher durchweg auf dem Umwege über das Königtum vermittelt, und der politische Zusammenhang ist im einzelnen leicht zu erweisen.

Eine höhere Wertschätzung des päpstlichen Privilegs scheinen erst die Fälschungen *Piligrims von Passau*⁷⁾ aus den Jahren Ottos II. zu bekunden; denn die Anfertigung päpstlicher Urkunden läßt immerhin auf eine gewisse Überzeugung von ihrer rechtlichen Wirkung schließen. Allein so nahe dieser Schluß liegt, er ist doch nicht ganz zwingend. Die Fälschungen *Piligrims* entstanden aus der Notwendigkeit,

¹⁾ Vgl. darüber Hauck ³ 4 I 569 f. Weder der *Indiculus Arnonis* und die *Breves Notitiae* noch das Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg, die ältesten Salzburger literarischen Denkmäler, erwähnen seinen Namen; vgl. Riezler, *Geschichte Baierns* I 106 f.

²⁾ Gedr. im Archiv für österreich. Geschichte LXIII 595—608.

³⁾ Gedr. Mon. Germ. Script. XI 1—15.

⁴⁾ Vgl. Dümmler, *Geschichte des ostfränkischen Reiches* ² II 376 Anm. 1; Hauck ² II 701 Anm. 2.

⁵⁾ S. 163 n. 14 (900 Juli). ⁶⁾ S. 13 n. * 29.

⁷⁾ S. 15 n. † 1 (*Symmachus* 498—514); S. 162 n. † 10 (*Eugen II.* 824—27); S. 164 n. † 15 (*Leo VII.* ca. 937); S. 164 n. † 16 (*Leo VII.* 938/39); S. 165 n. † 17 (*Agapit II.* 948); S. 166 n. † 19 (*Benedict VI.* 973/4).

den Widerstand des Erzbischofs von Salzburg zu brechen.¹⁾ Sie waren Gegenstücke zu den Salzburger Privilegien, die als ihre Vorlagen dienten²⁾. Sie erwuchsen weniger aus der Überzeugung von dem Beweismerte des päpstlichen Privilegs an sich, als aus dem Bestreben, den Begründungs- und Bestätigungsurkunden des Salzburger Erzbistums gleichwertige Lorcher Privilegien entgegenzustellen. Jene älteren Privilegien sind die sachliche Voraussetzung der Fälschungen.

Noch weniger aber bedeuten jene Fälschungen und Interpolationen, die am Anfange des 11. Jahrhunderts in Salzburg angefertigt wurden, um die päpstlichen Patrimonien in Baiern für die Salzburger Kirche zurückzugewinnen, einen Fortschritt in der Wertung der päpstlichen Urkunde an sich³⁾: sie waren nur die Antwort auf das Privileg Benedicts VIII., das jene Patrimonien Heinrich II. und der Bamberger Kirche ausgeliefert hatte⁴⁾. Beide Fälschungsgruppen zeigen im Grunde denselben Charakter: sie sollten vorhandene päpstliche Privilegien durch päpstliche Privilegien günstigeren Inhalts ersetzen, erhielten also ihren Beweiswert nur gegenüber älteren Urkunden der gleichen Gattung.

Nicht viel anders als an den Bischofssitzen war die Lage in den Klöstern der Provinz. Aus den ersten Jahrhunderten der Salzburger Geschichte kennen wir nur einige Reliquienschenkungen der Päpste: Hadrians I. für Schlehdorf und Innichen⁵⁾, Gregors IV. für Freising⁶⁾ und Niederaltaich⁷⁾, Leos IV. für Salzburg⁸⁾, und erst am Ende des 10. Jahr-

¹⁾ Daher fälschte Pilgrim auch königliche Urkunden: die Urkunden Krals des Gr. (Mon. Germ. Dipl. Karol. I 348 n. 247), Ludwigs des Fr. (Mühlbacher, Reg. imp. ² I n. 778), Arnulfs (ebenda I n. 1942).

²⁾ Als Vorlagen dienten: für die Symmachus-Fälschung die Privilegien Eugens II. und Leos III. für Salzburg, für die Leo-Urkunden die Privilegien Gregors IV. und Nicolaus' I. resp. das Privileg Leos III., für die Agapit-Urkunde das Privileg Johanns XIII., für die Benedict-Urkunde die Urkunden Leos III. und Ludwigs des Fr.

³⁾ S. 10 n. † 15 (Leo 842 Mai); S. 15 n. 32 (Leo VIII. 963 Dez. 9); S. 16 n. 36 (Johannes XV. 993 Nov.).

⁴⁾ JL. 4001 (1014 Febr.); der Nachweis wird in Teil II erbracht.

⁵⁾ S. 373 n. 1; S. 149 n. 1. ⁶⁾ S. 331 n. 4. ⁷⁾ S. 180 n. 1.

⁸⁾ S. 10 n. 6.

hunderts kam das erste Klosterprivileg in die Erzdiözese¹⁾. Die Gründe wird man wiederum nicht nur in der allgemeinen Lage des Papsttums, sondern ebensosehr in den besonderen Verhältnissen der Provinz suchen dürfen. Der größte Teil der Salzburger Klöster stand in bischöflichem²⁾, ein kleiner Teil in herzoglichem und später königlichem Eigenbesitz³⁾. Hier war zunächst kein Boden für das päpstliche Privileg, weil das Schutzverhältnis zum Eigenklosterherrn im allgemeinen ein Schutzverhältnis zur Kurie unnötig machte. Sollte trotzdem ein päpstliches Schutzverhältnis begründet werden, so konnte das nur durch die Vermittlung des Eigenklosterherrn geschehen oder im Gegensatz zu ihm, sobald das Abhängigkeitsverhältnis seitens des Klosters als Last empfunden wurde. Durch diese Möglichkeiten wurden nun in der Tat die Wege bestimmt, auf denen das päpstliche Klosterprivileg in die Provinz kam.

Die ersten und für lange Zeit die einzigen Klosterprivilegien der Erzdiözese waren die Privilegien Silvesters II. für

¹⁾ Das Privileg Silvesters II. für Seeon vom 18. April 999 (S. 73 n. 1).

²⁾ Ich gebe eine kurze Übersicht. In der Salzburger Diözese war Herrenchiemsee ursprünglich Salzburger Zelle, 891 von Arnulf ausdrücklich wieder dem Hochstift übereignet (Germ. pontif. I 69); Gars wurde durch Tassilo übereignet (Indiculus Arnonis, Naufhaler Salzburger Urkundenbuch I 7f.); Au war Salzburger Zelle (ebenda I 10); Otting als Zottinga im Indiculus Arnonis (ebenda I 10); St. Georgen am Längssee, gegründet zur Zeit Heinrichs II., wurde bald darauf dem Hochstift übereignet (Germ. pontif. I 113). In der Passauer Diözese kam Niederaltaich wenigstens am Ende des 10. Jahrhunderts eine Zeitlang an Eichstätt (ebenda S. 179), Mondsee seit ca. 833 an Regensburg (Mühlbacher, Reg. imp. ² I n. 1349), Mattsee 876 an Ötting, später an Passau (ebenda n. 1521 und St. 2432); Kremsmünster gehörte seit 975 (Mon. Germ. Dipl. II 124 n. 111), St. Pölten seit 976 (ebenda II 151 n. 135), St. Florian, wie es scheint, von Anfang an (Krusch im Neuen Archiv XXVIII 601; vgl. für die spätere Zeit Mon. Germ. Dipl. II 151 n. 135) dem Passauer Hochstift. In der Regensburger Diözese St. Emmeram (siehe Teil II), Weltenburg (Germ. pontif. I 309), später auch St. Paul (ebenda S. 280) und Prühl (ebenda S. 299). In der Freisinger Diözese Innichen (ebenda S. 148 und Mühlbacher ² I n. 607), Schlehdorf (Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising I 81 n. 53), Schäftlarn (Germ. pontif. I 379), Schliersee (Bitterauf a. a. O. I 112 n. 94) und St. Castulus in Moosburg seit 895 (Mühlbacher ² I n. 1910).

³⁾ Eine Übersicht über die gesamten Klöster dieser Zeit bei Hauck³, ⁴ II 441 ff.

Seeon vom 18. April 999¹⁾ und Benedicts VIII. für das Nonnenkloster Göss vom April 1020²⁾. Wie es zu ihrer Ausfertigung kam, geht aus dem Wortlaut deutlich hervor: in beiden wird der König als *Intervenient* genannt³⁾. Die Erklärung aber für diese Intervention liefern die Immunitätsdiplome, die ungefähr gleichzeitig mit den päpstlichen Privilegien ausgestellt wurden⁴⁾. Sowohl Otto III. wie Heinrich II. nahmen die Klöster in den königlichen Schutz, so daß sie seitdem *abbatiae regales* waren⁵⁾. Folglich hatten hier nur die Diplome rechtsbegründende Kraft; die päpstlichen Privilegien, ausgestellt auf den Wunsch des Königtums, besaßen in beiden Fällen nur rechtsverstärkende Wirkung; sie sollten die Immunität garantieren helfen, begründeten aber nicht ein neues, konkurrierendes Verhältnis zur Kurie⁶⁾. Wenn in den Privilegien eine Zinszahlung an die Kurie festgesetzt wird, so war sie keineswegs die Gegenleistung für eine wirkliche Übereignung an den apostolischen Stuhl. Für diese älteren Zinse gilt noch nicht der Satz, daß sie stets „ihren rechtlichen Ursprung“ hatten in dem Rechtsakte der Tradition⁷⁾. Beide Klöster waren königliche Abteien; daher ist der Zins hier nur der Ausdruck für die Gewährung des Schutzes. Der Schutz selbst aber war vermittelt durch das Königtum; sobald die politischen Verhältnisse sich änderten, verlor er daher seine praktische Bedeutung.

Der Zeit nach folgen die Fälschungen Otlohs von St. Emmeram. In der Fälschung auf den Namen Leos III.⁸⁾ kam zum ersten Male der Wunsch eines Klosters zum Ausdruck, ein päpstliches Privileg zum Schutz seiner Freiheit zu besitzen.

¹⁾ S. 73 n. 1. ²⁾ S. 96 n. 1.

³⁾ „*gloriosissimi imperatoris augusti Ottonis tertii piis interventionibus*“ und „*inclinati precibus vestris et praecipue deprecatione dicti imperatoris*“.

⁴⁾ Für Seeon am 15. April 999 (Mon. Germ. Dipl. II 744 n. 318), für Göß am 1. Mai 1020 (ebenda III 548 n. 428).

⁵⁾ Vgl. Mon. Boica XXIX^a 504 n. 571; Zahn, Urkundenbuch von Steiermark II 107 n. 65.

⁶⁾ So zuerst Stengel, Diplomatie der deutschen Immunitäts-Privilegien (Innsbruck 1910) S. 383 ff.

⁷⁾ Schreiber, Kurie und Kloster I 32 ff.

⁸⁾ S. 283 n. † 1. Die Belege für das Folgende bringt Teil II.

Allein man würde die Lage doch falsch beurteilen, wenn man diesen Wunsch für den Hauptgrund der Fälschungen halten wollte. Die Ursache der Fälschungen lag ja in dem höchst unerquicklichen Verhältnis zwischen den Regensburger Bischöfen und der ihnen unterworfenen Abtei. Ein alt angesehenes Kloster wie St. Emmeram, dessen Äbte Jahrhunderte lang das Bistum geleitet hatten, mußten sich schwerer in die Rolle eines bischöflichen Eigenklosters finden, als die übrigen Klöster der Provinz. So kam es zunächst zu Streitigkeiten, dann zur Selbsthilfe der Mönche. Der wesentliche Zweck aller jener Aktionen nun, die Otloh ins Werk setzte, von dem „Fund“ der Dionysiusreliquien, der Translatio s. Dionysii des Jahres 1049, dem kurzen Bericht des Jahres 1052¹⁾ bis zu den gefälschten 4 Diplomen und der Fälschung auf den Namen Leos III²⁾, war lediglich der, den König zu einem Immunitätsprivileg zu bestimmen³⁾. Otloh erstrebte für St. Emmeram, was Seeon und Göss besaßen: die Immunität verstärkt durch den päpstlichen Schutz. Wie er selbst es beklagt, daß Heinrich III. gestorben sei, ehe er der Abtei die Freiheit verliehen habe⁴⁾, so zeigt auch der Inhalt der Fälschungen, daß diese Freiheit das begehrte Ziel war. Man wollte das Kloster in Parallele setzen zum westfränkischen St. Denys, um es zum bevorzugten Kloster des östlichen Reiches zu machen. Das päpstliche Privileg spielt eine durchaus sekundäre Rolle. Schon das Zahlenverhältnis 4:1 zeigt, worauf es dem Fälscher ankam. Nicht um die Exemption, sondern um die Immunität zu erringen, hat Otloh gefälscht. Der Gedanke der Exemption taucht erst in der Fälschung auf den Namen Leos IX. auf⁵⁾, die wahrscheinlich am Ende des 11. Jahrhunderts entstand, und hatte weder damals noch später nennens-

¹⁾ Ich verweise auf die Arbeiten von L. von Heinemann, J. Lechner, S. Rietschel, H. Grisar (vgl. Germ. pontif. I 281).

²⁾ Vgl. meine Aufzählung in der Germ. pontif. I 284 zu n. † 1.

³⁾ Bislang hatten die Könige nur Teilimmunitäten verliehen, offenbar aus Rücksicht auf den politisch unentbehrlichen Bischof; vgl. Stengel S. 581 Anm. 3.

⁴⁾ Vgl. die Vita s. Bonifatii und die Visio X; vgl. auch J. Lechner im Neuen Archiv XXV 631 f.

⁵⁾ S. 284 n. † 3 (1052 Okt. 7). Es ist also falsch, von Exemptionsstreitigkeiten St. Emmerams in dieser Zeit zu reden.

werten Erfolg. Folglich hat auch diese Fälschung auf den Namen Leos III. im Zusammenhange der geschichtlichen Entwicklung nicht die Bedeutung, die ihr bei oberflächlicher Betrachtung zugemessen werden könnte. Sie unterscheidet sich in ihrer beabsichtigten Wirkung nicht von der tatsächlichen Wirkung, die jene Schutzprivilegien für Seeon und Göss gehabt hatten.

Einen anderen Charakter tragen erst die Klosterprivilegien, die Gebhard von Salzburg und Altmann von Passau¹⁾ vermittelten. Beide Männer waren die Vorkämpfer der kurialen Bewegung in Deutschland; kein Wunder, daß sie auch in ihren Diözesen für die Ziele der Reform zu wirken suchten. Gebhard, der Theologe und Gelehrte²⁾, handelte dabei, wie es scheint, mehr aus dem Gesichtspunkte der besseren kirchlichen Versorgung seiner Diözesanen, Altmann, der Politiker und Gesinnungsgenosse Wilhelms von Hirsau³⁾, als Vorkämpfer für kirchliche und klösterliche Zucht und Ordnung. Beide aber wählten dieselben Mittel. Zunächst gründeten oder erneuerten sie eine Reihe von Klöstern. Gebhard gründete das Bistum Gurk⁴⁾ und das Kloster Admont⁵⁾, Gurk als kirchliches Zentrum Kärntens, Admont zur Versorgung der Kärntner Mark, beide in unmittelbarster Abhängigkeit vom Salzburger Hochstift⁶⁾, wie es in der Provinz

¹⁾ Die Literatur über Gebhard und Altmann habe ich in der Germ. pontif. I 1 ff. und 154 ff. zusammengestellt.

²⁾ Den besten Einblick in die theologisch-dogmatisierende Art Gebhards gestattet seine Epistola ad Hermannum vom Jahre 1081, gedr. Mon. Germ. Libelli de lite I 263—279; vgl. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (Leipzig 1894) S. 21 f.

³⁾ Bekanntlich fiel ihm und nicht seinem Metropolitene die Führung in den politischen Kämpfen des Investiturstreites zu. Über seine Beziehungen zu Wilhelm vgl. z. B. das Schreiben Gregors VII. vom März 1081 (S. 168 n. 27).

⁴⁾ In den Jahren 1070—72; vgl. Germ. pontif. I 123 f. Für Gebhards Eigenart ist die Motivierung der Gründung bezeichnend, die sich im Alexander-Privileg findet: *Quia ecclesia tua tam ample diffusa est, quod per te solum non possis eam in chrismate aliisque pluribus, quibus episcopali officio indiget, decenter ac rationabiliter regere.*

⁵⁾ Germ. pontif. I 89.

⁶⁾ Über die Abhängigkeit von Gurk vgl. Jaksch, Mon. Carinthiae I 6,

üblich war. Altmann erneuerte die Passauer Eigenklöster St. Florian, St. Pölten, Kremsmünster¹⁾; für Melk²⁾ und Lambach³⁾ hat die Tradition das Gleiche behauptet; in St. Nicolaus in Passau⁴⁾ und Göttweig⁵⁾ begründete er mit bischöflichem Gut neue Chorherrnstifte, in der Diözese Freising beteiligte er sich an der Gründung von Rottenbuch⁶⁾. Alle diese Klöster fanden damit den Anschluß an die Reform, aber wir dürfen beachten, daß sie sich in ihrer Rechtslage nicht wesentlich von den Gründungen älterer Art unterschieden. Der Zusammenhang zwischen Bistum und Kloster wurde, wo er bestand, nirgends zerrissen und bei den Neugründungen ausdrücklich hergestellt.

Eine zweite wichtige Neuerung war es, daß beide für ihre Hauptgründungen päpstliche Privilegien erwirkten. Auch dieser Umstand war von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Zunächst vermittelten sie dadurch ihren Klöstern die Vorstellung, daß die Bestätigung durch die Kurie nötig sei. In der älteren Salzburgerischen Geschichte war uns diese Überzeugung nirgends begegnet; da sie hier im Zusammenhang mit der Reform zum ersten Male auftrat, konnte sie künftig so wenig vergessen werden wie die Reform selbst. So bestimmt und scharf trat dieser Gedanke auf, daß die Kurie nunmehr als die eigentliche rechtsbegründende Macht erschien; denn im ausgesprochenen Gegensatze zur früheren Gewohnheit wandten sich Gebhard wie Altmann zuerst an den Papst und dann erst an den König. Als ob das Verhältnis der Gewalten umgekehrt sei, bat Gebhard 1070 den Papst, *quatenus concederet unum episcopatum constituere*, und

dem ich durchaus beistimme, daß die ungenügende Ausstattung des Bistums in der Absicht Gebhards lag. Admont wurde von St. Peter in Salzburg aus besiedelt und mit Gütern des Hochstifts ausgestattet; vgl. Germ. pontif. I 89.

¹⁾ Vita Altmanni c. 9f. (Script. XII 231).

²⁾ Vgl. Fr. M. Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreit (Innsbruck 1883) S. 81.

³⁾ Germ. pontif. I 209.

⁴⁾ Vita Altmanni c. 9.

⁵⁾ Vita Altmanni c. 10.

⁶⁾ Mon. Boica VIII 7 n. 1 (Urk. Welfs von 1074 Dez. 27).

erst 1072 richtete er die gleiche Bitte an den König ¹⁾; Altmann aber ließ St. Nicolaus in Passau am 3. März 1073 durch Alexander II.²⁾ und erst am 25. Mai 1074 durch Heinrich IV.³⁾ bestätigen. Das entsprach theoretisch den bekannten Anschauungen der Reform⁴⁾. Indem sie hier mit solchem Nachdruck in der Praxis betätigt wurden, konnten sie des Eindrucks nicht verfehlen.

Nach alledem müßten wir die Bedeutung dieser Privilegien außerordentlich hoch einschätzen. Allein sehen wir auf ihre Wirkung, so läßt sich nicht verkennen, daß sie nicht so groß und nachhaltig war, als es ihrer Bedeutung an sich entsprach. Nicht nur waren Gurk und St. Nicolaus in Passau die einzigen Klöster, die privilegiert wurden, während Admont und Göttweig sowie die reformierten Klöster ohne Privilegien blieben. Es läßt sich auch beobachten, daß jene 4 Neugründungen sehr bald zurückgingen und zeitweise in ihrer Existenz aufs Gefährlichste bedroht wurden⁵⁾. Die Schuld trug gewiß zunächst der Ausbruch des Investiturstreites und die Vertreibung der Bischöfe⁶⁾, aber der rasche Verfall der Gründungen läßt doch zugleich erkennen, daß die Sympathien für die Reform im Lande nicht sehr groß waren. Dafür besitzen wir einen weiteren Beweis in der scharfen Opposition, die gerade Altmann beim Klerus seiner Diözese fand, als er die Gebote der päpstlichen Fasten-

¹⁾ Das Privileg Alexanders II. für Gurk ist datiert vom 21. März 1070 (S. 17 n. 40), das Diplom Heinrichs IV. vom 4. Februar 1072 (St. 2755).

²⁾ S. 177 n. 1, bestätigt am 24. März 1075 durch Gregor VII. (n. 2).

³⁾ St. 2777.

⁴⁾ Ich mache hier namentlich auch auf die Epistola Gebhardi ad Hermannum aufmerksam mit ihrer scharfen Betonung der „von den Vätern aufgestellten kirchlichen Ordnung“.

⁵⁾ Gurk erhielt erst unter Conrad I. von Salzburg Diözesangrenzen und Einkünfte (Germ. pontif. I 124), Admont mußte durch Erzbischof Thiemo von Grund aus erneuert werden (ebenda I 89), St. Nicolaus in Passau wurde 1078 fast zerstört und erst durch Bischof Ulrich I. wiederhergestellt (ebenda I 176), Göttweig blühte erst nach 1094 durch die Wirksamkeit der Sanblasianer auf (ebenda I 234).

⁶⁾ Gebhard war von 1077—1086 vertrieben (Meyer von Knonau, Jahrbücher IV 123), Altmann 1077—1081.

synode durchführen wollte¹⁾. Eine große Kluft trennte zudem die Anschauungen der Reformkreise und der Diözesanen hinsichtlich der Rechtswirkung der päpstlichen Privilegien. Das wird man aus der Behandlung schließen dürfen, die das Gurker Alexanderprivileg in Gurk selbst bei dem feierlichen Gründungsakte am 6. Mai 1072 erfuhr. Die Szene entbehrt für unsere geschichtliche Betrachtung nicht einer gewissen Bedeutung²⁾. In Gegenwart einer Anzahl von Bischöfen wurde das Privileg samt dem bestätigenden Diplom Heinrichs IV. vor versammeltem Volke (*in auribus populi*) verlesen. Deutlich erkennt man, was dieser Akt bezweckte. Die „Verlautbarung“ war die landesübliche Form, in der sich die Abwicklung der Rechtsgeschäfte vollzog³⁾. Wenn die Papsturkunde diesen Formen der Rechtssicherung angepaßt werden mußte, so beweist das für den starken Unterschied der Anschauungen, der einer direkten Rechtswirkung des päpstlichen Privilegs nur hinderlich sein konnte. Kurzum — allzu groß darf man sich die Wirkung dieser ersten päpstlichen Privilegien nicht vorstellen. Der Weg, den Gebhard und Altmann beschritten, wurde sehr bald durch die Wirren des Investiturstreites wiederum für fast zwei Jahrzehnte verbaut⁴⁾, und als man dann von neuem mit der Reform begann, mußte man selbst in den Stiftungen jener Männer einen ganz neuen Grund legen, der sich, wie wir gleich sehen werden, sehr wesentlich von dem früheren unterschied. Die Geschichte des päpstlichen Privilegs in der Salzburger Provinz setzt daher erst nach diesen Zeiten ein, als die ersten Kämpfe des Investiturstreites vorüber waren, d. h. erst mit dem Jahre 1090⁵⁾.

¹⁾ Vita Altmanni c. 11. ²⁾ Vita Gebhardi c. 2 (Script. XI 26).

³⁾ Vgl. zuletzt O. von Mitis, Studien zum älteren österreich. Urkundenwesen Heft 1 (Wien 1906) S. 12 ff.

⁴⁾ Das nächste päpstliche Privileg, das in die Provinz kam, ist, wie wir gleich sehen werden, vom 6. März 1090 datiert (S. 375 n. 1), und Göttinger erhielt sein erstes Privileg am 3. April 1098 (S. 235 n. 2).

⁵⁾ In der Vita Altmanni wie in der Vita Adalberonis erscheint als Gesinnungsgenosse Gebhards und Altmanns Bischof Adalbero von Würzburg, der Gründer von Lambach. Ob die Annahme der Gesinnungsverwandtschaft richtig ist, muß bezweifelt werden. Die scharfen Auseinandersetzungen Adalberos mit Fulda im Jahre 1049 (Steindorff, Jahrbücher II 96 f.)

2.

**Der Einfluß der schwäbischen Reformbewegung
um die Wende des 11. Jahrhunderts.**

Während der Jahre 1074—1090, d. h. während der ersten Zeiten des Investiturstreites, ist, wie gesagt, kein einziges Papstprivileg in die Provinz gekommen. Erst am 6. März 1090 erhielt Rottenbuch, eine Gründung Welfs von Baiern aus der Zeit um 1074, von Urban II. ein Privileg mit der Bestätigung der Regel, der Besitzungen und der Rechte¹⁾. Wir haben dieser Gründung bereits gedacht und erwähnt, daß Altmann an ihr beteiligt war. Allein der Anteil des Bischofs scheint sich nur auf die Einführung der Regel und die Einrichtung der *vita monachica* beschränkt zu haben; jedenfalls führte er nicht zu einem Schutzverhältnis des Passauer Bistums. Vielmehr übereignete der Gründer das Stift dem apostolischen Stuhle.

Das Rechtsverhältnis, das dadurch für Rottenbuch begründet wurde, war für die Provinz etwas Neues. Wo wir das Vorbild zu suchen haben, ergibt sich unmittelbar aus der Urbanurkunde selbst; denn durch die Übereinstimmung ihres Formulars mit dem Schaffhauser Urbanprivileg vom gleichen Tage²⁾ ist die Beziehung zu den schwäbischen

und mit Bamberg im Jahre 1052 (ebenda II 186 ff.) sowie die Teilnahme an der Wormser Versammlung des Jahres 1076, der sich bekanntlich Gebhard und Altmann entzogen, sprechen nicht für eine ausgesprochene Interessengemeinschaft mit den Vertretern der kirchlichen Reform, sondern mehr für hierarchische und politische Interessen. Bei dem Bunde mit Gebhard und Altmann und der Gegnerschaft gegen den König werden daher wohl ebenfalls mehr politische als kirchliche Motive bestimmend gewesen sein, wahrscheinlich die politische Stellung seiner Familie, vor allem seines Neffen, des Grafen Ekbert von Formbach (Meyer von Knonau, Jahrbücher III 40. 72f.). Auch die Gründung des Klosters Lambach muß daher wohl anders beurteilt werden als die Gründungen Gebhards und Altmanns, wenn auch Altmann an dem Gründungsakt beteiligt gewesen zu sein scheint (Germ.pontif. I 209).

¹⁾ S. 375 n. 1.

²⁾ JL. 5429. Auf die Formularverwandtschaft machte schon H. Hirsch aufmerksam (Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts in den Mitteil. des österreich. Instituts Erg.-Band VII [1907] S. 520).

Reformklöstern gesichert. Wie bei der Tradition von Allerheiligen in Schaffhausen handelt es sich also auch bei der Tradition von Rottenbuch um jenen Verzicht des Gründers auf seinen Eigenbesitz, durch den die Kurie oder richtiger der Apostel Petrus Eigenherr des Klosters wurde¹⁾. Aber in zwei Punkten unterscheidet sich die bairische Gründung von der schwäbischen. Zunächst in der Regel: Rottenbuch wurde Chorherrenstift, während Schaffhausen als Benediktinerabtei gegründet war. Es ist eine nebensächliche Frage, ob die Einführung der regula s. Augustini auf Altmanns Einfluß zurückzuführen ist²⁾; wichtiger aber ist es, daß Rottenbuch, indem es in Beziehung zu Schaffhausen trat, zugleich den Versuch einer Änderung der Regel machte. Der Beweis liegt in dem nachdrücklichen Schreiben, das Urban II. am 28. Januar 1092 an das Stift richtete³⁾, und in seiner umständlichen Beweisführung über den gleichen Wert der Augustinerregel⁴⁾, sowie in dem Mandat Honorius II., das demselben Zwecke diente⁵⁾. Wie man diesen Versuch zu beurteilen hat, ergibt sich aus der Beobachtung, daß in denselben Jahren auch eine der Hauptgründungen Altmanns, Göttweig, die Augustinerregel mit der Benediktinerregel vertauscht hat⁶⁾. Auch diese Änderung aber geschah, nachdem das Stift durch den Sanblasianer Hartmann erneuert worden war⁷⁾. Folglich hängt in beiden Fällen die Änderung oder der Versuch der

¹⁾ Es ist das Verdienst Schreibers, dieses Rechtsverhältnis schärfer, als es bisher geschehen war, aufgefaßt zu haben.

²⁾ Nach dem Zeugnis des Bernold (zum Jahre 1091, Script. V 452) hat Altmann in seinen Gründungen die regula s. Augustini eingeführt; da nun die Regel im Urban-Privileg vom 6. März 1090 bestätigt wird, so wird man auch bei Rottenbuch an den Einfluß Altmanns denken, zumal der Anteil des Bischofs urkundlich bezeugt ist. Wenn Hauck IV 340f. den Nachrichten von einer Kenntnis der Augustinerregel in Deutschland vor dem Jahre 1091 skeptisch gegenübersteht, so ist ihm das Rottenbacher Urban-Privileg entgangen.

³⁾ S. 375 n. 2, wiederum gleichzeitig mit dem zweiten Urban-Privileg für Schaffhausen (JL. 5457).

⁴⁾ Diese interessante Beweisführung kehrt fast wörtlich in dem Privileg Urbans für St. Paul in Narbonne wieder (JL. 5482, 1093 März 19).

⁵⁾ S. 377 n. 6. ⁶⁾ S. 235 n. * 1 (1094). ⁷⁾ S. 234.

Änderung aufs engste mit den Beziehungen zur schwäbischen Reform zusammen. Indem die Reform innerhalb der Provinz festen Fuß faßte, suchte sie die älteren Klöster, in denen sie Eingang fand, nach dem Muster der schwäbischen Gründungen umzuwandeln; aber es glückte ihr nur in Göttweig, während in Rottenbuch die Augustinerregel blieb. Dadurch trat Rottenbuch neben Hirsau, St. Blasien und Allerheiligen in Schaffhausen als eine neue Abart der klösterlichen Reformbewegung auf den Plan.

Aber noch in einer anderen Beziehung bedeutet Rottenbuch eine Neuerung. In Schaffhausen verzichtete Graf Burchard von Nellenburg zugleich auf die Vogtei, als er 1080 das Kloster dem apostolischen Stuhle übereignete¹⁾; in Rottenbuch blieb die Vogtei im Besitz des Gründers und seiner Söhne. Die darauf bezügliche Formel des Urbanprivilegs²⁾ ist von recht erheblichem Interesse. Achten wir zunächst auf ihren Wortlaut, so sind die Anklänge an die Vogtwahlformel der Königsurkunde kaum zu verkennen (*eligere, instituere* oder *constituere*); sie setzen die Papsturkunde in formale Analogie zum königlichen Diplom. Achten wir aber weiterhin auf die Konstruktion, so bemerken wir zugleich eine sachliche Analogie; denn indem das Subjekt des „*instituimus*“ der Urkundenaussteller ist, setzt die Formel an die Stelle des Immunitätsherrn des königlichen Diploms den Papst, so daß die „*tutela apostolicae sedis*“, die das Privileg verlieh, offenbar der „*immunitas*“ der Königsurkunde gleichgesetzt wird.

Die Formel ist durchaus neu und eigenartig. Ihre Erklärung und Bedeutung gewinnt sie an dem politischen Hintergrunde, von dem sie sich abhebt. Am Ende des Jahres 1089 hatte Urban II. die Vermählung der Markgräfin

¹⁾ Vgl. H. Hirsch a. a. O. S. 522 f.; vgl. jedoch auch S. 524 ff.

²⁾ *Praeterea advocatum sive protectorem vobis Welfonem egregiae strenuitatis ducem, quia eiusdem est ecclesiae fundator, instituimus eiusque post eum filios, si eiusmodi Deo praestante fuerint protectionis executores; sin autem, vestri erit arbitrii, quem placuerit, eligere vestrae ecclesiae idoneum protectorem, qui sine lucri saecularis exactione id divinae servitutis obsequium strenue ac reverenter exhibeat.*

Mathilde von Tuscien mit dem jungen Welf V. vermittelt und dadurch einen Bund aller königsfreundlichen Mächte Oberdeutschlands und Italiens in die Wege geleitet, der den Kaiser endgültig einkreisen sollte¹⁾. Das Urbanprivileg für das welfische Hauskloster war ein weiterer Schritt zur Festigung des Bundes. Das „*instituiamus*“ seiner Vogtwahlformel zeigt, wie die Kurie sich die Zukunft dachte: neben die Oberhoheit des Königs über die Reichsklöster sollte die Oberhoheit des Papstes über die kurialen Klöster treten; die päpstliche Immunität wurde in Konkurrenz gesetzt zur königlichen. Der Plan paßt durchaus in den Rahmen der damaligen päpstlichen Politik. Schon Gregor VII. hatte in dem Eide für den Gegenkönig Hermann den lehnsherrlichen Anspruch gegenüber dem Königtume scharf zum Ausdruck gebracht²⁾. Urban II. verpflichtete nach dem Berichte Bernolds Berthold von Schwaben und 1093 auch Welf von Baiern als *milites s. Petri*³⁾; zum Jahre 1095 erzählt derselbe Chronist: *recepit domnus papa (Conradum regem) in filium sanctae Romanae ecclesiae*⁴⁾. Alle diese Nachrichten lassen uns erkennen, daß das Papsttum damals, begünstigt durch die verzweifelte Lage Heinrichs IV., seine Ansprüche gegenüber den Fürsten und dem Königtume selbst in schärfster Form zum Ausdruck brachte. In diese Situation fügt sich die Vogtwahlformel des Urbanprivilegs vortrefflich hinein. Man hat sie jüngst als eine starke Konzession an den Gründer auffassen wollen, weil sie sachlich das Zugeständnis der erblichen Vogtei, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, enthält⁵⁾. Das ist richtig. Aber diese Auffassung wird der

¹⁾ Über die Ehe der Mathilde und des jungen Welf vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher IV 273 ff., und Hampe, Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer (Leipzig 1909) S. 64.

²⁾ S. 168 n. 27; gedruckt auch bei Bernheim, Quellen zur Geschichte des Investiturstreites I S. 102 n. 39.

³⁾ Vgl. darüber Meyer von Knonau, Jahrbücher IV 402 Anm. 21.

⁴⁾ Ebenda IV 451 Anm. 20.

⁵⁾ Schreiber, Kurie und Kloster II 257 Anm. 2: „Deutlich scheint die Schwäche ihrer (d. h. der Kurie) Position in den Klosterurkunden durch, wenn sie etwa den ältesten Sohn . . . zum Nachfolger in der Vogtei . . . bestimmt.“

Bedeutung der Formel doch nicht ganz gerecht. In dem Augenblicke ihres Ursprungs, d. h. im Jahre 1090, bedeutete sie einen politischen Erfolg Urbans II., und nicht nur einen politischen, sondern alsbald auch einen innerkirchlichen Erfolg.

Dies Rottenbacher Formular nämlich wurde im Jahre 1095 als Vorlage für das Urbanprivileg Hirsau verwandt¹⁾. Hirsau besaß bereits eine ältere päpstliche Bestätigung der Freiheiten durch Gregor VII.²⁾. Auch sie wurde als Vorlage für das neue Privileg benutzt; aber gerade die Bestimmung über die Vogtei wurde nebst mehreren anderen, weniger wichtigen Sätzen aus dem Rottenbacher Formular übernommen, so daß das ältere Formular eine völlige Neugestaltung erfuhr. Aus einer schwächlichen Konzession der Kurie an den Gründer kann hier die Einführung dieser Formel schwerlich erklärt werden; denn in Hirsau herrschten die Ideen der Reformbewegung auch nach dem Tode Wilhelms (im Jahre 1091) in so unverminderter Kraft, daß der Einfluß von Laien, und wären es die Gründer gewesen, kaum von nennenswerter Bedeutung gewesen sein kann, zumal der Gründer selbst, Graf Adalbert von Calw, durchaus von den Ideen der Reform erfüllt war († 1099)³⁾. Wir werden deshalb in der Verpflanzung der Formel in das Zentrum der deutschen

¹⁾ Auf die Übereinstimmung der Vogtwahlformel hat wiederum H. Hirsch a. a. O. S. 499 Anm. 2 aufmerksam gemacht. Aber die Übereinstimmung erstreckt sich auch auf andere Sätze:

Urban II. für Rottenbuch.

Quamobrem per praesentem nostri privilegii paginam apost. auctoritate statuimus, ut quaecumque hodie idem coenobium iuste possidet etc. Decernimus ergo ut nulli etc. Obeunte te nunc etc. Consecrationes altarium sive basilicarum etc. Praeterea advocatum sive protectorem vobis Welfonem . . . instituimus etc.

Urban II. für Hirsau (JL. 5543).

Quamobrem . . . per praesentis privilegii paginam statuimus, ut quaecumque hodie idem coenobium iuste possidet etc. Praeterea decernimus, ut nulli etc. Constitutiones quoque et immunitates etc. Obeunte vero te etc. Consecrationes altarium sive basilicarum etc. Advocatum praeterea sive protectorem vobis Gotefredum . . . instituimus etc.

²⁾ JL. 5279.

³⁾ Meyer von Knouau, Jahrbücher V 70.

Reformbewegung abermals einen Erfolg der Kurie erblicken dürfen, und zugleich eine starke Wirkung des Rottenbacher Formulars.

Mit diesem Hinweis auf das Hirsauer Urbanprivileg haben wir die Grenzen der Provinz überschritten. Der Grund liegt in der Notwendigkeit, die Wirkung des Rottenbacher Formulars festzustellen, vor allem aber in dem Umstande, daß das Formular nun unter Hirsauer Einfluß abermals in der Provinz verwandt wurde. Im Jahre 1099 nämlich erhielt St. Paul im Lavanttale ein Urbanprivileg, das die Rottenbacher Bestimmung über die Vogtei enthält¹⁾. Das Kloster war eine Gründung der Spanheimer aus den Jahren 1090/91 und wurde 1098 wie Rottenbuch dem apostolischen Stuhle übereignet²⁾; die Besiedelung geschah von Hirsau aus. Dieses Urbanprivileg ist nun abermals recht lehrreich. Es stimmt in der Adresse, der Arenga, dem größten Teile des Kontextes und dem ganzen Eschatokoll wörtlich mit dem Urbanprivileg für St. Blasien vom gleichen Tage³⁾ überein, in den Bestim-

¹⁾ In der folgenden Gegenüberstellung gebe ich um des Raumes willen nur einen Teil der übereinstimmenden Stellen:

Urban II. für Rottenbuch.

Quia igitur fidelissimi Romanae eccl. filii etc. pro animarum suarum salute canonicam fratrum secundum b. Augustini regulam viventium in loco qui Reitenbog dicitur constituentes eandem domum b. Petro devotione debita obtulere, nos cum pro reverentia etc. ... Praeterea advocatum sive protectorem vobis Welfonem egregiae strenuitatis ducem . . . instituimus eiusque post eum filios, si eiusmodi Deo praestante fuerint etc.

Urban II. für St. Paul (S. 118 n. 1).

Quia igitur fidelissimi Romanae eccl. filii etc. pro animarum suarum salute abbatiam secundum regulam b. Benedicti in loco qui vulgariter dicitur ad s. Paulum constituentes eandem abbatiam debita devotione b. Petro optulere, nos tum pro reverentia etc. ... Praeterea advocatum vobis sive protectorem constituimus Engilbertum . . . egregiae strenuitatis comitem eiusque post eum praecipuum heredem, si eiusmodi Deo praestante fuerit etc.

²⁾ Germ. pontif. I 117; vgl. Jaksch, Mon. Carinthiae III 202 n. 506.

³⁾ JL. 5783. Eine Gegenüberstellung erübrigt sich, da man sonst fast den gesamten Wortlaut abdrucken müßte.

mungen über die Vogtei dagegen und in anderen Teilen des Formulars, wie wir sahen, mit dem Rottenbacher Privileg¹⁾. Nun wissen wir aus einer Eintragung im St. Pauler Traditionskodex, daß die Übereignung von St. Paul durch den ehemaligen Hirsauer Mönch und damaligen Abt von St. Paul, Wezilo, veranlaßt wurde²⁾. Folglich wird die Übernahme der Rottenbacher Vogteibestimmungen ebenfalls auf den Einfluß Hirsaus zurückgehen, das ja 1095 selbst diese Bestimmungen übernommen hatte. Das Rottenbacher Formular wirkte also über Hirsau gleichzeitig auf die Privilegien von St. Blasien und St. Paul. Wenn die Vogteibestimmungen in dem Sanblasianer Urbanprivileg fehlen, so liegt der Grund in der Geschichte dieses Klosters; denn seine Anfänge waren nicht mit den Interessen eines Dynastengeschlechtes verknüpft³⁾ wie die Anfänge von Rottenbuch, Hirsau und St. Paul. Alle diese Klöster haben aber — das ist nicht zu verkennen — die engsten Beziehungen untereinander gepflegt und Privilegien erwirkt, die ihrem Wortlaute nach eng mit einander verwandt sind.

Beschränken wir uns nun auf die Frage nach der weiteren Wirkung dieses Rottenbacher Formulars innerhalb der Provinz, so läßt sich beobachten, daß es kurz darauf noch einmal in einem Klosterprivileg zur Anwendung kam. Wiederum ist es die Gründung eines Dynastengeschlechtes und zugleich ein Hirsauer Filialkloster, in dessen ältestem Papstprivileg die Formel auftaucht. Am 21. November 1102 erhielt das Kloster Fischbachau (-Scheyern) von Paschalis II. sein erstes päpstliches Privileg⁴⁾. Gegründet von den Grafen von Scheyern, war es bis 1102 eine Zelle von Hirsau⁵⁾ und erhielt in diesem Jahre seine Selbständigkeit durch die Übereignung an den apostolischen Stuhl. In der päpstlichen Gegenurkunde finden wir nun nicht nur die

¹⁾ S. oben S. 19 Anm. 1. ²⁾ Jaksch, Mon. Carinthiae III 202 n. 506.

³⁾ Vgl. H. Hirsch in den Mitteil. des österreich. Instituts, Erg.-Band VII 543; J. Enderle, Studien über den Besitz des Klosters St. Blasien (Dissert. Freiburg i./Br. 1909) S. 9ff.

⁴⁾ S. 345 n. 1. ⁵⁾ Vgl. das Privileg Urbans II. für Hirsau, JL. 5543.

Rottenbacher Formel mit geringfügigen Abweichungen wieder, sondern auch andere deutliche Beziehungen zu jenem älteren Urkundenformular¹⁾, so daß wir wiederum auf die Vermittlung durch Hirsau schließen dürfen. Damit ist aber die Reihe geschlossen. Die Formel wurde künftig nicht mehr verwandt; schon 1107 erhielt Scheyern ein Diplom Heinrichs V. (St. 3012), das nach der Vorlage des Diploms Heinrichs IV. für Hirsau (St. 2785) geschrieben wurde²⁾. Man kehrte damit zu den älteren Bestimmungen über die Vogtei zurück, die vor dem Ausbruche des Investiturstreites geschaffen waren; daher trat in den späteren päpstlichen Privilegien für die genannten Klöster an die Stelle der Rottenbacher Formel die Bestimmung der freien Vogtwahl³⁾, oder die Formel wurde wie im Eugenprivileg für Rottenbuch so abgewandelt, daß sie ihren ursprünglichen Sinn verlor⁴⁾. Diese Wandlung des Formulars fällt zeitlich so sehr mit der Wandlung der politischen Lage zugunsten des Königtums zusammen, daß wir diese wohl als die Ursache betrachten dürfen.

Die 3 Neugründungen: Rottenbuch, St. Paul und Fischbachau-Scheyern, deren Privilegien wir betrachtet haben,

¹⁾ Folgende Gegenüberstellung möge das erläutern:

Urban II. für Rottenbuch
(vgl. das Privileg für Hirsau).

Quia igitur . . . Quam ob rem per praesentis nostri privilegii paginam etc. Decernimus ergo etc. Obeunte te etc. Consecrationes altarium sive basilicarum etc. Praeterea advocatum sive protectorem vobis Welfonem egregiae strenuitatis ducem . . . instituimus eiusque post eum filios etc. Vos igitur, filii in Christo carissimi etc. Ad indicium autem perceptae etc.

Paschalis II. für Fischbachau.

Quia igitur . . . Per praesentis igitur privilegii paginam etc. Decernimus ergo etc. Obeunte te etc. Crisma, oleum sanctum etc. Praeterea eiusdem coenobii advocatum constituimus Ottonem egregiae strenuitatis comitem eiusque post eum qui maior natus erit filium etc. Vos igitur, filii in Christo carissimi etc. Ad indicium autem perceptae etc.

²⁾ Darauf machte schon Naudé aufmerksam (Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden [Berlin 1883] S. 102).

³⁾ So in den Privilegien Calixts II. für Scheyern (S. 346 n. 3) und Innocenz' II. für St. Paul (S. 119 n. 2).

⁴⁾ In dem Privileg ist das „*instituimus*“ durch „*concedimus*“ ersetzt und dadurch ein anderer Sinn erzielt.

führten also zum ersten Male zu engeren Beziehungen zwischen der Klosterwelt der Provinz und der Kurie. Aber wenigstens das St. Pauler Urbanprivileg zeigt, daß das päpstliche Privileg noch immer etwas Ungewohntes war. In das Original der Urkunde ist von anderer gleichzeitiger Hand eine Zeugenreihe eingetragen¹⁾, wie sie in den St. Pauler Traditionsurkunden üblich war. Nun lassen sich die Namen der Zeugen in St. Pauler Traditionsurkunden jener Zeit nachweisen; folglich muß sich ihr Zeugnis auf einen Akt beziehen, der nachträglich mit dem päpstlichen Privileg in St. Paul vorgenommen wurde. Dieser Akt aber kann dann nur die „Verlautbarung“ des Privilegs gewesen sein²⁾, d. h. jene Anpassung an die landesüblichen Formen der Rechts-sicherung, die wir bereits bei dem Privileg Alexanders II. für Gurk beobachten konnten³⁾. Ist dem aber so — und es ist nicht einzusehen, welchen anderen Zweck die Zeugen an dieser Stelle erfüllen sollten —, so liefert uns das St. Pauler Privileg abermals einen Beweis für den Unterschied, der noch am Ende des 11. Jahrhunderts zwischen dem päpstlichen Privileg und den Rechtsanschauungen der Provinz bestand. Die Ursache dürfen wir darin suchen, daß zwischen jenen ersten Klosterprivilegien, die Gebhard und Altmann vermittelten, und diesen Privilegien der Reformbewegung ein Zeitraum von fast 30 Jahren verstrich, in dem die eben geknüpften Beziehungen durch den Investiturstreit völlig unterbrochen wurden. Dadurch wird es sich erklären, daß die Wirkung des Privilegs in der Zwischenzeit keine größere geworden war.

Allein es konnte nicht ausbleiben, daß diese 3 Neugründungen und ihre Privilegien überall da eine Wirkung übten, wo die Gedanken der Reform lebendig waren. Es ist schwerlich Zufall, daß nach Rottenbuch, St. Paul und

¹⁾ *Huius rei testes sunt: Herrant de Grippingen et filii eius, Ödalrich de Williheringen, Hecil, Etih, Marquart.* Diese Namen begegnen in den St. Pauler Traditionsurkunden; Fontes rer. Austriac. II. XXXIX S. 4 n. 1; S. 13 n. 9; S. 9 n. 5; S. 6 n. 3 etc.

²⁾ Das glaubte auch O. von Mitis, Studien S. 13 Anm. 3 annehmen zu müssen.

³⁾ S. oben S. 13.

Scheyern sofort einige andere Klöster in der Provinz entstanden, die ebenfalls der Kurie und nicht einem Hochstifte oder dem Reiche übereignet wurden. Hier wirkte fraglos das Beispiel. Um 1100 gründete Graf Berengar von Sulzbach in Berchtesgaden ein kleines Chorherrenstift mit 4 Klerikern und stellte etwa gleichzeitig das ältere Baumburg wieder her¹⁾. In diesen Fällen können wir über die Beziehungen nicht im unklaren sein: die ersten Chorherren kamen aus Rottenbuch. Trotzdem wurde für das erste Baumburger Privileg²⁾ nicht das Formular des Rottenbacher Urbanprivilegs übernommen, sondern ein anderes, das gelegentlich schon früher für Chorherrenstifte verwandt worden war³⁾. Es enthielt die Besitzbestätigung, Dekret- und Propstwahlformel, das Verbot des Austritts und die Bestätigung des Novalzehnten. Der hauptsächlichste Unterschied beruht auf dem Fehlen der Vogteibestimmungen. Schwerlich können die veränderten politischen Verhältnisse allein den Unterschied veranlaßt haben; denn das Paschalprivileg für Scheyern, das zeitlich nicht allzufern steht, wurde, wie wir sahen, noch nach dem Rottenbacher Formular geschrieben. Vielleicht spielte hier zum ersten Male die Regel eine Rolle. Es ist nämlich bemerkenswert, daß das Baumburger Formular etwa um dieselbe Zeit abermals angewandt wurde, und zwar in einem Falle, in dem ganz ersichtlich die Regel die Veranlassung für die Wahl des Formulars wurde. Im Jahre 1102 hatte Abt Udalshalk von Tegernsee auf Tegernseer Grund und Boden eine kleine Zelle zu Ehren des heiligen Martin erbaut, das spätere Dietramszell, und in ihr die Augustinerregel eingeführt⁴⁾. Die Schwierigkeiten, die sich daraus für das beiderseitige Verhältnis der Klöster ergaben, werden uns noch zu beschäftigen haben⁵⁾. In diesem Zusammenhange müssen wir

¹⁾ Germ. pontif. I 58. 75. ²⁾ S. 76 n 1.

³⁾ Ich mache auf die Übereinstimmung mit dem Privileg Urbans II. für das lothringische Petersberg aufmerksam (JL. 5567), das zwar einige Bestimmungen mehr enthält, aber doch dasselbe Schema zeigt: Besitzbestätigung, Dekret- und Propstwahlformel, Verbot des Austritts.

⁴⁾ Germ. pontif. I 371. ⁵⁾ S. Teil II.

nur zweierlei beachten: einmal, daß die untergeordnete Zelle bald nach der Gründung ein päpstliches Privileg erbat, während das Mutterkloster selbst die Privilegierung verschmähte¹⁾, und daß dieses Privileg nach dem Muster des Baumburger Formulars geschrieben wurde²⁾. Offenbar bot hier den Anlaß zur Privilegierung die Regel, deren Verschiedenheit zu einer verschiedenen Haltung von Mutterkloster und Zelle, ja später zu Streitigkeiten führte. Die Folgerung liegt nahe, daß auch für Baumburg die Regel das Formular bestimmt hat.

Stärker noch wirkte das Beispiel der Neugründungen auf einige ältere Klöster der Provinz. Der Zeit nach folgen hier die Privilegien für Göttweig und Admont. Diese Gründungen Altmanns und Gebhards waren, wie wir sahen, in ihrer Entwicklung durch den Ausbruch des Investiturstreites gehemmt worden. Jetzt erhielt Göttweig am 3. April 1098 sein erstes päpstliches Privileg durch Urban II., aber erst

¹⁾ Das erste päpstliche Privileg, das Tegernsee empfangt, rührt von Eugen III. her (S. 364 n. 3, 1150 Nov. 21). Über den Gegensatz zur Reform s. S. 363 n. 2 und unten Teil II.

²⁾ Eine Gegenüberstellung möge das beweisen (über die Echtheit s. Teil II):

Paschalis II. für Baumburg.

Perengerius siquidem comes Sulzbachensis etc. Nos igitur iuxta fundatoris devotionem locum ipsum . . . assumentes praesentis decreti auctoritate munimus. Statuimus enim, ut universa quae vel per praedictum comitem vel per alios fideles de jure proprio loco eidem concessa sunt, quaecumque etiam in futurum concessione pontificum etc. Decernimus ergo etc. Obeunte te etc. Sane post professionem etc. Decimas vero novalium etc. Si qua igitur etc.

Paschalis II. für Dietramszell.

Ödalschalchus siquidem Tegrinsensis abbas etc. Eiusdem igitur abbatis . . . votum cognoscentes quod ab eis institutum est praesentis decreti favore firmamus. Ipsam enim cellam etc. Statuentes ut quaecumque praedia quaecumque bona per supradictum Tegrinsensis mon. abbatem vel per alios fideles de iure proprio loco eidem concessa sunt, quaecumque etiam in futurum concessione pontificum etc. Decernimus ergo etc. Decimas etiam novalium etc. Sane post professionem etc. Si qua igitur etc.

dann, als das Kloster durch den Sanblasianer Hartmann eine völlige Erneuerung nach den Grundsätzen der Reform erfahren hatte ¹⁾). Selbst wenn wir von dieser Reform sonst nichts wüßten, so könnten wir die Beziehungen zur Reform aus dem Umstande erschließen, daß das Privileg von demselben Tage datiert ist wie das Urbanprivileg für Wiblingen ²⁾) und mit diesem gewisse Besonderheiten gemeinsam hat. Dahin gehört vor allem die Salvaformel zugunsten des Ordinarius mit dem angehängten, gegen ihn sich richtenden Verbot der *exactiones* ³⁾), die hier zum ersten Male erscheint. Darüber hinaus aber enthält das Göttweiger Privileg das Verbot der Güterentfremdung, gerichtet gegen Bischof und Abt ⁴⁾) und die Konversenformel ⁵⁾). Alle diese Formeln zeigen eine deutliche Spitze gegen den Bischof. Da nun Göttweig eine bischöfliche Gründung war, so lassen die Formeln sich kaum anders als aus der Umwandlung durch die Sanblasianer erklären. Dafür spricht auch die weitere Beobachtung, daß Paschalis II., der das Urbanprivileg erneuerte ⁶⁾), am folgenden Tage, am 25. Oktober 1104, Admont, der Gründung Gebhards von Salzburg, das gleiche Privileg erteilte ⁷⁾), nachdem das Kloster — und das ist wichtig — inzwischen ebenfalls nach den Grundsätzen der Reform umgestaltet war. Die Reform lockerte also in diesen Fällen das alte engere Verhältnis zum Hochstift, indem sie die Rechte des Bischofs einschränkte. Wie sie an die Stelle der älteren Form der Übereignung an das Hochstift in den Neugründungen die Übereignung an den apostolischen Stuhl setzte, so suchte sie in diesen bereits bestehenden bischöf-

¹⁾ Germ. pontif. I 234. ²⁾ JL. 5697 (1098 April 3).

³⁾ *Salva Pataviensis ep. canonica reverentia; cui tamen omnino non liceat exactionem aliquam vel consuetudinem, quae regularium quieti noceat, irrogare.*

⁴⁾ *Nec episcopo nec abbati ipsi . . . facultas sit coenobii bona in feudum sive beneficium sine consensu meliorum fratrum personis aliis dare vel modis aliis alienare.*

⁵⁾ *Laicos sive clericos saeculares ad conversionem suscipere nullius episcopi vel praepositi contradictio vos inhibeat.*

⁶⁾ S. 236 n. 4. ⁷⁾ S. 90 n. 1.

lichen Klöstern die Rechte des Bischofs nach Möglichkeit einzuengen. Hier ging also die Hirsauer Reform einen anderen Weg als einst Gebhard und Altmann.

Von Göttweig griff die Reform nach Lambach, St. Lambrecht und Melk hinüber. Der Zusammenhang ist zwar nicht ausdrücklich bezeugt; aber wir erfahren, daß bei der Umwandlung Göttweigs¹⁾ wie bei der Privilegierung von Melk²⁾ Bischof Ulrich von Passau seine Hand im Spiel hatte. Was das bedeutet, werden wir später noch zu erwägen haben. Eins aber dürfen wir hier schon beachten: Ulrich stand in den engsten persönlichen Beziehungen zu den Kreisen der Reform und wirkte innerhalb der Provinz ganz im Sinne ihrer Gedanken. Folglich werden wir auch die Privilegierung dieser drei Klöster mit einer Umwandlung in Beziehung bringen dürfen, und zwar um so eher, als in der damaligen Zeit, wie wir gleich sehen werden, in der Tat eine umfassende Reformtätigkeit innerhalb der Passauer Diözese vor sich ging.

Was wir von der Reform dieser drei Klöster wissen, ist zunächst recht wenig. Gegründet von den Dynastengeschlechtern der Lambacher, Eppensteiner und Babenberger im 11. Jahrhundert, wurden sie in den Jahren 1109 und 1110 von Paschalis II. privilegiert³⁾. Daß das Melker Privileg durch Bischof Ulrich vermittelt wurde⁴⁾, habe ich schon erwähnt. Weiter führt uns die Beobachtung, daß die Privilegien für Lambach und für Melk an einen Abt Sigibold gerichtet wurden, und daß dieser nach der Erzählung des Lambacher Abtskataloges aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts zugleich Abt von Lambach und Melk war⁵⁾. Da

¹⁾ Vita Altmanni c. 38f., Mon. Germ. Script. XII 240 = Fuchs, Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benedictinerstiftes Göttweig I in Fontes rer. Austriac. II. LI 15 n. 8.

²⁾ Durch Paschalis II 1110 April 21 (S. 228 n. 1).

³⁾ S. 103 n. 1 (St. Lambrecht 1109 März 25); S. 210 n. 1 (Lambach 1109 März 25); S. 228 n. 1 (Melk 1110 April 21).

⁴⁾ *iuxta postulationem confratris nostri Udalrici Pataviensis episcopi.*

⁵⁾ Vgl. Wattenbach in der Praefatio zur Ausgabe der Vita Adalberonis, Mon. Germ. Script. XII 127.

Sigibold ferner in den Nekrologien aller drei Klöster genannt wird¹⁾, so scheint es, daß er in ihrer Geschichte eine besondere Rolle gespielt hat. Schon deshalb wird man in der Tat aus der ungefähr gleichzeitigen Privilegierung auf eine gleichzeitige Reform zu schließen geneigt sein. Dafür spricht aber noch ein weiterer wichtiger Umstand. Die beiden Privilegien für Lambach und St. Lambrecht wurden am 25. März 1109 ausgefertigt. Im Jahre 1108 aber fanden sich auf dem Boden der Ostmark aus Anlaß des ungarischen Feldzuges Heinrichs V. die Hauptvertreter der kirchlichen Reform zusammen: Bischof Ulrich I. von Passau, Markgraf Leopold III. von Österreich, der Vogt von Melk, Heinrich III. von Kärnten, der Vogt von St. Lambrecht, Herzog Welf von Baiern, der Sohn des Gründers von Rottenbuch, Markgraf Engelbert von Istrien, der Sohn des Gründers von St. Paul im Lavanttal, Graf Friedrich von Bogen, der Gründer von Oberaltaich, Graf Berengar von Sulzbach, der Gründer von Berchtesgaden und Baumburg, Graf Gottfried von Calw, der Sohn des Gründers von Hirsau²⁾. Man hat jüngst bemerkt, daß dieses Ereignis von einer gewissen Bedeutung für das Urkundenwesen des Passauer Bistums geworden ist³⁾. In unserem Zusammenhange dürfen wir feststellen, daß ein Teil dieser Herren am 6. September in dem Diplom Heinrichs V. für Göttweig⁴⁾ intervenierte, daß unmittelbar nach der Beendigung des Feldzuges (am 4. November)⁵⁾ Lambach und St. Lambrecht ihre ersten päpstlichen Privilegien erwirkten, daß 1109 Seitenstetten begründet, 1111 St. Nicolaus in Passau erneuert, 1112 St. Georgen (-Herzogenburg) durch Bischof Ulrich begründet wurden⁶⁾, daß etwa zur selben Zeit jene umfang-

¹⁾ Vgl. Mon. Germ. Necrol. II 319 (zum 20. März) und die Notizen bei Lindner, *Monasticon metropolis Salisburgensis* S. 298. 307.

²⁾ Meyer von Knonau, *Jahrbücher* VII 84 f.

³⁾ Vgl. die Ausführungen von H. Hirsch, L. Groß, H. Steinacker in den Mitteilungen des österreich. Instituts, Erg.-Band VII 606 f.; VIII 526 f. und in Band XXXII (1911) S. 393; O. von Mitis, *Studien* S. 92. 180 f. 195 f. u. ö.

⁴⁾ St. 3031 (Tulln 1108 Sept. 6).

⁵⁾ Meyer von Knonau, *Jahrbücher* VI 86 f.

⁶⁾ S. den nächsten Abschnitt.

reichen Tauschgeschäfte zwischen dem Passauer Bischof und dem Babenberger Markgrafen geschlossen wurden, die dem Babenberger Hauskloster Melk zugute kamen¹⁾. Das Zusammentreffen so vieler die Klosterwelt der Ostmark berührender Ereignisse läßt uns vermuten, daß wir in ihnen die Wirkung derselben reformeifrigen Personen erblicken dürfen, und daß diese Kreise also auch für die Privilegierung von Lambach, St. Lambrecht und Melk den Anstoß gegeben haben. Erst damit haben wir aber den rechten Standpunkt für die Beurteilung ihrer Privilegien gewonnen.

Von den genannten Urkunden bietet das Paschalprivileg für Lambach am wenigsten Anlaß zu Bemerkungen. Obwohl es zusammen mit dem Privileg für St. Lambrecht ausgefertigt wurde, ist es nach einem anderen Formular geschrieben, weil Lambach als bischöfliche Gründung²⁾ andere Rechtsverhältnisse aufwies als das Hauskloster der Eppensteiner. Es wurde dem apostolischen Stuhle nicht übereignet und erhielt infolgedessen nichts als eine Bestätigung der Regel und Besitzungen, der Novalzehnten, der bischöflichen Weihehandlungen, der Sepultur und der freien Abtwahl. Anders dagegen die Privilegien für St. Lambrecht und Melk³⁾. Sie enthalten zunächst dieselben Formeln, die wir schon aus dem Rottenbucher Formular kennen: Besitzbestätigung, Dekretformel, die Bestimmung über die Sakramentserteilung durch den Ordinarius, die sich in allen von Hirsau aus beeinflussten Privilegien findet, und über die freie Abtwahl, dazu das Verbot der Güterveräußerung durch Bischof oder Abt, das zuerst in dem Urbanprivileg für Göttweig auftauchte⁴⁾, die Sepultur⁵⁾, Zinsformel, dazu im Melker Privileg noch Kon-

¹⁾ Vgl. darüber O. von Mitis, Studien S. 190ff. (besonders S. 215).

²⁾ Das Kloster war, wie wir sahen (s. oben S. 13 Anm. 5), von Bischof Adalbero von Würzburg gegründet. Nach dem Aussterben der Grafen von Lambach besaßen die steirischen Markgrafen als ihre Erben die Vogtei über das Kloster.

³⁾ Das Melker Privileg ist nach der Vorlage des St. Lambrechter geschrieben.

⁴⁾ S. oben S. 25 Anm. 4.

⁵⁾ Ebenfalls zuerst im Göttweiger Urban-Privileg.

versen- und Vogtwahlformel¹⁾. Letztere erscheint hier in veränderter Form; von einem „instituiamus“ ist nicht mehr die Rede, wohl aber werden die Babenberger als Vögte anerkannt wie die Welfen in Rottenbuch. Neu dagegen ist in beiden Privilegien die Vergünstigung der Abtsbenediktion durch den Papst²⁾. Sie begegnet in päpstlichen Privilegien schon früher³⁾, aber für die Provinz bedeutete sie etwas Neues. Ihre sachliche Bedeutung ist nicht ganz leicht zu begreifen. Gewiß findet sie sich meist in den Privilegien exemter Klöster⁴⁾, aber an und für sich beweist sie die exemte Stellung keineswegs, sobald keine klarere Definition der Exemption hinzugefügt wird.

Für St. Lambrecht zeigen nun die päpstlichen Privilegien das Gegenteil einer klaren Formulierung, vielmehr einen beständigen Wechsel der Ausdrucksweise⁵⁾. Für die Geschichte der Abtei wurde das bedeutungsvoll. Als es am Anfange des 13. Jahrhunderts zu langwierigen Streitigkeiten zwischen dem Ordinarius, dem Erzbischof Eberhard von Salzburg, und der Abtei kam („*super libertate et subiectione monasterii*“), wurde in dem abschließenden Vertrage⁶⁾ die Abtsbenediktion durch den Papst zwar anerkannt, aber die erzbischöfliche daneben für zulässig erklärt, außerdem das Visitationsrecht des Ordinarius mit aller Deutlichkeit festgesetzt⁷⁾. Darin liegt der

¹⁾ Die Formel lautet hier: *Advocatus autem eiusdem loci Liupaldus marchio maneat vel eius heres, quicunque in posterum marchiam obtinuerit.*

²⁾ Schreiber, Kurie und Kloster I 128 f. hat diese Fälle in seiner Liste nicht erwähnt.

³⁾ Schreiber a. a. O. I 128 Anm. 10 nennt Reichenau, S. 129 Anm. 8 Remiremont. Hier lautet sie im St. Lambrechter Privileg: *Electus autem ab apost. sedis episcopo benedictionem accipiat*, im Melker findet sie sich als Zusatz zur Abtswahlformel: *a Romano pontifice consecrandum.*

⁴⁾ Schreiber a. a. O. I 128 f.

⁵⁾ Ich mache nur darauf aufmerksam, daß die Salvaformel wechselt: in den Privilegien Eugens III. und Alexanders III. (S. 103 f. n. 3. 9) lautet sie: *salva sedis apost. auctoritate*, im Privileg Hadrians IV (S. 104 n. 6) erhält sie den Zusatz: *et dyoc. episcopi canonica iustitia.*

⁶⁾ Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark II 321 n. 230 f.

⁷⁾ A. a. O. II S. 322: *Praeterea in monasterio archiepiscopus visitationem habebit etc.*; vgl. das Mandat Honorius' III. in derselben Sache

klare Beweis, daß die Bestimmung der Abtsbenediktion durch den Papst einer verschiedenen Auslegung fähig war und keineswegs genügte, um die Exemtion zu beweisen.

Etwas anders liegen die Verhältnisse in Melk. Das Melker Paschalprivileg ist nach der Vorlage des St. Lambrecht geschrieben¹⁾, aber an einigen Stellen finden sich bemerkenswerte Veränderungen, die anscheinend recht deutlich und präzise die exemte Stellung des Klosters beweisen. Zunächst liest man in der Zinsformel statt: „*Ad indicium libertatis*“ die Worte „*Ad indicium exemptionis*“. Das scheint in der Tat die Exemtion zu bedeuten²⁾. Allein die Urkunde liegt nur in einem Chartular des 14. Jahrhunderts vor, und gegen diese Überlieferung wird man mißtrauisch, wenn man sieht, daß im Privileg Calixts II. in demselben Chartular „*exemptionis*“ aus ursprünglichem „*protectionis*“ korrigiert ist, und daß im Privileg Innocenz' II. „*Ad indicium libertatis*“ steht. Die Wahrscheinlichkeit ist also sehr groß, daß das Wort „*exemptionis*“ erst nachträglich ins Paschalprivileg eingefügt wurde, und diese Wahrscheinlichkeit ist um so größer, als das Wort „*exemptionis*“ sonst in dieser Formel nicht üblich ist und auch jene Dekretale Alexanders III. über die Formeln der Exemtion³⁾ nur den Unterschied zwischen „*Ad indicium libertatis*“ und „*Ad indicium protectionis*“ kennt. Viel bedeutsamer ist der Satz: „*Porro circummanentium abbatum*“ etc.⁴⁾. Wenn in diesen Worten dem Melker Abte zugestanden wird, daß er sich nur dem Urteil benachbarter Äbte, und zwar solcher, „*qui ad ius et proprietatem sedis apost. pertinent*“, zu unterwerfen brauche,

von 1224 Januar 22 (a. a. O. II 300 n. 210) und die Aussagen der Prokuratoren über die Exemtion, von denen der Papst berichtet; vgl. auch die kurzen Bemerkungen von Siemon Rieger in den Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens XXXII (N. F. I, 1911) S. 693—699.

¹⁾ Die Übereinstimmung zeigt sich in der gemeinsamen Arenga und der Folge der Sätze.

²⁾ So urteilt Schreiber, Kurie und Kloster I 43. 65. 201 etc.

³⁾ Es ist die Dekretale *Recepimus litteras* (c. 8 X 5. 53, JL. 14037); vgl. Schreiber a. a. O. I 38 f.

⁴⁾ Über diese kollegiale Gerichtsbehörde der „umwohnenden Äbte“ hat Schreiber I 201 einige Bemerkungen gemacht.

so liegt darin zweifelsohne die Bestätigung einer gewissen Exemption von der bischöflichen Jurisdiktion. Aber es fragt sich, ob die Bestimmung klar genug formuliert war, um jeden Zweifel an der Tatsache der Exemption auszuschließen. Ziehen wir sonstige Exemptionsprivilegien zum Vergleiche heran, so finden wir in den gleichzeitigen Privilegien anderer Provinzen, namentlich aber in italienischen Papsturkunden, eine so viel schärfere Formulierung¹⁾, daß der Rückschluß auf eine besonders vorsichtige Fassung in der hier behandelten Urkunde kaum zu umgehen ist. Wenn aber die Kurie die klare begriffliche Formulierung in diesem Falle vermied, obwohl sie sie gleichzeitig anzuwenden wußte, so werden wir das Recht haben, die besonderen provinziellen Verhältnisse dafür verantwortlich zu machen, und werden dann an jene enge Verbindung zwischen Hochstift und Kloster denken, die wir als kennzeichnendes Merkmal des Salzburgischen Klosterlebens kennen gelernt haben. Wenn wir uns dann weiter daran erinnern, daß gerade im Melker Paschalprivileg der Diözesanbischof Ulrich als Intervenient erscheint, so wird die Rücksichtnahme auf den Bischof, so entgegenkommend auch gerade Ulrich war, als Motiv für die vorsichtige Formulierung immer wahrscheinlicher.

Vermutlich um dieselbe Zeit hat man dagegen an einem anderen Orte der Provinz die Exemption zu formulieren oder jedenfalls zu fördern verstanden. Am Ende des 11. Jahrhunderts²⁾, wie es scheint, wurden nämlich in St. Em-

¹⁾ Z. B. JL. 5853 (1100 für San Salvatore di Pavia): *Sicque ab omni iugo seu ditione cuiuscunque personae ipsum coenobium liberum permanere sancimus, ut soli s. Romanae et apost. ecclesiae subditum habeatur* (gleichlautend im Privileg für San Pietro in Cielo d'Oro di Pavia von 1102 Februar 14, JL. 5891); JL. 6082 (1106 Mai 11 für San Salvatore di Brescia): *Nec episcoporum quisquam in praedicto monasterio ditionem aliquam habere permittimus*. Die entsprechenden Formeln der deutschen Privilegien aus der vorgregorianischen Zeit hat O. Lerche zusammengestellt (Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII. im Archiv für Urkundenforschung III S. 150—157).

²⁾ Über die Zeit der Fälschungen s. die kurze Bemerkung in Germ. pontif. I 285 n. † 3. Ich möchte es übrigens unentschieden lassen, ob nicht die Textformulierung erst im 12. Jahrhundert geschah.

meram in Regensburg jene schon oben erwähnten Fälschungen auf den Namen Leos IX. und Heinrichs III. verfertigt, die dem Kloster endlich die Freiheit vom Bischof verschaffen sollten, nachdem die früheren Versuche gescheitert waren. In diesen Fälschungen aber war nicht mehr die Immunität, sondern die Exemption die Hauptsache¹⁾, und für diese Unabhängigkeit des Klosters fand der Fälscher die nicht mißzuverstehende Formulierung: „*Quae quidem ecclesia inibi sita est atque ab omni aliorum subiectione ac iurisdictione libera ac exempta ad ius atque proprietatem b. Petri apostolicaeque sedis immediate pertinere dinoscitur*“, eine Formulierung, die, wie man sieht, durchaus an kuriale Wendungen erinnert. Es ist für die Beurteilung dieser Formulierung gleichgültig, daß die Fälschungen keinen Erfolg hatten; für unsere historische Betrachtung ist jedenfalls die Tatsache von Bedeutung, daß in dieser Zeit eine präzisere Formulierung der Exemption innerhalb der Provinz bekannt war, und daß sie in einem Kloster gefordert wurde, das mit dem Hochstifte in gespanntestem Verhältnis stand. Der Rückschluß liegt nahe, daß in den anderen Fällen eben das enge Verhältnis zum Hochstift die präzisere Formulierung verhinderte. Selbstverständlich aber war einer schärferen Formulierung auch die geringe Verbreitung des Privilegs innerhalb der Provinz hinderlich, weil sie zur Vorsicht gegenüber den herkömmlichen Anschauungen mahnen mußte. Wo das Privileg so wenig in Geltung stand, daß es erst durch Anpassung an die landesübliche Form der Rechtssicherung seine Gültigkeit erlangte, konnte eine Verfügung wie die der Exemption von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, die sich mit den Gewohnheiten des Landes in den schärfsten Widerspruch setzte, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen auf Erfolg rechnen und unterblieb daher besser aus Gründen einer klugen und überlegenden Politik.

¹⁾ Auch in der Fälschung Heinrichs III. (Neues Archiv XV 358 n. 2) heißt es: *Quam (ecclesiam s. Emmerami) Karolus Magnus . . . fundavit, imperiali eandem donatione sublimans atque immediate apostolicae sedis eam regimini subiciens et tutelae etc.*

Trotz dieser vorsichtigen Formulierung des Inhaltes bedeuteten aber die Privilegien, die der Einfluß der schwäbischen Reformbewegung der Provinz vermittelte, einen außerordentlichen Fortschritt gegenüber der früheren Zeit. Was hatten einst Alexander II. und Gregor VII. in ihren Privilegien für Gurk und St. Nicolaus in Passau verliehen, was fand sich in den Privilegien von Seon und Göß? Im wesentlichen nur die Bestätigung des Besitzes, dazu in den Klosterprivilegien die freie Abtwahl und die Zinsformel. Jetzt war eine Fülle von Rechten verliehen, deren Wert den Klosterinsassen immer mehr zum Bewußtsein kommen mußte. Einen Gradmesser für die Wirkung besitzen wir an dem Einfluß, den die Papsturkunde auf die Passauer Bischofsurkunde geübt hat. Die Untersuchung dieser Urkunden hat den Nachweis erbracht, wie stark ihr Formular von dem päpstlichen schon zu Ulrichs I. Zeit beeinflußt wurde¹⁾. Verglichen mit der Wirkung des königlichen Diploms ist die des päpstlichen Privilegs zweifellos viel stärker gewesen, gleichmäßig sich erstreckend über alle Teile der Urkunde. Daran spüren wir zum ersten Male, daß die Zeiten sich änderten. Es mußte nun wesentlich von dem fernerer Verhältnis zwischen dem Episkopat und den Klöstern abhängen, ob die Kurie künftig Gelegenheit zu häufigeren und energischeren Äußerungen ihrer Autorität finden würde.

3.

Die Reformbewegung in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

a) Die Wirksamkeit Conrads I. von Salzburg und seiner Gesinnungsgenossen.

Die Beziehungen zwischen Episkopat und Kloster wurden in den folgenden Jahrzehnten von einigen führenden Per-

¹⁾ Den Nachweis hat L. Groß in dem Abschnitt über die „Inneren Merkmale“ der Passauer Bischofsurkunden erbracht (Mitteilungen des österreich. Instituts, Erg.-Band VIII S. 594 ff.). Die Gegenüberstellung der Formulare beweist eine oft wörtliche Übernahme von Worten, so daß ersichtlich der Einfluß der Papsturkunde für die Entwicklung des bischöflichen Urkundenwesens ein sehr viel größerer gewesen ist als der der Reichskanzlei.

sönlichkeiten in so entscheidender Weise bestimmt, daß auch die Geschichte des päpstlichen Privilegs dadurch stark beeinflusst wurde. Fast alle diese Persönlichkeiten gehörten dem Episkopate der Provinz an, an ihrer Spitze der Erzbischof Conrad I. Mit Conrad I. bestieg der dritte Reformfreund den erzbischöflichen Stuhl, nachdem zuerst Gebhard, dann Thiemo, der Erneuerer Admonts, für die Gedanken der Reform gewirkt hatten. Am 21. Oktober 1106 auf der Kirchenversammlung zu Guastalla von Paschalis II. selbst mit dem Pallium geschmückt¹⁾, trat er nach den Ereignissen des Jahres 1111 mit Entschiedenheit auf die Seite des Papstes, so daß er von 1112—1121 als Flüchtling außerhalb seiner Provinz leben mußte²⁾. Nach seiner Rückkehr begann er, vornehmlich in den Klöstern seiner eigenen Diözese, mit einer durchgreifenden Reformarbeit, die an Umfang und Energie die Leistungen seiner Vorgänger weit übertraf³⁾.

Man kann nicht umhin zu bemerken, daß das Exil seine reformatorischen Gedanken und Ziele nachhaltig beeinflusste. Er hatte als Verbannter zuletzt in Sachsen gelebt. Dort aber hatte die regula s. Augustini eine große Verbreitung gewonnen. Bischof Reinhard von Halberstadt hatte sie 1108 in Osterwieck-Hamersleben⁴⁾, 1120 in Schöningen⁵⁾ und Kaltenborn⁶⁾ eingeführt und offenbar starken Erfolg erlebt; denn schon für das Jahr 1138 sind Generalkapitel der Sächsischen Augustiner nachzuweisen⁷⁾. Gerade am Bischofssitze Reinhardts aber hatte sich Conrad während seiner Verbannung

¹⁾ S. 20 n. 47.

²⁾ Zuerst am Hofe der Markgräfin Mathilde, dann in Sachsen; vgl. den Bericht der Vita Chunradi c. 12, Mon. Germ. Script. XI 69f.

³⁾ Er heißt deshalb *disciplinae regularis studiosissimus*; vgl. Germ. pontif. I 69.

⁴⁾ Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I 90 n. 130 (1108 Aug. 7); S. 100 n. 136 (1112 Aug. 9).

⁵⁾ Ebenda I 118 n. 149 (1120 Okt. 18); S. 122 n. 151 (1121 Okt. 18).

⁶⁾ Ebenda I 112 n. 147; S. 116 n. 148 (1120 April 16).

⁷⁾ Schreiber, Kurie und Kloster II 326 f.; vgl. auch das Mandat Paschalis' II. an Bischof Reinhard, in dem er ihn wegen der Einführung der *regularis disciplina* lobt (Schmidt a. a. O. I 107 n. 141).

vorwiegend aufgehalten¹⁾. Deshalb will jene Nachricht der *Annales Reicherspergenses* besonders beachtet sein, daß Conrad Boten nach Sachsen sandte, um von dorthier Regularkanoniker holen zu lassen und sie in die Klöster seiner Provinz zu verpflanzen. Die starke Bevorzugung der regula s. Augustini bei seiner Reformtätigkeit ist sicherlich auf das sächsische Vorbild zurückzuführen.

Wir verschaffen uns zunächst einen Überblick über diese Tätigkeit. Er begann sie mit der Einführung der Regel an dem Salzburger Domstift und der Bitte um ihre päpstliche Bestätigung, die am 19. Februar 1123 durch Calixt II. erfolgte²⁾. In demselben Jahre ließ er durch Bischof Hiltebold in dem abhängigen Domstifte Gurk die Regel einführen³⁾, ohne aber die päpstliche Bestätigung nachzusuchen⁴⁾. Weiterhin reformierte er um das Jahr 1130 das Kloster Herrenchiemsee⁵⁾, im Jahre 1136 St. Zeno in Reichenhall⁶⁾, in den Jahren 1140—42 das neugegründete Seckau⁷⁾. Ebenso wurden durch ihn Au⁸⁾, Gars⁹⁾, Högelwört¹⁰⁾ und Maria-Saal¹¹⁾ zu Chorherrnstiften umgewandelt. Von diesen Stiften waren Herrenchiemsee, St. Zeno, Au, Gars und Maria-Saal alter Salzburger Besitz, Seckau und Högelwört waren durch Übereignung seitens der Gründer in den Besitz des Hochstifts gelangt. Alle diese neuen Chorherrenstifte einschließlich des Gurker Domstiftes standen also in engster Beziehung zum Hochstift; sie zeigten dieselbe Rechtslage wie

¹⁾ Vita Chunradi c. 12, Script. XI 70. ²⁾ S. 47 n. 1.

³⁾ Germ. pontif. I 130. Hiltebold war bis dahin Kaplan Conrads; vgl. Jaksch, Mon. Carinthiae II 8; 85 n. 41.

⁴⁾ Das erste päpstliche Privileg erteilte Lucius II. 1145 Febr. 11 (S. 130 n. 1), nachdem Gurk durch Romans Wirksamkeit eine größere Selbständigkeit erlangt hatte.

⁵⁾ Germ. pontif. I 69. ⁶⁾ Ebenda I 65. ⁷⁾ Ebenda I 99.

⁸⁾ Ebenda I 82. ⁹⁾ Ebenda I 79. ¹⁰⁾ Ebenda I 68.

¹¹⁾ Über die Einführung der Regel wissen wir nichts Bestimmtes. Wenn man das enge Verhältnis dieser Kirche zu den Salzburger Erzbischöfen in Betracht zieht und außerdem bedenkt, daß der erste Maria Saaler Propst im Jahre 1116 erscheint, so wird man geneigt sein, Conrads Wirksamkeit auch für dieses Stift anzunehmen. Auch die Reformation des Nonnenklosters St. Georgen am Längssee geht auf ihn zurück (Germ. pontif. I 113).

die Gründungen der ersten Jahrhunderte Salzburgischer Geschichte.

Conrads Wirksamkeit griff aber über die Grenzen seiner Diözese hinaus. In der Passauer Diözese führte er in den Jahren 1122—26 in Reichersberg die Augustinerregel ein und bestellte als Propst Gerhoh, den literarischen Vorkämpfer der Reform¹⁾. Die Veranlassung war hier wiederum die Zugehörigkeit des Klosters zum Salzburger Hochstift; denn Reichersberg war einst von den Geschwistern Gebhards von Salzburg begründet worden und lag auf Salzburgischem Eigenbesitz²⁾. Dasselbe aber gilt für Suben³⁾. Gestiftet von den Eltern des späteren Bischofs Altmann von Trient, wurde es 1142 Salzburg übereignet *ad instituendam ibi apost. vitam secundum regulam b. Augustini*, und die Vita Chunradi läßt erkennen, daß Conrad selbst die treibende Kraft war⁴⁾. Die Verbindung mit dem Hochstifte wurde hier so eng geknüpft, daß der Propst von Suben von den Salzburger Domherren bestellt wurde⁵⁾. Beratend hat sich Conrad endlich auch bei der Einführung der Regel in Klosterneuburg beteiligt⁶⁾, allein die Übereignung an den apostolischen Stuhl weist dieses Stift in die Reihe der später zu besprechenden zinspflichtigen Klöster dieser Zeit.

In der Freisinger Diözese wurde Conrads Wirksamkeit anfangs, wie es scheint, durch den politischen Gegensatz gegen den dortigen Bischof Heinrich bestimmt. Conrad betrachtete den Bischof als Schismatiker, weil er unkanonisch ins Amt gekommen war⁷⁾, und leitete daraus wohl seine

¹⁾ Die Annales Reicherspergenses zum Jahre 1122 und 1126 (Script. XVII 453 f.) berichten die Einrichtung und Weihe des Hauptaltars durch Conrad; Gerhoh wurde 1132 Propst; vgl. Germ. pontif. I 191 zu n. 2.

²⁾ Germ. pontif. I 189. ³⁾ Ebenda I 187.

⁴⁾ Vita Chunradi c. 20 (Script. XI 75).

⁵⁾ Urkunde Altmanns von Trient (Urkundenbuch des Landes ob der Enns II. 205 n. 139).

⁶⁾ Contin. Claustroneoburg. I (Script. IX 611): *marchio (Leopoldus) . . . invitavit in domum suam ven. viros, (Conradum) archiep. Salzburgensem etc. Horum ordinatissimum . . . consilium secutus . . . regularibus b. Augustini . . . a. 1133 eundem locum . . . tradidit.*

⁷⁾ Vgl. die Schreiben Conrads und des Freisinger Klerus, Meichelbeck, Hist. Frising. I^a S. 300. 309.

Berechtigung ab, Amtshandlungen in der Diözese vorzunehmen. Er hat im Jahre 1125 in Tegernsee Altäre, die Heinrich geweiht hatte, zerstört¹⁾; er hat das Stift Beiharting geweiht²⁾ und die Gründung von Weyarn 1133 bestätigt³⁾. Mit Weyarn aber faßte er auch in dieser Diözese festen Fuß; denn der Gründer, Graf Sigeboto von Falkenstein-Neuburg, hatte das Stift dem Hochstift Salzburg übereignet, mit der Bestimmung, daß der Propst, falls sich in Weyarn selbst keine geeignete Persönlichkeit finde, aus dem Salzburger Domkapitel gewählt werden solle⁴⁾.

Das gemeinsame Merkmal aller dieser Gründungen war die regula s. Augustini und die Übereignung an das Salzburger Hochstift; aber die Übereignung war das eigentlichste Merkmal. Der Beweis liegt darin, daß Conrad sich auch an der Gründung anderer Klöster beteiligt hat, die nicht die regula s. Augustini annahmen. Zuerst bei der Gründung von Viktring. Gestiftet vom Grafen Bernhard von Sponheim im Jahre 1142 und den Cisterziensern zur Besiedelung überwiesen, wurde es bereits im folgenden Jahre *b. Petro sanctoque Rudberto Salisburgensi in proprietatem et in perpetuam protectionem Salisburgensium archiepiscoporum* übereignet⁵⁾. Es folgte das von Wolfkerus von Tegerwac 1143 in Schützing gegründete Cisterzienserkloster, das Conrad 1146 nach Raitenhaslach verlegte, nachdem es noch im Jahre 1143 dem Hochstifte übereignet war⁶⁾; endlich das Benediktinerkloster Attel in der Diözese Freising, das durch den Gründer, Graf Engilbert, zunächst Admont überwiesen war, aber im Jahre 1145 ans Hochstift kam⁷⁾.

Wenn aber diese Übereignung das wesentlichste Element in der Klosterpolitik Conrads war, so läßt sich nicht ver-

¹⁾ Diese Nachricht teilt Hansiz (Germ. sacra II 945) aus einem Tegernseer Codex mit.

²⁾ S. 359 n. 1. ³⁾ S. 360.

⁴⁾ Das Domkapitel suchte später die Verbindung nach dem Muster von Suben noch fester zu knüpfen; vgl. die Fälschung Eugens III. (S. 49 n. † 5).

⁵⁾ Germ. pontif. I 109. ⁶⁾ Ebenda I 84.

⁷⁾ Ebenda I 354. Die Übereignung erfolgte hier mit der Bestimmung: *ut monachi liberam abbatis electionem obtinerent.*

kennen, daß sie damit trotz mannigfacher Veränderungen im einzelnen zu der älteren Art der Klostergründung zurücklenkte. Wir werden später noch zu erwägen haben, welche Folgen das für die Geschichte des päpstlichen Privilegs hatte; wir dürfen aber hier schon beachten, daß die Zahl dieser bischöflichen Klöster nicht unbeträchtlich war und die der zinspflichtigen um ein bedeutendes übertraf. Darin dürfen wir von vorne herein einen bezeichnenden Unterschied gegenüber der vorigen Periode erblicken, in der der Einfluß der schwäbischen Reformbewegung hauptsächlich die Übereignung an den apostolischen Stuhl oder die Lockerung des Verhältnisses zwischen Bistum und Kloster zuwege gebracht hatte.

Sehr bedeutsam für die weitere Entwicklung wurde es nun, daß Conrad eine Reihe gleichgesinnter Männer auf die Bischofsstühle der Provinz zu bringen vermochte. Schon im Jahre 1125 gelang es ihm, in Brixen den Schismatiker Hugo zu beseitigen¹⁾ und als Nachfolger den Abt von St. Peter in Salzburg namens Reginbert durchzusetzen²⁾. Reginberts Gründungen waren das Prämonstratenserstift Wilten und das Benediktinerkloster St. Georgenberg, neu begründet an Stelle älterer weltlicher Stifter. Wie stark hier Conrad mit seiner Autorität beteiligt war, sieht man an dem Empfehlungsschreiben, das er dem nach Rom ziehenden Bischofe mitgab, um die Privilegierung der Klöster zu vermitteln³⁾. Noch näher aber stand ihm der Nachfolger Hartmann. Ursprünglich Propst von Herrenchiemsee, wurde er 1133 durch Conrad zum Propst von Klosterneuburg, 1140 zum Bischof von Brixen erhoben⁴⁾, wo er bis 1164 tätig war. Er gründete 1142 Neustift bei Brixen⁵⁾. Das Salzburgische Vorbild wird in

¹⁾ Ebenda I 142 zu n. 11 (12).

²⁾ Vita Chunradi c. 21 (Script. XI 76): *in cuius locum . . . subrogavit abbatem Salzburgensem Reimbertum eumque in curia Mogontiensi consecravit, ubi rex constitutus est Lotharius dux Saxonum, multum pro eo laborante Chuonrado archiepiscopo . . .*; vgl. auch die Narratio de electione Lotharii regis (Script. XII 510).

³⁾ Das Empfehlungsschreiben wird in der Antwort Innocenz' II. von Conrad zitiert (S. 22 n. 57).

⁴⁾ Germ. pontif. I 246; Hauck IV 924. ⁵⁾ Germ. pontif. I 147.

diesem Falle nicht nur durch die Einführung der regula s. Augustini, sondern mehr noch durch den Umstand bewiesen, daß das Innocenzprivileg für Neustift nach der Vorlage des Innocenzprivilegs für Herrenchiemsee geschrieben wurde (s. unten S. 77). Mittelbar oder unmittelbar lassen sich also die Gründungen von Wilten, St. Georgenberg und Neustift auf Conrads Einfluß zurückführen.

Was diese Brixener Gründungen mit jenen früher genannten gemeinsam haben, ist die Initiative des Episkopats und die reichliche Ausstattung mit hochstiftischem Besitz ¹⁾. Auffallenderweise aber unterscheiden sie sich gerade in dem wesentlichsten Punkte, in der Übereignung an das Hochstift. Für keine von ihnen läßt sich die Übereignung nachweisen. Es finden sich vielmehr in den päpstlichen Privilegien für Wilten und St. Georgenberg scharfe Bestimmungen gegen die „nachfolgenden Bischöfe“ ²⁾, die durchaus gegen die Annahme einer engeren Verbindung mit dem Hochstift sprechen. Das ist nach dem, was wir über das Verhältnis zwischen Conrad und den Brixener Bischöfen festgestellt haben, immerhin recht verwunderlich. Aber, wenn ich nicht irre, weisen uns gerade diese Bestimmungen auf die rechte Spur, wie wir die Verschiedenheit zu deuten haben. Indem sie verfügen, „daß keiner der nachfolgenden Bischöfe irgend etwas von den durch Reginbert gemachten Schenkungen fortnehmen dürfe“, erinnern sie uns daran, daß Wilten wie St. Georgenberg vorzüglich mit Besitzungen des Bistums ausgestattet waren. Nun war das Bistum Brixen von jeher infolge der vorgeschobenen Lage seiner Kirche ein wichtiger Stützpunkt für die deutschen Könige gewesen. Poppo war 1047 von Heinrich III. auf den päpstlichen Thron erhoben. Sein Nachfolger Altwin stand im Investiturstreite bis zu seinem Tode im Jahre 1097 treu zu Heinrich IV ³⁾, Anzo und nament-

¹⁾ Vgl. die Zusammenstellungen bei A. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols I (Innsbruck 1881) S. 373. 394—398.

²⁾ S. 151 n. 1; 153 n. 1 (1138 April 30).

³⁾ Man darf sich vor allem an das Schreiben Heinrichs IV. an Altwin aus dem Jahre 1076 (Meyer von Knonau, Jahrbücher II 664—667) erinnern

lich Hugo waren ebenfalls streng kaiserlich. Erst mit Reginbert kam ein Anhänger der kurialistischen Partei ins Amt. Wenn sich nun der Gegensatz zwischen *regnum* und *sacerdotium* erneuerte, so mußten die Neugründungen kurialistischer Bischöfe stark gefährdet sein. Denn es war in diesem Falle bei der besonderen Lage von Brixen fast selbstverständlich, daß das Königtum versuchen würde, den kurialistischen durch einen königstreuen Bischof zu ersetzen, und je enger dann das Verhältnis der Neugründungen zum Bistum war, desto gefährlicher mußte ihre Lage werden: es war höchst wahrscheinlich, daß der Personenwechsel zur Entziehung der bischöflichen Güter führen würde¹⁾.

In dieser Beurteilung der Rechtslage wird man durch die Beobachtung bestärkt, daß in der Diözese Trient die gleiche Erscheinung zutage tritt. Auch in diese Diözese wirkte Conrads Einfluß hinüber, obwohl sie nicht zu seiner Provinz gehörte. Im Jahre 1124 erhielt hier Altmann die bischöfliche Würde, dessen enge Beziehungen zu Conrad sich aus der Übereignung seines Familienklosters Suben an das Hochstift Salzburg ergeben²⁾. Für das kirchliche Leben der Tridentiner Diözese gewann der neue Bischof alsbald eine ähnliche Bedeutung wie Conrad für die Salzburger. Wie Conrad begann er mit einer Reform des Domstiftes³⁾. Dann wandte er seine Fürsorge den Klöstern zu. Er erneuerte das Kloster S. Lorenzo⁴⁾ und begründete das Chorherrenstift Sanct Michel an der Etsch⁵⁾. Gerade die Neugründung Sanct Michel zeigt eine große Ähnlichkeit mit der Hartmannschen Neugründung in Neustift: die gleiche Regel, die Ausstattung des Klosters teils durch den Bischof, teils durch die an der Grün-

und an die Synode zu Brixen im Jahre 1080, auf der unter Altwins Vorsitz der Gegenpapst gewählt wurde (ebenda III 284f.).

¹⁾ Vgl. Schreiber, Kurie und Kloster II 217f.

²⁾ S. oben S. 36 . Altmann war von 1124—49 Bischof. Über seine Abstammung vgl. Meiller, Reg. archiep. Salisburg. S. 425 Anm. 41.

³⁾ Vgl. Hans von Voltolini in der Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, 3. Folge Heft 33 (1889) S. 5 und 41.

⁴⁾ Germ. pontif. I 404. ⁵⁾ Ebenda I 406.

dung beteiligten Laien¹⁾, endlich das Fehlen der Übereignung an das Bistum. Wenn wir nun beachten, daß Altmann sein eigenes Familienkloster tradierte, so können wir kaum daran zweifeln, daß der Grund für sein anderes Verhalten bei Sanct Michel an der Etsch in den besonderen Verhältnissen der Tridentiner Diözese zu suchen ist. Dann aber werden wir auch für Trient die Lage an der Grenze des Reiches als Grund für die besondere Rechtsstellung der Klöster anzusehen haben.

b) Die übrigen Reformkreise aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Neben diesen Kreis reformeifriger Klostergründer, die sich an Conrad von Salzburg anschlossen, traten um dieselbe Zeit eine Reihe anderer Persönlichkeiten, die unabhängig von ihm die gleichen Ziele verfolgten. Unter ihnen war keine bedeutender als Bischof Otto I. von Bamberg (1102—39). Auch er hat Beziehungen zu Conrad unterhalten von dem Momente an, als er mit ihm in Guastalla zusammentraf²⁾. Aber sowohl seine politische Stellung³⁾ wie seine reformatorische Tätigkeit waren doch in manchen Punkten von der des Salzburger Metropolitens unterschieden.

Seine Biographen rühmen von ihm, daß er 21 Klöster

¹⁾ Es waren in St. Michel die Grafen von Eppan (H. von Voltolini a. a. O. S. 71), in Neustift der Ministeriale Reginbert (Germ. pontif. I 147).

²⁾ Meyer von Knonau, Jahrbücher VI 22—25; er hatte kurz zuvor von Paschalis II. die bischöfliche Weihe erhalten. — Für spätere Verbindung beider Männer spricht u. a. auch der Umstand, daß die Privilegien Innocenz' II. für das Salzburger Domstift und die Bambergischen Eigenklöster Maltersdorf und Biburg aus derselben Zeit stammen und nach demselben Formular geschrieben wurden.

³⁾ Seine engen Beziehungen zum Salischen Königshause (vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher V 163—169. 177; Hauck IV 571 Anm. 1) haben ihn nie zu einem so entschiedenen Parteigänger der Kurie werden lassen wie Conrad; er wurde sogar eine Zeitlang durch den Kardinallegaten Cuno vom Amte suspendiert (Meyer von Knonau VII 81). Über seine Klosterpolitik hat auch H. Hirsch in den Mitteil. des österr. Instituts XXIX S. 43f. kurze Bemerkungen gemacht. Die Dissertationen von Hermann Friedrich und Karl Maskus bringen nichts Wesentliches zur Beurteilung.

begründet oder erneuert habe¹⁾. Aus dieser großen Zahl interessieren uns hier nur die Gründungen innerhalb der Provinz und die äußeren Formen, die er für sie wählte. Schon die älteste Gründung Arnoldstein in der Diözese Aquileja, die wir um ihrer Lage auf Kärntner Boden willen hier erwähnen, zeigt eine deutliche Analogie zu den Schöpfungen Conrads. Gegründet im Jahre 1106, als Otto auf der Rückkehr von Guastalla die Kärntner Besitzungen der Bamberger Kirche besuchte, trat das neue Benediktinerkloster an die Stelle eines alten Bambergischen castrum und wurde dem Bistum unterstellt²⁾. Dadurch stand es zu Bamberg in demselben Verhältnis wie späterhin Reichersberg, Suben und Weyarn etc. zum Hochstifte Salzburg. Dasselbe Verhältnis aber finden wir bei allen weiteren Gründungen Ottos. In der Regensburger Diözese war 1109 Mallersdorf auf dem Grund und Boden von Niedermünster gegründet worden, 1129 wurde es von Lothar III. „der Freiheit geschenkt“ und bald darauf Bamberg übereignet, wohl auf Betreiben Ottos³⁾. Windberg, 1125 vom Grafen Albert von Bogen unter Beihilfe Ottos gegründet und den Prämonstratensern überwiesen⁴⁾, erscheint in dem großen Privileg Innocenz' II. für Bamberg als Bamberger Besitz⁵⁾. Münchsmünster⁶⁾, in den Jahren 1131—33 von Otto neu eingerichtet, wurde ebenso wie das 1133 gegründete Biburg⁷⁾ dem Bistum überwiesen. In der Passauer Diözese erscheinen Aldersbach, gegründet 1123⁸⁾, und Gleink⁹⁾ unter den Besitzungen Bambergs in jenem Privileg Innocenz' II. von 1139. Aspach, ursprünglich Zelle von Prüfening¹⁰⁾, später losgelöst, zeigt eine lange Reihe Bambergischer Bischofsurkunden, die für engste Beziehungen sprechen¹¹⁾. Osterhofen wurde 1128

¹⁾ In der Liste fehlen aber Osterhofen und Banz.

²⁾ Germ. pontif. I 133f. ³⁾ Ebenda I 320. ⁴⁾ Ebenda I 325.

⁵⁾ JL. 7945 (1139 Jan. 23). ⁶⁾ Germ. pontif. I 311. ⁷⁾ Ebenda I 314f.

⁸⁾ Ebenda I 184. ⁹⁾ Ebenda I 219.

¹⁰⁾ Vgl. H. Hirsch in den Mitteil. des österreich. Instituts XXIX (1908) S. 3.

¹¹⁾ Mon. Boica V 107 n. 2; 158 n. 3; 162 n. 5; 163 n. 6; 165 n. 8; 166 n. 9; 168 n. 10; 175 n. 13 usw.

durch Otto den Prämonstratensern überwiesen und Bamberg übereignet¹⁾).

Nur bei zwei Gründungen Ottos in der Diözese Regensburg, bei Prüfening²⁾ und Ensdorf³⁾, lagen die Verhältnisse etwas anders. Beide Klöster, das eine von Otto selbst gegründet, das andere von Friedrich von Lengefeld und seinem Schwiegersohn Otto von Wittelsbach gestiftet, wurden dem Hochstifte übereignet, aber in dem Privileg Calixts II. vom Jahre 1123⁴⁾, das die Übereignung bestätigte, wurde für diese und drei andere Klöster in den Diözesen Bamberg und Würzburg⁵⁾ die Bestimmung getroffen, daß die Vermögensverwaltung dem Bamberger Bischof zustehen solle⁶⁾. Damit ging Otto über die Praxis Conrads von Salzburg hinaus.

Wir müssen uns einen Moment mit dieser weiterreichenden Klosterpolitik Ottos beschäftigen, weil sie für die Beurteilung der Beziehungen zur Kurie von Bedeutung ist. Fast scheint es, als ob Otto selbst wegen jener Bestimmungen Befürchtungen gehabt habe; denn in seinem Todesjahre ließ er noch einmal fast alle seine Gründungen durch Innocenz II. der Bamberger Kirche namentlich bestätigen⁷⁾. Aber die Vorsicht, wenn wir von einer solchen reden dürfen, hat zunächst nichts geholfen. Unmittelbar nach seinem Tode am 30. Juni 1139 machten mehrere der bedeutendsten Gründungen Ottos den Versuch, das Band, das sie an Bamberg kettete, zu lösen. Zuerst das am meisten gebundene Prüfening. Wir dürfen beachten, daß es sich zu diesem Zwecke an die Kurie wandte. Zum zweiten Male auf dem Boden der Provinz⁸⁾ begegnet hier der Fall, daß der Gegensatz gegen den Episkopat ein Kloster zum Anschluß an die Kurie trieb. Aber der Erfolg war ebenso

¹⁾ Germ. pontif. I 182. ²⁾ Ebenda I 295. ³⁾ Ebenda I 304.

⁴⁾ JL. 7047 (1123 April 3).

⁵⁾ S. Joh. Bapt. in Regnistorf, s. Joh. Evang. in Michelinvelt, s. Laurentii in Vrowa.

⁶⁾ *Ordinationes sane abbatum vel monachorum suorum a catholicis episcopis diocesanis accipiant, rerum vero ipsorum monasteriorum curam et administrationem in tuo (i. e. Ottonis) tuorumque successorum potestate manere censemur.*

⁷⁾ JL. 7945 (1139 Jan. 23).

⁸⁾ Das erste Mal geschah es in St. Emmeram, s. oben S. 8ff. 31f.

gering als damals in St. Emmeram. Die Kurie hat zwar dem Wunsche des Klosters sofort entsprochen und am 20. Oktober 1139 ein Privileg erteilt, das klar und bestimmt die Exemtion aussprach¹⁾, aber indem sie hier zum ersten Male innerhalb der Provinz so weit vorzugehen wagte, erlebte sie einen völligen Mißerfolg. Schon Eugen III.²⁾ und nach ihm Hadrian IV.³⁾ haben die Exemtionsformel in ihren Privilegien fortlassen müssen, und die zahlreichen Bamberger Bischofsurkunden aus dem 12. und 13. Jahrhundert beweisen, daß das Verhältnis zum Bamberger Hochstift bestehen blieb. Erst nach 1224 hat man in Prüfening abermals den Versuch gemacht, die Freiheit zu erringen, und die Bischöfe haben damals, wie jüngst ausführlich dargelegt wurde⁴⁾, alle Mühe gehabt, ihre Rechte zu behaupten.

Unmittelbar nach diesen Bemühungen Prüfening hat Münchsmünster den gleichen Versuch gemacht. Zwar war dies Kloster nicht so fest gebunden wie Prüfening, aber gerade seinetwegen scheint man in Bamberg besondere Befürchtungen gehabt zu haben; denn der Nachfolger Ottos, Egilbertus, ließ sich zugleich mit dem Pallium die Abtei *quae Munstar dicitur* ausdrücklich bestätigen⁵⁾. Die Befürchtungen waren durchaus gerechtfertigt. Schon im Jahre 1141 bestimmte das Kloster den damals in Deutschland weilenden Kardinallegaten Theodewinus⁶⁾ und zugleich den Erzbischof Conrad von Salzburg⁷⁾, daß sie beim Papste in ausführlichen Schreiben für die Freiheit des Klosters eintraten. Wenn Conrad sich zu einem solchen Schritte

¹⁾ Der entscheidende Satz lautet: *Prohibemus insuper, ut excepto Romano pontifice eiusve legato nulli licentia pateat in vestro monasterio interdicti vel excommunicationis sententiam promulgare*. Die Bestimmung ist so singulär, daß Schreiber (Kurie und Kloster I 184 Anm. 2) kürzlich energisch die Echtheit bestritten hat. Aber da wir das Original besitzen, ist die Frage entschieden.

²⁾ Germ. pontif. I 298 n. 8 (1146 Dez. 23).

³⁾ Ebenda I 299 n. 9 (1159 April 1).

⁴⁾ H. Hirsch, Die Urkundenfälschungen des Klosters Prüfening in den Mitteilungen des österreich. Instituts XXIX 47 f.

⁵⁾ JL. 8048. ⁶⁾ Germ. pontif. I 312 n. 5 (1141 Juni).

⁷⁾ Germ. pontif. I 313 n. 6 (1141 Juni).

bereitfinden ließ, der mit seiner eigenen Klosterpolitik so wenig übereinstimmte, so dürfen wir von vorneherein schließen, daß der Rechtsanspruch Bambergs nicht gut begründet war. In der Tat zeigen uns die Schreiben, daß bei der Über-eignung des Klosters an Bamberg nicht alles mit rechten Dingen zugegangen war. Beide stimmen darin überein, daß die Ansprüche Bambergs ältere Rechte Münchsmünsters verletzten. Während aber der Legat behauptet, daß das Kloster einst, *ut fama refert*, dem apostolischen Stuhle gehört habe und darum aus der Abhängigkeit von Bamberg gelöst werden müsse¹⁾, motiviert Conrad die Notwendigkeit der Unabhängigkeit mit einem Rechtsbruch aus der Zeit Lothars III. und Ottos von Bamberg²⁾. Für unsere Betrachtung ist die Motivierung des Legaten interessanter. Von einer Über-eignung des Klosters an den apostolischen Stuhl wissen wir nichts, und die vorsichtige Ausdrucksweise des Legaten läßt uns schließen, daß er sich der Unsicherheit seiner Behauptung bewußt war. Wenn er das „Gerücht“ trotzdem als Motiv verwertete, so dürfen wir darin das Bestreben erkennen, bei dieser günstigen Gelegenheit Ansprüche der Kurie zu begründen. Hatten wir schon früher aus den Privilegien für St. Lambrecht und Melk den Schluß gezogen, daß die Kurie trotz der ungünstigen Verhältnisse in der Provinz gelegentlich in vorsichtiger Weise versuchte, in der Klosterwelt festeren Fuß zu fassen, so tritt uns in dem Schreiben des Legaten für Münchsmünster ein erneuter Beweis für diese Bemühungen entgegen. Für diese Beurteilung der Sachlage macht es nichts aus, daß Innocenz II. die Andeutung seines Legaten nicht aufgriff. Der Sache nach hat er in dem Gegensatz zwischen Episkopat und Kloster, entsprechend den Wünschen des Legaten, Partei für das

¹⁾ *Monasterium quoddam in episcopatu Ratisponensi situm Monasterium quoque nomine dictum, ut fama refert, antiquitus sedi apostolicae delegatum et traditum.*

²⁾ *Siquidem iamdictum cenobium ab antiqua institutione cum magna redituum et praediorum impensa . . . inconcussum et quietum permansit. Postea autem ipsius . . . loci praedia violenta quadam distractione ablata regalibus usibus addicta sunt etc.*

Kloster genommen. Denn in dem Privileg, das er im Februar des folgenden Jahres dem Kloster erteilte¹⁾, gedachte er der Abhängigkeit von Bamberg mit keinem Worte. Damit hatte Münchsmünster wie kurz zuvor Prüfening an der Kurie einen Halt gegen das Bistum gewonnen. Aber hier sowenig wie dort war der Halt von langer Dauer. Schon Eugen III. hat im Jahre 1146 das Kloster der Bamberger Kirche aufs neue bestätigt²⁾, und obgleich späterhin Lucius III. noch einmal das Privileg Innocenz' II. als Vorlage für sein eigenes benutzte³⁾, haben Innocenz III.⁴⁾ und Gregor IX.⁵⁾ wieder Bamberg im Besitz bestätigt, so daß der Erfolg des Klosters nur ein vorübergehender gewesen ist.

Aber das waren Schwankungen, die durch eine Überspannung des Prinzips hervorgerufen wurden. Sehen wir von ihnen ab, so dürfen wir gewiß sagen, daß Ottos Klosterpolitik, wo sie sich in den Grenzen hielt, die auch Conrad sich gesteckt hatte, denselben Erfolg gehabt hat wie jene. Für die Provinz hat er vielleicht nicht ganz dieselbe Bedeutung gehabt wie der Erzbischof selbst, aber für die Geschichte des provinziellen Klosterlebens war es doch von der größten Wichtigkeit, daß ein Mann von so umfassendem kirchlichen Ansehen, wie es Otto besaß, im großen und ganzen in der Behandlung der klösterlichen Verhältnisse mit dem Erzbischof Hand in Hand ging.

Unabhängig von Conrad wirkte auch Otto von Freising. Schwerlich wird ihn Conrad mit Freude begrüßt haben, als er 1138 sein Suffraganbischof wurde; denn Otto, aus dem Hause der Markgrafen von Österreich⁶⁾, verdankte seine Erhebung seinem Halbbruder Conrad III.⁷⁾, während der Erzbischof in dem Jahre der Königswahl im gegnerischen Lager stand⁸⁾. Das erste Schreiben, das Conrad an Otto

¹⁾ Germ. pontif. I 313 n. 7 (1142 Febr. 23).

²⁾ Ebenda I 314 n. 9 (1146 Dez. 31). ³⁾ Ebenda I 314 n. 10 (1184 Okt. 28).

⁴⁾ Potthast n. 2073 (1203 Dez. 25). ⁵⁾ Potthast n. 9955 (1235 Juli 4).

⁶⁾ Auf freundliche Beziehungen Conrads zum Vater Ottos, Leopold III., habe ich oben (S. 36 Anm. 6) hingewiesen.

⁷⁾ Bernhardi, Konrad III. S. 68 f.

⁸⁾ Wir wissen das aus den von Jaffé (Bibl. rer. Germ. V 528 ff. n. 32—34) veröffentlichten Schreiben des Königs und seiner Anhänger an Conrad

richtete, zeigt wenigstens deutliche Spuren einer persönlichen Mißstimmung¹⁾. Sachliche Differenzen²⁾ kamen hinzu, um die Mißstimmung zu verschärfen, so daß Otto im Jahre 1141 die Entscheidung des Papstes anrief und ein Privileg erwirkte, das die (übrigens kurz zuvor beigelegten) Differenzen noch einmal zugunsten Ottos entschied³⁾. Sehen wir aber von diesen anfänglichen Differenzen ab und vergleichen die kirchliche Wirksamkeit beider Männer, so läßt sich nicht verkennen, daß sie dieselben Wege gegangen sind. Schon zwei Jahre nach seiner Übernahme des bischöflichen Amtes wandelte Otto Schäftlarn in ein Prämonstratenserkloster um und vermittelte ihm ein Privileg Innocenz' II.⁴⁾; Schäftlarn aber war alter hochstiftischer Besitz seit der ersten Gründung im Jahre 762⁵⁾. Im Jahre 1142 gründete er ferner das Prämonstratenserkloster Neustift und stattete es mit Gütern des Hochstifts aus⁶⁾. Unsicher sind die Nachrichten über Schlehdorf⁷⁾ und Innichen⁸⁾. Schlehdorf war 772 durch Verlegung von dem 763 gegründeten Scharnitz aus entstanden und der Freisinger Kirche übereignet. Über die Umwandlung in ein Chorherrnstift existieren keine gleich-

sowie aus der Vita Chunradi c. 5 (Mon. Germ. Script. XI 66). Er gab dann im Juni 1138 zu Regensburg endlich nach und erkannte Conrad III. als König an, aber das geschah in Formen, die dem König und seinen Anhängern wenig behagen konnten; vgl. Bernhardi, Konrad III. S. 50 f.

¹⁾ Das Schreiben beginnt mit den Worten: *Petitio vestra dure in auriibus nostris sonuit* (Meichelbeck, Hist. Frising. I 2 S. 545 n. 1316).

²⁾ Conrad hatte den Anspruch erhoben, an gewissen Freisinger Kirchen Priester einzusetzen — näheres erfahren wir nicht — und verzichtete nun auf den Einspruch Ottos hin, „*ne exemplo nostro alii peccent*“.

³⁾ In diesem Privileg vom 20. Nov. 1141 bestätigte Innocenz II. ausdrücklich *iura ecclesiae, quae Chuonradus Salzburgensis archiep. recognovit et scripti sui auctoritate firmavit*; damit ist offenbar das in Anm. 1 zitierte Schreiben gemeint; vgl. Germ. pontif. I 333 n. 11.

⁴⁾ Germ. pontif. I 379 n. 1 (1140 Dez. 18). ⁵⁾ Ebenda I 379.

⁶⁾ Ebenda I 342. Noch im Jahre 1368 fühlten sich deshalb gelegentlich einer besonderen Notlage des Stiftes Bischof und Domkapitel von Freising veranlaßt, das Stift zu unterstützen, weil es *per praedecessores nostros fundatum et de bonis ecclesiae nostrae dotatum dignoscitur* (Mon. Boica IX 607 n. 55).

⁷⁾ Germ. pontif. I 373. ⁸⁾ Ebenda I 148.

zeitigen Nachrichten, aber die Klostertradition hat die zweite Gründung stets mit der Person Ottos in Zusammenhang gebracht ¹⁾, so daß alle Wahrscheinlichkeit für die Beziehungen zu Ottos Reformtätigkeit spricht. Innichen in der Diözese Brixen war 769 gegründet und gegen Ende des 8. Jahrhunderts dem Freisinger Hochstift übereignet. Wie für Schlehdorf fehlen auch für dies Kloster bestimmte gleichzeitige Nachrichten über die Umwandlung in ein Chorherrnstift. Da aber die erste sichere Nachricht über die vollzogene Umwandlung aus dem Jahre 1144 stammt und überdies die Klostertradition die Einführung der Augustinerregel auf Otto zurückführt ²⁾, so dürfen wir die Umwandlung wohl auch hier mit der Person Ottos in Beziehung bringen.

Daß alle diese Gründungen denselben Typus zeigen, wie die Gründungen Conrads, bedarf keiner besonderen Beweisführung. Man darf dabei wohl auf die bemerkenswerte Tatsache hinweisen, daß der Cisterzienser Otto, der noch kurz vor seiner Inthronisation das unabhängige Heiligenkreuz begründen half, als Bischof sofort die regula s. Augustini und vor allem die Abhängigkeit vom Bistum in seinen Klöstern durchführte. Diese Tatsache läßt gewiß den Schluß zu, daß in dieser Zeit die provinzielle Tradition von dem engen Verhältnis zwischen Hochstift und Kloster noch stark in Geltung stand. Sie paßt durchaus zu der Beobachtung, die wir späterhin machen werden, daß diese Tradition in der Provinz noch in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts stärker wirkte als die besonderen Gewohnheiten der Regel und des Ordens. Ottos Wirksamkeit bedeutete daher für die Freisinger Diözese im kleinen, was Conrads Tätigkeit im großen leistete. Sie hatte zwar nicht überall denselben Erfolg ³⁾, aber sie bewirkte, daß die Diözese

¹⁾ Vgl. Aventinus, *Annales ducum Boiariae* lib. VI c. 4 (Gesammelte Werke III 209; Mon. Boica IX Praefatio). Man darf beachten, daß das Privileg Innocenz' II. für das Hochstift in Schlehdorf abgeschrieben wurde, weshalb es auch unter den Urkunden des Stiftes in den Mon. Boica abgedruckt ist. Die Kanoniker bezogen also den Abschnitt über die *monasteria vel ecclesiae in fundo Frisingensis ecclesiae*, die sich Otto bestätigen ließ, auch auf ihr Stift.

²⁾ Auch in Innichen ist jenes Privileg Innocenz' II. für Freising kopiert und unter den Urkunden des Stiftes von Reschius gedruckt worden.

³⁾ Otto hat den Versuch gemacht, auch in Tegernsee die Reform in

fortan nicht mehr außerhalb der Entwicklung stand, die damals alle übrigen Bistümer der Provinz erlebten.

Anders geartet war die Wirksamkeit Bischofs Ulrich I. von Passau (1092–1121). Paul von Bernried hat ihm in der Vita Gregorii VII. seine ungeteilte Anerkennung zuteil werden lassen¹⁾, so daß wir über seine Haltung und seine Eigenart nicht im Zweifel sein können. Wir dürfen aus seinen Bemerkungen schließen, daß Ulrich in den engsten Beziehungen zu einem Regensburger Reformkreis stand, der, wie wir gleich sehen werden, von Hirsau aus seine Anregungen empfing. So erklärt es sich, daß er sowohl der Übereignung des Klosters Melk an den apostolischen Stuhl (s. oben S. 26) wie der Umwandlung Göttweigs durch die Sanblasianer (s. oben S. 25) zustimmte. Allerdings unterstützte er 1109 die Gründung des Chorherrenstiftes Seitenstetten und nahm die Übereignung an das Hochstift Passau entgegen²⁾; er gründete ferner im Jahre 1112 das Chorherrenstift St. Georgen und übereignete es dem Hochstifte³⁾, aber bald darauf duldete er⁴⁾, daß Seitenstetten die Benediktinerregel annahm und das Verhältnis zum Bistum löste, und St. Georgen hat nur ein kümmerliches Dasein gefristet, weil die Ausstattung mit hoch-

Vorschlag zu bringen. Er berichtete darüber an Eugen III. (S. 363 n. 2) und beklagte sich über den schroffen Widerstand, den er fände. Schließlich kam eine Versöhnung zustande, aber das Kloster hatte sich gegen Otto behauptet; s. die Ausführungen in Teil II.

¹⁾ Die Stellen sind zusammengestellt von Meyer von Knonau, Jahrbücher VII 179 Anm. 12.

²⁾ Vgl. die Traditionsnotiz in den Fontes rer. Austriac. II. XXXIII S. 1 n. 1 und dazu die Bemerkungen von O. von Mitis, Studien S. 227–229, sowie von L. Groß, Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau a. a. O. S. 611–615 n. 2 („Die Stiftungsurkunde des Klosters Seitenstetten“).

³⁾ Urkunde Ulrichs von 1112 im Archiv f. Kunde österreich. Gesch.-Quellen IX (1853) S. 239 n. 1; vgl. L. Groß a. a. O. S. 641 n. 7. Übrigens hat er auch das verfallene Chorherrenstift St. Nicolaus in Passau im Jahre 1111 wiederhergestellt (Germ. pontif. I 176; vgl. über die Restaurationsurkunde Ulrichs O. von Mitis, Studien S. 91–93).

⁴⁾ Vgl. die sogen. Gründungsurkunde von 1116 in den Fontes rer. Austriac. II. XXXIII S. 2 n. 2 und den gegen den Passauer Bischof gerichteten Satz dieser Urkunde; näheres darüber in Teil II.

stiftischen Gütern gar zu gering ausgefallen war¹⁾. Man gewinnt daher den Eindruck, daß Ulrich weit mehr durch Hirsauer Ideen bestimmt war, als durch die provinziale Tradition, und wird in dieser Überzeugung bestärkt durch die Beobachtung, daß auch die Klöster Formbach²⁾, Garsten³⁾ und das schon erwähnte Seitenstetten in diesen Jahren unter starker Anteilnahme des Bischofs von Göttweig aus umgestaltet wurden. Ulrich gehörte daher nach seiner Wirkung auf das Klosterleben der Provinz nur durch die Gründung von St. Georgen in die Reihe der Männer um Conrad von Salzburg und Otto von Bamberg. In ihrer allgemeinen Bedeutung stellt sich seine Wirksamkeit vielmehr als eine Fortsetzung des Hirsauer Einflusses dar, den wir früher kennen lernten, so daß er in diesem Zusammenhange nur eine nebensächliche Berücksichtigung verdient.

Wenig läßt sich von den Regensburger Bischöfen sagen. Während des Investiturstreites waren hier nacheinander Otto, Gebhard⁴⁾, Udalrich⁵⁾ und Hartwich (1105—26)⁶⁾ als kaiserliche Bischöfe tätig. Erst Cuno (1126—32) und Heinrich (1132—55) waren Anhänger der Reform. Cuno war als Abt von Siegburg (1105—26) einer der eifrigsten Reformäbte jener Zeit, als solcher gepriesen von Rupert von Deutz⁷⁾ wie vom Biographen des heiligen Norbert⁸⁾, und Heinrich, so sehr er in die politischen Händel mit den Welfen verwickelt war⁹⁾, stand doch in engen Beziehungen zu Conrad

¹⁾ Auch darüber wird genauer in Teil II zu handeln sein.

²⁾ 1108 wurde Wirnto, bisher Prior von Garsten, vorher Mönch in Göttweig, Abt von Formbach (Urkundenbuch des Landes ob der Enns I 779, Vita Wirntonis in Script. XV 2 S. 1126, Vita Bertholdi abbatis Garstensis bei Pez, Script. rer. Austriac. II 86—129 besonders S. 88—90).

³⁾ 1111 wurde Prior Berthold von Göttweig dort Abt.

⁴⁾ Meyer von Knonau, Jahrbücher IV 262; V 237.

⁵⁾ Ebenda V 247. ⁶⁾ Über seine Einsetzung vgl. ebenda.

⁷⁾ Rupert lebte längere Zeit in Siegburg und widmete Cuno mehrere seiner Schriften; vgl. Rocholl in der Realenzyklopädie für protest. Theol. und Kirche ³ XVII 229—243.

⁸⁾ Die Vita Norberti erzählt, daß Norbert durch den Ruf Cunos nach Siegburg gezogen wurde (Script. XII 671).

⁹⁾ Seine Wahl geschah im ausdrücklichen Gegensatz zu Heinrich dem

von Salzburg, der die Weihe an ihm vollzog¹⁾, und in regem Verkehr mit der Kurie²⁾, so daß auch er dem Kreise der Reformen zugerechnet werden muß. Was wir dann von der Tätigkeit der beiden wissen, ist allerdings nicht sehr viel. Cuno war, wie es scheint, nur an der Einführung der Kanoniker in St. Johann³⁾ und an der Reform Weltenburgs⁴⁾ beteiligt, zweier Chorherrenstifte, die weiterhin regelmäßig unter den Besitzungen des Hochstifts erscheinen. Seine Bedeutung scheint im übrigen auch in Regensburg wie früher in Siegburg mehr auf dem Gebiete der persönlichen Wirkung als der organisatorischen Tätigkeit gelegen zu haben. Was wir nämlich außer diesen dürftigen Nachrichten von seiner Reformtätigkeit erfahren, beschränkt sich auf die Notiz, daß er Gerhoh, den bedeutendsten Vorkämpfer der Reformgedanken, nach Regensburg rief⁵⁾. Von seinem Nachfolger Heinrich aber wissen wir nur, daß er bei der Gründung des Chorherrenstiftes Rohr im Jahre 1133 und bei der Übereignung des Stiftes an das Bistum mitgewirkt hat⁶⁾.

Von ganz anderer Wirkung war ein Regensburger Kreis von Reformfreunden, der schon vor den Zeiten des Cuno für die Reform tätig war⁷⁾ und Einfluß auf das Klosterleben der Provinz gewann. Seine bekannteste Persönlichkeit war Paul von Bernried, der erste deutsche Biograph Gregors VII., seine eigenartigste die Einsiedlerin Herluca, eine

Stolzen; vgl. Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 498 ff. Später hat sich Konrad III. auf ihn gegen den Herzog gestützt; vgl. Bernhardi, Konrad III. S. 11.

¹⁾ Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 498 ff., Hauck IV 144.

²⁾ Die Zahl der an ihn gerichteten päpstlichen Schreiben ist auffallend groß. Bis auf die Zeit des Bischofs Hartwich haben die Päpste überhaupt keine Schreiben nach Regensburg gerichtet; aus der Zeit Hartwicks sind 3 Schreiben bekannt, aus der Zeit Cunos 1, aus der Zeit Heinrichs 11.

³⁾ Germ. pontif. I 277. Da Gerhoh vor 1130 aus Rottenbuch nach Regensburg berufen wurde, so vermutet Janner (Gesch. der Bischöfe von Regensburg II 13), daß die Gründung des Chorherrenstiftes mit dieser Berufung zusammenhing. Das ist möglich, aber nicht zu erweisen.

⁴⁾ Germ. pontif. I 309. ⁵⁾ Ebenda I 191 zu n. *2.

⁶⁾ Ebenda I 318; vgl. Mon. Boica XVI 99 n. 1 ff.

⁷⁾ Die Bedeutung des Kreises verdiente eingehender gewürdigt zu werden, als es hier geschehen kann.

Schülerin Wilhelms von Hirsau und des Theoger von St. Georgen im Schwarzwalde, späteren Bischofs von Metz¹⁾. Als seinen geistigen Vater nennt Paul den Regensburger Domherrn Walter, seit 1118 Erzbischof von Ravenna²⁾, als seinen *alumnus domi forisque sociatus* den Regensburger Domherrn Gebhard³⁾, als seinen *hospes* Sigebot, Priester zu Eppach am Lech, wo die Herluca als Einsiedlerin lebte, und später ersten Propst von Bernried⁴⁾. Was wir von der äußeren Geschichte dieses Kreises wissen, ist nicht viel⁵⁾. Bis ca. 1120 lebten Paul und Gebhard, wie es scheint, in Regensburg, Herluca und Sigebot in Eppach. Als erstere dann infolge der feindlichen Haltung des Regensburger Klerus Regensburg verlassen mußten⁶⁾, begaben sie sich nach Bernried, wo kurz zuvor ein Chorherrenstift gegründet war⁷⁾; ihnen folgte Herluca *sceleratorum rusticorum furoribus ab Eptatico decussa*. Walter war 1118 nach Ravenna berufen, hielt aber die Verbindung mit Regensburg aufrecht⁸⁾.

Wir haben uns hier nur mit der Wirkung dieser Freunde

¹⁾ Einige Bemerkungen über die Herluca findet man bei J. May, Leben Pauls von Bernried (im Neuen Archiv XII 333—352), M. Herrmann, Paul und Gebhard von Bernried und ihre Briefe an Mailänder Geistliche (ebenda XIV 565—588), bei Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen⁹ II 388, und bei J. Greving, Pauls von Bernried Vita Gregorii VII. Papae (in den Kirchengeschichtl. Studien II 1 [Münster 1893] S. 1 Anm. 3).

²⁾ Vgl. das Privileg Gelasius' II. von 1118 Aug. 7 für den neuen Erzbischof (Kehr, Italia pontif. V 57 n. 189), in dem es von Walter heißt: *a disciplina fratrum regularium assumptus*. Vom Einfluß Walters auf Paul berichtet dieser selbst in der Vorrede zur Vita Herlucaae (Acta Sanctorum Aprilis tom. II S. 552).

³⁾ Vita Herlucaae c. 43.

⁴⁾ Neues Archiv XII 336. 338. An ihn ist das Privileg Calixts II. für Bernried gerichtet (JL. 6993).

⁵⁾ Als Quellen kommen die Schriften Pauls in Betracht, die Vita Gregorii VII. und die Vita Herlucaae, sowie der Briefwechsel der beiden Freunde Paul und Gebhard mit Mailänder Geistlichen; vgl. die Aufsätze von May und Herrmann im Neuen Archiv XII und XIV.

⁶⁾ Vita Herlucaae c. 43. ⁷⁾ Vgl. JL. 6993.

⁸⁾ Das wird durch seine Beziehungen zu Gerhoh bewiesen, den er im Jahre 1130 in Regensburg einer Glaubensprüfung unterzog (Germ. pontif. I 191 zu n. 2), und durch die Einführung der Regel von S. Maria in Porto in dem Stifte St. Mang.

auf das klösterliche Leben der Provinz zu beschäftigen. Sie beruht zunächst auf dem Einflusse der literarischen Tätigkeit Pauls von Bernried. Die Vita Gregorii VII. sowohl wie die Vita Herlucae waren offenbare Tendenzschriften, entstanden aus der Absicht, die simonistischen Priester zu bekämpfen und gegenüber der freieren Form priesterlichen Lebens die Askese des Mönchtums zu predigen; sie sollten diesem Lebensideal neue Freunde gewinnen und für die Ziele der Reform Stimmung machen¹⁾. Ob dieser Zweck erreicht wurde, läßt sich natürlich rechnerisch nicht nachweisen. Wenn wir aber sehen, daß die bedeutendsten Gründungen der Reformkreise, namentlich Conrads von Salzburg und Ottos von Bamberg, erst nach dem Abschluß der Vita Gregorii VII. in den 30er und 40er Jahren des 12. Jahrhunderts entstanden, so sind wir wohl berechtigt, einen gewissen Anteil an dieser Entwicklung auf die Rechnung Pauls von Bernried zu setzen. Aber der Freundeskreis hat sich auch praktisch betätigt: Sigebot wurde erster Propst von Bernried. Walter hat als Erzbischof von Ravenna das Chorherrenstift S. Maria in Porto nachdrücklich unterstützt, so daß er in der Überlieferung des Stiftes als erster in der Reihe der Wohltäter aufgeführt wurde²⁾. Gebhard hat in Regensburg selbst das Chorherrenstift St. Mang gegründet³⁾. Und hier sehen wir abermals die engen gegenseitigen Beziehungen der Freunde: St. Mang erhielt die Regel von S. Maria in Porto⁴⁾. Ob auch das Chorherrenstift Paring ihrem Einflusse sein Entstehen verdankt, läßt sich

¹⁾ Über diese Bedeutung der Vita Gregorii VII. vergl. namentlich Joseph Greving, Pauls von Bernried Vita Gregorii VII. Papae in den Kirchengeschichtl. Studien II 1 (Münster 1893).

²⁾ Im Privileg Celestins III. für S. Maria in Porto von 1196 Mai 11 (Kehr, Italia pontif. V 100 n. 19) werden seine Schenkungen an erster Stelle genannt. Im Privileg Gelasius' II. für das Erzbistum Ravenna von 1118 Aug. 7 (ebenda V 57 n. 189) wird seiner Reformtätigkeit anerkennend gedacht, und noch im Jahre seiner Inthronisation hat ihm der Papst die Abtei S. Maria in Pomposa zur Reform überwiesen (ebenda).

³⁾ Germ. pontif. I 294 (im Jahre 1138).

⁴⁾ Ebenda I 294 n. 2 (*b. Augustini regulam et fratrum Portuensium institutionem*).

nicht sagen, aber die Gründung durch einen Regensburger Domherrn im Jahre 1143 spricht eher dafür als dagegen¹⁾.

Dieser ganze Kreis steht nun offenbar unter der starken Einwirkung Hirsauer Ideen. Wir sahen schon, daß Herluca eine Schülerin Wilhelms von Hirsau war. Aber auch Paul von Bernried läßt uns über seine geistige Jüngerschaft nicht im Zweifel, denn in der Vita Gregorii VII. nennt er, wo er von einer *religio quadrata* seiner Zeiten spricht, als religiöse Vorbilder: *Sane quadraturae huius sive quadrigae quatuor praecipui rectores fuere, videlicet canonicae vitae renovator eximius Altmannus episcopus de Patavia et beatae recordationis Odalricus prior de Cluniaco, venerandi patres Wilhelmus de Hirsaugia et Sigefridus de s. Salvatoris cella*²⁾. Damit stimmt überein, daß die Gründungen der Freunde den Typus der von Hirsau aus reformierten Klöster zeigen; sie wurden dem apostolischen Stuhle übereignet³⁾ oder blieben unabhängig⁴⁾. Die Wirkung der Regensburger Freunde auf das Klosterleben der Provinz stellt sich also als eine Fortsetzung jenes Einflusses dar, den die Hirsauer Bewegung in dem letzten Dezennium des 11. und dem ersten des 12. Jahrhunderts ausübte.

Nunmehr übersehen wir die Beziehungen der Reform deutlich genug, um sie gruppieren zu können. Neben den Rottenbacher Kreis, der die Klöster Rottenbuch selbst, St. Paul im Lavanttale, Fischbachau-Scheyern, Berchtesgaden, Baumburg (Dietramszell) umfaßte, trat um die Wende des Jahrhunderts und in den beiden ersten Dezennien des 12. durch die Wirksamkeit Ulrichs I. von Passau der Göttweiger Kreis,

¹⁾ Ebenda I 319. Daß die gleichnamigen Gründer von St. Mang und Paring nicht identisch sind, hat Herrmann im Neuen Archiv XIV 582—586 erwiesen.

²⁾ Vita Gregorii VII. c. 118 (bei Watterich Pontificum Roman. vitae I Lipsiae 1862) S. 543; vgl. auch die begeisterte Huldigung, die er dem Andenken Ulrichs von Passau widmet in derselben Vita Gregorii VII. c. 121—123 (ebenda I 544f.): *neminem sui similem relinquens inter omnes Germaniarum praesules*.

³⁾ Bernried wie S. Maria in Porto waren zinspflichtig; vgl. JL. 6993 und Kehr, Italia pontif. V 95.

⁴⁾ St. Mang und Paring.

der Göttweig selbst, Admont, Lambach, St. Lambrecht, Melk, Formbach, Garsten und Seitenstetten in sich schloß und seinerseits wiederum eine Erneuerung erfuhr durch den Regensburger Kreis mit St. Mang, Paring und dem benachbarten Bernried¹⁾. Die Rechtslage dieser Klöster war im einzelnen verschieden, je nachdem sie dem apostolischen Stuhle übereignet wurden oder nicht, und je nach den größeren oder geringeren Anrechten der laikalen Gründer; aber sie unterschied sich von den übrigen, vornehmlich von den Gründungen Conrads von Salzburg und Ottos von Bamberg, durch die Unabhängigkeit von den Gewalten der bischöflichen Klosterherren.

Die Reihe der zinspflichtigen und unabhängigen Klöster, die nach dem Muster Rottenbuchs oder Hirsaus entstanden, wurde dann in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch um mehrere Neugründungen vermehrt, an denen das Laienelement stark beteiligt war. Es wurden dem apostolischen Stuhle übereignet: Reichenbach in der Diözese Regensburg, gegründet 1118 vom Markgrafen Diepold von Vohburg²⁾, Indersdorf in der Diözese Freising, gegründet 1120 ff. vom Pfalzgrafen Otto³⁾, Beuerberg in derselben Diözese, gegründet 1121 vom Edlen Otto von Eurasburg⁴⁾, Klosterneuburg in der Diözese Passau, gegründet 1133 vom Markgrafen Leopold von Österreich⁵⁾, Speinshart in der Diözese Regensburg, gegründet 1145 vom Herrn von Reiffenberg⁶⁾. — Die Schottenniederlassung in Regensburg⁷⁾, gegründet

¹⁾ Paring nenne ich hier mit der oben (S. 53) gemachten Einschränkung.

²⁾ Germ. pontif. I 301 als Benediktinerkloster.

³⁾ Ebenda I 348 als Chorherrenstift.

⁴⁾ Ebenda I 381 als Chorherrenstift.

⁵⁾ Ebenda I 245 f. als Chorherrenstift.

⁶⁾ Ebenda I 305 als Prämonstratenserstift.

⁷⁾ Ebenda I 290. Die Vita Altmanni c. 38 (Script. XII 240f.) erzählt, daß ein Schotte namens Johannes die Umwandlung Göttweigs in ein Reformkloster zuerst angeregt habe. Demnach scheint es, daß die Schotten der Reformbewegung nahestanden. — Die ersten Privilegien für die Schotten erwähnen von einer Übereignung an den apostolischen Stuhl nichts; erst Hadrian IV. bestätigte 1157 die Zinszahlung; ob wir daraus Schlüsse ziehen dürfen, muß allerdings zweifelhaft bleiben.

zuerst 1075 in der Kirche St. Peter, 1112 auf St. Jacob ausgedehnt, scheint ebenso wie die Gründung der Grafen von Bogen in Oberaltaich erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts übereignet zu sein ¹⁾.

Daneben finden wir wiederum eine Reihe nicht übereigneter Klöster. Zuerst die Gründung Herzog Heinrichs von Baiern, das Chorherrenstift von Ranshofen, das Reichsgut war ²⁾; sodann eine Reihe von Cisterzienserniederlassungen, nämlich: Waldsassen, das 1133 vom Markgrafen Diepold von Vohburg an der böhmischen Grenze gegründet wurde, offenbar von vornherein als Missionszentrum für Böhmen gedacht und daher sofort unter königlichen Schutz gestellt ³⁾; ferner Heiligenkreuz, die Gründung des Markgrafen Leopold von Österreich aus dem Jahre 1136, auf Wunsch seines Sohnes Otto (von Freising) von Morimund aus besetzt ⁴⁾, samt den von hier aus besiedelten Zwettl (1138) und Baumgartenberg (1141); endlich Rein in der Salzburger Diözese, 1138 durch die Markgrafen von Steiermark mit Mönchen aus Ebrach besetzt ⁵⁾. Von einer einheitlichen Rechtslage der Cisterzienserklöster kann jedoch nicht die Rede sein, denn die zeitlich folgenden Gründungen von Viktring (1142) und Aldersbach (1146) ⁶⁾ wurden den Hochstiften Salzburg und Bamberg übereignet, obwohl Aldersbach wie Rein von demselben Ebrach aus besiedelt wurden; das 1143 nach der Cisterzienserregel eingerichtete Walderbach ⁷⁾ aber wurde später zur Zeit Alexanders III. dem Bamberger Hochstift übereignet.

¹⁾ Germ. pontif. I 322. Die spätere Übereignung des Klosters ergibt sich hier aus der Tatsache der Fälschung Honorius' II.

²⁾ Germ. pontif. I 203; vgl. Mon. Boica III 321 n. 9, S. 324 n. 12: *loco Ranshoven, quem ad regnum pertinentem nostrorumque parentum donationibus institutum nos quoque sublimare cupimus.*

³⁾ Germ. pontif. I 307; vgl. Conrad III. St. 3537, bestätigt durch Heinrich VI. St. 4846.

⁴⁾ Germ. pontif. I 253. ⁵⁾ Ebenda I 98.

⁶⁾ Gegründet 1123 durch Otto von Bamberg, zuerst als Chorherrenstift, 1146 den Cisterziensern übereignet, ebenda I 184.

⁷⁾ Ebenda I 303.

Das Resultat dieser Übersicht ist folgendes: Von den provinziellen Klöstern¹⁾ gehörten

dem Erzstifte Salzburg die Klöster Herrenchiemsee (Aug.), Gars (Aug.), Au (Aug.), St. Georgen am Längssee (Bened.-Nonnen), Gurk (Aug.), St. Zeno-Reichenhall (Aug.), Frauenchiemsee (Bened.-Nonnen), Seckau (Aug.), Högelwört (Aug.), Maria-Saal (Aug.), Viktring (Cist.), Raitenhaslach (Cist.), Reichersberg (Aug.), Suben (Aug.), Weyarn (Aug.), Attel (Bened.);

dem Hochstifte Passau die Klöster Kremsmünster (Bened.), St. Florian (Aug.), St. Pölten (Aug.), St. Georgen-Herzogenburg (Aug.), Seitenstetten (Aug., nur bis ca. 1116)²⁾;

dem Hochstifte Regensburg die Klöster Mondsee (Bened.), St. Paul in Regensburg (Bened.-Nonnen), Prühl (Bened.), St. Johann in Regensburg (Aug.), Weltenburg (Aug.), Rohr (Aug.);

dem Hochstifte Freising die Klöster Innichen (Aug.), Schlehdorf (Aug.), Schäftlarn (Präm.), Neustift Präm.);

dem Hochstifte Bamberg die Klöster Alte Kapelle in Regensburg (Eccl. colleg.), Arnoldstein (Bened.), Mallersdorf (Bened.), Windberg (Präm.), Münchsmünster (Bened.), Biburg (Bened.), Prüfening (Bened.), Ensdorf (Bened.), Osterhofen (Präm.), Walderbach (Cist., seit ca. 1177), Niederaltaich (Bened., seit 1152), Aldersbach (Cist.), Gleink (Bened.), Aspach (Bened.);

dem Patriarchate Aquileja das Kloster Ossiach (Bened.).

Dem gegenüber stehen an zinspflichtigen Klöstern: Seeon (Bened.), Göß (Bened.-Nonnen)³⁾, Michaelbeuern (Bened.), Rottenbuch (Aug.), St. Paul im Lavantale (Bened.),

¹⁾ In der folgenden Liste zähle ich auch die älteren Klöster auf, die in den früheren Abschnitten erwähnt wurden, und notiere in den Klammern die Regel, nach der sie eingerichtet wurden, gebe aber nur diejenigen Klöster, die päpstliche Privilegien erhielten.

²⁾ Da Seitenstetten erst durch Urban III. privilegiert ist, rechne ich es in der Statistik zu den nicht übereigneten Klöstern.

³⁾ Beide Klöster sind königliche Abteien, obwohl sie Zins zahlten; man darf sie daher bei der Statistik unberücksichtigt lassen.

Usenhofen-Scheyern (Bened.), Baumburg (Aug.), Berchtesgaden (Aug.), St. Lambrecht (Bened.), Melk (Bened.), St. Emmeram in Regensburg (Bened., seit ca. 1117)¹⁾, Millstatt (Bened., seit 1122), Formbach (Bened.), Klosterneuburg (Aug.), Klein-Mariazell (Bened., seit 1136), St. Jacob in Regensburg (Schotten), Oberaltaich (Bened., erst seit 1159), Reichenbach (Bened.), Speinshart (Präm.), Indersdorf (Aug.), Beuerberg (Aug.), Rott (Bened.).

Und an nicht übereigneten Klöstern: St. Peter in Salzburg (Bened.), Admont (Bened.), Niederaltaich (Bened., doch zeitweilig von Eichstätt abhängig und seit 1152 dem Hochstift Bamberg übereignet), St. Nicolaus in Passau (Aug.), Lambach (Bened.), Göttweig (Bened.), Seitenstetten (Bened., seit ca. 1116), Heiligenkreuz (Cist.), Zwettl (Cist.), St. Mang (Aug.), Paring (Aug.), St. Andrä in Freising (Kollegiatst.), St. Veit in Freising (Kollegiatst.), Weihenstephan (Bened.), Ebersberg (Bened.), Tegernsee (Bened.).

Das ist ein Verhältnis von 45 : 18 (19) : 15. In ihrer überwiegenden Mehrzahl gehörten also die privilegierten Klöster der Provinz irgend einem Hochstifte. Wir dürfen daher von vornherein erwarten, daß diese Rechtslage den Inhalt der päpstlichen Privilegien stark bestimmt hat.

c) Die Privilegien aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

1. Dem Verhältnis entsprechend, das wir soeben feststellten, beginnen wir mit der Besprechung der Privilegien für die bischöflichen Eigenklöster. Einige allgemeine Bemerkungen drängen sich hier ohne weiteres auf. Die engen rechtlichen Beziehungen zwischen Episkopat und Kloster mußten die Beziehungen zwischen Kurie und Kloster und infolgedessen das Bedürfnis nach päpstlicher Privilegierung notwendigerweise einschränken. Der bischöfliche Eigen-

¹⁾ Wir werden weiterhin sehen, daß St. Emmeram um 1117 ein erstes päpstliches Privileg erhalten hat, das ihm endlich die Freiheit gewährte; aber da die Bischöfe ihre Ansprüche nicht aufgaben, so bleibt das Kloster bei der Statistik ebenfalls besser unberücksichtigt.

klosterherr hatte an sich kein Interesse an der Privilegierung seines Eigenklosters, weil sie leicht zu weitergehenden Ansprüchen führen konnte, und das untergeordnete Kloster hatte wohl oft den Wunsch, aber meist nicht die Möglichkeit, sich gegen den Willen seines Eigenklosterherrn privilegieren zu lassen. Die Fälle, in denen diese Klöster päpstliche Privilegien erhielten, mußten sich daher von selbst auf Privilegierungen beschränken, die der Eigenklosterherr vermittelte oder denen er freundlich gegenüberstand¹⁾.

Ihre Zahl ist dementsprechend nicht sehr groß. Von den Salzburger Eigenklöstern erhielten sofortige päpstliche Bestätigungen nur die 3 adligen Stiftungen Seckau²⁾, Viktring³⁾ und Raitenhaslach⁴⁾ und nach einiger Zeit auch die in der Passauer Diözese gelegenen Stifte Reichersberg⁵⁾ und Suben⁶⁾, während von den Klöstern auf altem Salzburgischen Besitz Herren- und Frauenchiemsee⁷⁾ sowie St. Zeno-Reichenhall⁸⁾ nach einigen Jahren, Gars, Au, St. Georgen am Längssee, Högelwört, Maria Saal, Attel, Weyarn entweder erst in der 2. Hälfte des Jahrhunderts, oder überhaupt kein Privileg er-

¹⁾ Das wird dadurch bewiesen, daß in allen Privilegien für bischöfliche Eigenklöster die Intervention des Bischofs entweder expressis verbis erwähnt wird (so bei Seckau S. 100 n. 1, Raitenhaslach S. 85 n. 1, Reichersberg S. 192 n. 8) oder die grundlegenden Schenkungen und die bischöflichen Schenkungsurkunden ausdrücklich zitiert werden (so bei Viktring S. 110 n. 1, Suben S. 188 n. 1, Herrenchiemsee S. 70 n. 3 im Privileg Alexanders III., St. Zeno-Reichenhall S. 66 n. 1, Gars S. 80 n. 2, Attel S. 354 n. 1, Kremsmünster S. 212 n. 1, Rohr S. 318 n. 1).

²⁾ Seckau 1140/42 von Adelramus de Waldecke gegründet, erhielt am 12. März 1143 sein erstes Privileg.

³⁾ Viktring, 1142 vom Grafen von Sponheim gegründet, erhielt am 17. Nov. 1146 sein erstes Privileg.

⁴⁾ Raitenhaslach, 1146 von Wolfkerus de Tegernwac gegründet, erhielt sein erstes Privileg am 28. Januar 1142.

⁵⁾ Reichersberg, seit 1132 von Gerhoh reformiert, erhielt sein erstes Privileg am 8. Januar 1142.

⁶⁾ Suben, 1142 an Salzburg übereignet, erhielt das erste Privileg am 4. Januar 1146.

⁷⁾ Herrenchiemsee, ca. 1130 reformiert, erhielt das erste Privileg am 29. Okt. 1142.

⁸⁾ St. Zeno-Reichenhall, 1136 reformiert, erhielt das erste Privileg am 5. April 1144.

hielten. Von den Passauer Eigenklöstern wurden Kremsmünster, St. Pölten und das 1112 gegründete St. Georgen-Herzogenburg erst in der 2. Hälfte des Jahrhunderts, St. Florian und Seitenstetten, solange es Passau gehörte, überhaupt nicht privilegiert. Von den Regensburger Klöstern erhielt nur die adlige Neugründung Rohr sofort ein Privileg, während Mondsee und Prühl erst sehr spät, St. Johann in Regensburg erst durch Urban III. und St. Paul (Mittelmünster) gar nicht privilegiert wurden. Otto von Freising hat Schäftlarn und Neustift sofort, Innichen und Schlehdorf überhaupt nicht privilegieren lassen; Otto von Bamberg hat nur für Prüfening, Mallersdorf und Biburg Privilegien erwirkt; Münchsmünster, Ensdorf, Windberg, Aldersbach, Osterhofen erhielten erst nach seinem Tode, andere erst unter Alexander III. Privilegien, wieder andere überhaupt kein Privilegium. Kurz: von den 45 bischöflichen Eigenklöstern erhielten nur 13 unmittelbar nach der Übereignung oder der Reform päpstliche Privilegien, die übrigen erst nach einer geraumen Zeit der Entwicklung oder überhaupt nicht.

Zugleich aber läßt es sich nicht verkennen, daß die päpstlichen Privilegien für diese Klöster einen äußerst dürftigen Inhalt aufweisen. Sie bestätigten im allgemeinen nur, was die bischöflichen Eigenklosterherren wünschten: Regel, Besitzungen, freie Vorsteherwahl, Novalzehnten, mitunter auch freie Vogtwahl und Bestimmungen über die Entfremdung von Kloster Gütern. Keineswegs aber enthält jedes Privileg die Bestätigung aller dieser Rechte, vielmehr zeigt der Durchschnitt nur einen ganz geringen Bruchteil. So enthält das Innocenzprivileg für Frauenchiemsee nur die Besitzbestätigung¹⁾. Fast ebenso dürftig ist das Privileg desselben Papstes für Rohr, das die Bestätigung der Regel und des Besitzes brachte²⁾. Mondsee erhielt Besitzbestätigung und freie Abtwahl³⁾, Seckau Bestätigung der Regel, des Besitzes und der Zehnten⁴⁾, Suben von Eugen III. Bestätigung des Besitzes und der Sepultur⁵⁾, das Cisterzienserstift Raitenhaslach Bestätigung der Besitzungen und Zehnten⁶⁾, Prühl Be-

¹⁾ S. 72 n. 1 (1141 April 19). ²⁾ S. 318 n. 1 (1136 April 24).

³⁾ S. 206 n. 1 (1142 Dez. 8). ⁴⁾ S. 100 n. 1 (1143 März 12).

⁵⁾ S. 188 n. 1 (1146 Jan. 4). ⁶⁾ S. 85 n. 2 (1147 Jan. 28).

stätigung der Regel, der Besitzungen und der freien Abtswahl¹⁾). Angesichts dieser Liste und der Tatsache, daß so viele bischöfliche Klöster überhaupt nicht privilegiert wurden, läßt sich nicht zweifeln, daß hier der Boden für das päpstliche Privileg in der Tat wenig günstig war.

Es fragt sich nun, ob die Kurie nicht den Versuch gemacht hat, durch ihre Privilegien auch in diesen Klöstern festen Fuß zu fassen und die Rechte der bischöflichen Eigenklosterherren einzuschränken. Das dürftige, sich gleichbleibende Formular scheint ja zunächst keinen Anhalt für die Beurteilung zu bieten. Aber wenn wir uns der Beobachtungen erinnern, die wir für Prüfening und Münchsmünster machen konnten, und daran denken, daß die Kurie damals zweifelsohne einen Vorstoß gegen die Abhängigkeit dieser beiden Klöster gemacht hat, so werden wir doch anzunehmen geneigt sein, daß sie auch sonst versucht habe, ihren Standpunkt geltend zu machen, und werden daher das Formular dieser Privilegien trotz seiner Dürftigkeit daraufhin prüfen müssen. In dieser Beziehung bieten sich in dem Formular nun einige Bestimmungen, die uns Aufklärung über die Stellungnahme der Kurie geben können. Dahin gehört zunächst das Verbot der Entfremdung der Klostergüter durch den bischöflichen Herrn des Klosters. Es taucht zuerst in dem Privileg Innocenz' II. für Prüfening vom Jahre 1136 auf²⁾), z. T. wörtlich übernommen aus dem Diplom Lothars III. St. 3358³⁾), kehrt dann wieder in der Innocenzurkunde vom 11. April 1139⁴⁾), beide Male möglicherweise mit der Zustimmung Ottos von Bamberg⁵⁾), fehlt aber in dem

¹⁾ S. 299 n. 2 (1147 Sept. 17).

²⁾ S. 297 n. 4 (1136 Okt. 22): *Interdicimus etiam, ut nullus episcopus, qui in Babinbergensi ecclesia pro tempore fuerit, vel aliquis alius occasione alicuius rei vel advocatie idem cenobium aliquibus exactionibus gravare vel eius possessiones a praedicto episcopo vobis collatas . . . alicui in beneficium dare vel fratrum usibus subtrahere praesumat.*

³⁾ Auf diese Beziehungen hat abermals zuerst H. Hirsch a. a. O. S. 41 aufmerksam gemacht.

⁴⁾ S. 297 n. 5.

⁵⁾ Diese Privilegien Prüfenings sind einschließlich des Diploms durch Erbo, einst Prior von St. Georgen im Schwarzwalde, erbeten, also vielleicht

Eugenprivileg von 1146, d. h. nach den Versuchen des Klosters, die Selbständigkeit zu erringen. Sachlich bedeutet das Verbot eine Einschränkung des Bambergischen Dispositionsrechtes über das Klostervermögen¹⁾. Wenn Otto von Bamberg dazu wirklich seine Zustimmung gegeben hat, so geschah das natürlich aus dem Bestreben, das Kloster für die Zukunft gegenüber seinen Nachfolgern zu sichern²⁾. Wenn die Bestimmung aber nach jener Auseinandersetzung zwischen den Bamberger Bischöfen und dem Kloster fortgelassen wurde, so dürfen wir darin einen entschiedenen Erfolg des Bamberger Bischofs sehen. Hatte er in dem Streite um die Freiheit des Klosters obgesiegt, so bedeutete auch diese Veränderung des Formulars einen Fortschritt zu seinen Gunsten.

Noch in einer anderen Formel nahm die Kurie Stellung zum bischöflichen Eigenklosterherrn. Am 20. November 1141 erhielt Otto von Freising ein Privileg, in dem ihm das Recht der Zustimmung zur Wahl aller klösterlichen Eigenkirchenpriester zugestanden wurde, in welcher Diözese auch immer diese Eigenkirchen gelegen sein möchten³⁾. Zum Verständnis der Formel müssen wir beachten, daß das Privileg aus einer Auseinandersetzung des Bischofs mit seinem Metropolit Conrad von Salzburg hervorgegangen war, deren Resultat die Anerkennung des bischöflichen Präsentationsrechtes für die Freisinger Eigenkirchen der Salzburger Diözese war⁴⁾. Die noch erhaltene Urkunde Conrads⁵⁾ zeigt,

durch den Hirsauer Brauch päpstlicher und königlicher Privilegienbestätigung veranlaßt; aber solange der Gründer lebte, wird man die Privilegierung schwerlich hinter seinem Rücken erwirkt haben.

¹⁾ Vgl. auch Schreiber, Kurie und Kloster II 237 f.

²⁾ Wie sehr das nötig war, hat Schreiber a. a. O. II 216 ff. näher ausgeführt.

³⁾ S. 333 n. 11: *Sancimus etiam, ut in quocumque episcopatu in fundo Frisingensis ecclesiae monasteria vel ecclesiae aedificatae sint, assensu et consilio tuo in eis presbyteri statuuntur.*

⁴⁾ S. oben S. 47.

⁵⁾ Meichelbeck, Hist. Frising. I 2 S. 545 n. 1316: *concedimus vobis auctoritatem inveniendi ac mittendi presbyteros, ut investiantur a nobis, et quicquid in ecclesiis de iure fundi (Druck: feudi) legitime possidere debetis, vobis benigne remittimus etc.*

um welche Rechte man stritt: der bischöfliche Eigenklosterherr beanspruchte die Präsentation für alle Kirchen und Kapellen der *monasteria vel ecclesiae*, die *in fundo* der Bischofskirche erbaut waren. Der Ordinarius, in diesem Falle der Erzbischof von Salzburg, suchte das Übergreifen eines anderen Bischofs in seine eigene Diözese zu verhindern und begegnete sich in diesem Bemühen wohl mit der Opposition der bischöflichen Klöster selbst (vgl. Prüfening und Münchsmünster). Schließlich gab Conrad nach mit der höchst interessanten Motivierung, daß Otto ihm umgekehrt in der Freisinger Diözese dasselbe Recht gewährleiste¹⁾. Die Urkunde Conrads ist also ein Vertrag zwischen den Salzburger und Freisinger Bischöfen über ihre Rechte an den in ihren Diözesen gelegenen beiderseitigen bischöflichen Eigenklöstern, genauer über die Präsentationsrechte an den klösterlichen Eigenkirchen beider Diözesen. Die Kurie hat nun in ihrem Privileg für Otto von Freising diese Rechtslage einfach bestätigt; sie hat den bischöflichen Eigenklosterherrn in seinen Ansprüchen gegenüber dem Ordinarius geschützt, obwohl sie sich ihrer eigenen Rechtsanschauung nach auf den Standpunkt des Ordinarius hätte stellen müssen. Wie ihre eigene Anschauung war, sieht man an einer anderen Formel, die sie dem Privileg Innocenz' II. für Prüfening vom 20. Oktober 1139 einfügte, d. h. jenem Privileg, durch das sie dem gegen Bamberg opponierenden Kloster die Freiheit bestätigte: sie enthält die Erlaubnis freier Priesterwahl für die klösterlichen Eigenkirchen und ihrer Präsentation bei dem Ordinarius²⁾. Das ist durchaus der entgegengesetzte Standpunkt, und es ist beachtenswert, daß er zuerst gegenüber einem opponierenden bischöflichen Kloster zutage tritt; noch beachtenswerter aber ist es, daß die Formel kurz darauf in dem Privileg für das ebenfalls

¹⁾ *Maxime cum iustitiam, quam reposcitis, nobis in ecclesia vestra inviolabiliter servetis.*

²⁾ S. 298 n. 6: *Adicimus etiam, ut in ecclesiis, quae in fundo vestri monasterii sunt, vobis liceat honestos eligere sacerdotes, qui nimirum per vos episcopo praesentantur atque, si idonei fuerint, ab eodem episcopo curam animarum accipiant eique de spiritualibus, vobis vero de temporalibus respondeant.*

opponierende Münchsmünster abermals erscheint¹⁾. Ihre erstmalige Verwendung ist also mit der Opposition gegen den bischöflichen Eigenklosterherrn aufs engste verknüpft. Die weitere Geschichte der Formel zeigt jedoch, daß in diesem Punkte die Kurie schließlich bei einigen Klöstern durchdrang. Wir finden sie nämlich in dem Eugenprivileg für Prüfening in demselben Wortlaut wieder²⁾ und unter Beschränkung auf die Kapellen auch in dem Eugenprivileg für das Salzburgerische St. Zeno³⁾. Dann taucht sie in abermals veränderter Form in den Eugenprivilegien für das zinspflichtige Klosterneuburg⁴⁾ und die Abtei Tegernsee⁵⁾ auf und schließlich auch in dem Eugenprivileg von 1153 für das Bamberger Eigenkloster Rohr in der Diözese Regensburg⁶⁾. Vielleicht ist das Vorbild so bedeutender und an Eigenkirchen reicher Klöster, wie Klosterneuburg und Tegernsee, auf die bischöflichen Eigenklöster, die in gleicher Lage waren, nicht ohne Einfluß geblieben, so daß sie gegenüber den bischöflichen Eigenklosterherren die freie Verfügung über ihre Eigenkirchen durchsetzten; allein man muß doch beachten, daß die Zahl der bischöflichen Klöster, denen diese Vergünstigung zuteil wurde, außerordentlich gering war. Von den 44 uns bekannten waren es nur Prüfening, St. Zeno, Münchsmünster und Rohr, die sie erhielten. Daraus wird man schließen dürfen, daß im übrigen die Bischöfe ihre Ansprüche aufrechterhalten haben. Die Kurie hat also den bischöflichen Eigenklosterherren gegenüber im großen und ganzen in dieser Zeit nur höchst geringe Erfolge gehabt.

¹⁾ S. 313 n. 7 (1142 Febr. 23). ²⁾ S. 298 n. 8 (1146 Dez. 23).

³⁾ S. 66 n. 2 (1146 Jan. 28): *Porro capellas, quae infra terminos praefatae parochialis ecclesiae fundatae sint vel in posterum . . . fundabuntur, regimini et iuri vestro confirmamus.*

⁴⁾ S. 249 n. 4 (1146 Dez. 27): *Sanctimus etiam, ut in capellis fundatis vel fundandis in possessionibus vestris nullus ministret sine concessione vestra.*

⁵⁾ S. 364 n. 3 (1150 Nov. 21): *In parochialibus autem ecclesiis quas tenetis sacerdotes idoneos eligatis et episcopo praesentetis etc.*

⁶⁾ S. 318 n. 2 (1153 Febr. 13). (Der Wortlaut wie im Privileg für Tegernsee.)

Das gleiche gilt von den Beziehungen dieser Klöster zu den Ordinarien. Der Versuch, das bischöfliche Kloster zu eximieren, läßt sich nur für Prüfening nachweisen, und dort ist er, wie wir sahen, gescheitert. Wohl aber hat die Kurie bei einigen bischöflichen Klöstern andere gegen die Ordinarien gerichtete Bestimmungen durchgesetzt. Dahin gehört zunächst die Vergünstigung der Freiheit von den Folgen des Interdiktes. Diese Bestimmung¹⁾ taucht zuerst in dem Privileg Innocenz' II. für Schäftlarn²⁾ auf und ist von da aus in etwas veränderter Form auch in das Innocenzprivileg für die zweite Gründung Ottos von Freising, für Neustift³⁾, übergegangen, ein Privileg, das überhaupt nach der Vorlage des Schäftlarners Privilegs geschrieben wurde. Beide Klöster waren Prämonstratenserstifte. Hier sehen wir zum ersten Male, daß das *privilegium commune* des Ordens⁴⁾ den Inhalt der Privilegien für bischöfliche Klöster bestimmt hat. Sachlich bedeutete jedoch die Bestimmung keine wesentliche Beeinträchtigung bischöflicher Rechte, so daß der Erfolg der Kurie nicht sehr groß war. Innerhalb der Provinz finden wir sie dann nur noch in den fast gleichlautenden Privilegien Eugens III. für die Bamberger Eigenklöster Windberg in der Diözese Regensburg und Osterhofen in der Diözese Passau, die beide dem Prämonstratenserorden angehörten^{5) 6)}. — Wichtiger war das Verbot der bischöflichen *exactiones*⁷⁾, das wir

¹⁾ *In generali quoque ipsius episcopatus interdicto submissa voce et clausis ianuis divina officia celebrandi licentiam vobis concedimus, nullo tamen interdicto vel excommunicato intus admisso.*

²⁾ S. 379 n. 1 (1140 Dez. 18).

³⁾ S. 343 n. 1 (1143 Jan. 21): *In communi vero interdicto ipsius civitatis (!) liceat vobis clausis ianuis et exclusis excommunicatis vel interdictis, non pulsatis campanis, submissa voce divina officia celebrare.*

⁴⁾ Am 21. Dez. 1138 erhielt Prémontré diese Vergünstigung (JL. 7926); vgl. Schreiber, Kurie und Kloster I 209.

⁵⁾ S. 326 n. 1 (1146 Dez. 23) und S. 183 n. 1 (vom gleichen Tage).

⁶⁾ Daß die Vergünstigung in dem Privileg Innocenz' II. für Wilten vom 30. April 1138 nicht enthalten ist, begreift sich aus dem Umstande, daß Prémontré selbst erst am 21. Dez. dieses Jahres das Privileg erhielt. Aber auch in dem Privileg Alexanders III. für das zinspflichtige Prämonstratenserstift Speinshart fehlt die Formel (S. 306 n. 1).

⁷⁾ *Nulli etiam episcopo licentia pateat angarias vel alias novas*

bereits in den Privilegien für Göttweig, wenn auch in etwas anderer Form, vorhanden. Es tritt gleichzeitig mit demselben Wortlaut in den Privilegien Innocenz' II. für das Salzburger Domstift¹⁾, Mallersdorf²⁾ und Biburg³⁾ auf, Privilegien, die auch im übrigen fast wörtlich übereinstimmen⁴⁾. Aber schon aus dieser Liste sehen wir, daß die gegen den Bischof gerichtete Spitze nicht sehr scharf war; sie sicherte schließlich nur die klösterlichen Besitzungen gegen unberechtigte Belastung durch die späteren Bischöfe. Statt die Rechte der Ordinarien zu schmälern, hat die Kurie vielmehr in verschiedenen Privilegien ihre Rechte geschützt, indem sie die aus den Privilegien für die zinspflichtigen Klöster der Provinz bekannte Formel über die Vornahme der Weihehandlungen durch den Ordinarius auch in manche Privilegien für die bischöflichen Klöster übernahm⁵⁾. Sie erscheint in den Privilegien Innocenz' II. für Schäftlarn, Neustift und Reichersberg, in den Privilegien Eugens III. für Windberg und Osterhofen. Aber naturgemäß sind alle diese Bestimmungen über die Rechte der Ordinarien sehr selten, weil sie für die bischöflichen Klöster wenig am Platze waren.

Selten sind auch Bestimmungen über die Vogtei, wohl deshalb, weil die meisten bischöflichen Klöster bischöfliche Gründungen waren und daher zu Adelsgeschlechtern keine engeren Beziehungen besaßen. Wo das aber der Fall war, taucht die Bestimmung der freien Vogtwahl in den Privilegien auf; so in den Innocenzprivilegien für Mallersdorf und Biburg⁶⁾. Doch erscheint sie gelegentlich auch in Privilegien für bischöfliche Gründungen, die ihrem Ursprunge nach mit Adelsgeschlechtern nichts zu schaffen hatten⁷⁾.

exactiones monasticae quieti et religioni contrarias vobis vel ecclesiae vestrae imponere.

¹⁾ S. 48 n. 3 (1139 Jan. 5). ²⁾ S. 321 n. 2 (1139 Jan. 7).

³⁾ S. 315 n. 1 (1139 Jan. 7).

⁴⁾ Die Übereinstimmung ist bemerkenswert, weil wir daraus sehen, wie eng sich die Kreise Conrads von Salzburg und Ottos von Bamberg berührten.

⁵⁾ *Chrisma vero, oleum sanctum etc. a diocesano suscipietis episcopo etc.*

⁶⁾ *Liceat etiam vobis et ecclesiae vestrae advocatum eligere atque ad peragendas utilitates ipsius loci libere ipsum habere.*

⁷⁾ Im Innocenzprivileg für Herrenchiemsee von 1142 Okt. 29 (S. 70 n. 1):

Bemerkenswerter sind nur die Vogteibestimmungen für Reichersberg, Viktring und Windberg. Für Reichersberg bestätigte Innocenz II. die Einrichtung, daß der Vogt des Salzburger Hochstifts zugleich Vogt des Klosters sein solle¹⁾, wohl um die Verbindung des Klosters mit dem Hochstifte möglichst eng zu knüpfen. Umgekehrt verzichtete Erzbischof Conrad für Viktring auf die Bestellung eines Vogtes²⁾, weil die Statuten des Cisterzienserordens den Vogt nicht erlaubten³⁾. Für Windberg endlich wurde die Erbllichkeit der Vogtei bestätigt⁴⁾ und damit auch für ein bischöfliches Kloster jener Rechtszustand anerkannt, den wir sonst nur bei den nicht-bischöflichen Klöstern der Provinz finden, hier erklärlich durch die Familientradition der Gründer, der Grafen von Bogen, die überall ihre Vogteiansprüche in der schärfsten Form aufrecht erhielten⁵⁾. Im allgemeinen trafen sich bei den Bestimmungen über die Vogtei Kurie und Episkopat in dem Bestreben, die Ansprüche der Vögte auszuschalten. Der bischöfliche Eigenklosterherr übernahm deshalb vielfach die Formel der Vogtwahlfreiheit (Mallersdorf, Biburg, Herrenchiemsee, Gurk), zog aber das Recht, die Vogtei von sich aus zu vergeben, der Vogt-

Advocatiam quoque ipsius loci nullus invadere vel usurpare praesumat, nisi qui a praeposito et fratribus . . . concorditer electus fuerit, und ähnlich im Luciusprivileg für Gurk von 1145 Febr. 11 (S. 130 n. 1).

¹⁾ S. 192 n. 8 (1142 Jan. 8): *Et quia sic locus vester sit institutus, ut Salzburgensis ecclesiae principalis advocatus ipsius quoque loci sit advocatus, neque ipsi neque alicui subadvocato eius eundem locum liceat iniustus gravaminibus infestare*. Vgl. auch Schreiber, Kurie und Kloster II 270.

²⁾ S. 110 n. 1 (1146 Nov. 17): *Insuper advocati nomen et officium nulla sibi unquam saecularis persona in eodem loco usurpet, quemadmodum a ven. fratre nostro Cunrado Salzburgensis archiepiscopo statutum et scripto suo firmatum esse dinoscitur*.

³⁾ Vgl. Schreiber, Kurie und Kloster II 272 ff.

⁴⁾ S. 326 n. 1 (1146 Dez. 23): *Sancimus etiam iuxta devotionem b. m. Alberti comitis, vestrae ecclesiae fundatoris, ut ille, qui de progenie sua maior natus fuerit, locum vestrum et bona ad eum pertinentia . . . defendat etc. Quodsi inutilis fuerit, liceat vobis ipsum consilio Babenbergensis episcopi ab ipsa defensione remove et alium idoneum substituere*.

⁵⁾ Vgl. die Ausführungen von H. Hirsch in den Mitteil. des österr. Instituts XXIX 49 ff.

wahlfreiheit vor. Dafür liefern die Privilegien für Biburg einen deutlichen Beweis; denn die Formel der Vogtwahlfreiheit, die sich im Innocenzprivileg dieses Klosters findet, erscheint im Privileg Alexanders III. in der stark veränderten Form, daß die Vogtwahl und die Absetzung des Vogtes an die Zustimmung des Bamberger Eigenklosterherrn und des Regensburger Ordinarius gebunden werden¹⁾. Hier hatte sich offenbar die Rechtslage in der Zwischenzeit zugunsten des Eigenklosterherrn verschoben²⁾. An diesem einen Punkte sehen wir daher bereits, daß sich auch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Verhältnis des bischöflichen Eigenklosterherrn zum Eigenkloster eher festigt als lockert. Die Kurie gab damals noch ebenso nach, wie sie in dieser ganzen Zeit dem bischöflichen Eigenklosterherrn gegenüber im großen und ganzen der nachgebende Teil gewesen war.

2. Reichhaltiger ist wiederum der Inhalt der Privilegien, die für die zinspflichtigen Klöster ausgestellt wurden. Die Privilegien für die neugegründeten Klöster Indersdorf³⁾, Beuerberg⁴⁾, Reichenbach⁵⁾, Klosterneuburg⁶⁾ und das ältere Michaelbeuern⁷⁾ zeigen durchaus den Typus der früheren Verleihungen dieser Art: Bestätigung des Besitzes, der freien Abt- oder Propstwahl, die Zinsformel, dazu die Bestätigung der Erbllichkeit der Vogtei (Klosterneuburg und Michaelbeuern). Weitergehende Bestimmungen, wie wir sie für St. Lambrecht und Melk kennen lernten, finden wir nur in einigen wenigen Privilegien.

Hier ist der Zeit nach zunächst des verlorenen päpstlichen Privilegs für St. Emmeram zu gedenken. Man hat bisher nicht erkannt, daß ein solches Privileg existiert hat, und überhaupt die Geschichte der St. Emmeramer Kämpfe

¹⁾ S. 317 n. 7 (1177 April 28): *Si vero institutus . . . monasterio inutilis et fratribus gravis exstiterit, annitentibus episcopo Babenbergensi ratione fundi et episcopo Ratisponensi ratione dioecesis ex apostolica auctoritate removeatur et alius loco eius utilis vobis praeficiatur.*

²⁾ Danach ist Schreiber, Kurie und Kloster II 270 zu ergänzen.

³⁾ S. 349 n. 1 (1120 Juni 25); n. 2 (1131 März 28).

⁴⁾ S. 381 n. 1 (1121 März 30), ⁵⁾ S. 302 n. 1 (1122 März 24).

⁶⁾ S. 248 n. 2 (1137 Nov. 30), ⁷⁾ S. 56 n. 1 (1137 Juni 7).

dieser Zeit völlig unzutreffend dargestellt¹⁾. Indem wir später den Nachweis erbringen, daß dieses Privileg tatsächlich existiert hat²⁾, dürfen wir hier das Resultat vorwegnehmen und feststellen, daß die Kurie vor 1117 St. Emmeram privilegiert hat, und daß der Inhalt dieses Privilegs aus dem späteren Privileg Lucius' II. von 1144 im großen und ganzen erschlossen werden kann. Man kann im einzelnen zweifeln, was diesem älteren Privileg angehört hat; sicherlich aber stammt der erste Teil, d. h. die Arenga bis zu der Formel *Porro circummanentium* dorthier, weil die Wendung: *quod utique christianissimus rex Karolus magnus . . . obtulit* etc. auf eine St. Emmeramer Vorurkunde und die besondere Form der Besitzbestätigung³⁾ in ihrer wörtlichen Übereinstimmung mit dem Melker Privileg Paschals II. auf ein Privileg dieses Papstes schließen läßt. Schon diese Bestandteile genügen aber, um zu beweisen, daß das verlorene Privileg Paschals II. in die Reihe der Paschalprivilegien für St. Lambrecht und Melk gehörte. In dem nachdrücklichen Hinweis auf das päpstliche Besitzrecht, der sich in der Arenga findet⁴⁾, und in der Erzählung von der Oblation des Klosters durch Karl den Großen geht es aber an Bestimmtheit der Ausdrucksweise über jene uns bekannten Formulare hinaus. Der Grund liegt in den besonderen Regensburger Verhältnissen, die einen stärkeren Schutz des neuen päpstlichen Eigenklosters in den hartnäckigen Kämpfen mit den Bischöfen verlangten. Aus demselben Grunde aber werden dann vielleicht auch die übrigen Bestimmungen des Luciusprivilegs bereits für das

¹⁾ Der Hauptfehler der bisherigen Darstellungen beruht darauf, daß sie die Mandate Paschals II. in die Zeit Innocenz' II. setzten; vgl. z. B. Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg II. 113–118.

²⁾ S. Teil II.

³⁾ *Statuentes ut quascumque possessiones sive ecclesias cum decimarum oblationibus* etc.

⁴⁾ *Auctoritate sedis apostolicae . . . compellimur, ut loca venerabilia, praesertim quae b. Petri iuris existunt . . ., diligamus* etc. Die Arenga findet sich in etwas abgeänderter Form auch in JL. 5892. 5895. 5919. 5957. 6114. 6354. 6413 usw.

verlorene Privileg Paschals II. reklamiert werden dürfen¹⁾: die Verleihung der Sandalen und der Dalmatika an den Abt und der Abtsbenediktion durch einen beliebigen vom Konvent zu wählenden Bischof²⁾, die Bestimmung, daß der Bischof keine dominatio über das Kloster ausüben und den Klosterbesitz respektieren solle³⁾, die Bestätigung des Asylrechtes⁴⁾, die Bestimmungen gegen die erbliche Vogtei, über die Vogtwahl und Vogtabsetzung⁵⁾ und die Zinsformel. Die weitreichenden Formeln erklären sich durch die Notwendigkeit, das übereignete Kloster gegen Übergriffe der bischöflichen Gewalt zu schützen, und finden ihre sachliche Ergänzung in den scharfen Mandaten gegen den Bischof von Regensburg, in denen der Papst sich in der Tat seines Eigenklosters in höchst energischer Weise angenommen hat⁶⁾. Dieses verlorene päpstliche Privileg für St. Emmeram war somit jedenfalls, mag man über den Inhalt im einzelnen streiten, das erste päpstliche Privileg auf dem Boden der Provinz, das gegen den Episkopat scharf Stellung nahm, veranlaßt durch den Umstand, daß das privilegierte Kloster sich gegen Übergriffe des bischöflichen Eigenklosterherrn wehren mußte. Aber man kann wiederum nur feststellen, daß das Kloster damit sein eigentliches Ziel nicht erreichte; denn jene klar formulierte Exemptionsbestimmung, die man im Kloster in den Fälschungen auf den Namen Leos IX. und Heinrichs III. als Ziel

¹⁾ Über die einzelnen Formeln wird in Teil II zu handeln sein.

²⁾ *Permittimus insuper eiusdem monasterii abbatem cum sandaliis et dalmatica missarum officia celebrare, consecrandum etiam ab eo episcopo, quem cuncta fratrum cohors convocaverit.*

³⁾ Die Fassung ist eigenartig und könnte deshalb bedenklich erscheinen; vgl. Teil II.

⁴⁾ *Cella vero vestra tali gaudeat dignitate redunita, ut si quis infra eius septa alteri manus iniecerit violentas huius privilegii decretum cum fuerit ei intimatum ex ipso facto excommunicationis noverit se vinculo innodatum etc.* Die Fassung wörtlich gleich der Fassung in dem Privileg Innocenz' II. für Weingarten (JL. 8355).

⁵⁾ *Insuper mansuro in perpetuum decreto sancimus etc.*; vgl. über diese Formel H. Hirsch in den Mitteil. des österreich. Instituts, Ergänzungsband VII 498.

⁶⁾ Es sind die Mandate S. 285 ff. n. 4—8.

aufstellte, wurde von der Kurie nicht übernommen, so daß die geistliche Jurisdiktion des Bischofs nur eingeschränkt, nicht aufgehoben war. Das Kloster hatte schließlich nur erreicht, daß an die Stelle des bischöflichen Eigenklosterherrn nunmehr der Papst als Besitzer getreten und daß gegen die Übergriffe des Bischofs durch das Privileg ein Rechtsschutz gewonnen war. Über die Persönlichkeit des Abtes Pabo, der diese Entwicklung herbeiführte, wissen wir leider wenig. Wenn wir aber bedenken, daß damals bereits in Regensburg jener Freundeskreis wirkte, dessen Eigenart von Hirsau aus bestimmt war, daß gleichzeitig in Passau Bischof Ulrich seine reformatorische Tätigkeit entfaltete, die in den engsten Beziehungen zu dem Regensburger Freundeskreis stand, und daß gerade Bischof Ulrich jenes Melker Privileg Paschals II. erwirkte, das, wie ich bereits andeutete, mit dem verlorenen St. Emmeramer Privileg in vielen Punkten übereinstimmte, so werden wir diesen Erfolg des Klosters und der Kurie vielleicht auch auf eine Einwirkung dieser Kreise zurückzuführen haben und daher in dem St. Emmeramer Privileg abermals eine Folge jenes Hirsauer Einflusses erblicken dürfen, dessen Bedeutung für die Geschichte des Salzburgerischen Klosterlebens wir oben bereits gewürdigt haben.

Weitergehende Bestimmungen enthält ferner das Innocenzprivileg für Formbach aus dem Jahre 1139¹⁾. Die hier zu besprechenden Sätze gehen auf ein 3 Jahre früher erlassenes Diplom Lothars III. zurück²⁾, so daß in diesem Falle das Privileg nur eine Bestätigung älterer königlicher Verfügungen war. Das Diplom läßt uns die Rechtslage genau erkennen. Es berichtet zunächst, daß bereits die längst verstorbenen Gründer des Klosters, die Grafen Ekbert von Formbach und sein Cognatus Udalrich (Graf von Rattelnberg) die Abtei als eine *libera* eingerichtet hätten, die nur

¹⁾ S. 186 n. 1 (1139 März 29).

²⁾ St. 3318 (1136 Mai 14). Es ist zu bemerken, daß die Fürsorge für Formbach, die in diesem Diplom zutage tritt, nur ein Teil der Maßnahmen war, die Lothar III. unmittelbar vor seinem italienischen Zuge für die Hausklöster seiner Familie überhaupt traf, d. h. auch für Königslutter und Hornburg. Vgl. Bernhardt, Lothar von Supplinburg S. 601. 605.

der römischen Kirche untertan sein sollte¹⁾. Aber die übrigen Nachrichten über diese *traditio* sind so dürftig, daß wir vorsichtiger die Frage hier unentschieden lassen. Wichtiger ist das, was Lothar selbst im Jahre 1136 bestimmte: *ut ab omni mortalium servitio et executione immunis soli matri nostrae Romanae ecclesiae suum famulatum recognoscat et singulis annis unius aurei debitum exhibeat; abbas etiam . . . libere electus non aliter nisi baculo de ipso altari accepto investitur*. Diese Worte sind ganz klar. Formbach erhielt die Immunität und die Freiheit der Abtsinvestitur. Das Recht der Investitur durch eigenes Ergreifen des Abtstabes ist in der Salzburgerischen Provinz singulär²⁾; es ist das Korrelat zur Übereignung und ein Ersatz für die Investitur durch den Papst selbst als den Eigentherrn des Klosters. Wenn nun Innocenz II. diese Bestimmungen ohne Zusatz bestätigte, so ist es klar, daß es sich auch in diesem Privileg nicht etwa um deutliche Exemptionsbestimmungen handelte. Selbst Alexander III., der durch das Hinzufügen der Worte *monasterium quod ad ius et proprietatem b. Petri nullo mediante pertinet* jedenfalls die exemte Stellung bezeichnen wollte³⁾, hat eine nähere Angabe unterlassen. In der einzigen Urkunde des 12. Jahrhunderts aber, in der auf die „Freiheit“ des Klosters Bezug genommen wird, in der Urkunde des Abtes Heinrich von Formbach aus dem Jahre 1196⁴⁾, werden die Worte des Diploms wie des päpstlichen Privilegs in einem bestimmten Falle gegenüber Ansprüchen *saecularium dominorum* praktisch verwertet. Wir dürfen daraus doch wohl den Schluß ziehen, daß die Formeln ursprünglich gegen laikale Ansprüche gemünzt waren. Erst

¹⁾ Mit dieser Nachricht stimmen die Notizen im *Codex traditionum* des Klosters aus dem 12. Jahrhundert überein, daß die Übereignung im Jahre 1094 erfolgt und einstweilen vom Bischof Ulrich von Passau in Ermangelung eines anderen Privilegs bestätigt worden sei (Urkundenbuch des Landes ob der Enns I 626 n. I: *Aliunde haec firmari non erat propter scismata et dissensiones, quae tunc temporis in sede Romana erant et in regno.*)

²⁾ Schreiber erwähnt diesen Fall nicht.

³⁾ S. 186 n. 2 (1179 März 29); vgl. über die Formel *nullo mediante* Schreiber, Kurie und Kloster I 55 f.

⁴⁾ Mon. Boica IV 146 n. 16. Die Worte des Diploms wie des Privilegs sind fast wörtlich zitiert.

sehr viel später begegnen deutliche Exemptionsbestimmungen. Zuerst in einer Urkunde des päpstlichen Kämmerers Kardinals Raphael von 1485 Oktober 26¹⁾ und dann im Mandat Innocenz' VIII. von 1489 Oktober 9²⁾, in dem es ausdrücklich heißt: *monasterium . . . ab omni iurisdictione, visitatione . . . archiepiscopi Salisburgensis necnon episcopi Pataviensis . . . penitus exemimus . . . et sedi apostolicae immediate subieciimus*. Auch für die Formbacher Privilegien des 12. Jahrhunderts gilt also das Urteil, daß die Kurie eine klare Formulierung der Exemption vermieden hat.

Nur für ein einziges Kloster der Provinz hat die Kurie die Exemption bestimmt ausgesprochen, für St. Paul im Lavanttale. Das Urbanprivileg dieses Klosters war, wie wir sahen, völlig nach dem Rottenbacher Formular geschrieben. Am 23. November 1140 erhielt nun das Kloster ein Innocenzprivileg³⁾, das zwar in nebensächlichen Punkten noch nach dem alten Formular abgefaßt war, darüber hinaus aber einige sehr wichtige Neuerungen aufwies: zunächst die Bestimmung der Abtsbenediktion durch den Papst, die wir in den Paschalprivilegien für St. Lambrecht und Melk zuerst kennen lernten⁴⁾, dann aber als völlig neue und sonst innerhalb der Provinz nicht nachzuweisende Bestimmungen die Bestätigung der Synodalfreiheit⁵⁾ und vor allem das Verbot der bischöflichen Jurisdiktion⁶⁾. Von dieser Grundlage aus formulierte dann die Kurie die Sonderstellung von Urkunde zu Urkunde in immer neuen Wendungen: in das Privileg Alexanders III. von 1177⁷⁾ wurde die Formel *salva sedis apostolicae auctoritate* aufgenommen. Am 4. Juni desselben

¹⁾ Mon. Boica IV 197 n. 64: *ratione exemptionis . . . unum byzantium ratione census singulis annis camerae apost. solvere tenetur*.

²⁾ Mon. Boica IV 202 n. 66. ³⁾ S. 119 n. 2.

⁴⁾ *Electus autem Romano pontifici consecrandus accedat*.

⁵⁾ *Nullus etiam vestrum ab aliquo episcopo ad synodum ire cogatur, nisi pro ecclesiastica et rationabili causa*.

⁶⁾ *Adiciamus etiam, ut nulli episcopo liceat tibi vel tuorum cuilibet successorum officium interdicere seu vestrum monasterium a divinis officiis prohibere, nisi pro rationabili causa et probata culpa*.

⁷⁾ S. 120 n. 3 (1177 April 6).

Jahres erhielt der Abt die Mitra¹⁾, im Privileg Lucius' III. von 1184 trat die Formel hinzu: *quod utique b. Petri iuris existit*²⁾. Celestin III. verlieh 1195 zur Mitra den Ring und die Pontifikalgewänder³⁾. Im Mandat Gregors IX. endlich begegnet die Formel *nullo mediante*⁴⁾, die sich seitdem oft wiederholt⁵⁾. Gern wüßten wir etwas über die besonderen Verhältnisse, die hier die klareren Formulierungen ermöglichten; allein da die Quellen versagen, müssen wir uns darauf beschränken, festzustellen, daß sich die Wandlung von der üblichen Rechtslage der Hirsauer Reformklöster zur Exemption in St. Paul zwischen 1099 und 1140 vollzogen hat.

Ein Versuch zu weitergehenden Formulierungen ist endlich auch in Rott gemacht. Das Kloster war um 1081 gegründet⁶⁾ und dem apostolischen Stuhle übereignet worden, allein die päpstliche Gegenurkunde wurde um 1140 geraubt⁷⁾ und daher im Jahre 1142 ein neues Privileg durch Innocenz II. ausgestellt⁸⁾, das die Bestätigung der Besitzungen und der Regel, der freien Abt- und Vogtwahl und die Zinsformel enthält. Vermutlich wird die ältere Urkunde auch nicht mehr erhalten haben. In den Streitigkeiten mit dem Grafen Heinrich von Lechsgemünd, der jenes Privileg geraubt hatte, ist nun aber offenbar von seiten des Abtes Bertricus der Gedanke weitergehenden Schutzes in Anregung gebracht worden; denn in den Mandaten Celestins II. an den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Regensburg und Passau⁹⁾ sowie an den Bischof von Augsburg¹⁰⁾, die der Papst dem Abte mitgab, wird das Eigentumsverhältnis der Kurie in so bestimmten Wendungen betont¹¹⁾, wie es sonst in den Privilegien für die

¹⁾ S. 120 n. 4. ²⁾ S. 121 n. 8 (1184 Sept. 21).

³⁾ S. 121 n. 9 (1195 Okt. 8). ⁴⁾ Jaksch, Mon. Carinthiae IV 184 n. 1990.

⁵⁾ Ebenda IV 217 n. 2082 (1233 Okt. 12); IV 228 n. 2111 (1235 Sept. 17); IV 408 n. 2496 (1252 Aug. 23); IV 447 n. 2553 (1253 Okt. 23); IV 502 n. 2644 (1257 März 27) etc.

⁶⁾ S. 355 f. ⁷⁾ S. 357 unter n. 2. ⁸⁾ S. 356 n. 1 (1142 Dez. 6).

⁹⁾ S. 357 n. 3 (1144 Jan. 2). ¹⁰⁾ S. 357 n. 4 (1144 Jan. 2).

¹¹⁾ *Quod Rotense monasterium cum omnibus bonis suis iuris b. Petri existit et ad eius proprietatem et defensionem specialiter pertinere dinoscitur*. Schreiber (Kurie und Kloster I 51 f.) folgert aus diesen Mandaten auf schwankenden Sprachgebrauch. Die Veranlassung spricht jedoch

Klöster der Provinz nicht üblich war. Die Erweiterung des Formulars hängt hier so deutlich mit dem Privilegienraub und den Bedrängungen des Klosters durch den Lechsgemünder Grafen zusammen, daß wir in den betreffenden Worten eine bewußte Absicht der Kurie erblicken müssen. Einen dauernden Erfolg haben die Worte jedoch nicht gehabt. Schon im Eugenprivileg von 1151¹⁾ findet sich wieder das Formular der Innocenzurkunde ohne jede andere Bemerkung über das Verhältnis zur Kurie.

Abgesehen von dem Privileg für St. Emmeram in Regensburg und den Privilegien für St. Paul im Lavanttale haben also auch die zinspflichtigen Klöster der Provinz in dieser Zeit keine Privilegien erhalten, welche die Rechtslage der Klöster wesentlich umgestalteten. Ein Fortschritt ist allerdings unverkennbar. Der Kreis der privilegierten geistlichen Anstalten hatte sich in dieser ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts beträchtlich erweitert, und die päpstliche Autorität hatte wiederholt bei Auseinandersetzungen zwischen Bistum und Kloster einzugreifen Gelegenheit gefunden. Wie sehr diese Beispiele wirkten, zeigt der Umstand, daß im Jahre 1150 auch das unabhängige Kloster Tegernsee, das der Reform durchaus fernstand¹⁾, von Eugen III. ein Privileg erbat²⁾. Bei der Rechtslage des Klosters ist es nicht verwunderlich, daß das Privileg zunächst die älteren königlichen Immunitätsdiplome bestätigte; aber es ist bezeichnend, daß die Bestätigung überhaupt gewünscht wurde, und vielleicht noch bezeichnender, daß das Privileg gerade die freie Wahl der Priester an den klösterlichen Eigenkirchen und die freie Abtwahl zugestand, d. h. diejenigen Rechte, für die auch diese älteren unabhängigen Klöster die Autorität der Kurie gebrauchen konnten.

deutlich für eine bewußte Absicht der Kurie; der Wechsel der Ausdrucksweise ist durch den Wechsel der äußeren Verhältnisse bestimmt.

¹⁾ Es hatte erst kurz vorher einen Versuch Ottos von Freising, die Grundsätze der Reform einzuführen, höchst energisch zurückgewiesen. Vgl. die Schreiben Ottos von Freising an Eugen III. (S. 363 n. 1, 1145/47) und des Abtes Conrad von Tegernsee an den Erzbischof Conrad von Salzburg (Pez, Thes. anecdot. VI^a 372 n. 130. 4).

²⁾ S. 364 n. 3 (1150 Nov. 21).

Trotzdem spielte das päpstliche Privileg im Rechtsleben der Provinz immer noch eine recht bescheidene Rolle. Ein Maßstab, an dem wir die Bedeutung des Privilegs messen können, ist die Fälschung; gerade ihre Zahl aber ist in dieser ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sehr gering. Die einzigen Fälschungen, von denen wir wissen, wurden in Baumburg¹⁾ und in Raitenhaslach²⁾ vorgenommen, dort in den Auseinandersetzungen mit Berchtesgaden über die Abhängigkeit dieses Stiftes, hier zum Schutze einer umstrittenen Kapelle. Dort wurde dem echten Texte des Berchtesgadener Paschalprivilegs ein veränderter gegenübergestellt, hier wurde gegenüber den Ansprüchen des Regensburger Bischofes der Text des päpstlichen Privilegs interpoliert. In beiden Fällen aber führte, wie wir noch sehen werden, der Gegensatz zum Episkopat zur Fälschung. Wie bescheidenen Umfangs waren jedoch diese Fälschungen; in Baumburg fügte man ein einziges Wort, in Raitenhaslach die Worte *cum capella* hinzu. Gewisse Rückschlüsse dürfen wir daraus sicherlich ziehen.

Weitere Maßstäbe liefern zwei andere Beobachtungen. Kaum eine Tatsache wird sich aus den Darlegungen dieses Abschnittes so unmittelbar ergeben haben als die starke Abhängigkeit des Privilegieninhaltes von den eigenartigen Rechtsverhältnissen der Salzburgischen Klöster. Der Fälle, in denen die Kurie sich selbständig vorwagte, sind verschwindend wenige. Sehen wir von den Bestimmungen des Rottenbacher Formulars und der St. Lambrecht und Melker Privilegien ab, weil sie bereits einer früheren Periode angehören, so nahm die Kurie gegen den Episkopat nur in jenem Privileg für Prüfening Stellung, aber hier mit negativem Erfolg, und außerdem in den Privilegien für St. Emmeram in Regensburg, Formbach und St. Paul im Lavanttale, während sie in den Urkunden für Rott nach momentanem energischem Vorstoß sehr bald in die üblichen Bahnen zurücklenkte. Man kann das Ergebnis vielleicht so formulieren, daß die Kurie in den Privilegien für die zinspflichtigen Klöster auf dem Standpunkte der Hirsauer Privilegien stehen blieb,

¹⁾ Vgl. S. 60 zu n. 1. ²⁾ Vgl. S. 86 zu n. 2.

während sie in den Privilegien für die bischöflichen Eigenklöster durchweg den Wünschen der Bischöfe nachgab. Es ist nun für die Beurteilung dieser Sachlage sehr lehrreich zu beobachten, daß für den Inhalt sehr oft das *scriptum*, die Vorlage der Petenten, in einer Weise entscheidend war, daß man schon aus dieser rein äußerlichen Tatsache Rückschlüsse ziehen darf. Wir besitzen dafür einige recht charakteristische Beweise. Im Jahre 1138 reichte Bischof Reinbert von Brixen für seine Stiftungen Wilten und St. Georgenberg ein *scriptum* ein, obwohl die Empfänger nach verschiedener Regel lebten. Wir dürfen das aus dem Versehen schließen, das dem päpstlichen Kanzleischreiber passierte; er schrieb nämlich in dem Wiltener Privileg versehentlich von „Mönchen des heiligen Georg“, offenbar weil es so in der Vorlage des Reinbert stand¹⁾. Ähnliches begegnete zwei Jahre darauf einem päpstlichen Schreiber, als er nach einer übereinstimmenden Vorlage die Privilegien für Heiligenkreuz und Zwettl schreiben sollte²⁾. In beiden Fällen bestimmte die einheitliche Vorlage den Inhalt so sehr, daß die Privilegien, abgesehen von der Arenga, fast wörtlich übereinstimmten. Im Jahre 1139 holten sich Mallersdorf und Biburg Privilegien, die ebenfalls völlig nach derselben Vorlage geschrieben wurden³⁾, und im Jahre 1143 legte Bischof Hartmann von Brixen zur Bestätigung seiner Neugründung Neustift in Rom eine Vorlage vor, die fast wörtlich mit dem Innocenzprivileg für Herrenchiemsee übereinstimmte, wo er früher als Propst gewaltet hatte⁴⁾. Das alles sind deutliche Beweise für den starken Einfluß der Empfängervorlage auf den Inhalt des päpstlichen Privilegs dieser Zeit.

Damit verbindet sich aber unmittelbar eine weitere Beobachtung. Wilten war Prämonstratenserstift, St. Georgenberg Benediktinerabtei; trotzdem erhielten sie durch ihren

¹⁾ Vgl. S. 151 unter n. 1.

²⁾ S. 254 n. 1 (1140 Febr. 26) und S. 232 n. 1 (vom gleichen Datum).

³⁾ S. 315 n. 1 und S. 321 n. 2, beide vom 7. Januar 1139.

⁴⁾ S. 147 n. 1 (1143 April 9) ist zu vergleichen mit S. 70 n. 1 (1142 Okt. 29).

Gründer gleichlautende Privilegien. Die Folgerung ergibt sich von selbst: die Regel und das Ordensstatut beeinflusste in dieser Zeit den Inhalt weniger als die Rechtslage der Klöster. Den Beweis liefern nicht nur Wilten und St. Georgenberg. Vergleicht man z. B. den dürftigen Inhalt des Innocenzprivilegs für das Bamberger Chorherrnstift Rohr in der Diözese Regensburg, das nur die Bestätigung der Regel und der Besitzungen enthält¹⁾, mit der Fülle der Bestimmungen, die das Privileg desselben Papstes für das Salzburger Chorherrnstift Reichersberg in der Diözese Passau aufzuweisen hat²⁾, so sieht man deutlich, daß die gemeinsame Regel für den Inhalt dieser Privilegien keine wesentliche Bedeutung besaß. Viel eher ließe sich der reiche Inhalt jenes Reichersberger Privilegs mit dem Inhalt der Celestinurkunde von 1144 für das Bambergische Benediktinerkloster Ensdorf zusammenstellen, weil sie in den wesentlichen Bestimmungen übereinstimmen³⁾. Selbst der Inhalt der Privilegien für die Cisterzienserklöster ist in dieser Zeit recht verschieden gestaltet, das beweist z. B. der Unterschied zwischen den Eugenprivilegien für Viktring und Raitenhaslach. Was das Formular bestimmt, ist durchaus die besondere Rechtslage des einzelnen Stiftes, nicht das *privilegium commune* des Ordens. Wir haben uns zu fragen, ob die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts in dieser Beziehung Wandel schaffte.

4.

Die Klostergründungen und die Privilegien aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Die schöpferische Zeit der Klostergründungen und der Reformen war für die Salzburger Provinz ungefähr mit dem Tode Conrads von Salzburg vorüber. Was in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nach dieser Richtung geschah, war im Vergleich zu der früheren Zeit außerordentlich wenig. Zwar erhielt das Erzstift in Eberhard und Conrad II. abermals

¹⁾ S. 318 n. 1 (1136 April 24). ²⁾ S. 192 n. 8 (1142 Jan. 8).

³⁾ S. 305 n. 2 (1144 Febr. 24),

energische, kurialistisch gesinnte Persönlichkeiten, aber der Streit zwischen *regnum* und *sacerdotium* hat eine stärkere Wirkung auf das klösterliche Leben der Provinz verhindert. Die enge politische Verbindung mehrt die Zahl der päpstlichen Schreiben¹⁾, nicht jedoch die Zahl der Privilegien; die Klostergründungen und -reformen aber tragen einen mehr zufälligen Charakter, weil sie nicht von einem einheitlichen Plane bestimmt wurden wie in der vorigen Periode.

Welche Bedeutung noch immer die Form des bischöflichen Eigenklosters innerhalb der Provinz besaß, sieht man vielleicht am deutlichsten an der Übereignung der alten königlichen Abtei Niederaltaich an das Hochstift Bamberg, die Friedrich I. im Jahre 1152 vornahm²⁾. Wenn sie auch zunächst den Lohn für das politische Eintreten Eberhards von Bamberg zugunsten des Königs bedeutet³⁾, so wird man doch die offizielle Begründung der Übereignung *ad sublevandum religionis casum*⁴⁾ wohl beachten dürfen; denn selbst, wenn sie sachlich nicht völlig zutraf, so setzt sie immerhin die Anschauung voraus, daß man mit diesen Worten die Übereignung an das Bistum zureichend begründen könne. Dann zeugt aber diese Anschauung ihrerseits wieder für die andauernde Bedeutung des bischöflichen Eigenklosters. — Im Jahre 1163 wurde weiterhin Vorau vom Markgrafen Ottokar V. von Steiermark gegründet und sofort dem Salzburger Hochstifte übereignet⁵⁾. Auch diese Gründung ist nicht ohne Interesse. Waren in der vorigen Periode fast sämtliche fürstliche Neugründungen: Rottenbuch, St. Paul im Lavantale, Fischbachau-Scheyern, St. Lambrecht,

¹⁾ Es sind an päpstlichen Schreiben bekannt: für Conrad (1106—47) I 20, für Eberhard (1147—64) 24, für Conrad II. (1164—68) 1, für Adalbert (1168—77) 25, für Conrad III. (1177—83) 10, für Adalbert (1183—1200) 17 (bis zum Jahre 1198).

²⁾ St. 3618 (1152 März 12). ³⁾ Vgl. Simonsfeld, Jahrbücher I 46 f.

⁴⁾ *Abbatiam tam in temporalibus quam in spiritualibus omni iam paene solatio destitutam ad sublevandum religionis casum Eberhardo ep. et. s. Babenbergensi ecclesiae contradidit.*

⁵⁾ Germ. pontif. I 97.

Melk, Reichenbach, Indersdorf, Klosterneuburg, Maria Zell dem apostolischen Stuhle übereignet, so beweist die Übereignung Voraus an Salzburg, daß die Anschauungen mancher Fürsten sich geändert hatten. Natürlich waren die Streitigkeiten zwischen Kaiser und Papst¹⁾ auf diesen Entschluß nicht ohne Einfluß. — In den Jahren 1173/74 gründete dann Bischof Heinrich von Gurk *in fundo ecclesiae Gurcensis* die Karthause Geirach²⁾. Überwiegend aber wurden Spitäler gestiftet³⁾: Vöcklabruck 1143 unter Übereignung an das Hochstift Passau⁴⁾, das Spital zum heil. Kreuz 1157 durch Bischof Hartmann von Brixen unter Übereignung an das Domstift Brixen⁵⁾, das Spital am Pyhrn 1190 durch Bischof Otto II. von Bamberg auf einem Bamberger Allod⁶⁾ u. a.

Noch geringer war die Zahl der Neugründungen, die dem apostolischen Stuhle übereignet wurden. St. Andrä an der Traisen, um 1150 von dem Edlen Walther von Traisen gegründet, sollte zunächst mit dem wenig gedeihenden St. Georgen (-Herzogenburg) zu einem Chorherrnstift verschmolzen werden⁷⁾, d. h. wie dieses unter den Schutz des Passauer Bistums treten, wurde aber von den Erben des Gründers dem apostolischen Stuhle übereignet, weil sie mit der Vereinigung nicht einverstanden waren. Das Schutzverhältnis

¹⁾ Vgl. Max Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs I (Gotha 1905) S. 356.

²⁾ Germ. pontif. I 137. Vgl. die Urkunde des Patriarchen Wolfker von Aquileja von 1205, Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark II 112 n. 69. Die Karthause wurde 1200 in ein Chorherrnstift umgewandelt, 1209 jedoch wieder in eine Karthause zurückverwandelt. Da der Gurker Bischof die Umwandlungen vornahm und der *prior summus [Carthusiani] ordinis* bei der ersten Umwandlung dem Bischof den Grund und Boden des Klosters „resignierte“, so folgt daraus, daß Geirach jedenfalls als Gurker Eigenkloster entstand. Auch das erste päpstliche Privileg für die Karthause ging durch die Vermittlung des Gurker Bischofs. Dies Beispiel hat sich Schreiber (Kurie und Kloster I 81 ff.) entgegen lassen.

³⁾ Ich zähle hier nur die Spitäler auf, die päpstliche Privilegien erhielten.

⁴⁾ Germ. pontif. I 207 f. Später wurde es von Passau dem Stifte St. Florian übereignet.

⁵⁾ Ebenda S. 145. ⁶⁾ Ebenda S. 222. ⁷⁾ Ebenda S. 239.

zur Kurie ergab sich hier aus dem Gegensatz der Erben zum Diözesanbischof, der die Vereinigung wünschte (vgl. Teil II). — Im Jahre 1155 gründete Herzog Heinrich von Österreich das Wiener Schottenkloster¹⁾ *in praedio suo*; die Übereignung an den apostolischen Stuhl scheint jedoch erst 1177 stattgefunden zu haben, da Alexander III. am 1. April dieses Jahres die Gegenurkunde ausstellte²⁾. Ob für die spätere Übereignung, abgesehen von anderen Gründen, die politische Lage von Einfluß gewesen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. — Endlich ist auch das kleine Spital St. Nicola von der Gründerin am Anfang der 80er Jahre übereignet³⁾, später jedoch dem Chorherrenstift Waldhausen inkorporiert worden⁴⁾.

Diese Neugründungen veränderten also das Bild des Salzburgerischen Klosterbestandes sehr wenig. Wie steht es nun aber mit dem päpstlichen Privileg dieser Zeit? Ich lasse eine kurze Statistik für sich sprechen. Zunächst die bischöflichen Eigenklöster. Sie erhielten wie in der vorigen Periode im allgemeinen nur wenige und dürftige Privilegien. Von den Neugründungen suchte Niederaltaich nach der Übereignung durch Friedrich I. überhaupt um kein Privileg mehr nach; den Klöstern Geirach⁵⁾, Vöcklabruck⁶⁾, dem Spital zum heil. Kreuz in Brixen⁷⁾, dem Spital am Pyhrn⁸⁾ wurde lediglich der Besitz bestätigt, und nur Vorau hat als fürstliche Gründung durch Alexander III. ein etwas umfangreicheres Privileg erhalten⁹⁾, das sich aber gleichwohl mit den Privilegien für die zinspflichtigen und unabhängigen Klöster nicht messen kann.

Von den älteren Gründungen ist die überwiegende Mehrzahl in dieser Zeit überhaupt nicht privilegiert worden, näm-

¹⁾ Ebenda I 251. ²⁾ S. 252 n. 1. ³⁾ Ebenda I 224 f.

⁴⁾ Das beweist die Urkunde Herzogs Albert von Österreich vom Jahre 1351 (Kurz, Beiträge zur Geschichte des Landes Österreich ob der Enns IV 475 n. 28).

⁵⁾ S. 137 n. 1 (1173/4 Juni 2). ⁶⁾ S. 208 n. 1 (1158 Febr. 15).

⁷⁾ Erhielt 2 Privilegien: von Hadrian IV. (S. 145 n. 1, 1157 Dez. 30) und Alexander III. (S. 146 n. 2, 1177 April 22).

⁸⁾ S. 222 f. n. 1 und 2 (1194 Jan. 29 und Jan. 30).

⁹⁾ S. 97 n. 1 (1171 Jan. 31), enthaltend die Bestätigung des Besitzes, der Sepultur, der freien Propstwahl, der *stabilitas loci* und der Vornahme der Weihehandlungen durch den Ordinarius.

lich: Frauenchiemsee, Maria Saal¹⁾, Högelwört, Ossiach, Suben, Weyarn, St. Florian, St. Georgen (Herzogenburg)¹⁾, St. Paul in Regensburg, Prühl, Weltenburg, Rohr, Innichen, Schlehdorf, Schäftlarn, Neustift bei Freising, Arnoldstein, Maltersdorf, Ensdorf, Osterhofen, Aldersbach¹⁾, Gleink und Aspach. Andere erhielten zwar Privilegien, aber mit stark geschmälertem Inhalt: Reichersberg, das einst von Innocenz II. und Eugen III. reich privilegiert war, empfing von Hadrian IV. nur eine dürftige Besitzbestätigung und die Bestätigung der Sepultur²⁾ in der Form eines Mandates, und ebenso ließ sich Viktring von Celestin III. nur Mandate in verschiedenen Besitzstreitigkeiten ausstellen, aber kein Privileg³⁾. Am auffallendsten ist der Rückschritt bei Herrenchiemsee. Es hatte von Innocenz II. ein Privileg mit der Bestätigung der Regel, der Besitzungen, der freien Propst- und Vogtwahl und der Sepultur erhalten; Hadrian IV. bestätigte nur noch die Regel und die Besitzungen, Alexander III. gab eine *littera* mit der Besitzbestätigung⁴⁾. Wieder andere: Prüfening⁵⁾, Münchsmünster⁶⁾ und St. Zeno-Reichenhall⁷⁾ ließen sich lediglich ihre älteren Privilegien bestätigen, und nur St. Zeno hat schließlich durch Celestin III. ein wesentlich reicheres Privileg erhalten, das die hauptsächlichsten Bestimmungen des *privilegium commune* für die Augustinerchorherren umfaßte⁸⁾. Eine geringe Erweiterung des Inhaltes erfuhren ferner das Alexanderprivileg für die Cisterzienser in Raitenhaslach⁹⁾ und das Luciusprivileg für die Benediktiner

¹⁾ Erhielt nur Mandate. ²⁾ S. 198 n. 27 (1159 Aug. 16).

³⁾ S. 111 n. 3—5 (1193 Okt. 6 und 1194 Jan. 13 und Okt. 7).

⁴⁾ S. 70 n. 3 (1171/81 Mai 27).

⁵⁾ S. 299 n. 9 (Hadrian IV 1159 April 1).

⁶⁾ S. 314 n. 10 (Lucius III. 1184 Okt. 28).

⁷⁾ S. 67 n. 4 (1157 Febr. 17); n. 5 (1169 Juli 1).

⁸⁾ S. 67 n. 7 (1195 März 16); es enthält von dem *privilegium commune* folgende Punkte (die Nummern beziehen sich hier und im folgenden auf die Anordnung von M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500 [Innsbruck 1894] S. 233): III 3—8. 17. 11. 9. 10. 13. 15. 16. 18—20.

⁹⁾ S. 86 n. 4 (1180 Febr. 13) enthält die Punkte I 3—7. 21. 23—25, so daß gegenüber dem Eugenprivileg nur Punkt 21 (*Paci quoque* etc.) einen Zuwachs bedeutet.

in Mondsee¹⁾, eine sehr beträchtliche Erweiterung die Alexanderprivilegien für Seckau²⁾ und Biburg³⁾ und das Luciusprivileg für die Prämonstratenser in Windberg⁴⁾. Von den zum ersten Male privilegierten Klöstern empfangen Attel in der Diözese Freising und Gars in der Diözese Salzburg recht ansehnliche Privilegien⁵⁾, während Au⁶⁾ und das bei weitem größere Kremsmünster⁷⁾ weniger inhaltsreiche Privilegien bekamen. Über die Ursachen aller dieser Verschiedenheiten erfahren wir leider meist nichts Gewisses⁸⁾; wir müssen uns mit dem Resultat der Übersicht begnügen: von den 50 hier aufgezählten bischöflichen Klöstern erhielten nur 8 Privilegien mit den Hauptpunkten ihrer Ordensprivilegien, 2 eine geringfügige Erweiterung älterer Privilegien, 2 einfache Bestätigungen ihrer früheren Privilegien, 3 stark verminderte Privilegien, 11 einfache Besitzbestätigungen und Bestätigungen einzelner weniger Rechte⁹⁾, die

¹⁾ S. 207 n. 3 (1183 Febr. 23) enthält die Bestätigung der Besitzungen, der Rechte an den Pfarrkirchen und der freien Abtwahl, so daß nur der zweite Punkt einen Zuwachs gegenüber dem Innocenzprivileg bedeutet.

²⁾ S. 100 n. 2 (1171 Febr. 10) enthält die Punkte III 3—8. 10. 13. 15. 18—20 gegenüber der einfachen Bestätigung der Regel, der Besitzungen und der Zehnten im Innocenzprivileg.

³⁾ S. 317 n. 7 (1177 April 28) enthält die Punkte III 4—6. 8. 10. 12. 13. 15. 18—20.

⁴⁾ S. 326 n. 3 (1183 April 30) enthält die Punkte III 3—9. 15. 13. 18—20 und die Bestimmung über die Pfarrkirchen.

⁵⁾ Attel erhielt von Alexander am 28. April 1177 ein Privileg (S. 354 n. 1), das die Punkte III 3—5. 17. 6—8. 13. 10. 15. 18—20 und die Bestimmung über die freie Wahl der Priester für die klösterlichen Eigenkirchen enthält; Gars Privilegien von Lucius III. 1185 Okt. 28 (S. 80 n. 2) und Clemens III. 1189 Sept. 12 (S. 80 n. 3) mit den Punkten III 4—9. 15. 13. 18—20 und den Bestimmungen über die Pfarrkirchen und die Vogtei.

⁶⁾ S. 82 n. 2 (1178 Febr. 7) mit den Punkten III 3—5. 13. 8. 15. 18—20.

⁷⁾ S. 212 n. 1 (1179 April) mit den Punkten III 4f. 13. 10. 9. 15. 18—20.

⁸⁾ Für Au und Gars läßt es sich nachweisen, daß gegenseitige Streitigkeiten zur Appellation nach Rom führten. Das Alexanderprivileg für Au wurde gegen eine Entscheidung des Erzbischofs Conrad erbeten, und das Luciusprivileg für Gars ist wiederum die Antwort auf das Alexanderprivileg für Au (s. Teil II). Hier ist die Reichhaltigkeit des Inhalts also durch besondere Verhältnisse bedingt.

⁹⁾ Hierhin rechne ich auch St. Georgen am Längssee, das zwar von

übrigen 24 wurden überhaupt nicht privilegiert. Die Verhältnisse haben sich also für diese Kategorie Salzburgischer Klöster gegenüber der vorigen Periode nur wenig verschoben; von einem Anschwellen des Privilegieninhaltes in der Richtung des *privilegium commune* der einzelnen Orden kann jedenfalls nur in sehr beschränktem Maße die Rede sein, und zwar gilt das für die verschiedenen Regeln ohne Unterschied.

Stärker ist das Wachstum des Privilegieninhaltes bei den übrigen Klöstern. Die Privilegien der zinspflichtigen Klöster waren schon in der vorigen Periode sehr reichhaltig gewesen; daher ist hier der Zuwachs relativ nicht so groß wie bei den nicht übereigneten Klöstern, die wir gleich zu betrachten haben. Eine Erweiterung der Exemptionsbestimmungen ist nur für Formbach und St. Paul im Lavantale zu beobachten, aber das Formular ist sonst fast überall umfangreicher geworden. Für Baumburg¹⁾, Millstatt²⁾, St. Paul im Lavanttal³⁾, Reichenbach⁴⁾, Oberaltaich⁵⁾, Klosterneuburg⁶⁾ war die Zunahme sehr beträchtlich, für Formbach⁷⁾ und

Alexander III. ein Exemptionsprivileg erhielt (S. 114 n. 4, 1174 April 22), aber auf Grund falscher Angaben über die Rechtslage des Klosters (vgl. Jaksch, Mon. Carinthiae III 258 n. 647). Das Privileg Clemens' III. bestätigt nur die Besitzungen und „Freiheiten“.

¹⁾ Die Privilegien Lucius' III. 1185 Mai 22 (S. 77 n. 7) und Clemens' III. 1189 Sept. 12 (S. 78 n. 8) bringen neu die Punkte III 3. 13. 8. 10. 6 und Bestimmungen über die *servientes*.

²⁾ Das Privileg Alexanders III. 1177 April 6 (S. 107 n. 4) bringt neu die Sepultur und die Bestimmung über die freie Wahl der Eigenkirchenpriester, das Privileg Urbans III. 1187 Jan. 23 (S. 108 n. 6) außerdem die Punkte III 3. 6. 7. 8. 9. 17.

³⁾ Das Privileg Lucius' III. von 1184 Sept. 21 (S. 121 n. 8) bringt neu die Punkte III 7. 8. 9.

⁴⁾ Das Privileg Lucius' III. von 1182 April 14 (S. 302 n. 3) bringt neu die Punkte III 3. 6. 7. 8. 9.

⁵⁾ Das Privileg Lucius' III. von 1184 Sept. 2 (S. 324 n. 6) bringt gegenüber der Urkunde Victor's IV. von 1159 neu die Punkte III 7. 8. 9 und die Bestimmung über die Pfarrkirchen.

⁶⁾ Das Privileg Urbans III. von 1187 Mai 26 (S. 250 n. 10) bringt neu die Punkte III 10. 7. 8. 9 und 16.

⁷⁾ Das Privileg Alexanders III. 1179 März 29 (S. 186 n. 2) bringt neu nur den Punkt III 13 (*Sepulturam quoque*).

Rott¹⁾ brachten die Privilegien Alexanders III. ebenfalls eine Vermehrung der Bestimmungen, während Berchtesgaden²⁾ und St. Lambrecht³⁾ nur eine Erneuerung ihrer älteren Privilegien erhielten. Michaelbeuern bekam von Lucius III. nur eine einfache Besitzbestätigung in der Form eines Mandates⁴⁾; Melk, Scheyern, Indersdorf, Beuerberg wurden überhaupt nicht privilegiert. Das Ergebnis der Übersicht ist für diese Klöster demnach erheblich besser: von 22 zinspflichtigen Klöstern wurden nur 4 nicht privilegiert; der Inhalt der Privilegien aber bleibt im großen und ganzen ebenso reichhaltig, wie wir es schon in der vorigen Periode beobachten konnten; ja in einer Reihe von Fällen erscheint er beträchtlich vermehrt, meist um die Punkte 3 (Regelbestätigung), 6 (*Sane novallium* etc.), 7 (*Liceat quoque vobis clericos* etc.), 8 (*Prohibemus insuper, ut nulli fratrum vestrorum* etc.), 9 (*Cum autem generale interdictum* etc.) des Ordensprivilegs.

Eine besondere Erwähnung verdienen nur die Bestimmungen über die Vogtei, weil sie eine gewisse Veränderung erfahren. In St. Paul im Lavantale war die Rottenbacher Formel schon im Privileg Innocenz' II. gegen die Bestimmung der freien Vogtwahl vertauscht worden, und diese neue Formel wurde von den Privilegien Alexanders III. und Lucius' III. nach dem Wortlaut der Vorurkunde übernommen⁵⁾. Baumburg⁶⁾,

¹⁾ Das Privileg Alexanders III. von 1179 April 4 (S. 358 n. 7) bringt neu nur die Punkte III 9 und 8.

²⁾ Hadrian IV. 1157 Dez. 30 (S. 63 n. 13).

³⁾ Hadrian IV. 1155 Jan. 18 (S. 104 n. 5) und Alexander III. 1178 März 28 (S. 105 n. 9).

⁴⁾ Lucius III. (1182) Mai 9 (S. 57 n. 2).

⁵⁾ Alexander III. 1177 April 6 (S. 120 n. 3) und Lucius III. 1184 Sept. 21 (S. 121 n. 8): *Sancimus praeterea, ut advocatiam ipsius monasterii nullus aliqua violentia habeat* (Lucius III.: *sibi usurpet*), *sed ille tantum ea utatur, qui ob utilitatem ipsius loci a vobis cum assensu fratrum* (Lucius III.: *ab abbate et fratribus*) *fuerit eligendus, qui sine exactione aliqua advocati officium strenue ac reverenter exhibeat.*

⁶⁾ Im Privileg Innocenz' II. 1139 April 10 (S. 76 n. 3) lautete sie: *Praeterea quia ecclesia s. Margaretae in B. sub iure s. Petri apost. et tuitione consistit, apost. auctoritate decernimus et permittimus tibi, dilecte praeposite, eiusque successoribus liberam habere electionem advocatorum* etc. Ähnlich im Privileg Lucius' II. von 1145 Jan. 23 (S. 77 n. 6): *Liceat etiam*

Berchtesgaden¹⁾ und Reichenbach²⁾ behielten die Vogtwahlformeln ihrer früheren Privilegien bei; für Rott hatten die Privilegien Innocenz' II. und Eugens III. die Bestimmung der freien Vogtwahl enthalten, das Privileg Alexanders III. ließ die Formel fort³⁾. Die Privilegien für Millstatt⁴⁾, Formbach⁵⁾ und Klosterneuburg⁶⁾ übernahmen die Worte der Vorurkunden, und zwar für Formbach und Klosterneuburg die Bestimmung der erblichen Vogtei. Neue Formeln finden sich nur in dem Luciusprivileg für Oberaltaich⁷⁾, hier zu erklären aus den Übergriffen der Grafen von Bogen⁸⁾. Die Privilegien für die Schotten in Wien⁹⁾, St. Andrä an der Traisen¹⁰⁾ und Speinshart¹¹⁾ enthalten über die Vogtei überhaupt nichts. Daraus ergibt sich, daß die Kurie nur in den beiden fürstlichen Hausklöstern der Formbacher und Babenberger den Anspruch auf die erbliche Vogtei, wenn auch mit den üblichen Einschränkungen¹²⁾, anerkannt hat. Im übrigen hat sie überall allmählich die Bestimmung der freien Vogtwahl eingesetzt oder die Frage unberührt gelassen und nur in dem besonders

praeposito . . . advocatum, quem eidem loco utilem et necessarium esse perspexerit, communi vel sanioris partis fratrum consilio . . . eligere etc. Das wird vom Privileg Lucius' III. 1185 Mai 22 (S. 77 n. 7) übernommen.

¹⁾ Im Privileg Calixts II. von 1121 Mai 9 (S. 60 n. 2) heißt es: *Porro loci vestri advocatiam sine praepositi et fratrum consensu aut a fundatorum heredibus aut a quibuslibet aliis occupari omnimodis prohibemus.* Genau so lauten die Worte in den Privilegien Innocenz' II. von 1142 Jan. 8, Eugens III. von 1145 Okt. 9, Hadrians IV. von 1157 Dez. 30 (S. 60 ff. n. 4. 8. 13).

²⁾ Im Privileg Calixts II. von 1122 März 24 (S. 302 n. 1) hieß es: *Hoc ipsum et de advocati constitutione praecipimus etc.* Genau so im Privileg Lucius' III. von 1182 April 14 (S. 302 n. 3).

³⁾ S. 356 ff. n. 1 (1142 Dez. 6), n. 5 (1151 März 30), n. 7 (1179 April 4).

⁴⁾ S. 107 n. 1 (1122 März 27); n. 4 (1177 April 6).

⁵⁾ S. 186 n. 1 (1139 März 29); n. 2 (1179 März 29).

⁶⁾ S. 248 n. 2 (1137 Nov. 30); n. 4 (1146 Dez. 27); n. 10 (1187 Mai 26).

⁷⁾ S. 324 n. 6 (1184 Sept. 2).

⁸⁾ Vgl. H. Hirsch in den Mitteilungen des österreich. Instituts XXIX 50f.

⁹⁾ S. 252 n. 1 (1177 April 1); n. 3 (1191 Dez. 5).

¹⁰⁾ S. 238 n. 3 (1185 April 20). ¹¹⁾ S. 306 n. 1 (1181 März 27).

¹²⁾ Vgl. Schreiber, Kurie und Kloster II 257f.

dringlichen Falle von Oberaltaich scharfe Worte gegen die Vögte in das Formular aufgenommen. Wir können hier also ein langsames Fortschreiten von größerer Nachgiebigkeit zu schärferer Betonung der Unabhängigkeit von der säkularen Gewalt des Vogtes feststellen; aber ebenso deutlich erkennen wir, daß die Kurie eine grundsätzliche Regelung nicht vornahm¹⁾.

Das stärkste Wachstum des Privilegieninhaltes zeigen die Privilegien für die nichtübereigneten Klöster. Wiederum möge eine statistische Übersicht über den Inhalt die Entwicklung veranschaulichen. Beginnen wir mit dem alten Göttweiger Kreise, so sehen wir, daß sich in dieser zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zunächst Admont Privilegien holte. Das Alexanderprivileg von 1171²⁾ stimmt noch im wesentlichen mit dem Innocenzprivileg überein, vermehrt nur um zwei Bestimmungen des späteren *privilegium commune*³⁾; das Luciusprivileg von 1185⁴⁾ fügt dazu Bestimmungen über die Abgabefreiheit und die Klosterpfarren, sowie über die unterworfenen Nonnenklöster; das Urbanprivileg von 1187⁵⁾ endlich bringt zu diesen Zusätzen die meisten Punkte des *privilegium commune* hinzu.

Das Alexanderprivileg für Garsten⁶⁾, das ebenfalls zur Göttweiger Gruppe gehörte, umfaßt die Punkte III 3—5. 13. 10. 9. 7. 8. 6. 18—20 des *privilegium commune*, und das Urbanprivileg für Seitenstetten⁷⁾ enthält gar die Punkte 4—8. 12. 10. 15. 13. 18—20, sowie Bestimmungen über die Vogtei.

Ebenso reichhaltig ist der Inhalt der Privilegien, die für die Cisterziensergruppe ausgestellt wurden. In der Reihe der Zwettler Privilegien folgt das Hadrianprivileg mit sehr dürftigem Inhalte⁸⁾; das Alexanderprivileg von 1179 enthält dagegen bereits die Punkte 3—8. 21. 23—25 des Cisterzienserformulars⁹⁾.

¹⁾ Schreiber II 255 ff.

²⁾ S. 92 n. 11 (1171 Febr. 10). ³⁾ Punkt 8 und 6.

⁴⁾ S. 93 n. 16 (1185 Juli 22).

⁵⁾ n. 18 (1187 Mai 26), nämlich die Punkte 1—9. 13. 15. 16. 18—20.

⁶⁾ S. 220 n. 1 (1179 April 5). ⁷⁾ S. 226 n. 1 (1186 Aug. 30).

⁸⁾ S. 232 n. 4 (1157 Febr. 13); es enthält nur die Bestätigung der Regel, der Besitzungen und des Novalzehnten.

⁹⁾ n. 3 (1179 März 29).

Das Heiligenkreuzer Luciusprivileg von 1185¹⁾ ist wörtlich nach diesem Zwettler Alexanderprivileg geschrieben, so daß hier wiederum ein Austausch stattgefunden zu haben scheint wie einst bei den Innocenzprivilegien beider Klöster. Dann aber hat Heiligenkreuz durch Urban III. 1187²⁾ ein Privileg erhalten, das fast die meisten Punkte des Cisterzienserformulars enthielt, nämlich die Punkte 3—8. 12—14. 18. 11. 20. 15. 21—25 und eine Bestimmung, die mit Punkt 12 des Formulars III übereinstimmt³⁾. Ganz denselben Reichtum zeigt das Luciusprivileg für das Cisterzienserklöster Waldsassen von 1185⁴⁾, das die Nummern 3—8. 20 (im Wortlaut von Punkt 9 des Formulars III). 21. 12. 13. 14. 18. 23—25 umfaßt. Gleiches gilt für das Urbanprivileg für Tegernsee von 1186⁵⁾, das die Nummern 1—5. 17. 9. 10. 15. 18—20 und Bestimmungen über die Eigenkirchen des Klosters, über die Freiheit von der bischöflichen Jurisdiktion⁶⁾ und über die Pontifikalinsignien des Abtes enthält, und für das Celestinprivileg für Ranshofen⁷⁾ mit den Nummern 1—6. 10. 15. 13. 18—20 sowie mit ausführlichen Bestimmungen über die Vogtei. Der Unterschied gegenüber dem dürftigen Inhalte der Privilegien für die bischöflichen Klöster ist gar nicht zu verkennen.

Im Einzelnen ist besonders beachtenswert, daß das nicht übereignete Tegernsee durch Alexander III.⁸⁾ die Exemtion erhielt. Die Exemtion war hier offenbar die Folge der bevorrechtigten Stellung der Abtei, die ihr die königlichen Immuni-

¹⁾ S. 255 n. 8 (1185 Sept. 7). ²⁾ n. 13 (1187 April 3).

³⁾ *Novas etiam et indebitas exactiones ab archiepiscopis episcopis archidiaconis aliisque omnibus ecclesiasticis saecularibusve personis omnino fieri prohibemus.*

⁴⁾ Germ. pontif. I 308 n. 2 (1185 März 9).

⁵⁾ Ebenda I S. 369 n. 20 (1186 April 3).

⁶⁾ *Interdicimus insuper, ac liceat alicui archiepiscopo episcopo ecclesias ad vestrum monasterium pertinentes aliquibus sine vestra voluntate conferre, sed fas sit vobis ad ecclesias ipsas vacantes presbiteros episcopis praesentare etc. Nichilominus etiam interdicimus, ne cui archiepiscopo seu episcopo vel alii ecclesiasticae personae vos vel monasterium vestrum . . . excommunicationi vel interdicto subicere liceat.*

⁷⁾ Ebenda I 205 n. 4 (1195 April 29).

⁸⁾ Ebenda I 368 n. 16 (1179 März 12).

tätsprivilegien geschaffen hatten. Damit stellt sich Tegernsee in Parallele zu jenen königlichen Eigenklöstern, für die kürzlich nachgewiesen wurde, daß die „königliche Abkunft die bischöflichen Ansprüche nicht recht aufkommen ließ und die Selbständigkeit des Klosters auf Jahrhunderte hinaus sichern half“¹⁾. Nun ist Tegernsee ursprünglich gewiß nicht „königlicher Abkunft“ gewesen, aber schon im Diplom Ottos II. von 979²⁾ wird berichtet, daß die Gründer die Abtei „*regio mundiburdio*“ kommandierten, und im Diplom Friedrichs I. von 1157³⁾ sind die Gründer wirklich „königlichen Geschlechtes“ (*regali prosapia exorti*) geworden. Wir haben hier also in der Tat ein Beispiel für die Exemtion einer königlichen Abtei vor uns, dürfen aber bemerken, daß es innerhalb der Provinz das einzige geblieben ist. Für die begriffliche Scheidung zwischen exemten und zinspflichtigen Klöstern ist das Beispiel immerhin nicht ohne Interesse.

Der Reichtum des Privilegieninhaltes bei den nicht übereigneten Klöstern ist, wie man sieht, gar nicht zu verkennen. Wer diese Beobachtungen im Einzelnen nachprüfen will, möge etwa die Privilegien für das Salzburgische Herrenchiemsee und das nicht übereignete Neustift bei Brixen vergleichen. Beide Stifter standen einst in engen Beziehungen durch die Gemeinsamkeit der Regel, durch die Persönlichkeit Hartmanns, durch die übereinstimmenden Innocenzprivilegien (s. oben S. 38f.). Aber die Entwicklung verlief ganz verschieden: Herrenchiemsee, das bischöfliche Kloster, erhielt später von Hadrian IV. nur die Bestätigung der Regel und der Besitzungen, von Alexander III. nur noch die Bestätigung der Besitzungen; Neustift dagegen empfing von demselben Alexander III. ein Privileg, das die Nummern III 3—6. 12. 7. 8. 13. 9. 15. 18—20 des *privilegium commune* für die Chorherrenstifte, dazu noch umfangreiche Bestimmungen über die Vogtei und die Güterveräußerung umfaßte. Deutlicher kann der Unterschied nicht zutage treten. Nicht die gemeinsame Regel, sondern die Rechtslage des Klosters bestimmte den Inhalt des Privilegs.

¹⁾ Vgl. Schreiber, Kurie und Kloster I 41 Anm. 1.

²⁾ Mon. Germ. Dipl. II 219 n. 192. ³⁾ St. 3764.

Ob das Kloster das *privilegium commune* seines Ordens erhielt, hing wesentlich von seinen äußeren Verhältnissen ab. Am Schlusse des 12. Jahrhunderts haben in der Salzburgerischen Provinz nur die nicht übereigneten Klöster volle oder annähernd volle Ordensprivilegien erhalten. Selbst die päpstlichen Eigenklöster zeigen durchweg ein weniger vollständiges Formular, die bischöflichen aber bleiben hinter dem *privilegium commune* überall stark zurück.

Man kann nicht umhin, aus allen diesen Beobachtungen für die Geschichte des päpstlichen Privilegs innerhalb der Salzburger Provinz die allgemeinen Schlüsse zu ziehen. Die überwiegende Mehrzahl der Salzburgerischen Klöster waren bischöfliche Eigenklöster; sie besaßen also Privilegien dürftigen Inhaltes. Eine Erweiterung des Inhalts erfolgte mitunter, wenn die Klöster sich aus ihrer Abhängigkeit lösten. Diesen Zusammenhang zwischen klösterlicher Freiheit und dem Privilegieninhalt konnten wir bei den Fälschungen St. Emmerams wie bei den Bestrebungen Prüfening und Münchsmünsters in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts beobachten; für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts bieten die Streitigkeiten der bischöflichen Klöster Au und Gars ein wenn auch anders geartetes Beispiel (s. Teil II). Aber wir sahen zugleich, daß solche klösterlichen Freiheitsbestrebungen im 12. Jahrhundert immerhin selten waren und in diesen seltenen Fällen keinen Erfolg hatten. Das Verhältnis zwischen den Bistümern und ihren Eigenklöstern blieb im großen und ganzen bis zum Schluß des Jahrhunderts unverändert, so daß noch in den 90er Jahren bischöfliche Gründungen vorkamen (Spital am Pyhrn u. a.).

Nun hat aber dieses Verhältnis augenscheinlich auch auf die übrigen Klöster der Provinz einen starken Einfluß geübt. Wir konnten feststellen, daß die Privilegien der Provinz mit Ausnahme der Formbacher, St. Pauler, Melker und schließlich auch der Tegernseer keine klaren Exemtionsbestimmungen enthielten. Der Grund konnte nur in dem engen Verhältnis zum Episkopate gesucht werden, angesichts dessen sich die Exemtion verbot. Selbst in dem höchst charakteristischen Falle von St. Emmeram wurde das Verhältnis durch das Pri-

vileg aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts (s. oben S. 68ff.) keineswegs so gelockert, daß die Kurie die völlige Exemption vollziehen konnte. Lucius III. hat das Kloster vielmehr abermals dem Bistume bestätigt, und noch in den folgenden Jahrhunderten hat das Verhältnis des Klosters zu den Regensburger Bischöfen sehr oft gewechselt.

Weniger beeinflußt erscheinen die nicht übereigneten Klöster. Es dürfte durch die Verhältnisse wohl begründet sein, daß gerade sie am Schluß des Jahrhunderts die reichsten Privilegien erhielten. Den Grund wird man zweifelsohne in dem stärkeren Schutzbedürfnis gegenüber der bischöflichen Gewalt zu suchen haben. Dafür ist die Exemption Tegernsees recht bezeichnend. Wenn das bischöfliche Kloster gelegentlich das gleiche Bedürfnis nach reichlicherem Privilegieninhalte empfand, so war das immerhin ein Ausnahmestand; für die unabhängigen Klöster dagegen lag es in der Natur der Dinge. Vielleicht darf man in diesem Zusammenhange auch beachten, daß im 13. Jahrhundert in der Diözese Passau gerade in den unabhängigen Klöstern des Göttweiger Kreises, in Seitenstetten, Lambach und Garsten, päpstliche Urkunden gefälscht oder interpoliert wurden. Trotzdem kann man nicht sagen, daß dieses Schutzbedürfnis vor allem dem päpstlichen Privileg zugute kam. Gerade für die Diözese Passau ist erst kürzlich der Nachweis geliefert, daß die große Fälschungssaktion des 13. Jahrhunderts, die, von St. Florian ausgehend, einen großen Teil der Passauer Klöster umschloß, vor allem Bischofsurkunden in die Welt setzte. Noch im 13. Jahrhundert nahmen jene Fälscher gegenüber dem Episkopate ihre Zuflucht zur älteren Bischofsurkunde, nicht zur Papsturkunde, während die Autorität der Kurie nur — als *ultima ratio* — vom angegriffenen Bischof begehrt wurde (von Mitis, Studien S. 120f.). Man wird diesen Umstand mit den Einschränkungen, die durch die allgemeine Lage geboten werden, doch auch für die Beurteilung der Papsturkunde heranziehen dürfen.

Deshalb kann es auch kein Wunder nehmen, daß die Fälschungen von Papsturkunden innerhalb der Provinz, mit denen wir uns nunmehr zu beschäftigen haben, abgesehen

von wenigen Ausnahmen, ein weit geringeres Interesse beanspruchen als z. B. jene großen Fälschungen bischöflicher und fürstlicher Urkunden, die für die Diözese Passau nachgewiesen sind. An einem Punkte schneiden sie jene Kreise und gewinnen dadurch ein allgemeineres Interesse; im übrigen aber beschränken sie sich auf den engen Bezirk des Klosters, in dessen Mauern sie entstanden, und erwecken stärkeres Interesse nur, wenn sie die lokale historische Überlieferung in umfangreicher Weise in Mitleidenschaft gezogen haben.

II. Die Fälschungen.

1.

Die Fälschungen der Salzburger Diözese.

a) Das Erzstift Salzburg. Zu den umstrittensten päpstlichen Schreiben für das Erzstift gehört das angebliche Privileg Benedicts VI., durch das dem Erzbischof Friedrich das päpstliche Vikariat in Norikum, Ober- und Unterpannonien bestätigt wird¹⁾. Es steht, wie man weiß, im engsten Zusammenhange mit den Fälschungen Piligrims von Passau. Wenn wir von der Gründung der mährischen Kirche am Ende des 9. Jahrhunderts und den mit ihr verbundenen Auseinandersetzungen zwischen dem Erzbischof Methodius und dem Salzburger Erzbistum absehen²⁾, so dürfen wir sagen, daß keine andere Angelegenheit für die Salzburger Kirche in diesen ersten Jahrhunderten wichtiger war, als jene Selbständigkeitsbestrebungen des Passauer Bischofs. Es ist nicht nötig, hier die Geschichte dieser Bestrebungen zu erzählen, da sie eingehend genug behandelt ist³⁾. Wir wollen uns in diesem Zusammenhange nur daran erinnern, daß Piligrims Pläne die Rechte Salzburgs stark verletzen. Wie sehr er selbst von dieser Wirkung seiner Pläne überzeugt war, zeigt der Teilungsvorschlag, den er in der Fälschung Agapits II.⁴⁾ und wiederum in dem auf den Namen Benedicts VI. lautenden Machwerk⁵⁾ machte: Salzburg solle Westpannonien, der neue Lorcher Metropolit Ost-

¹⁾ S. 16 n. †35 (973/74).

²⁾ S. 12f. n. 22. 23. 26; S. 162f. n. 12—14; S. 332 n. 5—7.

³⁾ Vgl. S. 159 n. †1; S. 164 n. †15—17; S. 166 n. †19 und das Schreiben Piligrims an Benedict VI. S. 165 n. 18.

⁴⁾ S. 165 n. †17 (948). ⁵⁾ S. 166 n. †19 (973/74).

pannonien und das Gebiet der Awaren, Mähren und Slaven erhalten¹⁾. Schwerlich hat er selbst daran gedacht, daß Salzburg darauf eingehen würde. Hatte er aber wirklich die Hoffnung gehabt, so wurde er durch das Privileg Benedicts VI. für Salzburg eines Besseren belehrt. Zweifelhaft ist nun aber, ob eben dieses Schreiben wirklich von Benedict VI. erlassen oder in Salzburg als Antwort auf die Machenschaften Piligrims angefertigt wurde. Sachlich würde es durchaus möglich sein, daß Friedrich sich an den Papst gewandt und die Legation über Ober- und Unterpannonien erhalten hätte. Die Verteidiger der Echtheit weisen darauf hin, daß vermutlich die Anträge Friedrichs und Piligrims etwa gleichzeitig nach Rom kamen und der päpstlichen Kanzlei die Erkenntnis der Fälschungen Piligrims erleichterten²⁾. Aber das ist natürlich nur eine Vermutung, die nicht bewiesen werden kann. Mit demselben Rechte könnte man von seiten der Gegner der Echtheit darauf aufmerksam machen, daß dieser einflußlose, von seinen Feinden schwer bedrängte Papst schwerlich von deutscher Seite um die Entscheidung in einer so wichtigen Angelegenheit angegangen sein würde, und dieses Argument würde eine bedeutende Verstärkung durch die im ersten Teile dieser Arbeit gemachte Beobachtung erfahren, daß eine Verbindung zwischen Rom und der Provinz in dieser Zeit kaum bestanden hat (s. oben S. 5f.). Mit allgemeinen Gründen ist hier zunächst nicht viel auszurichten. Wir müssen uns schon an das Schreiben selbst halten, um zur Klarheit zu kommen³⁾.

Von jeher haben gewisse Äußerlichkeiten Bedenken erregt. In der Intitulatio: *Benedictus divina favente gratia atque totius populi Romani electus apostolicus*⁴⁾ ist die Devotions-

¹⁾ Vgl. auch Hauck ^{1. 2} III 181 Anm. 3; ^{3. 4} III 178 Anm. 4.

²⁾ Hauck ^{1. 2} III 182 Anm. 3; ^{3. 4} III 180 Anm. 3.

³⁾ Auf den Unterschied der beiden Rezensionen gehe ich hier nicht ein; er ist für die Untersuchung selbst ohne Bedeutung. Vgl. über ihn Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch I 98 zu n. 54.

⁴⁾ Giesebrecht I 768 wollte die Urkunde um dieser Worte willen Benedict V. zuweisen, der von den Römern gewählt sei; vgl. aber Büdinger in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien VII (1856) 587.

formel bekanntlich für die Papsturkunde ebenso ungewöhnlich¹⁾ wie für die Kaiserurkunde geläufig. Da an irgendwelchen Einfluß der kaiserlichen Kanzlei in diesem Falle nicht zu denken ist, so müßte man schon spätere Verderbnis annehmen. Aber diese Annahme verbietet sich durch die ebenso ungewöhnliche Formulierung der Adresse und der Salutatio. Würde man vielleicht noch die Adresse passieren lassen können, so ist die Salutatio: *mansuram in Christo felicitatem* eine für die päpstliche Kanzlei ganz unmögliche Fassung. Ebensowenig ist die Arenga: *Protoplasto generis* sonst zu belegen. Diese Tatsache an sich würde ja zwar nicht schlechthin beweisend sein. Wichtiger aber ist die Beobachtung, daß sie dieselben stilistischen Eigentümlichkeiten zeigt, die man im ganzen Kontext einschließlich der individuellen Abschnitte feststellen kann.

Dahin gehört zunächst die Eigentümlichkeit, daß der Verfasser jeden Satz mit dem Wörtchen *itaque* beginnt und dieses Wort jedesmal hinter das erste Wort des Satzes stellt²⁾. Dahin gehört ferner die starke Verwendung der Inversion, die so auffällig ist, daß sie bereits beim oberflächlichen Lesen ohne weiteres in die Augen fällt.³⁾ Wir werden deshalb sagen dürfen, daß die ganze Urkunde aus einem Guß ist und keine Übereinstimmung mit irgendeinem der üblichen Formulare der päpstlichen Kanzlei erkennen läßt.

Immerhin wäre es ja nun denkbar, daß für den besondern Anlaß der Legationsübertragung ein individuelles Diktat beliebt worden wäre. Allein es bliebe dann trotzdem auffallend, daß der Verfasser an solchen Stellen, an denen er sehr wohl die üblichen Kanzleiformeln hätte verwenden können, trotzdem eigene Worte wählte. So schrieb er z. B.

¹⁾ Die Privilegien Benedicts zeigen natürlich sonst den Titel: *episcopus servus servorum Dei*.

²⁾ *Eo itaque inter homines. — Sancti itaque b. Petri. — Nos itaque vicem. — Concedimus itaque vicem. — Quicumque itaque huic.*

³⁾ *Misit medicinas; per universum transmisit orbem; constituit principem; gregem commisit ecclesiasticum; s. Petro concessa est talis potentia; regere non poterant ecclesias; a nostris habuerunt antecessoribus; quicumque itaque huic refragari voluerit decreto etc.*

an Stelle der bekannten Formel des Liber diurnus: *Nos vero ex auctoritate b. Petri principis apostolorum, cuius licet impares meritis, Deo tamen dignante vices gerimus etc.*¹⁾ den eigenartigen Satz: *Nos itaque vicem b. Petri prout hominibus istius temporis possibile in ecclesia tenentes etc.* Und noch deutlicher wird die Verschiedenheit, wenn wir die Worte, die auf die Legation bezüglich sind, etwa mit den Worten des Privilegs vergleichen, das Johann XIX. im Jahre 1026 ausstellte²⁾. Die Unmöglichkeit dieser unpersönlichen, mehr erzählenden Fassung der Benedicturkunde ist dann gar nicht zu verkennen.

Eben dieser Satz aber führt uns zugleich auf die sachlichen Bedenken, die der Annahme der Echtheit entgegenstehen. In der Urkunde Benedicts wie in der Johannis XIX. wird dem Salzburger Erzbischof das apostolische Vikariat übertragen. Die Verteidiger der Echtheit³⁾ weisen nun darauf hin, daß die Worte der späteren Johannesurkunde: *servata tamen in hoc et suprascriptis ea mensura, qua antecessores vestros usos esse per privilegia cognoveris* auf das Benedictprivileg als Vorurkunde schließen lassen. Allein selbst wenn das der Fall wäre, so würde damit die Echtheit des Benedictprivilegs keineswegs bewiesen sein; denn es wäre an sich wohl möglich, daß Johann XIX. eine gefälschte Vorlage bestätigt hätte. Aber die Bestimmungen decken sich sachlich gar nicht. Während sich das Vikariat, das die Johannesurkunde bestätigt, lediglich auf dringende Fälle bezieht, in denen das Urteil des apostolischen Stuhles nicht eingeholt werden konnte⁴⁾, wird das Vikariat in dem Benedictprivileg inhaltlich über-

¹⁾ Liber diurnus, hgg. von Th. Sickel, form. n. 69 oder ähnlich an anderen Stellen.

²⁾ S. 17 n. 37 (1026 Juni 5).

³⁾ Z. B. Hauck ^{1. 2} III 161 Anm. 2.

⁴⁾ *Et si quid in ecclesia tua vel suffraganeorum tuorum acciderit, quod iudicium apostolicum vel apostolici legati praesentiam competententer exspectat et tanta necessitate urgeris ut exspectare hoc nulla ratione valeas, nostra vice terminare te apostolica auctoritate iudicamus, servata tamen etc.*

haupt nicht beschränkt¹⁾, so daß also, wenn man die Echtheit annehmen wollte, die frühere Urkunde ein bedeutend umfangreicheres Zugeständnis als die spätere enthalten würde. Dazu kommt, daß das Vikariat in beiden Urkunden völlig verschieden umschrieben wird. Während es in der Benedicturkunde heißt: *vicem apostolicam . . . in tota Norica provincia et in tota Pannonia superiori scilicet et inferiori*, wird das Vikariat in der Johannesurkunde nicht räumlich, sondern begrifflich bestimmt. Folglich stehen die Urkunden keinesfalls im Verhältnis von Vor- und Nachurkunde; die Urkunde Johannis XIX. spricht eher gegen als für die Echtheit des Benedictprivilegs²⁾.

Und nun beachte man die an die Verleihung des Vikariats sich anschließenden Formeln. Schon die unmittelbar folgenden Worte: *ut nulli liceat sibi usurpare in praefatis provinciis pallium atque episcopos ordinare neque ullum officium, quod ad archiepiscopum pertinet praeter Iuvavensem archiepiscopum* sind deutlich auf Pilgrim gemünzt. Ganz dasselbe aber gilt für die Pönformel: *Quicumque autem per amicos sive clam per aliquam fraudem aliquid eiusdem dignitatis pecierint sive pecierunt privilegium, illos suspendimus ab ea dignitate* etc. An die Stelle einer der üblichen ist hier eine ganz individuelle Strafandrohung getreten, die durchaus nur auf den besonderen Fall des Pilgrim paßt; in den Worten über den Betrug und die Bitte um ein Privileg sind daher von jeher mit Recht Anspielungen auf die Fälschungen des Passauer Bischofs und sein Schreiben an Benedict VI.³⁾ gefunden⁴⁾. Ebenso aber tragen auch die

¹⁾ *Concedimus itaque vicem apostolicam Friderico antistiti . . . in tota Norica provincia* etc.

²⁾ Sowohl die Benedict- wie die Johannesurkunde sind dann späterhin mit ihren Abschnitten über das Vikariat die Vorlagen für das Privileg Alexanders III. von 1179 geworden (S. 40 n. 134), jedoch mit der Einschränkung auf die Norische Provinz.

³⁾ S. 165 n. 18.

⁴⁾ Schon im 12. Jahrhundert hat man die deutliche Spitze dieser Formel gegen Pilgrim bemerkt; denn jener Reichersberger Kanoniker, der die Pilgrimschen Schreiben sammelte, hat die Urkunde seiner Sammlung hinzu-

abschließenden Worte des Privilegs¹⁾ nur äußerlich den Charakter einer Formel; ihrem Inhalte nach sind sie lediglich bei der Deutung auf den ganz speziellen Fall des Pilgrim verständlich, und in der seltsamen Wendung *a Romano pontifice acquirere* verraten sie deutlich den nichtrömischen Ursprung. Wie man diese inhaltlich und formal gleich merkwürdige Bestimmung für den Bestandteil eines echten Privilegs hat halten können, ist eigentlich kaum zu verstehen. Wir haben es alles in allem genommen mit einem völlig freien Diktat zu tun, das mit den üblichen Kanzleiformeln auch nicht die geringste Verwandtschaft zeigt.

Dann aber liegt der Verdacht von vornherein nahe, daß wir es mit Salzburger Diktat und, genauer gesagt, mit einer Fälschung im Interesse des Erzbischofs zu tun haben. Für diese Annahme sprechen in der Tat eine Reihe von Gründen. Zunächst der allgemeine, daß in Salzburg damals auch sonst gefälscht worden ist. Es ist einwandsfrei erwiesen, daß die beiden Urkunden Arnulfs von 890²⁾ und Ludwigs des Kindes von 906³⁾ zur Zeit des Erzbischofs Friedrich angefertigt wurden. Man hat zwar kürzlich Bedenken gegen die Gleichzeitigkeit der Fälschung beider Urkunden erhoben⁴⁾, aber selbst wenn man sie als berechtigt anerkennen wollte, würden die Fälschungen doch höchstens nur einige Jahre von einander getrennt sein und jedenfalls in die Zeit Friedrichs gesetzt werden müssen. Von anderer Seite wird mit Bestimmtheit auch die Urkunde Arnulfs von 891 zu diesen

gefügt, und seitdem ist die literarische Geschichte der Passauer Fälschungen mit diesem Benedictprivileg aufs engste verbunden geblieben.

¹⁾ *ut aliquis episcopus sine consensu totius suae provinciae atque suffraganeorum suorum pallium sive aliquod privilegium archiepiscopatus a Romano pontifice acquirere praesumat.*

²⁾ Mühlbacher, Reg. imp. ² I n. 1850; Salzburger Urkundenbuch I n. 34.

³⁾ Mühlbacher n. 2041; Salzburger Urkundenbuch I n. 39.

⁴⁾ Salzburger Urkundenbuch I 72 zu n. 39. Ich kann die aus der Schenkung von Chiemsee (die durch Otto I. erfolgte) hergeleiteten Gründe nicht für so schwerwiegend halten, da wir, wie übrigens auch die Herausgeber betonen, über die Geschichte des Klosters in dieser Zeit zu wenig unterrichtet sind.

Fälschungen gerechnet¹⁾. Es läßt sich also nicht daran zweifeln, daß damals auch in Salzburg, wie gleichzeitig in Passau, vermeintliche oder wirkliche Rechte durch Fälschungen verteidigt wurden. Dann aber wird man sofort geneigt sein, auch die Benedicturkunde mit ihrem frei stilisierten Diktat diesem Fälscher zuzuschreiben. Prüfen wir, ob diese Vermutung zutrifft.

Inhaltlich haben die Urkunden ja auf den ersten Blick keine Berührungspunkte. Während sich die Urkunden Arnulfs auf den weltlichen Besitzstand Salzburgs beziehen, die Urkunde Ludwigs des Kindes auf den geistlichen Besitz, soll die Urkunde Benedicts die Metropolitanrechte sichern. Aber schließlich ist auch der inhaltliche Zusammenhang zwischen der Arnulf- und Ludwigurkunde nicht so eng, daß man auf den Gedanken kommen könnte, sie seien zur selben Zeit und von demselben Fälscher verfaßt. Was trotzdem für denselben Verfasser spricht²⁾, ist die Art und Weise der Arbeit. Beide Diplome sind auf Grund derselben Vorlage, des Diploms Ludwigs des Deutschen von 860³⁾, angefertigt und haben diese Vorlage beide in der Weise benutzt, daß sie die Arenga mit kleinen Abänderungen⁴⁾ übernahmen, ebenso die Promulgationsformel und das Eschatokoll. Dabei sind Signum-, Rekognitions- und Datumzeile wörtlich in die Arnulfurkunde übergegangen, während sie in der Ludwigurkunde eine Abänderung hinsichtlich des Namens des Rekognoszenten (*Engilpero* statt *Hebarhardus*) erfahren haben, aus leicht erkennbarem Grunde. Spricht schon diese Arbeitsweise für denselben Fälscher, so lassen sich dafür auch gewisse stilistische Eigentümlichkeiten geltend machen. Gewiß ist die Zahl der selb-

¹⁾ Mühlbacher, Reg. imp. ² I n. 1858; vgl. Tangl im Neuen Archiv XXXVI 608 n. 289.

²⁾ Der erste, der darauf aufmerksam machte, war Mühlbacher; vgl. Reg. imp. ² I n. 2041.

³⁾ Mühlbacher ² I n. 1444.

⁴⁾ In dem Diplom Ludwigs von 906 ist der Eingang der Arenga mit Hilfe der Formel für eine Schenkungsurkunde (etwa Ludwigs des Deutschen vom 19. Juni 831, Mühlbacher ² I n. 1343) etwas abgeändert. Es ist allerdings auch nicht ausgeschlossen, daß für diesen Anfang wie für den Namen des Rekognoszenten ein echtes Diplom Ludwigs als Vorlage gedient hat.

ständigen Stellen sehr gering¹⁾ und eine Diktatvergleichung auch deshalb schwierig, weil jene Stellen größtenteils Aufzählungen von Besitzungen enthalten. Aber wenigstens eine Eigentümlichkeit läßt sich kaum verkennen: die nachdrückliche Betonung des Umstandes, daß die Besitzungen bereits durch die *antecessores nostri* geschenkt, überwiesen oder zurückgegeben seien. Am auffallendsten tritt diese Redewendung in der Urkunde Arnulfs hervor. Man höre nur folgende Wendungen: *illa montana omnia, quae in potestate antecessorum nostrorum fuerunt; curtes quae ex parte antecessorum nostrorum beneficiata fuissent; quas quondam ad s. Emmeramum antecessores nostri tradiderunt; Moseburch abbatiam, quam antecessores nostri ad iamdictum monasterium tradiderunt; cum omnibus, quae ab antecessoribus nostris antea beneficiata fuissent; quae ab antecessoribus nostris tradita fuerunt; ubi nunquam antecessores nostri alicui quicquam dederunt; sicut in potestate antecessorum nostrorum fuit; uti antecessores nostri ad iamdictum monasterium firma-verunt*. Die häufige Wiederholung des gleichen Ausdrucks macht es unzweifelhaft: dem Fälscher kam es vor allem darauf an, von ihm genannte Besitzungen auf alte Rechtstitel zurückzuführen. Dabei wird aber nirgends ein ganz bestimmter Rechtstitel, auf den Namen eines Herrschers lautend, herangezogen, sondern die unbestimmte Verweisung auf die *antecessores* schlechthin beliebt. Das ist eine Manier, die als besondere stilistische Eigentümlichkeit gar nicht zu verkennen ist. Wenden wir uns von da zu der viel kürzeren²⁾ Urkunde Ludwigs des Kindes, so finden wir, daß auch in ihr, obwohl ihr individuelles Diktat nur 8½ Druckzeilen gegenüber 111 der Arnulfurkunde füllt, nicht weniger als zweimal der Hinweis auf die *antecessores nostri* begegnet³⁾. Wenn aber eine außergewöhnliche Redewendung

¹⁾ Die Herausgeber des Salzburger Urkundenbuchs (I S. 72) lehnen deshalb eine Diktatvergleichung ab.

²⁾ Im Salzburger Urkundenbuch I paßt ihr Text auf eine einzige Druckseite, während die Arnulfurkunde 4½ Seiten in Anspruch nimmt.

³⁾ Salzburger Urkundenbuch I 72 n. 39: *quae tempore alicuius antecessoris nostri cum iniquitate . . . ab eadem praefata sede abstracta*

so oft und stets in demselben Zusammenhange wiederkehrt, so sind wir durchaus berechtigt, auf denselben Verfasser zu schließen. Es ist nun für unsere Beweisführung wichtig, daß wir dieselbe Redewendung auch in der Benedicturkunde wiederfinden. Wie bei den Fälschungen im Interesse des weltlichen und geistlichen Besitzes, kam es auch für das große Privileg über die Legation in Noricum und Pannonien darauf an, den rechtlichen Anspruch mit älteren Rechtstiteln zu begründen. Hier war es um so nötiger, als gerade der Gegner Pilgrim sich für seine Ansprüche auf ältere Privilegien berief und sie im einzelnen vorlegte. Die gegebene Form der Antwort wäre die Berufung auf bestimmte ältere Privilegien gewesen. Statt dessen aber finden wir an den entsprechenden Stellen nichts als die uns wohlbekannten Worte über die *antecessores nostri*. Sobald die allgemeinen Betrachtungen der Arenga geschlossen sind, erklärt der Papst: *Nos itaque vicem b. Petri . . . in ecclesia tenentes, statuta illorum antecessorum nostrorum confirmare prout possumus desideramus*, und als er die Verleihung der Legation ausspricht, weiß er wieder keine anderen Worte für die angeblichen alten Rechtstitel zu finden als die ihm geläufigen: *concedimus vicem apostolicam . . . , quomodo sui antecessores eandem potestatem a nostris habuerunt antecessoribus*. Und nicht genug damit; selbst in der Pönformel weiß der Verfasser keine bessere Rechtssicherheit zu schaffen, als daß er noch einmal nachdrücklich betont: *quia sancita sanctorum antecessorum nostrorum solvere nolumus nec valemus, sed quomodo illi constituerunt, fiat ex eorum et nostro decreto firmum*. Das ist dem Gedankeninhalt wie der Form nach so sehr dieselbe Ausdrucksweise wie in den Fälschungen Arnulfs und Ludwigs des Kindes, daß wir auf einen und denselben Verfasser schließen müssen¹⁾. Dann

videbatur et tempore genitoris nostri lectis auctoritatibus praecepti antecessorum suorum . . . reddita est. Dazu kommt aus der Vorurkunde der Satz: *ob remedium animarum antecessorum nostrorum* etc.

¹⁾ Ich bemerke, daß auch in der Arnulfurkunde von 891 März 9 (Mühlbacher ² I n. 1858), die Tangl ebenfalls für ein Werk dieses Fälschers hält (s. oben S. 98 Anm. 5), die *praedecessores* und die *antecessores nostri* vorkommen.

erklärt sich sofort auch das *divina favente gratia* der Intitulatio, weil der Fälscher diese Devotionsformel in seinen gefälschten Diplomen zur Anwendung brachte.

Der Zweck der Fälschungen war augenscheinlich eine planmäßige Sicherung Salzburgischen Besitzes. Bei der Benedicturkunde ist dieser Zweck ja ohne weiteres erkennbar; aber auch die anderen Fälschungen können wenigstens zum Teil aus dem Bestreben Friedrichs erklärt werden, sich gegen Passau zu sichern. Denn wie man weiß, hatten die Passauer Fälschungen den Zweck¹⁾, die im östlichen Teile der Ostmark gelegenen Passauer Güter sowie den geistlichen Besitz des Bistums (Kremsmünster) zu sichern und die Metropolitanrechte über ein großes Gebiet im Osten zu erweitern. Wenn nun in Salzburg plötzlich eine Reihe von Fälschungen auftauchen, die ganz ebenso die Besitzungen des Erzstiftes in den südöstlichen Marken (die Arnulfurkunden) und den geistlichen Besitz (die Zellen Pongau, Raitenhaslach, Gars, Au und Herrenchiemsee in der Ludwigurkunde) sichern und die Metropolitanrechte über ganz Noricum und Pannonien wahren sollen, so läßt sich die Übereinstimmung und genaue Parallele kaum verkennen. Merkwürdig könnte es bei alledem nur erscheinen, wie man in Salzburg zu so genauer Kenntnis der Piligrimschen Fälschungen kommen konnte. Aber man darf doch zur Erklärung dieser Tatsache auf die engen Beziehungen zwischen beiden Kirchenfürsten hinweisen, die nicht nur auf der Familienverwandtschaft beruhten²⁾, sondern vielleicht am besten durch die Tatsache veranschaulicht werden, daß Pilgrim als Vorlage für seine Fälschungen Privilegien aus dem Archiv des Salzburger Erzbistums benutzen konnte³⁾. Es darf deshalb keine Verwunderung erregen, daß Pilgrims Fälschungen eher in Salzburg bekannt wurden, als sie ihren eigentlichen Zweck kaiserlicher und

¹⁾ Vgl. die Darlegungen von Uhlirz in den Mitteilungen des österreich. Instituts III 177—228; vgl. besonders S. 227.

²⁾ Hauck ^{1. 2.} III 166 Anm. 8; ^{3. 4.} III 163 Anm. 3: *Piligrimus nepos Friderici*, Vita Godehardi prior c. 6 (Mon. Germ. Script. XI 172).

³⁾ Vgl. Uhlirz, Jahrbücher Ottos II. S. 201 f.; Stengel, Diplomantik S. 171 Anm. 5.

päpstlicher Bestätigung erreichen. Wie sich dabei im einzelnen die Dinge abgespielt haben, wissen wir leider nicht. Aber ich möchte wenigstens auf die Möglichkeit aufmerksam machen, daß jener Teilungsvorschlag, den Pilgrim in Salzburg machte (s. oben S. 93f.), die Kenntnis seiner Machenschaften nach dort vermittelte und daß bei dieser Gelegenheit die Gegenfälschungen entstanden¹⁾. Im großen und ganzen aber sehen wir jetzt über diesen wichtigen Abschnitt aus der Geschichte der Ostmark klar und können mit aller Bestimmtheit feststellen, daß die Kurie in dieser ganzen Angelegenheit überhaupt nicht tätig gewesen ist.

Von dieser Benedicturkunde wenden wir uns zu einer Salzburger Fälschungsgruppe, die 40 Jahre später entstand. In einer Reihe päpstlicher Schreiben für das Erzstift begegnen Bestimmungen über die Verwaltung oder die Schenkung päpstlicher Patrimonien in Baiern, die zum Teil nicht miteinander harmonieren. Obwohl die Geschichte dieser Patrimonien²⁾ erst jüngst eingehender behandelt ist³⁾, bedarf sie doch einer erneuten Untersuchung, weil sie nur auf Grund des ganzen urkundlichen Materiales recht verstanden werden kann, und weil die in jener Abhandlung entwickelte Auffassung der Korrektur bedarf. Diese Patrimonien werden erwähnt in den Schreiben n. † 15 (Leo 842 Mai), 24 (Johannes VIII. 877 Nov.), 26 (Theotmar an Johann IX 900 Juli), *29 (Agapit II. 946—53), 31 (Johann XII. 962 Febr. 7), 32 (Leo VIII. 963 Dez. 9) und 36 (Johann XV. 993

¹⁾ Ähnlich schon Uhlirz, Jahrbücher S. 98. HA als Verfasser der Fälschungen anzunehmen (so Erben im Innsbrucker Festgruß 1909 S. 42—74), kann ich mich nicht entschließen; als Zeit ergibt sich jetzt 973—77, wahrscheinlich mit Erben 977; ob der Fälscher Benedict VI. oder VII. gemeint hat, läßt sich wohl kaum entscheiden.

²⁾ Schon Dümmler (Gesch. des ostfränkischen Reiches² II 136 n. 2; III 514 n. 1) hatte sie gestreift.

³⁾ Perels, Päpstliche Patrimonien in Deutschland zur Karolinger- und Sachsenzeit in den Historischen Aufsätzen K. Zeumer dargebracht (Weimar 1910) S. 483—492. P. hat die Leofälschung nicht gekannt und ist daher bei der Beurteilung der übrigen Urkunden zu unrichtigen Ergebnissen gelangt.

Nov.)¹⁾; sie müssen daher im Zusammenhange betrachtet werden.

Die Urkunde des Papstes Leo (n. † 15) war bisher unbekannt. Sie soll aus dem Jahre 842 stammen und kennzeichnet sich schon dadurch als Fälschung; denn damals gab es keinen Papst Leo. Ihrem Formular nach steht sie in den engsten Beziehungen zur Urkunde Leos VIII. (n. 32), wie die folgende Gegenüberstellung beweist:

Leo VIII. 963 Dez. 9 (n. 32).

† *Leo episcopus s. s. D. reverentissimo et sanctissimo confratri nostro Friderico s. Salzburgensis ecclesiae archiepiscopo successoribusque tuis archiepiscopis in perpetuum. Convenit apostolico moderamini pia religione pollentibus benivola compassione succurrere et poscentium animis alacri devotione impertiri assensum. Ex hoc enim lucri potissimum praemium a conditore omnium Deo procul dubio promeremur, dum venerabilia oportune loca ordinata ad meliorem fuerint sine dubio statum perducta. Igitur quia petistis a nobis, quatenus concederemus atque confirmaremus vobis vestrisque successoribus in perpetuum curtes tres in integris, videlicet Winheringa Antesna Wolimbach cum terris et silvis cultis et incultis, cum omnidacione et redditu earum vel*

Leo 842 Mai (n. † 15).

† *Leo episcopus s. s. D. reverentissimo* confratri nostro Dietmaro s. Salzburgensis ecclesiae archiepiscopo et post te tuis successoribus in perpetuum. Convenit apostolico moderamini pia religione pollentibus benivola compassione succurrere*. Ex hoc* potissimum praemium aput conditorem omnium ponitur Deum*, dum venerabilia loca* ad meliorem statum fuerint deducta. Igitur quia postulavit nos vestra fraternitas, quatenus* confirmaremus vobis vestraeque ecclesiae curtes quae vocantur Wincheringa Antesina et Wolimbach cum servis et ancillis et parascaldis utriusque sexus et cum omnibus ad supradictas curtes* pertinentibus, hanc vestram petici-*

¹⁾ Die Nummern beziehen sich auf die Germania pontificia I.

cum omnibus ad supradictas curtes generaliter et in integro pertinentibus constituta sunt in territorio Baioariensi cum omnibus finibus earum iuris s. Romanae ecclesiae . . . vobis vestrisque successoribus emissa praeceptione concedimus detinendum et perpetualiter possidendum etc.

onem fieri decrevimus eademque curtes cum manu omnium principum Romanae sedis vobis vestraeque ecclesiae vestrisque successoribus in perpetuum concedimus detinendas, ita sane ut a vobis singulis quibusque annis pensio persolvatur argenti librae tres etc.

Adresse, Arenga und ein Teil des Kontextes stimmen in beiden Urkunden zum Teil wörtlich überein, einige Worte von n. † 15 finden sich im Diplom Ottos I. von 953 (DO. I 170) und im Privileg Benedicts VIII. für Bamberg, dessen wir unten zu gedenken haben¹⁾. Verschieden dagegen sind die Bestimmungen über die Zinszahlung und das Eschatokoll. Was die angeblich ältere Leourkunde (n. † 15) über die Zinszahlung sagt, ist widersinnig: in jedem Jahre soll der Salzburger Erzbischof 3 Pf. Silber für den Besitz der päpstlichen Patrimonien zahlen; wenn er sie im 1. Jahre nicht zahlt, soll er sie im 2. oder 3. oder 4. Jahre zahlen; wenn sie aber auch dann nicht gezahlt sind und das 5. Jahr kommt, so soll trotzdem dies Privileg in Kraft bleiben. Bedeutend vernünftiger drückt sich das spätere Leoprivileg (n. 32) aus: wenn der Zins aus verschiedenen Gründen nicht gezahlt werden kann, so soll er nach dem 3. oder 4. oder 9. Jahre gezahlt werden; wenn er dann nicht gezahlt wird, so soll dies Privileg nichtig sein. Seltsam berührt hier nur der sehr weite Spielraum, der von vornherein für die Zinszahlung gelassen wird. Noch auffallender aber ist es, daß kurz darauf auch in diesem späteren Leoprivileg ähnliche Worte wie in n. † 15 begegnen, daß nämlich diese Höfe stets vereinigt und stets im Besitze der Salzburger Kirche bleiben sollen²⁾. Wie sich diese Bestimmung mit der kurz vorhergehenden

¹⁾ *cum servis et ancillis et parascaldis utriusque sexus.*

²⁾ *saepius nominatas curtes in uno adunatas . . . disiungere vel unam ab altera alienare, sed semper s. Salzburgensis ecclesiae praesules possideant.*

haec nostra praeceptio sit vacua et inanis zusammenreimen soll, ist schlechterdings nicht zu verstehen.

Da das ältere Privileg zweifellos unecht ist, so werden wir uns zunächst über die Urkunde Leos VIII. klar werden müssen. Ihre Formeln stimmen im wesentlichen mit dem üblichen Formular überein. Die Arenga: *Convenit apostolico moderamini* (= Liber diurnus Formel n. 64 und 90) sowie die Promulgatio sind durchaus kanzleigemäß; verglichen mit der älteren Leourkunde zeigt unser Stück das volle Formular, während jene einen gekürzten Text bietet, der auf Grund des kanzleigemäßen angefertigt wurde. Für die Beurteilung des weiteren Wortlautes ist es dann wichtig, festzustellen, daß einige Sätze fast wörtlich in dem Privileg Leos VIII. für das Kloster Montmaieur¹⁾ wiederkehren. Namentlich gehört dahin der Satz: *Quod si propter longinquitatem itineris* etc., so daß diese Worte für eine echte Urkunde Leos VIII. in Anspruch genommen werden dürfen. Die Gegenüberstellung ist sehr lehrreich:

Leo VIII. für Montmaieur JL.
3702.

Quod si propter longinquitatem itineris aut forsitan inimicorum discrimen aut propter regni dissidium superius nominatam pensionem quotannis solvere non potueritis, liceat vobis post tertium aut quartum annum de praeteritis annis omnem simul pensionem nobis nostraeque ecclesiae persolvere.

Leo VIII. für Salzburg (n. 32).

Quod si propter longinquitatem itineris aut forsitan inimicorum discrimen aut propter regni dissidium superius nominatam pensionem quotannis solvere non potueritis, liceat vobis post tertium aut quartum vel nonum annum de praeteritis annis omnem simul pensionem nobis aut si contigerit nostro misso persolvere, et si minime impleveritis, haec nostra praeceptio sit vacua et inanis.

¹⁾ JL. 3702; vgl. W. Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich IV in den „Göttinger Nachrichten“ 1907 Beiheft S. 49. Das dritte außerdem be-

Aus ihr sehen wir sofort, daß das *vel nonum* Zusatz der Salzburger Urkunde ist. Das verstärkt unser Mißtrauen gegenüber dieser Bestimmung nur noch mehr. Aber auch in den weiteren Sätzen unseres Privilegs klingen Worte aus dem Privileg für Montmaieur an:

JL. 3702.

Statuentes atque promulgantes apostolica auctoritate sub interminatione futuri iudicii nulli licere nostrorum successorum pontificum vel aliae cuilibet magnae parvaeque personae, tam dux sive marchio aut comes sive tam gastaldus vel cuiuscunque dignitatis praeditus sit homo, haec quae a nobis intentione decreta sunt privilegia pia in quoquam convellere, potius firma stabilitate inconvulsa manere definimus atque anathematis vinculo nisi resipuerit perpetuis temporibus observanda. Qui vero pio intuitu etc.

n. 32.

Quapropter statuentes atque promulgantes coram Deo et terribili et futuro examine per huius nostri apostolici privilegii atque constituti paginam sancimus et b. Petri apost. principis auctoritate decernimus atque obtestamur tam apostolicae sedis futuros pontifices quamque qui ecclesiasticas administraverint actiones vel etiam magna parvaeque persona aut quispiam cuiuscunque sit dignitatis praeditus potestate ea quae a nobis pie concessa sunt atque disposita quoquo modo a quoquam licentiam habebant saepius nominatas curtes etc. Si quis interea etc. At vero qui pio intuitu etc.

Wir dürfen daher auch für diese Sätze das Diktat einer echten Leourkunde annehmen, ohne uns dabei über die einzelnen Bestandteile der Sätze zunächst zu entscheiden.

Können wir somit nicht daran zweifeln, daß das Privileg Leos VIII. (n. 32) wenigstens im Grundstock seiner Formeln echt ist, so erklären sich dadurch die oben erwähnten Wider-

kannte Privileg Leos VIII. ist eine Palliumverleihung nach der Formel *Si pastores ovium*, JL. 3701.

sprüche des Inhaltes keineswegs, und sie werden nur noch unerklärlicher, wenn wir nun die übrigen Schreiben zum Vergleiche heranziehen, in denen jene Patrimonien erwähnt werden. Bekanntlich¹⁾ war es Johann VIII., der die päpstlichen Besitzungen in Baiern (*ea quae apud Bagoariam b. Petrus apostolus habet*) dem Erzbischof Theotmar 877 zur Verwaltung übertrug (n. 24), nachdem sich der frühere Verwalter, Bischof Anno von Freising, als unbrauchbar erwiesen hatte²⁾. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit weder die Namen der Besitzungen noch die Bedingungen, die an ihre Verwaltung geknüpft waren. Erst in dem Diplom Ottos I. von 953 finden wir die Namen Winhöring, Andiesenhofen und Wöllnbach und hören, daß diese Orte von Agapit II. (946—53) dem Erzbischof Herold gegen eine jährliche Zinszahlung von 3 Pf. Silber übertragen seien, aber wir erfahren nicht ausdrücklich, ob diese 3 Höfe mit den früher von den Erzbischöfen verwalteten identisch sind oder nur einen Teil des Gesamtbesitzes darstellen³⁾. Eins ergibt sich jedoch aus den Urkunden jedenfalls. Wenn Johann VIII. erstmalig jene Höfe den Erzbischöfen übertragen hat, so können sie nicht bereits 842 dem Erzbistum gehört haben. Zugleich aber ist uns in dem kurzen Auszuge, den das Diplom Ottos I. aus dem verlorenen Agapitprivileg (n. *29) mitteilt, die Möglichkeit gegeben, auch die sachlichen Bestimmungen der Leoprivilegien zu kontrollieren. Wenn es nun in diesem Auszuge heißt: *ut singulis quibusque in annis tres libras argenti ad altare s. Petri . . . detulisset aut transmisisset, et si hoc forte per negligentiam quadam instante necessitate aliquo in anno subheretur* (statt *subtraheretur*), *in sequenti implere-*

¹⁾ Ich kann für die frühere Geschichte der Patrimonien jetzt auf Perels a. a. O. verweisen.

²⁾ Vgl. das Schreiben Johanns VIII. an Anno von 873 (S. 332 n. 6).

³⁾ Daß es sich bei den 3 Höfen nur um einen Teil des päpstlichen Gesamtbesitzes in Deutschland gehandelt hat, geht aus den Worten des Diploms Heinrichs II. für die römische Kirche (DH. II 427) hervor, wo es heißt: *Super haec confirmamus vobis . . . omnia monasteria, cortes et villas, quas in ultramontanis partibus s. Petrus habere dinoscitur absque Antesna, Winiheringa sive Willinbach, quae a s. Petri ecclesia per commutationis paginam episcopo nostro Babenbergensi collatae sunt.*

tur; si vero in tertio aut in quarto anno subtractum fuisset, ad prioris domini statum iam dicta reverterentur loca, so sehen wir sofort, daß jedenfalls die Bestimmungen des ersten Leoprivilegs (n. † 15) für Salzburg bedeutend günstiger sind. Aber auch das Privileg Leos VIII. (n. 32) geht an 2 Punkten über diese Bestimmungen Agapits zugunsten Salzburgs hinaus: in der Ausdehnung des Zahlungstermins auf 9 Jahre und in der Schenkung auf ewige Zeiten. Das ist um so seltsamer, als auch in dem Palliumprivileg Johanns XII. von 962 (n. 31) die Bestimmungen Agapits mit einer kleinen Verschärfung wiederkehren¹⁾. Wir müßten also, wenn wir das Privileg Leos VIII. in allen seinen Teilen für echt hielten, annehmen, daß bereits 2 Jahre später die früheren Bestimmungen zugunsten Salzburgs abgeändert seien.

An und für sich würde das allerdings möglich sein. Man könnte vermuten, daß die kurze Zahlungsfrist Salzburg unbequem gewesen sei und daher die Bitte um ein günstigeres Privileg veranlaßt habe²⁾, und könnte um so eher auf diesen Gedanken kommen, als sich dieselben Bestimmungen mit etwas verändertem Wortlaute in dem letzten Privileg, das sich auf die 3 Höfe bezieht, wiederfinden: in dem Palliumprivileg Johanns XV. vom November 993 (n. 36). Es ist ein gewöhnliches Palliumprivileg nach der Formel: *Si pastores ovium*, bislang von niemandem in seiner Echtheit bestritten³⁾. Gegen den ganzen ersten Teil ist nur das eine einzuwenden, daß die übliche Formel des *Liber diurnus* mehrfach entstellt

¹⁾ *Nam etsi in primo anno non venerit (census), in secundo anno sex librae dentur, et si accidente causa evenerit sive pro infestatione paganorum vel pro iniquis hominibus, ut census a vobis minime venire possit, in tertio anno totum impleatur; et si census ille in tertio anno adimpletus non fuerit, tunc praenominata loca redeant modis omnibus in potestatem et ditionem sanctae nostrae sedis apostolicae; si vero census per omnia adimpletus sit, stabilis sit in perpetuum.*

²⁾ Darauf macht jetzt auch Martin in dem Salzburger Urkundenbuch II 89 zu n. 50 aufmerksam.

³⁾ Auch Perels hält den gesamten Inhalt für echt und verwendet ihn daher unbedenklich für seine Beweisführung. Die Herausgeber des Salzburger Urkundenbuches II S. 114 n. 62 haben sich dagegen meinen Bedenken gegen den letzten Teil angeschlossen.

ist, zweifelsohne durch die Schuld des Kopisten. Die Bedenken richten sich lediglich gegen den zweiten Teil. Die bekannte Palliumformel (aus Liber diurnus n. 45) bricht hier plötzlich mit den Worten *intus habes* ab, so daß der übliche Schlußwunsch *Sancta Trinitas* bis *dulcedinem mereamur* fortbleibt. An die Stelle dieses Schlußwunsches ist die Bestätigung der 3 Höfe mit der Ausdehnung des Zahlungs-termins auf das 9. Jahr und der Schenkung auf ewige Zeiten getreten. Das ist durchaus wider die Regel¹⁾. Zwischen den *Ecce fratrum*- und den *Sancta Trinitas*-Satz gehört nur der Satz über das Glaubensbekenntnis. Wird schon dadurch der Zusatz verdächtig, so sind auch die Worte selbst wenig vertrauenerweckend. Schon der erste Satz bringt des Auffallenden genug. Wir müssen zunächst in den Worten: *per huius praecepti legalem et Romanam roborationem confirmamus* die *Romana roboratio* beanstanden; das klingt mehr nach einem Salzburger als nach einem römischen Schreiber. Bedenklich finde ich auch die sich direkt daran anschließenden Worte: *tibi tuisque successoribus in perpetuum has tres curtes Winiheringa Antesina Wolinbach* etc. Worauf in aller Welt soll sich das „has“ beziehen, da in dem ganzen ersten Teile von diesen Höfen nicht die Rede war? Sollte der Schreiber es aber auf das Folgende bezogen haben, so ist zu bemerken, daß das in keiner der anderen Urkunden gebräuchlich ist. Vielmehr weist dieses Wort augenscheinlich auf die Benutzung einer Vorlage, in der bereits vorher von den 3 Höfen die Rede war, und dafür spricht auch die Indiktionsangabe: *a praesenti VII indictione*“, die ebenfalls aus einer Vorlage unbesehen übernommen sein muß, da sich in der Scriptumzeile der Urkunde selbst die *indictio VI* angegeben findet. Diese *indictio VI* aber stammt ganz offenbar aus der Urkunde

¹⁾ Die Formel *Si pastores ovium* füllt durchweg das ganze Privileg (vgl. z. B. das Privileg Gregors IV. für Salzburg (n. 14), Johannis XIV. für Benevent (JL. 3822), Leos IX. für Bamberg (JL. 4287), Alexanders II. für Trier (JL. 4646), Paschals II. für Dôle (JL. 6224) etc. Wo sie mit Zusätzen versehen ist, sind diese regelmäßig höchst verdächtig (vgl. z. B. Gregor IV. für Hamburg-Bremen, Leo VIII. für Aquileja u. a.).

Leos VIII. (n. 32), wo sie wirklich am Platze war, und aus dieser Urkunde, die ja schon die Vorlage für die Leourkunde von 842 (n. † 15) abgab, stammen ferner eine große Anzahl Worte des Johannesprivilegs, wie eine Gegenüberstellung beweist¹⁾. Dabei beobachten wir, daß eine Reihe von Sätzen, die in der Leourkunde (n. 32) die übliche Form zeigen, in der Johannesurkunde stark entstellt sind. So ist aus der wohlbekannten Formel des Liber diurnus: *sciat se anathematis vinculo innodatum* die sinnlose Wendung geworden: *ut . . . anathematis vinculo et gladio innodatus . . .*, und die abschließende Pönformel des Liber diurnus und des Leo-privilegs (n. 32): *et cum diabolo et eius atrocissimis pompis aeterni incendii supplicio concremandum sic deputatus* etc. ist gänzlich aus der Fassung und Konstruktion geraten, da es in ihr heißt: *et a sancta communione privatus cum impiis in infernum imo etiam confirmatus vobis auctoritatem archiepiscopatus vestri . . . neque hoc praeceptum a quoquam hominum violetur*. Alle diese Sätze können unmöglich in der päpstlichen Kanzlei geschrieben sein; sie beweisen im Verein mit den sachlichen Bedenken, daß die Sätze von *Insuper etiam* an in die Johannesurkunde nachträglich eingefügt sind.

Wenn aber dieser Zusatz zum Johannesprivileg und die älteste Leourkunde (n. † 15) Fälschungen sind, so werden wir auch gegen jene Bestimmungen des zweiten Leo-privilegs (n. 32) mißtrauisch werden, die sich mit dem Inhalt der Fälschungen aufs engste berühren, d. h. gegen die Ausdehnung des Zahlungstermines auf 9 Jahre und die dauernde Vereinigung der 3 Höfe mit Salzburg. Wir haben schon gesehen, daß in der Parallelurkunde für Montmaieur nur von einer Stundung der Zahlung bis zum 4. Jahre die Rede war, und daß dieser Termin auch in der verlorenen Agapit-

¹⁾ Ich mache auf die Worte aufmerksam: *Super hoc statuimus b. Petri apost. principis auctoritate, cuius nos etsi impares meritis . . . vicem gerimus, ut si quis hanc confirmationem nostram infringere temptaverit, anathematis vinculo et gladio innodatus* etc., bei denen das gesperrt Gedruckte mit dem Leo-privileg übereinstimmt. Aber der Übereinstimmungen sind in Wirklichkeit noch mehr.

urkunde festgesetzt war. Wir haben weiter gesehen, daß die Bestimmung über die dauernde Vereinigung der 3 Höfe mit Salzburg im Widerspruch stand mit den vorhergehenden Worten der Leourkunde selbst. Wir werden daher sowohl das *vel nonum* wie den Satz: *sed semper s. Salzburgensis ecclesiae praesules possideant* als Interpolation zu streichen haben. Aber auch der Satz: *ea quae a nobis pie concessa sunt atque disposita quoquo modo a quoquam licentiam habeant* bis *alienare* ist nicht in Ordnung; denn zum Akkusativ *ea* fehlt das entsprechende Verbum, da das *disiungere* sich nur auf die *curtes* beziehen kann. Die Parallelurkunde für Montmaieur hat hier die durchaus verständlichen Worte: *haec quae a nobis intentione decreta sunt privilegia pia in quoquam convellere*, und etwas Ähnliches wird auch hier ursprünglich gestanden haben. Ohne auf den begonnenen Satz *ea quae* etc. zu achten, hat dann der Fälscher den Einschub von *saepius nominatas curtes—possideant* gemacht und dadurch die Konstruktion der Formel zerstört. Wir müssen daher auch die Worte von *saepius nominatas* an bis *possideant* als Interpolation streichen.

Als Resultat dürfen wir nunmehr feststellen: Nachdem Agapit II. die drei Höfe dem Erzbischof Herold gegen eine jährliche Zinszahlung von 3 Pf. Silber bestätigt hatte (n. *29), ließ sich Erzbischof Friedrich diesen Besitz zunächst von Johann XII. im Jahre 962 (n. 31) abermals bestätigen. Als aber der Papst im folgenden Jahre von Otto I. abfiel, wandte sich Friedrich 963 noch einmal an den neuen Papst Leo VIII., vielleicht weil er als Vertrauter Ottos I.¹⁾ sein Recht durch den nunmehr abgesetzten Papst nicht für genügend gesichert hielt²⁾. Der Besitz war an die regelmäßige Zinszahlung geknüpft, und als äußerster Zahlungstermin war das 4. Jahr festgesetzt.

¹⁾ Vgl. Hauck ^{1. 2.} III 160; ^{3. 4.} III 157.

²⁾ Das Bedenken, das die Herausgeber des Salzburger Urkundenbuches II äußern: „Fällt schon auf, daß gleich wie bei n. † 15 diese Höfe alleiniger Inhalt einer Urkunde sind“, erledigt sich wohl durch den Umstand, daß auch Agapit II. offenbar ein besonderes Privileg über die Höfe ausgestellt hat.

Wie es nun zu den Fälschungen kam, ist aus der weiteren Geschichte der Höfe deutlich zu entnehmen. Im Februar 1014 übertrug Benedict VIII. die drei Höfe im Austausch gegen das königliche Gut Terma im Herzogtum Spoleto und in der Grafschaft Narni an Heinrich II.¹⁾, und dieser schenkte sie seiner Neugründung Bamberg²⁾. Das Anrecht Salzburgs an diesem Besitz wird in dem päpstlichen Privileg überhaupt nicht erwähnt. Wenn wir nicht aus den Salzburger Urkunden die eigentliche Rechtslage kennen, würden wir aus den Worten des Privilegs³⁾ nichts anderes schließen können, als daß die Höfe bis dahin im direkten Besitze des römischen Stuhles gewesen wären. So aber wissen wir, daß diese Verfügung Salzburger Rechte verletzte. Es ist daher nicht zu verkennen, daß sie für Salzburg ein Anlaß werden konnte, seine alten Rechte geltend zu machen und sich gegen die päpstliche Entscheidung zu wehren. Wenn man in der Geschichte Salzburgs nach einem Anlaß für jene Fälschungen sucht, so kann er nirgends anders eher gefunden werden als in der Lage zu Beginn des 11. Jahrhunderts, d. h. in der Zeit nach dem Februar 1014. Wir verstehen dann, warum in allen 3 Urkunden die dauernde Vereinigung mit Salzburg so energisch betont wird. Wir verstehen weiter die Worte der ersten Leourkunde (n. † 15): *curtes . . . cum servis et ancillis et parschalcis utriusque sexus et cum omnibus ad . . . curtes pertinentibus*; denn in dem Benedictprivileg heißt es ganz entsprechend: *curtes . . . cum omnibus earum pertinentiis, servos denique et ancillas colonos et colonatus utriusque sexus ibidem residentibus*. Und ebenso gewinnen die auffallenden Worte der ersten Leourkunde (n. † 15), die wir in der Pönformel lesen: *ut nullus papa . . . (curtes) a vestra ecclesia audeat subtrahere*, erst ihr volles Verständnis, wenn wir ihre gegen die Verfügung Benedicts VIII. gerichtete Spitze bedenken. Warum in den Fälschungen der Zahlungstermin so weit

¹⁾ Privileg Benedicts VIII. JL. 4001, im Archiv der Bamberger Kirche aufbewahrt; das Original heute im Reichsarchiv zu München.

²⁾ Vgl. das Heinricianum für die römische Kirche von 1020 (DH. II n. 427).

³⁾ *sicuti actenus nostra apostolica sedes detinuit.*

hinausgeschoben wurde, ist allerdings aus unseren Quellen nicht mit Sicherheit zu erschließen. Vielleicht darf man aber daraus den Rückschluß ziehen, daß bei der Entziehung der Höfe durch Benedict VIII. die unterlassene Zinszahlung eine Rolle gespielt hat. Dann dürften die Fälschungen auch dadurch erklärt werden, daß man sich für verspätete Zinszahlung auf ältere päpstliche Vergünstigungen berufen wollte.

Die behandelten Urkunden liefern einen nicht unwichtigen Beitrag zur Kenntnis der Verwaltungsgeschichte jener päpstlichen Patrimonien, die außerhalb Italiens lagen. Die Abschnitte der Entwicklung sind deutlich zu erkennen: Von direkter Verwaltung ging man über zum System der indirekten durch einen Vertrauensmann. Dann entschloß man sich zur Besiztentäußerung gegen Zinszahlung, endlich zur völligen Besizabtretung gegen Kompensationen in Italien. Daß diese letzte Maßregel nicht ohne Widerstand der lokalen Machthaber vor sich ging, dafür ist die Geschichte der besprochenen Fälschungen ein wertvolles Zeugnis.

b) Das Domkapitel in Salzburg. Als Kongregation nach der *regula s. Augustini* im Jahre 1122 durch Erzbischof Conrad neu begründet, erhielt das Kapitel im folgenden Jahre durch Calixt II. sein erstes päpstliches Privileg mit Bestätigung der Regel, der *stabilitas loci* und der freien Vorsteherwahl¹⁾. Das war ein Formular, das sich von den übrigen nicht unterschied, die für die bischöflichen Klöster zur Anwendung kamen, und das sich wie jene auf das Allernotwendigste beschränkte. Es wurde der Reihe nach von Honorius II.²⁾, Innocenz II.³⁾, Eugen III.⁴⁾, Hadrian IV.⁵⁾ und Urban III.⁶⁾ abermals bestätigt mit geringfügigen Zusätzen über die Abgaben und die Vogtei.

Aus diesem Rahmen fällt völlig ein zweites Privileg Eugens III. heraus, das angeblich unter dem gleichen Datum wie das oben erwähnte ausgestellt wurde und eine ganze Fülle von Rechten enthält, nämlich: 1. die Bestätigung aller

¹⁾ S. 47 n. 1 (1123 Febr. 19).

²⁾ S. 48 n. 2 (1125 April 30).

³⁾ S. 48 n. 3 (1139 Januar 5).

⁴⁾ S. 48 n. 4 (1147 Sept. 14).

⁵⁾ S. 49 n. 6 (1157 Dez. 30).

⁶⁾ S. 50 n. 14 (1186 März 30).

Rechte der Kirche, die sie als erzbischöfliche besitzt, namentlich des Rechtes der Entscheidung aller Appellationssachen, die an das Erzstift gelangen; 2. die Bestätigung aller Lehen und Dignitäten der Kirche, insonderheit des Archidiakones, der städtischen Pfarrkirche und ihrer Kapellen und Zehnten, der Ausstattung und des Zehnten der Kirche „Morzige“ und der Salinenzehnten; 3. die Bestätigung der Sepultur der Ministerialen, der bischöflichen und domstiftischen Eigeneute; 4. die Bestätigung der 3 Chorherrenstifte Suben, Weyarn und Högelwört mit dem Rechte der *institutio praepositorum*; 5. die Bestimmung, daß der Dompropst bei der Güterverwaltung an die Zustimmung der Kanoniker gebunden sein solle. Von allen diesen Rechten ist, wie gesagt, weder in den früheren noch in den späteren Privilegien die Rede. Wer den ersten Teil dieser Untersuchungen gelesen hat, wird sie zudem von vornherein mißtrauisch betrachten, da sie sich in die Geschichte des Privilegienformulars, wie es sich in der Provinz entwickelt hat, in keiner Weise einfügen lassen. Die Zweifel an der Echtheit, die dadurch geweckt werden, verstärken sich bei einer Betrachtung des angeblichen Originals¹⁾. Denn dieses ist in Wirklichkeit von einer Hand auf sogenanntem deutschem Pergament geschrieben, und diese Schrift ist nachweislich eine Salzburger Schrift. Sie stimmt nämlich so auffallend mit derjenigen überein, die wir in einigen domstiftischen Urkunden der Jahre 1169—70 beobachten können²⁾,

¹⁾ Schon Meiller hat in seinen Regesta S. 453 Anm. 13 die Urkunde für gefälscht erklärt, ohne aber die Veranlassung und den Zeitpunkt näher zu bestimmen, und ihm folgend hat Löwenfeld die Urkunde unter die spuria verwiesen (n. † 9133) mit der Bemerkung: „bullam falsam esse, aperte docent subscriptiones“, aber v. Pflugk-Harttung hat sie wieder als echt abgedruckt, ohne ein Wort der Beanstandung hinzuzufügen (Acta II 345 n. 393; vgl. auch Neues Archiv VII 92 n. 50). Mit Recht ist man neuerdings zur Ansicht Meillers zurückgekehrt; vgl. Martin in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XLVI (1906) 384. 405.

²⁾ Für die Vermittlung photographischer Teilaufnahmen bin ich der Direktion des K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien zu ergebenstem Danke verpflichtet. Nachträglich hat mir auch Herr Dr. Fr. Martin in Salzburg in bereitwilligster Auskunft bestätigt, daß die Urkunden Adalberts von 1168—70 für das Domkapitel (Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch I 677

daß dadurch zugleich die Zeit der Anfertigung ziemlich genau festgelegt wird.

Über den sachlichen Inhalt wie über die weitreichenden Beziehungen der Fälschung kann ich mich hier kurz fassen, weil sie bei der Ausgabe des Salzburger Urkundenbuches genauer behandelt werden sollen. Ich möchte zum Verständnis der Fälschung nur darauf hinweisen, daß sie ihre Erklärung in dem Gegensatze findet, der zwischen dem Domkapitel und der Abtei St. Peter seit langer Zeit bestand. Die Verhältnisse lagen in Salzburg ähnlich wie in Regensburg. Bis 987 waren die Äbte von St. Peter zugleich Erzbischöfe von Salzburg. In diesem Jahre fand wie kurz zuvor in Regensburg eine Trennung statt; aber wie sie unter Regensburger Einfluß zustande kam¹⁾, so blieben wie dort so auch hier eine Reihe unklarer Rechtsverhältnisse, die zu fortwährenden Zwistigkeiten zwischen Domstift und Abtei Anlaß gaben. So ist der Boden für die Fälschungen in Salzburg der gleiche wie in Regensburg.

Für diese Zwistigkeiten besitzen wir einige recht bezeichnende Nachrichten. Um 1139 gab ein ungenannter Poet des Domkapitels der Mißstimmung über die Abtei in einigen kräftigen Versen Ausdruck²⁾, in denen er sich darüber beschwerte, daß die Mönche die Präcedenz vor dem Domkapitel beanspruchten und sogar die Existenz der *ossa s. Rudberti* in der Domkirche bezweifelten. Später kam es zur Zeit des Dompropstes Hugo (1151—67) aus Anlaß der Erbauung des Almkanales durch den Festungs- und Mönchsberg zu ernsteren Zerwürfnissen zwischen den beiden Parteien, von denen uns der damals niedergeschriebene Bericht der Domkanoniker

n. 198a), von 1169 Juli 7 für das Domkapitel (Meiller, Reg. S. 118 n. 15), des Dompropstes Sigboto von 1170 für Meingoz (Meiller, Reg. S. 120 n. 30) von derselben Hand geschrieben sind. Von dem gleichen Schreiber rührt übrigens auch die Urkunde des Erzbischofs Conrad I von 1123 für das Domkapitel her, in der dem Kapitel die Saline Tuval geschenkt wird (s. Teil III n. 1).

¹⁾ Der erste Abt Tito war vorher Mönch in St. Emmeram; vgl. Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch I 252 n. 1.

²⁾ Gedr. Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch I 373f.

ein anschauliches Bild gewährt¹⁾. Mit diesen Streitigkeiten hängt auch unsere Fälschung zusammen; das wird durch den Inhalt aufs deutlichste bewiesen.

Ich müßte nun, um die Entstehung und den Umfang dieser Fälschungen zu erweisen, die Streitigkeiten zwischen Domkapitel und Abtei ausführlich darlegen und vor allem den Zeitpunkt genauer zu bestimmen suchen, in dem sie angefertigt wurden. Da jedoch das Material zur Geschichte dieser „Präcedenz“-Streitigkeiten sehr umfassend ist und mich weit über den Rahmen dieser Untersuchungen hinausführen würde, da zudem die Herausgeber des Salzburger Urkundenbuches beabsichtigen²⁾, diese Streitigkeiten selbst zu behandeln, so begnüge ich mich hier mit dem Nachweis, daß die Eugenurkunde in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angefertigt wurde, und behandle lediglich die Frage nach den Vorlagen der Fälschung, die in diesem Zusammenhange, wie wir gleich sehen werden, von einiger Wichtigkeit ist.

Inhaltlich steht die Eugenfälschung am nächsten einer Urkunde des Erzbischofs Conrad I. von 1139³⁾. Zum Beweise dienen folgende Sätze:

Conradurkunde⁴⁾.

Decernimus etiam eisdem canonicis sua iura in omnibus illibata conservari, audire et iudicare vice nostra causas ex provincia ad ipsos per appellationem deductas ordinare et canonica statuta promulgare de omnibus. Dignum etiam duximus eosdem filios nostros canonicos officio archidiaconatus hono-

Eugenurkunde.

In primis siquidem ... firmantes, ut omnia iura, quibus prae aliis ecclesiis sedes metropolitana honorata est, inconvulsa vobis permaneant, audire scilicet et iudicare causas, ex omni parte provinciae per appellationem ad vos deductas et canonica sancita super his tenenda promulgare. Decernimus etiam omnia ec-

¹⁾ Gedr. Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch I 626 n. 87.

²⁾ Laut gütiger Mitteilung des Herrn Prälaten W. Hauthaler.

³⁾ Meiller, Reg. S. 37 n. 209.

⁴⁾ Die gesperrten Worte bezeichnen die übereinstimmenden Stellen beider Urkunden.

rare ... ut ... omnes ... eundem archidiaconatum de manu archiepiscopi postulet et sine exactione suscipiant et quiete absque alicuius sacerdotis vel plebis emancipatione integraliter teneant ... Notum ergo esse volumus ... quod ... canonicis ... plebesanam ecclesiam in civitate nostra cum omnibus capellis et aliis utilitatibus ad eam legitime pertinentibus ... tradimus ... et huic cartulae de ecclesia Morzig etc. Sint apud eos sicut iure matricis ecclesiae sepulturae omnium ministerialium ecclesiae nostrae et eorum, qui vel ad dominicalia nostra vel qui ad eorum canonicam spectant ... nec habeant potestatem, qui ad nos vel ad ipsos aliquo iure spectare videatur, ipsis inconsultis aliam sibi sepulturam eligere.

clesiastica beneficia et dignitates ... videlicet archidiaconatum ecclesiae vestrae sine alicuius plebis vel sacerdotis, qui nunc ad eum spectare videntur, emancipatione plebesanam ecclesiam civitatis vestrae cum omnibus capellis et decimis ad eam pertinentibus, dotem et decimam ecclesiae Morzige nec non possessiones ecclesiarum decimarum praediorum salinarum ... Prohibemus etiam sepulturas eorum et qui sunt de ordine ministerialium vel qui ad dominicalia episcopi vel vestra aliquo modo spectare videntur alibi quam apud vos fieri et ne aliquis abbas vel praepositus vobis inconsultis vestraque habita licentia contra haec audeat agere apostolica auctoritate districte interdicimus.

Danach kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Urkunde Conrads entweder die Vorlage für die Eugenurkunde geliefert hat oder gleichzeitig mit ihr gefälscht ist. Welche von diesen Möglichkeiten vorliegt, entscheidet die Beobachtung, daß beide Urkunden von demselben Schreiber geschrieben sind¹⁾. Man fälschte also gleichzeitig eine Urkunde Conrads, des

¹⁾ Herr Dr. Franz Martin in Salzburg hatte die Liebenswürdigkeit, mir eine photographische Teilaufnahme der Urkunde zu übersenden und einen eingehenden Schriftvergleich beider Urkunden durchzuführen, dessen Resultat obige Mitteilung war.

Begründers des Kapitels, und eine Papsturkunde, um eine Bestätigung jener Rechte zu erhalten. Als Vorlage für die Eugenurkunde kommt daher die Conradurkunde nicht in Betracht. Was in den beiden Urkunden übereinstimmt, ist vielmehr durch die Person des Fälschers vermittelt. In der Eugenurkunde sind daher die Worte von *et apostolica auctoritate firmamus* bis *volumus et praecipimus* ebenso wie die entsprechenden Stellen in der Conradurkunde größtenteils Eigentum des Fälschers. Freilich sind innerhalb dieser Sätze einige Worte Reste einer echten Papsturkunde, z. B. die Worte: *inconvulsa vobis permaneant; decernimus etiam . . . (dignitates), quas in praesentiarum habetis vel in futurum concessione (. . . vobis conferuntur); quas nunc tenetis et in futurum largitione regum, concessione principum vel quolibet iusto modo adipisci poteritis, inviolabiliter vobis et successoribus vestris permanere(re)*. Diese Wendungen beweisen, daß der Fälscher ein echtes Papstprivileg als Vorlage benutzt hat. Auch in den beiden folgenden Sätzen sind wenigstens die einleitenden Worte: *Confirmamus quoque* und *Sancimus etiam* durchaus kanzleigemäß, und ich würde auch kein Bedenken tragen, den Schluß mit den Worten aus Matth. 25, 23 (*Euge serve bone et fidelis* etc.) für Eigentum eines päpstlichen Kanzleischreibers zu erklären. Inhaltlich stammen wiederum sicherlich der erste und wahrscheinlich auch der zweite Satz vom Fälscher. Die Bestätigung der drei Augustinerchorherrenstifte Suben, Weyarn und Högelwört, *ut et de regimine ordinis et de institutione praepositi ad vos respiciant*, entspricht nämlich nicht der wirklichen Rechtslage; denn wenn auch Suben wirklich seit 1142 dem Domstifte mit dem Rechte der Propstbestellung übereignet war¹⁾, so hat Högelwört, wie es scheint, bis 1308 seinen Propst frei gewählt²⁾, und Weyarn hat ebenfalls bei der Gründung im Jahre 1133 das Recht erhalten, daß der Propst aus der Mitte der eigenen Kanoniker gewählt werden und erst, wenn dort kein passender sich

¹⁾ Vgl. die Bemerkungen in der Germ. pontif. I 187.

²⁾ Ebenda S. 68.

fände, ein Domkanoniker genommen werden solle¹⁾. Offenbar bedeutet also die Bestätigung der *institutio praepositorum* bei allen drei Stiftern eine Erweiterung der Rechte zugunsten des Domstiftes²⁾. Schwieriger ist das Urteil über die folgende Bestimmung, die den Dompropst für die Güterverwaltung an die Zustimmung des Kapitels bindet. Ich möchte sie mit Rücksicht auf den Umstand, daß sie in den Privilegien Hadrians IV. und Urbans III. nicht wieder erscheint, und auch aus allgemeinen Gründen dem Fälscher zuweisen.

Was dann aber von dem Inhalte der Fälschung noch übrigbleibt, stammt sicher aus einem echten Papstprivileg. Dahin gehört 1. die Adresse; 2. die Arenga *Quotiens illud a* und sämtliche weiteren Worte bis zu der Formel *Inprimis siquidem statuentes*. Hier hätte der Gewohnheit gemäß die Bestätigung der Regel folgen müssen und dann die Bestätigung der Besitzungen, allein der Fälscher setzte statt dessen sein eigenes Diktat und benutzte die Wendungen der Vorlage nur, wo sie ihm paßten, doch immerhin so deutlich erkennbar, daß sie, wie wir sahen, überall durch das Diktat hindurchschimmern; 3. die Formel über die freie Propstwahl (*Obeunte vero te*), die sich an die Bestimmungen über die propsteiliche Güterverwaltung anschließt, und alle übrigen Formeln über die *exactiones*, die Bestellung von Untervögten und die Dekretformel bis zum Schluß des Kontextes; 4. die Unterschriften und die Datierung. Nun könnte man zunächst, wenn man von den Unterschriften und der Datierung absieht, auf den Gedanken kommen, daß für alle jene Abschnitte das Privileg Hadrians IV. vom 30. Dez. 1157³⁾ als Vorlage gedient hätte, weil sie alle auch in diesem Privileg erscheinen. Allein auffallend wäre dann, daß der Fälscher die Abschnitte umstellte und die Formel *Obeunte te*, die in der Hadrianurkunde vor der Dekretformel steht, vor die

¹⁾ Ebenda S. 360.

²⁾ Dieser Abschnitt ist deshalb schon längst beanstandet worden; zuerst von Meiller, Reg. S. 453 Anm. 13, dann von Diekamp im Hist. Jahrbuch IV 224 Anm. 2, endlich von Martin in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XLVI (1906) 384. 405.

³⁾ S. 49 n. 6.

beiden vorangehenden setzte. Dagegen sprechen ferner die Unterschriften und die Datierung. Zwar könnte man hier wiederum zunächst meinen, daß diese Bestandteile aus dem echten Eugenprivileg für das Domkapitel¹⁾ stammten, allein wenn auch die Datierung bis auf die eigenartige Form des Monatsnamens *octubris* übereinstimmt, so wird die Annahme einer ausschließlichen Benutzung des ersten Eugenprivilegs doch durch den Umstand verboten, daß die Fälschung 4 einwandsfreie Unterschriften mehr hat, die Unterschriften der 3 Kardinalpresbyter Octavianus, Rollandus, Heinricus und des Kardinaldiakons Otto²⁾. Dazu kommt, daß die Fälschung die echte Devise Eugens III. in der Rota zeigt, während im echten Eugenprivileg die Devise fehlt, und endlich hängt an der Fälschung eine echte Bleibulle Eugens III.³⁾, die weder von der echten Eugenurkunde des Kapitels noch von der des Erzstiftes genommen sein kann, weil beide noch ihre Bullen erhalten haben. Folglich werden wir annehmen müssen, daß das Domkapitel wirklich ein zweites Eugenprivileg besessen hat. Ob aber dieses Privileg von demselben Tage datiert war wie das erhaltene echte Eugenprivileg, was ferner der Fälscher aus ihm oder aus dem echten genommen und welchen Inhalt dieses verlorene Privileg im Einzelnen gehabt hat⁴⁾, diese Fragen habe ich vergeblich mit dem zur Verfügung stehenden Material in befriedigender Weise zu lösen versucht.

¹⁾ S. 48 n. 4 (1147 Sept. 14).

²⁾ Die Unterschriften dieser 4 Kardinäle finden sich allerdings auch in dem Eugenprivileg für das Erzstift (S. 25 n. 77), allein die Annahme, daß sie dorthier genommen seien, wird dadurch ausgeschlossen, daß die Unterschriften dort in völlig anderer Reihenfolge begegnen und zudem eine Reihe anderer Unterschriften sich finden, die der Fälscher nicht übernahm.

³⁾ Diekamp behauptete zwar, daß auch die Bulle gefälscht sei (in den Mitteilungen des österreich. Instituts III 616 n. 1), allein das Blei ist keineswegs weicher als das übliche, wie er meinte, und eine Abweichung vom üblichen Typus kann ich nicht feststellen.

⁴⁾ Möglicherweise enthielt es eine Besitzbestätigung *propriis expressa vocabulis*, die in dem echten Eugenprivileg fehlt; dieser Gedanke wird dadurch nahegelegt, daß die Nachurkunden Hadrians IV. und Urbans III. eine ausführliche Besitzbestätigung enthalten.

Bemerkenswert ist es immerhin, daß man im Salzburger Domkapitel überhaupt zur Fälschung eines Papstprivilegs schritt. An und für sich hätte ja in diesem Falle die Fälschung der Conradurkunde genügt, weil sie sowohl gegenüber St. Peter wie gegenüber dem Erzbischof die Ansprüche zureichend begründet hätte. Allein man darf vielleicht beachten, daß der Salzburger Klerus in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stark kurialistisch gesinnt war¹⁾ und enge Beziehungen zur Kurie unterhielt. Außerdem aber war es mit Rücksicht auf die Rechte, die man vom Erzbischof erlangen wollte, sicherlich zweckmäßig, daß man bei so weitreichenden Ansprüchen, die zum Teil die Rechte des Erzbischofs zugunsten des Domkapitels stark einschränkten²⁾, die Autorität der Kurie gegen den zu erwartenden Widerspruch ins Feld führte. Für unsere geschichtliche Betrachtung des päpstlichen Privilegs gehört diese Fälschung daher in die Reihe jener päpstlichen Urkunden, die dem Gegensatz zum Episkopate ihr Entstehen verdanken.

c) Berchtesgaden-Baumburg. Ganz derselben Ursache entstammt eine kleine Interpolation in dem ältesten Papstprivileg für Berchtesgaden. Die Interpolation ist so geringfügig, daß sie bislang kaum bemerkt ist; und doch gewinnt sie ein besonderes Interesse, weil sie uns die Möglichkeit bietet, die „unklare und verwickelte“ Gründungsgeschichte³⁾ der beiden Klöster aufzuhellen, und weil sie sich, wenn man ihren Ursachen nachspürt, als das Glied einer längeren Kette falscher Behauptungen über die Rechtslage der Klöster darstellt. Da sie zugleich die älteste Verfälschung eines Klosterprivilegs ist, die wir innerhalb der

¹⁾ Ich verweise namentlich auf die Bemerkungen in dem an Alexander III. gerichteten Schreiben der Salzburger Geistlichkeit (S. 32 n. 102 von 1170): *qui usque ad sanguinem pro vobis stetimus* u. a.

²⁾ Z. B. das Recht der Entscheidung aller Appellationssachen, die an das Erzstift gelangten.

³⁾ So bezeichnet Widmann, Geschichte Salzburgs I 255, die Gründungsgeschichte.

Grenzen der Provinz kennen¹⁾, so hat die eingehendere Behandlung der Ursachen auch ein prinzipielles Interesse.

Der Ausgangspunkt der folgenden Beobachtungen war die Tatsache, daß das Paschalprivileg für Berchtesgaden²⁾ in zwei Rezensionen überliefert ist: die eine repräsentiert durch das Original und die Berchtesgadener Kopiare, die andere durch die Kopiare des Schwesterstiftes Baumburg. Der Unterschied besteht nur in einem einzigen Worte: Zu den beiden Alloden Berchtesgaden und Niederheim, die der Papst behufs Gründung eines Klosters als Eigentum des heiligen Petrus entgegennimmt, ist in den Baumburgischen Kopieren der Name „Baumburg“ hinzugefügt. Da wir das Original der Urkunde noch besitzen, so ergibt sich von selbst, daß die Baumburgische Rezension die unrichtige ist. Wie kamen aber die Kanoniker von Baumburg dazu, den Text in dieser Weise zu verfälschen, d. h. wie kamen sie dazu, den Grafen Berengar von Sulzbach außer Berchtesgaden und Niederheim auch den Grund und Boden ihres eigenen Stiftes dem apostolischen Stuhle übereignen zu lassen?

Zur Beurteilung der Sachlage besitzen wir Fundationsgeschichten beider Stifter. Nach der *Historia foundationis monasterii Baumburgensis* aus dem 12. Jahrhundert³⁾ waren Berchtesgaden und Baumburg Schwesterstifte. Graf Berengar von Sulzbach, in zweiter Ehe vermählt mit Adelheid, der Tochter des Grafen Cuno von Frontenhausen, wurde, so berichtet sie, von seiner Gattin veranlaßt, aus dem Heiratsgut, das sie aus zwei früheren Ehen mitbrachte, ein Kloster zu Ehren der heil. Margarete zu gründen, und zwar bevor sie selbst begraben sei. Ehe jedoch die Gründung erfolgte, starb Adelheid, und 12 Jahre mußte der Leichnam auf das Begräbnis warten, bis Berengar sein Versprechen endlich erfüllte. Auf einer Ministerialenversammlung zu Rohrdorf (bei Rosenheim) wurde dann beschlossen, das bereits bestehende,

¹⁾ Abgesehen natürlich von den St. Emmeramer Fälschungen.

²⁾ S. 60 n. 1 (1102 April 7).

³⁾ Gedr. Hund-Gewold, *Metropolis Salisburgensis* ed. Monac. III 81—84, ed. Ratisbon. III 56—58; Mon. Boica II 173—179; Mon. Germ. Script. XV 2 S. 1061—1064.

von der Gräfin Irmgard, der Mutter Berengars, begründete Berchtesgaden als *cellula* mit dem neuen Stifte zu vereinen und statt zweier armer Klöster ein reiches in Baumburg zu gründen. Nach einigen Jahren hob jedoch Erzbischof Conrad die Vereinigung wieder auf und gab Berchtesgaden seiner alten Freiheit zurück.

Soweit klingt die Erzählung ganz vernünftig¹⁾. Bedenklich wird man erst, wenn der Verfasser am Schluß diese Verfügung des Erzbischofs scharf verurteilt (*traditionale ius per saecula sanctum infringere non metuens*) und ausruft: *Inde noverint omnes fideles locum Berhtersgademensem ecclesiae Bomburgensi non impari iure quam matri filium attinere*. Aus dieser gereizten Verteidigung merkt man deutlich die polemische Absicht, und das kann nicht gerade als Empfehlung für die Glaubwürdigkeit des Berichtes gelten.

Eine Kontrolle liefert die *Fundatio monasterii Berchtesgadensis*, die in dem sogen. „Schenkungsbuch“ der Propstei aus dem 12. Jahrhundert²⁾ erhalten ist. Sie erzählt zunächst die Stiftung des Klosters durch Graf Berengar als den Testamentsvollstrecker seiner Mutter Irmgard auf Grund eines Legates, das die beiden Wittumsallode Berchtesgaden und Niederheim umschloß. Dann folgt die Geschichte der Besiedelung, die von Rottenbuch aus geschah, und eine Schilderung der Schwierigkeiten, mit denen die ersten Kanoniker in der Wald-einsamkeit zu kämpfen hatten, die Erwähnung eines wiederholten Wechsels des Aufenthaltortes ohne genauere Angaben über die Orte selbst mit der eigentümlichen Motivierung: *atque ideo silentio praeterire quam exponere maluimus, quam saepe loca mutaverint, aptiorem sedem futurae congregationi querentes*, die Angabe der endlichen Rückkehr des Propstes Eberwinus und schließlich eine ausführlichere Erzählung von der Übereignung des Stiftes an den aposto-

¹⁾ Auch Baumann hat deshalb diese Erzählung der *Fundatio* für die einleitenden Bemerkungen über die Geschichte von Baumburg in seiner Ausgabe der Nekrologien übernommen (Mon. Germ. Necrol. II 236).

²⁾ Gedr. Hund-Gewold a. a. O. ed. Monac. II 154—157, ed. Ratisbon. II 106—107; Quellen und Erörterungen zur Bayer. und deutschen Gesch. I 231—236; Mon. Germ. Script. XV 2 S. 1064—1066.

lischen Stuhl mit dem abschließenden Texte des Paschalprivilegs.

Von einer Unterordnung des Stiftes unter Baumburg ist in der ganzen Darstellung nirgends die Rede. Statt dessen verbreitet sich der Verfasser ausführlich über den Schutz des apostolischen Stuhles, den das Stift erlangt habe, und leitet diesen Abschnitt mit einer scharfen Wendung gegen böswillige Gegner ein: *Quia vero scripto praesenti adversus hominum calumpnias posteris responsionem praeparare cupimus, dicto quo ordine, quo auctore, cuius rogatu locus institutus sit, nunc dicendum breviter, qualiter in defensionem Romanae ecclesiae venerit.* Deutlich wird hier auf eine gegnerische Behauptung über den Ursprung des Stiftes angespielt, offenbar also auf die Baumburgische Gründungsgeschichte, so daß die Berchtesgadener Fundatio gewissermaßen die Antwort auf die Baumburgische bedeutet: das abschließende Paschalprivileg soll den Baumburgern beweisen, daß das Stift nicht ihre Zelle, sondern Kloster des heil. Petrus sei. Damit stellt sich diese Fundatio in direkten und, wie es scheint, bewußten Gegensatz zur Baumburger Gründungsgeschichte.

An einem Punkte bereitet auch diese Berchtesgadener Fundatio Schwierigkeiten. Warum will der Verfasser nichts von dem verschiedenen Ortswechsel berichten, den die ersten Kanoniker vornahmen? Hat er hier etwas zu verheimlichen, das ihm den Gegnern gegenüber unangenehm war? Wenn wir den Baumburger Bericht zum Vergleich heranziehen, könnte man vermuten, daß bei einem dieser so flüchtig berührten Ortswechsel die Vereinigung beider Stifter erfolgt sei. Aber wir würden hier nicht über Vermutungen hinauskommen, wenn wir nicht eine Urkunde des Erzbischofs Conrad von Salzburg besäßen, in der diese Dinge mit klaren Worten behandelt werden¹⁾. Diese Urkunde, ein Schiedsgerichtsspruch aus dem Jahre 1136 über die Streitigkeiten zwischen Baumburg und Berchtes-

¹⁾ Die Urkunde ist zwar schon von Moritz (Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach I 157) aus dem ältesten Berchtesgadener Kopiar zitiert, aber bislang nicht gedruckt (s. Teil III). Das Original liegt im Reichsarchiv zu München.

gaden, berichtet, daß der Propst Eberwinus von Berchtesgaden eine Zeitlang zugleich Propst von Baumburg war, und daß die bewegliche Habe beider Stifter damals *in unam supellectilem* vereinigt wurde. Es kann danach kein Zweifel sein, daß die Vereinigung, die nach der Angabe der Baumburger Fundatio auf der Ministerialenversammlung zu Rohrdorf beschlossen wurde, tatsächlich eine Zeitlang bestanden, und daß der Ortswechsel, den der Berchtesgadener Autor verschwieg, eben die Abwanderung der Berchtesgadener Kanoniker nach Baumburg war.

So scheinen die Baumburger mit ihrer Auffassung der Rechtslage doch im Rechte gewesen zu sein. Allein dieselbe Urkunde Conrads zeigt, daß dem nicht so war. Sie wendet sich nämlich sehr entschieden gegen die Auffassung einiger „einfältiger Brüder“, die aus dieser Vereinigung die Meinung herleiteten, *quod in unam praeposituram redigendus esset uterque locus*, und begründet diesen Widerspruch mit dem Hinweis auf die Tatsache, daß nach dem Wunsche des noch lebenden Gründers (*fundatore amborum adhuc vivo*) beide Klöster getrennt bleiben sollten, weil sie von vorneherein als verschiedene Stiftungen geplant gewesen seien. Der eigentliche Gegner der Vereinigung war danach Graf Berengar von Sulzbach selbst, und damit harmoniert der Bericht der Berchtesgadener Gründungsgeschichte, daß der Graf sich außerordentlich über die endliche Rückkehr des Eberwinus nach Berchtesgaden gefreut habe¹⁾.

Zugleich aber erfahren wir aus der Urkunde noch einige andere Einzelheiten. Zunächst die Tatsache, daß die Rückkehr des Eberwinus aus Baumburg nach Berchtesgaden der Anlaß zu Streitigkeiten zwischen den Stiftern wurde, weil die Baumburger auf der dauernden Vereinigung bestanden; sodann, daß Erzbischof Conrad den Zwist *per consilium* beenden wollte, die Parteien aber ein *iudicium* forderten; ferner, daß 1136 das Urteil des Erzbischofs zugunsten der Trennung ausfiel. Auf dieses Urteil beziehen sich nun einige

¹⁾ *Quod ut comperit comes piaie mem. Peringarius vehementer exultans et Deo gratias agens omnemque tunc primum adhibuit diligentiam praepositi vota iuvare.*

scharfe Äußerungen der Fundatio Baumburgensis. Wir sahen schon, daß der Verfasser die Aufhebung der Vereinigung beider Klöster durch Conrad berichtete. An den Bericht aber schließt er folgende Worte: *Dignitas Romani apicis non minime in hoc contemptam se esse doleat, quod auctoritate patroni sui eo tempore sibi praesidentis, Pascalis videlicet piissimi pastoris, ea quae praefatus comes de utroque loco . . . verbo summi pontificis sanciri postulaverat . . . firmissime solidata contra omnem iustitiae normam inferioris dignitatis praesumptione . . . irreverenter et temere sunt soluta.* Nach der Auffassung des Baumburger Autors verstößt also das Urteil Conrads gegen ein Privileg Paschals II. Als solche kommen nur 2 Privilegien in Betracht: Entweder das schon erwähnte für Berchtesgaden oder das Privileg für Baumburg¹⁾. Aber weder in dem einen noch in dem anderen ist auch nur eine Spur von einer Vereinigung beider Stifter zu entdecken. Die einzige Stelle, an der beide nebeneinander in einem Privileg Paschals genannt werden, ist die Baumburger Rezension der Berchtesgadener Paschalurkunde. Sollte der Verfasser diese Rezension meinen? Wir müssen es uns klarmachen: Wenn jene nachdrückliche Berufung auf ein Paschalprivileg überhaupt einen Sinn haben soll, so muß sie ein Privileg meinen, in dem beide Stifter als eine Stiftung bestätigt werden. Bis zu einem gewissen Grade erfüllt die Baumburger Rezension diese Bedingung; denn durch die Hinzufügung des Wortes „Baumburg“ konnte der Anschein erweckt werden, als ob beide Orte zu gleicher Zeit dem heil. Petrus übereignet und als eine einheitliche Stiftung begründet werden sollten. Dann aber steht der Verfasser der Fundatio Baumburgensis der Interpolation in der Berchtesgadener Paschalurkunde sehr nahe. Da er sie mit größtem Nachdruck in den Streitigkeiten verwertet, wird der Verdacht nahegelegt, daß er selbst an ihr beteiligt war. Jedenfalls dienen die Fundatio wie die Interpolation demselben Zwecke des Nachweises, daß beide Stifter als ein Stift begründet seien und daher vereinigt bleiben müßten.

¹⁾ S. 76 n. 1.

Gegen diese Auffassung könnte nur die Erwägung sprechen, daß der Streit 1136 beendet scheint, die Fundatio Baumburgensis dagegen erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts geschrieben wurde, d. h. nach dem Jahre 1155, weil Bischof Hartwich II. von Regensburg, der in diesem Jahre Bischof wurde, bereits als Bischof in ihr genannt wird¹⁾. Allein die polemische Haltung gegen das Urteil von 1136 zeigt ja, daß der Streit auch nach diesem Jahre weiterging, und dasselbe beweist das Privileg Innocenz' II. für Berchtesgaden aus dem Jahre 1142, das die *concordia litis* bestätigt, *quae inter vos Boumburgenses canonicos fuerat, quemadmodum coram ven. fratre nostro C(onrado) Salzburgensi archiep. rationabiliter terminata est atque scripto suo firmata*²⁾, eine Bestimmung, die in allen späteren Papstprivilegien des Stiftes wiederkehrt³⁾. Vielleicht waren es gerade diese wiederholten päpstlichen Bestätigungen der erzbischöflichen Entscheidung, die Baumburg zu seiner Fundatio und der Interpolation veranlaßten. Sehr beachtenswert ist auch der Versuch der Berchtesgadener, ihre Regel zu ändern⁴⁾; da er in die Jahre 1138—43 fällt, wird man ihn doch wohl mit diesen Streitigkeiten in Beziehung bringen und dann wiederum schließen dürfen, daß diese Streitigkeiten auch nach dem Urteile des Jahres 1136 in unveränderter Stärke fort-dauerten. Eine genauere Zeitbestimmung jener Fälschungen aber als die oben gegebene ist nicht möglich.

Dagegen lassen sich noch einige andere Beobachtungen zur Gründungsgeschichte beider Klöster machen. Als Gründungsjahr von Berchtesgaden wurde bislang die Zeit um 1111⁵⁾, als Gründungsjahr von Baumburg die Zeit um 1115⁶⁾

¹⁾ Vgl. Holder-Egger in der Ausgabe der Fundatio a. a. O. S. 1061.

²⁾ S. 60 n. 4 (1142 Januar 8).

³⁾ In den Privilegien Eugens III von 1145 Okt. 9 (S. 62 n. 9), Hadrians IV. von 1157 Dez. 30 (S. 63 n. 13), Innocenz' III. von 1209 Dez. 16 (Pott-hast Reg. n. 3856), Gregors IX. von 1228 Mai 10 (Potthast Reg. n. 8192).

⁴⁾ Vgl. die Mandate Innocenz' II. von (1138—43) März 16 (S. 61 n. 6 und 7).

⁵⁾ Vgl. z. B. Riezler, Geschichte Baierns I 595; Hauck ^{1. 2.} III 1016; ^{3. 4.} III 1035.

⁶⁾ Vgl. z. B. Hauck ^{1. 2.} III 1017; ^{3. 4.} III 1035 und Baumann in der Ein-leitung zum Necrol. Baumburgense, Mon. Germ. Necrol. II 236 („ante a. 1118“).

angegeben. Das ist ein Irrtum, den die entstellende Darstellung der *Fundatio Baumburgensis* veranlaßt hat. Baumburg wurde durch Graf Berengar überhaupt nur neu gegründet. Die erste Gründung fällt in die Zeit des Erzbischofs Hartwich von Salzburg (991—1023) und geschah durch den Grafen Sizo¹⁾ und seine Gemahlin Judita²⁾. In den ältesten Traditionen von Baumburg erscheinen dementsprechend Graf Berengar und seine Mutter Irmgard lediglich als Wohltäter³⁾, und erst in der Urkunde des Erzbischofs Conrad von 1136 wird Berengar als *fundator* bezeichnet. Aber gerade daran hat sich die Klostertradition später gehalten⁴⁾, während die ersten Gründer Sizo und Judita völlig vergessen wurden. Inwieweit man diese Tradition mit einer gewissen Absicht gepflegt hat, können wir nicht mehr feststellen. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Absicht aber ist sehr groß; denn wenn man in Baumburg an der Fiktion festhielt, daß beide Stifte bereits bei ihrer Gründung als ein einziges Stift geplant waren, so konnte man die Tatsache einer früheren Gründung Baumburgs nicht gebrauchen.

Aber auch über die Zeit der zweiten Gründung Baumburgs können wir genauere Angaben machen, als es bisher geschehen ist. Daß diese zweite Gründung der Gründung von Berchtesgaden zeitlich sehr nahe steht, folgt aus der Darstellung der *Fundatio Baumburgensis*, aber auch aus den beiden Paschalurkunden für die Stifter. Von den Urkunden ist nur die Berchtesgadener datiert: *Dat. Lat. 7 id. april.* Auf diese der Jahresangabe entbehrende Mandatsdatierung gehen alle früheren Angaben über das Gründungsjahr zurück. Da nämlich das Mandat an den Grafen Berengar und Cuno gerichtet ist und da diese Männer zu jenen Fürsten gehörten, die am 4. Februar 1111 in St. Maria in Turri dem Papste Sicherheit im Namen Heinrichs V. schwören sollten⁵⁾, so folgte man,

¹⁾ Über ihn vgl. Richter in den Mitteilungen des österreich. Instituts Ergänzungsband I 635.

²⁾ Mon. Boica III 3 n. 1. ³⁾ Mon. Boica III 4 n. 3. 4.

⁴⁾ Vgl. die Notizen im Baumburger Necrologium des 15. Jahrhunderts, Mon. Germ. Necrol. II 239. 254.

⁵⁾ Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher VI 144.

daß das Mandat ungefähr in dieses Jahr zu setzen und daß nach ihrer Rückkehr die Gründung erfolgt sei¹⁾. Allein gegen diesen Schluß spricht auf der einen Seite die Darstellung der Fundatio Berchtesgadensis, in der es heißt, daß die Über-eignung der Allode durch den vom Grafen Berengar geschickten Cuno von Horberg vollzogen sei, und daß diesem Cuno der Propst Eberwin sich angeschlossen habe. Das setzt eine besondere Romreise Cunos voraus. Dazu kommt auf der anderen Seite die Beobachtung, daß das Original der Urkunde von einem Schreiber geschrieben ist, der vom Ende des Jahres 1101 bis zum Ende des Jahres 1107 in der päpstlichen Kanzlei tätig war; da nun Paschalis II. innerhalb dieses Zeitraumes nur während der Jahre 1102—1105 am 7. April im Lateran residierte, so kann die Paschalurkunde nur in diesen Jahren ausgefertigt sein²⁾. Vielleicht aber darf man sie noch bestimmter zum Jahre 1102 setzen; denn in diesem Jahre hat Graf Berengar auch für eine andere Stiftung seines Hauses, für Kastel in der Diözese Eichstätt, ein Privileg in Rom erwirkt, das vom 12. Mai aus dem Lateran datiert ist³⁾. Beide Klöster sollten erst gegründet werden; die päpstlichen Schreiben sind daher in beiden Fällen an Berengar selbst und die Mitgründer gerichtet, und in beiden Schreiben erklärt der Papst die Annahme der Allode, auf denen die Klöster gegründet werden sollen. Die Wahrscheinlichkeit, daß beide Schreiben in dasselbe Jahr gehören, ist also nicht gering. In dasselbe Jahr setzt die Baumburger Überlieferung⁴⁾ auch das Paschalprivileg für Baumburg, das leider in der handschriftlichen Überlieferung der Datumzeile entbehrt. Für diese Annahme scheint zunächst auch der Bericht der Fundatio Berchtesgadensis zu sprechen; denn sie erzählt, daß Cuno von Horburg zusammen mit Propst Eberwin nach Rom gezogen sei. Da nun das Baumburger Paschalprivileg an Propst Eberwin gerichtet ist, so könnte die Sachlage folgende sein: Cuno von Horburg übereignete Berchtesgaden, und gleichzeitig

¹⁾ Das war offenbar für Riezler und Hauck der Grund ihrer Zeitangaben.

²⁾ Darauf hat zuerst Kehr in den Mitteilungen des österreich. Instituts Ergänzungsband VI 109 Anm. 1 hingewiesen.

³⁾ JL. 5917. ⁴⁾ Vgl. Germ. pontif. I 76 zu n. 1.

erwirkte Eberwin als Propst von Baumburg das Baumburger Paschalprivileg als Gegenurkunde für die von ihm vollzogene Tradition des Stiftes. Diese oder ähnliche Überlegungen haben alle bisherigen Zeitansätze bestimmt¹⁾. Allein einige Umstände sprechen doch gegen diese Annahme. Der Verfasser der Fundatio Berchtesgadensis erzählt ausdrücklich, daß Cuno von Horburg wie Propst Eberwin Berchtesgaden übereignet hätten; Eberwin erscheint als Propst von Berchtesgaden, nicht von Baumburg. Die Annahme der Gleichzeitigkeit gründet sich aber nur auf Baumburger Tradition, die in dieser Beziehung eine getrübe Quelle ist. Man muß also sehr wohl mit der Möglichkeit rechnen, daß 1102(—1105) nur Berchtesgaden übereignet, und daß das Baumburger Paschalprivileg erst in späterer Zeit erwirkt wurde, als die Übersiedelung der Berchtesgadener Kanoniker nach Baumburg erfolgt und Eberwin Propst von Baumburg geworden war. Es ist ja zudem nach der ganzen Lage der Dinge, die wir vorher kennen gelernt haben, kaum wahrscheinlich, daß Graf Berengar den Propst Eberwin als Mandatar nach Rom schickte, um Baumburg zu tradieren, da ihm so viel an der Rückkehr des Propstes nach Berchtesgaden gelegen war. Vielleicht aber darf man für die verschiedene Datierung der beiden Paschalurkunden auch die Beobachtung verwerten, daß das Baumburger Paschalprivileg in seinem Formular sehr eng verwandt ist mit dem Paschalprivileg für Dietramszell und dieses Privileg nach alter Tradition des 12. Jahrhunderts ins Jahr 1107 zu setzen ist²⁾. Ich möchte daher aus allen diesen Gründen doch für das Baumburger Paschalprivileg an eine spätere Ausfertigung, vielleicht im Jahre 1107, denken.

Als Resultat dieser Untersuchungen ergibt sich dann folgende Darstellung der Gründungsgeschichten:

Vor den Jahren 1102(—1105) war in der Gebirgseinsamkeit

¹⁾ Jaffé-Löwenfeld gaben beide Urkunden als Nr. 6433 und 6434 und setzten sie in die Jahre 1100—1115. Ich selbst habe mich in der Germ. pontif. I 76 zu n. 1 noch von den gleichen Erwägungen leiten lassen.

²⁾ Das Jahr 1107 erscheint als Jahresangabe bereits im Codex epistolaris Tegernseensis aus dem Ende des 12. Jahrhunderts (S. 371 zu n. 1).

von Berchtesgaden auf Grund eines Legates der Gräfin Irmgard durch den Grafen Berengar von Sulzbach und seinen Halbbruder Cuno von Horburg ein kleines Stift gegründet und mit 4 Klerikern aus Rottenbuch unter Leitung des Eberwin besetzt. In den Jahren 1102(—1105) übereignete er die für die Neugründung bestimmten Allode durch Cuno von Horburg und Eberwin dem apostolischen Stuhle und erhielt am 7. April 1102(—1105) als Gegenurkunde ein Mandat Paschals II. In dem rauhen Gebirgslande verloren die Kanoniker jedoch bald den Mut und siedelten nach dem in der Ebene gelegenen Baumburg über, als Graf Berengar dort auf Grund eines Legates seiner Gattin Adelheid ein neues Chorherrenstift begründet hatte. Eberwin übernahm die Leitung von Baumburg und erwirkte, vielleicht im Jahre 1107, auch für dieses Stift ein Privileg Paschals II. Allein Graf Berengar gab Berchtesgaden nicht auf und erreichte schließlich, daß Eberwin ins Gebirge zurückkehrte. Wann das geschah, wissen wir nicht. Im Jahre 1121 war er jedenfalls wieder Propst in Berchtesgaden, da er am 9. Mai dieses Jahres ein Privileg Calixts II. für dieses Stift erwirkte¹⁾. 1142 ist er als Propst von Berchtesgaden gestorben. Die Baumburger Kanoniker wehrten sich nach Kräften gegen die Trennung und griffen, als der Erzbischof 1136 gegen sie entschied, zu jenen Mitteln verfälschender Darstellung der Vergangenheit, die wir oben kennen lernten. Genützt hat es ihnen nichts; sehr bald hat Berchtesgaden das rivalisierende Stift an Bedeutung überholt, und zwar gerade durch die Ausnutzung der Schätze jenes Bodens, der einst den ersten Kanonikern so unwirtlich erschien, daß sie drauf und dran waren, ihn gänzlich zu verlassen.

Deutlich sehen wir auch in diesem Falle, wie es zur Verfälschung des Papstprivilegs kam; man brauchte in Baumburg die höhere Autorität der Kurie gegenüber der richterlichen Entscheidung des Erzbischofs Conrad. Das Urteil dieser *inferior dignitas*, wie der Baumburger Autor sich respektlos ausdrückt, weckte das Verlangen nach dem Besitz

¹⁾ S. 60 n. 2.

eines günstigen päpstlichen Privilegs, und da man es nicht besaß, so verschaffte man es sich durch die Fälschung.

Von weit geringerer Bedeutung sind die übrigen Salzburger Fälschungen. Ich möchte sie hier aber doch nicht übergehen, weil auch sie uns einen Einblick in die Bedingungen vermitteln, unter denen man in der Salzburger Provinz auf den Gedanken eines Anschlusses an die Kurie kam.

d) Au und Gars. Diese beiden Klöster waren ursprünglich Salzburgische Zellen für die Bewirtschaftung der getreidereichen Inneebene, in der sie lagen¹⁾, und gewannen größere Bedeutung erst nach der Einführung der Augustinerregel durch Erzbischof Conrad I. (s. oben S. 35). Auch zwischen ihnen brachen Streitigkeiten aus, zwar, wie gesagt, nicht von so einschneidender Bedeutung wie bei Berchtesgaden und Baumburg, aber ihnen insofern doch vergleichbar, als mißliebige erzbischöfliche Entscheidungen hier wie dort das Verlangen nach einem päpstlichen Privileg hervorriefen. Zunächst stritten sich die feindlichen Brüder um die Kapelle in dem getreidereichen Pürten, und schon in diesem Falle ließen sich die Kanoniker von Au eine gewisse Unredlichkeit zuschulden kommen, als sie ein päpstliches Privileg zu ihren Gunsten erwirkten, das ihnen auf Grund einer falschen Darstellung der Sachlage die Kapelle bestätigte. Ursprünglich gehörte nämlich die Kapelle zweifelsohne dem Stifte Gars²⁾. Aber Propst Lothar von Au machte sich die ungünstige Lage des Stiftes, in die es durch den kaiserlichen Gegenpropst Egenolf geraten war, zunutze, um sie sich mit Hilfe des Erzbischofs Adalbert anzueignen, und als Erzbischof Conrad sie nach dem Friedensschluß von Venedig an Gars zurückgab, erwirkte er von Alexander III. am 7. Februar 1178 ein Privileg, in dem unter den Besitzungen von Au auch die Kapelle bestätigt wurde³⁾. Wiederum führte also der Gegensatz zu

¹⁾ Vgl. dazu auch Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der Bayrischen Klöster in der Zeit der Agilulfinger (Freiburg i. Br. 1902) S. 86f.

²⁾ Für diese Darstellung der Sachlage ist der Bericht in dem Mandat Celestins III. von 1196 Dez. 11 für Gars (S. 80 n. 5) zu vergleichen.

³⁾ S. 82 n. 2.

einer bischöflichen Entscheidung zur Anlehnung an die Kurie. Seitdem aber folgte eine päpstliche Urkunde der anderen: Gars ließ sich die Kapelle sofort von Lucius III.¹⁾ und bald darauf von Clemens III.²⁾ bestätigen; Celestin III. sprach sie anfangs wieder au zu³⁾, delegierte dann aber auf die Appellation von Gars hin Richter, deren Entscheidung zugunsten von Gars ausfiel, und bestätigte deren Urteil⁴⁾. Innocenz III. befahl eine neue Untersuchung⁵⁾, und erst im Jahre 1203 fiel die endgültige Entscheidung des Erzbischofs Eberhard II. zugunsten von Au, während Gars anderweitig entschädigt wurde⁶⁾. Die Machenschaften der Kanoniker von Au führten also schließlich doch zum Ziele.

In demselben Alexanderprivileg von 1178 ließen sich die Kanoniker von Au auch die Pfarrkirche zu Gars bestätigen. Im Original des Privilegs ist allerdings dieser Name nicht zu finden, aber das rührt daher, weil dort an die Stelle von Gars nachträglich der Name *Farchheim* eingesetzt ist, und zwar von einer Hand, die kurz zuvor an Stelle eines anderen Namens (*Arnowe*) das Wort *Ampfing* setzte. Diese Beobachtung läßt sich am Original nur insoweit machen, als wir dort die Tatsache der Rasur und der nachträglichen Einfügung jener Worte feststellen können; wir besitzen aber eine Kopie des Privilegs aus dem Ende des 12. Jahrhunderts⁷⁾, in der wir die ursprünglichen Namen *Arnowe* und

¹⁾ S. 80 n. 2 (1185 Okt. 28). ²⁾ S. 80 n. 3 (1189 Sept. 12).

³⁾ Mandat von 1196 Dez. 11 (S. 80 n. 5).

⁴⁾ Sowohl die Sentenz der *iudices delegati* als ihre Supplik an Celestin III. sind im Original erhalten, die Sentenz in Kuralminuskel, die Supplik auf dem Rücken der Sentenz in gewöhnlicher Minuskel geschrieben. — Vielleicht darf der Erfolg von Gars mit der Fälschung auf den Namen Conrads III. von Salzburg (Meiller Reg. n. 23) in Zusammenhang gebracht werden, die laut gütiger Mitteilung des Herrn Dr. Martin von demselben Fälscher herrührt, der auch die Urkunde Eugens III. für das Domkapitel fälschte. In dieser Fälschung wird nämlich Pürten dem Stifte Gars bestätigt.

⁵⁾ Am 14. März 1203, Original im Reichsarchiv zu München (Gars, Fasc. 2).

⁶⁾ Am 22. Mai (Mon. Boica I 66 n. 6 = Meiller Reg. S. 181 n. 46).

⁷⁾ Die Kopie weicht an einigen Stellen von dem Original ab; so ist in der Adresse *s. Mariae* durch *s. Felicitatis* ersetzt, offenbar in dem Bestreben, die Adresse dieses Hauptprivilegs mit der in den Urkunden des Klosters gebräuchlicheren Bezeichnung des Stiftes in Einklang zu bringen;

Garze finden. Nun war das *praedium Arnowe*¹⁾ alter Besitz von Au²⁾, aber die Pfarrkirche in Gars hat dem Stifte ebensowenig gehört wie ursprünglich die Kapelle in Pürten; ihre Bestätigung ist also ähnlich zu beurteilen wie die Bestätigung von Pürten. Später haben die Kanoniker von Au die Namen im Original getilgt und dafür Ampfing, um das sie, wie es scheint, mit dem Erzstifte stritten³⁾, und Farchheim, das einst ein Graf Walther dem Stifte Gars geschenkt hatte⁴⁾, eingesetzt. Die näheren Umstände entziehen sich aber unserer Kenntnis.

e) Raitenhaslach. Um eine ebenso geringe Interpolation handelt es sich auch bei einer Verfälschung im Privileg Eugens III. für das Salzburgische Cisterzienserkloster Raitenhaslach. Wir besitzen hier eine Originalnachbildung aus dem 12. Jahrhundert und Abschriften in den Kopieren des Klosters. Nun heißt es in der Originalnachbildung: *In Ratisponensi episcopatu praedium in loco qui Moseful vocatur, sicut a nobili viro Wolfero, uxore quoque et filiis suis cum capella vobis concessum est*, während in den beiden ältesten Kopieren an Stelle von *cum capella* das Wort *rationabiliter* steht. Selbstverständlich ist dies der echte Text, weil er der Formel entspricht und weil die umgekehrte Korrektur nicht verständlich wäre. Die Worte *cum capella* sind also nachträglich eingefügt, um den Anspruch durch die Autorität des Papstprivilegs zu decken. „Mosfol“ oder

denn in den Traditionsurkunden des Stiftes heißt es stets: *ad altare s. Felicitatis*, während dagegen die Schenkungen für Gars *ad altare s. Mariae* gemacht wurden. Die Datierung, welche die Mon. Boica bieten, die zu der Annahme eines zweiten Alexanderprivilegs für Au führte (JL. 12818 und 13022), findet sich in der Kopie nicht. Es liegt also kein Grund vor, die Kopie mit Jaffé-Löwenfeld für ein zweites Alexanderprivileg zu erklären.

¹⁾ Arnowe = Oberornau, Amtsgericht Haag; vgl. Petz-Grauert-Mayerhofer, Drei Bayerische Traditionsbücher S. 171.

²⁾ Vgl. die Traditionsurkunde von Au, ebenda S. 101 n. 69.

³⁾ Das darf man wohl aus der Urkunde des Erzbischofs Conrad von 1165/66 Juli 29 schließen (Meiller, Reg. S. 110 n. 16).

⁴⁾ Vgl. die Traditionsurkunde von Gars von ca. 1128 (Drei bayerische Traditionsbücher S. 49 n. 10).

„Mosvogel“ an der Rott gehörte zu den Besitzungen, mit denen die Gründer Wolfker und Hemma ihre Gründung ausgestattet hatten¹⁾. Dieses *praedium* lag in der Diözese Regensburg, und wir wissen von seiner weiteren Geschichte wenigstens so viel, daß die in der Diözese Regensburg gelegenen Güter des Klosters zwischen 1147—52 Gegenstand eines Prozesses zwischen dem Kloster und dem Bischof von Regensburg waren. Der Prozeß wurde eingeleitet durch ein (bislang unbekanntes) Mandat Eugens III. vom 1. Febr. 1147²⁾, in dem der Papst dem Bischof Heinrich von Regensburg untersagte, von den Gütern, welche die Mönche von Raitenhaslach in seiner Diözese besaßen, Zehnten zu erheben; da aber in dem gleichzeitigen Privileg nur von einem in der Diözese Regensburg gelegenen *praedium* die Rede ist, dem zu „Mosevogel“, so wird sich das päpstliche Verbot vorzüglich auf dieses Gut beziehen³⁾. Nun handelt es sich aber in der Interpolation gar nicht um das *praedium*, sondern um die *capella*. Folglich muß sich der weitere Verlauf des Prozesses nicht mehr auf die Gutszehnten, sondern auf die Gutskapelle erstreckt haben. Und das ist in der Tat aus einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Regensburg vom 26. Mai 1152⁴⁾ zu ersehen. Sie beurkundet einen Vertrag zwischen Bischof und Kloster über die Zehnten und Kapellen des Klosters im allgemeinen, ohne daß des Gutes Mosevogel ausdrücklich gedacht wird. Der Bischof gesteht den Mönchen infolge des päpstlichen Befehles Zehntfreiheit zu, außerdem aber die „Kapellen, *quas iure fundi . . . possidetis*“ und die *approbatio sacerdotis*; die *decimae, sepulturae, baptismus*

¹⁾ Vgl. die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Conrad von 1146 Juni 5 (Mon. Boica III 105 n. 3) und die Vita Chuonradi c. 21 (Mon. Germ. Script. XI 75).

²⁾ S. 86 n. 3 (gedr. Teil III); es wurde gleichzeitig mit dem Eugenprivileg ausgefertigt.

³⁾ So deutete schon der Schreiber des ältesten Kopiers von Raitenhaslach aus dem Ende des 12. Jahrhunderts den Inhalt des Schreibens; denn er gab dem Mandat die Überschrift: *De decimis in Mosevolgen*.

⁴⁾ Mon. Boica III 110 n. 7; Ried, Cod. dipl. Ratisbon. I 222 n. 241; Meiller, Reg. S. 68 n. 61; das Original befindet sich im Reichsarchiv zu München.

et cetera huiusmodi sollen jedoch den *parochiales ecclesiae* nach wie vor gehören. Mit anderen Worten, der Bischof erreichte in diesem Vertrage, daß die Gutskapelle des klösterlichen Grundbesitzes sich nicht zur klösterlichen Pfarre auswuchs, sondern von der zuständigen Pfarrkirche, also mittelbar von dem Bischof selbst, abhängig blieb. Wenn die Mönche nun in ihr Papstprivileg die Worte *cum capella* einfügten, so werden wir das als einen Versuch betrachten dürfen, sich die vollen grundherrlichen Rechte über die Gutskapelle zu sichern, und werden dann die Interpolation mit diesem Vertrage in engsten zeitlichen Zusammenhang, d. h. etwa ins Jahr 1152, setzen müssen. Der Vertrag ist wohl der Beweis, daß die Fälschung keinen Erfolg hatte. Übrigens würden die Mönche, wenn sie sich wirklich an die Kurie gewandt hätten, mit diesen Wünschen dort ebensowenig Glück gehabt haben wie beim Bischof von Regensburg; denn die Kurie stand in diesem Punkte durchaus auf seiten der Bischöfe¹⁾.

2.

Die Fälschungen der Passauer Diözese.

In der Passauer Diözese hat man sich, abgesehen von den Fälschungen Piligrims, bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts im großen und ganzen von Fälschungen der Papstprivilegien frei gehalten. Im ganzen 12. Jahrhundert hat man nur in 2 Klöstern der Diözese Papsturkunden gefälscht oder interpoliert.

a) St. Georgen (-Herzogenburg). Das Stift war eine Gründung des Bischofs Ulrich von Passau (s. oben S. 49f.) aus dem Jahre 1112²⁾ und erfreute sich daher auch weiterhin der Gunst der Passauer Bischöfe³⁾. Der Platz für die neue Stiftung war nicht günstig gewählt, da die sumpfige

¹⁾ Vgl. darüber Schreiber, Kurie und Kloster I 270ff.

²⁾ Das Konzept der Gründungsurkunde, geschrieben von dem einzigen uns bekannten Kanzleischreiber Ulrichs I. (vgl. L. Groß in den Mitteilungen des österreich. Instituts Ergänzungsband VIII 526), ist noch erhalten; über das Original vgl. O. von Mitis, Studien S. 190f.

³⁾ Das beweist das im folgenden geschilderte Verhalten des Bischofs Conrad.

Gegend am Einfluß der Traisen in die Donau allerlei Fieber erzeugte und die Insassen krank machte¹⁾. Zudem scheint die Ausstattung nicht genügt zu haben²⁾. Deshalb versuchte Bischof Conrad im Jahre 1150, als etwa 8 Kilometer flußaufwärts in der Kapelle St. Andrä ein neues Chorherrenstift auf Grund einer testamentarischen Verfügung des Edlen Walther von Traisen gegründet werden sollte, die beiden Stiftungen zu einer zu verschmelzen und die Chorherren von St. Georgen nach St. Andrä zu versetzen³⁾. Aber obwohl dieser Plan die Zustimmung des Erzbischofs von Salzburg und seines Adjunkten, des Bischofs Roman von Gurk, fand, kam er nicht zur Ausführung. Woran er scheiterte, wird nirgends berichtet. Aus dem Umstande, daß Alexander III.⁴⁾ scharfe Worte gegen den Testamentsvollstrecker Walthers, den Edlen Otto von Rechberg, gebraucht, und ferner aus den Worten der gleich zu erwähnenden Urkunde Bischof Conrads von 1160: *Ottonem de Rechperch . . . ammonendo convenimus*⁵⁾ wird man auf einen Widerstand der Erben Walthers schließen dürfen. Vielleicht leiteten sie aus der geplanten Verlegung des Stiftes St. Georgen die Berechtigung her, die Güter Walthers für sich zu behalten. Jedenfalls sah sich Bischof Conrad genötigt, den Plan fallen zu lassen und am 30. Dezember 1160 dem Testamente zufolge ein neues Chorherrenstift zu St. Andrä zu errichten⁶⁾. Zugleich entschädigte er die Chorherren von St. Georgen durch eine Schenkung, „damit ihr Mangel wenigstens etwas gemindert werde“⁷⁾.

¹⁾ Vgl. die Erzählung in der Urkunde Bischof Conrads von 1150, Archiv f. Kunde österreich. Gesch.-Quellen IX 258 n. VI.

²⁾ Man darf sich dabei der von Hirsau aus beeinflussten Klosterpolitik des Bischofs erinnern (s. oben S. 49f.).

³⁾ So erzählt die Urkunde Bischof Conrads (s. Anm. 1); das Original im Herzogenburger Stiftsarchiv ist von einem bischöflichen Kanzleischreiber geschrieben; vgl. L. Groß a. a. O. S. 25.

⁴⁾ Vgl. das Mandat von 1177 Febr. 4 (S. 240 n. 2).

⁵⁾ Darauf machte schon Bielsky in der Ausgabe der Urkunden von St. Georgen (a. a. O. S. 260) aufmerksam.

⁶⁾ Die Urkunde ist ungedruckt; das Original befindet sich im Herzogenburger Stiftsarchiv; vgl. Groß a. a. O. S. 537. 647.

⁷⁾ *ut paenuria eorum . . . aliquantulum imminuatur*, Urk. Conrads

Begreiflicherweise waren die Chorherren von St. Georgen nicht gerade sehr erfreut über diese Wendung der Dinge. Sie haben sich in den folgenden Jahrzehnten noch immer mit der Hoffnung getragen, daß der Plan der Vereinigung zur Ausführung kommen werde, und haben sich sogar im Jahre 1177 von Alexander III. die Kirche St. Andrä bestätigen lassen, jene Kirche, „die der verstorbene Bischof Conrad von Passau dem Stifte St. Georgen übertragen und Eugen III. durch sein Privileg bestätigt hatte“. Aus diesen Worten ersieht man, daß die Chorherren, um das Privileg Alexanders zu erhalten, die Urkunde Bischof Conrads von 1150 und eine ältere Papsturkunde vorlegten. Mit der letzteren kann keine andere gemeint sein als das Mandat Eugens III. vom 24. April (1150); denn ein anderes Stück ist uns nicht erhalten oder bezeugt. Das Mandat galt bislang als echt¹⁾; aber die im Herzogenburger Stiftsarchiv erhaltene Urschrift stammt nicht aus der päpstlichen Kanzlei, sondern zeigt durch Pergament und Schrift, daß sie deutschen Ursprungs ist²⁾. Natürlich möchte man zunächst annehmen, daß die Chorherren selbst ihren Wünschen diese greifbare Gestalt verliehen hätten; allein wer die Herzogenburger Urkunden auf Schriftverwandtschaft durchsieht, findet, daß die Schrift der Eugenfälschung den Passauer Bischofsurkunden des Archivs sehr nahe steht. Nun hat kürzlich Lothar Groß bei der Untersuchung der Passauer Bischofsurkunden festgestellt, daß die Schrift Ähnlichkeit hat mit der Schrift einer Urkunde Conrads für das Stift Heiligenkreuz, die wahrscheinlich im Jahre 1163 geschrieben ist³⁾. Damit ist wohl erwiesen, daß auch unsere Eugenfälschung in Passau hergestellt wurde. Über den Zeitpunkt erfahren wir aber dadurch noch nichts Bestimmtes. An sich ist es ebenso möglich, daß sie vor 1160 gefertigt wurde,

vom 15. Nov. 1160, gedr. Bielsky a. a. O. S. 263 n. 9 aus dem Original; über dieses vgl. L. Groß a. a. O.

¹⁾ Vgl. Germ. pontif. I 240 n. † 1.

²⁾ Für photographische Aufnahmen dieser und der in Betracht kommenden Passauer Bischofsurkunden bin ich Herrn Dr. Oskar Freiherrn von Mitis in Wien zu besonderem Danke verpflichtet.

³⁾ Vgl. L. Groß a. a. O. S. 537.

solange Bischof Conrad noch den Plan hegte, beide Stifter zu vereinigen, als daß sie nach diesem Zeitpunkt entstand. Denn die Gründung von St. Andrä in diesem Jahre braucht keineswegs den definitiven Verzicht auf den Plan der Vereinigung beider Stifter zu bedeuten. Man könnte sehr wohl annehmen, daß Conrad, um das Legat zu sichern und Otto von Rechberg zur Herausgabe der Güter zu bewegen, zunächst St. Andrä gründete, im geheimen aber den alten Plan weiter verfolgte und durch die angebliche päpstliche Bestätigung der Vereinigung zu fördern suchte. Dafür lassen sich sowohl die Worte der Entschädigungsurkunde Conrads geltend machen, aus denen die Überzeugung spricht, daß die Entschädigung nur den augenblicklichen Notstand lindere¹⁾, wie der Bericht des Alexandermantes, daß Otto von Rechberg noch im Jahre 1177 die Vereinigung hinderte²⁾, und die Tatsache des Alexandermantes selbst. Aus diesen Gründen scheint es mir doch geboten, die Fälschung in die Jahre nach 1160 zu setzen.

Ihre Vorlage war ein echtes Mandat Eugens III. Dafür spricht nicht nur die echte Bleibulle, die von einer anderen Urkunde an die Fälschung übertragen wurde³⁾; dafür sprechen auch die Formeln: der apostolische Gruß, die Arenga, die Pönformel, die Datierung u. a. Man muß daher annehmen, daß St. Georgen tatsächlich ein Mandat Eugens III. erhalten hat, das aber den Wünschen der Chorherren für diese Angelegenheit geopfert wurde. Die Anfertigung in der bischöflichen Schreibstube verrät, daß der Bischof noch stark an

¹⁾ Archiv f. Kunde österreich. Gesch.-Quellen IX 263 n. IX: *ut paenuria eorum nostris in temporibus aliquantulum imminuat.*

²⁾ Es heißt dort: *Relatum est auribus nostris, quod nobilis vir Otto de Reperc advocatiam iure hereditario usurpavit ecclesiae s. Andreae, quam b. m. Conradus quondam Pataviensis ep. monasterio s. Georgii contulit.* Und weiterhin: *mandamus, quatinus praedictum O(ttonem) instantem moneas et horteris, ut in praescripta ecclesia nullam sibi iurisdictionem vendicat et eam praeposito et fratribus libere et quiete dimittat.*

³⁾ Herrn Dr. Oskar Freiherrn von Mitis bin ich zu besonderem Danke verpflichtet, daß er mir eine Aufnahme der Bulle übermittelt hat. Er hatte unabhängig von mir dieselbe Beobachtung gemacht, daß die Bulle aufgeschnitten wurde; dadurch wird bewiesen, daß sie keine Nachbildung ist.

der Vereinigung beider Klöster interessiert war. Dadurch erklärt sich aber zugleich auch die Fälschung einer Papsturkunde; denn in Streitigkeiten, bei denen der Bischof Partei war, lag es für diesen nahe genug, sich an die Autorität der Kurie zu wenden, und in diesem Falle hatte die Fälschung den greifbaren Erfolg, daß Alexander III. sie 1177 bestätigte; zugleich hatte sie allerdings den von den Fälschern schwerlich erwarteten Mißerfolg, daß nun auch Otto von Rechberg sich an die Kurie wandte, St. Andrä dem apostolischen Stuhle übereignete und von Lucius III. einen unanfechtbaren Rechtstitel für die Selbständigkeit dieses Stiftes erhielt ¹⁾. So mußte St. Georgen weiterhin darben, bis es endlich im Jahre 1244 nach Herzogenburg verlegt wurde.

b) Der zweite Fall einer Fälschung ereignete sich in Heiligenkreuz. Hier hat man das Innocenzprivileg ²⁾ korrigiert. In der Güterliste setzte man nämlich an die Stelle zweier anderer Namen die Worte „Drumau“ und „Tarn“, Ortsnamen, die in der Geschichte des Klosters eine Rolle gespielt haben. Um die Zehnten dieser Güter stritt sich das Kloster im Jahre 1178 mit der Abtei Melk. Der Schiedsspruch des Herzogs Leopold von Österreich aus diesem Jahre ³⁾ fiel zugunsten von Heiligenkreuz aus, weil die Cisterzienser ihr Innocenzprivileg präsentierten, in dem beide Zehnten dem Kloster bestätigt wurden; Melk wurde auf andere Weise entschädigt. Mit Hilfe unserer besseren Kenntnis der Kurialschrift können wir heute feststellen, daß die Heiligenkreuzer den Schiedsrichter täuschten; vermutlich fügten sie die Namen erst kurz vor der Zeit des Schiedsspruches ein, um einen Rechtstitel für den Besitz der Zehnten zu schaffen. Dem ersten Erfolge gesellte sich später ein zweiter hinzu; im Jahre 1185 bestätigte auch Lucius III. dem Kloster die Zehnten ⁴⁾; selbst die päpstliche Kanzlei wurde durch die Korrekturen getäuscht. Man hat kürzlich auf die Verwertung der Papsturkunde als Beweismittel in

¹⁾ S. 238 n. 3 (1185 April 20). ²⁾ S. 254 n. 1 (1140 Febr. 26).

³⁾ Vom 19. Juni 1178, gedr. *Fontes rer. Austriac.* II. XI 11 n. 8; vgl. jetzt auch O. von Mitis, *Studien* S. 276 ff.

⁴⁾ S. 255 n. 8 (1185 Sept. 7).

diesem Prozeß nachdrücklich aufmerksam gemacht¹⁾; es ist ein eigentümlicher Zufall, daß gerade in diesem Falle die Papsturkunde mit Unrecht verwertet wurde, weil sie an der entscheidenden Stelle verfälscht war.

Alle übrigen Fälschungen der Passauer Diözese gehören, wie gesagt, ins 13. Jahrhundert und berühren zum Teil jene Fälschungskreise, die im Streite gegen Passau entstanden²⁾. Dahin möchte ich zunächst einige kleine Textkorrekturen rechnen, die in den Papstprivilegien von

c) St. Nikolaus in Passau vorgenommen wurden. In der Kopie dieser Privilegien, die am Anfange des 13. Jahrhunderts in St. Nikolaus angefertigt wurde, finden sich nämlich an einer Reihe von Stellen Zusätze und Auslassungen, die nicht durch Nachlässigkeit des Schreibers, sondern nur aus bewußter Absicht erklärt werden können. Die Zusätze³⁾ sind weniger charakteristisch als die Auslassungen. Zur Not ließe sich ja im Gregorprivileg die Auslassung: *unam hovesacham, quam Egeno ad usum episcopi (in altare s. Stephani protomartyris) dedit* noch durch eine Nachlässigkeit erklären; sieht man aber weiterhin, daß auch nach *Eitinpach* die Worte *cum omni utilitate quae ad episcopum pertinebat* ausgelassen sind, und beobachtet endlich, daß man noch in den späteren Kopieren das Bedürfnis gefühlt hat, statt *episcopum* an dieser Stelle *ipsam* zu lesen, so kann die fälschende Absicht nicht mehr bezweifelt werden. Ganz geflissentlich ist hier getilgt, was auf ein Besitzrecht des Bischofs gedeutet werden könnte. Dann aber wird man von vornherein geneigt sein, die Anfertigung der Kopie einem Fälscher zur Last zu legen und sie in die Zeit der Passauer Streitigkeiten⁴⁾ zu setzen, wenn ich allerdings auch die Möglichkeit eines früheren Zeit-

¹⁾ O. von Mitis, Studien S. 51; vgl. auch O. Lerche, Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII. im Archiv für Urkundenforschung III (1911) 215.

²⁾ Über sie vgl. O. von Mitis, Studien Heft 2/3 (Wien 1908).

³⁾ Ich habe die Abweichungen der Kopie in der Germ. pontif. I 177 zu n. 1 und 2 aufgezählt.

⁴⁾ Vgl. O. von Mitis, Studien S. 99.

punktes der Verfälschungen nicht für ausgeschlossen halten möchte.

d) Ähnlich wie hier hat man in Lambach gefälscht. Schon Stülz¹⁾ hielt die Urkunde Altmanns von 1056 für eine Fälschung, und seinem Urteile schlossen sich die Herausgeber des Urkundenbuches des Landes ob der Enns²⁾ an, bis neuerdings O. von Mitis die Entstehung eingehender klarlegte³⁾. Es handelt sich in ihr in erster Linie um die Bestätigung eines Tauschvertrages, der zum Objekt die Zehnten der Stiftspfarr hat. Pfarrzehnten aber betrifft auch die Interpolation, die in dem Privileg Alexanders III. von 1163 Aug. 2⁴⁾ vorgenommen ist: *Parroechias et capellas vestras cum decimis confirmamus*. Man wird nicht fehlgehen, wenn man beide Fälschungen in Zusammenhang bringt. Wurden in der Altmannurkunde die Pfarrzehnten als alte Passauer Schenkung bezeichnet, so wurden sie hier durch die Autorität der Kurie gegen Passau geschützt. Dann gehört auch diese Interpolation in jenen großen Kreis österreichischer Klosterfälschungen, den wir durch O. von Mitis kennen gelernt haben.

e) Garsten. Aber auch die Interpolation im Garstener Alexanderprivileg⁵⁾ gehört dorthin. Die Güterliste dieses Privilegs wird mit den Worten eingeleitet: *Praedium videlicet Beheimberch tradidit marchio Otacher de Stira in manus Altmanni episcopi Pataviensis et aream, ubi constituta est ecclesia, pro parrochia Garsten, in quo monasterium fundatum est, et pro omnibus quae sunt in hoc termino suis appenditiis scilicet omnia quae interiacent inter Rubinich etc.* Der Papst bestätigt hier einen Tauschvertrag zwischen dem Markgrafen Otakar und dem Bischof Altmann von Passau, bei dem Otakar dem Bischof die Hufe zu Beheimberg samt der *area*, auf der die Kirche steht, der Bischof umgekehrt dem Markgrafen die Stiftspfarr Garsten überweist. Das ist derselbe Tauschakt, der auch in der gefälschten Urkunde des Bischofs Altmann von 1082 bestätigt wird⁶⁾. Der Verdacht, der sich dadurch gegen

¹⁾ Leben des Bischofs Altmann von Passau S. 9 Anm. 1.

²⁾ II 94 n. 74. ³⁾ Studien S. 168—170. ⁴⁾ S. 210 n. 2.

⁵⁾ S. 220 n. 1 (1179 April 5). ⁶⁾ Vgl. O. von Mitis, Studien S. 138 ff.

diese Worte richtet, wird durch die Beobachtung verstärkt, daß die oben gesperrt gedruckten Worte in dem Original auf Rasur von anderer Hand geschrieben sind. Was hier ursprünglich gestanden haben mag, ergibt sich aus einem Vergleich mit dem Wortlaut der echten Ulrichurkunde, die in die Supplik des Markgrafen Otakar von 1177 inseriert ist¹⁾. Hier heißt es: *Hoc est autem concambium: idem marchio tradidit in manu episcopi A(ltmanni) . . . praedium unum ad Beheimberch et aream, ubi ecclesia constituta est, et remisit episcopo A(ltmanno) decimationem antiquarum villarum eo tenore, ut ecclesia Carstina perpetuo iure obtineret concessu episcopi et successorum eius scilicet omnia quae interiacent in Rubinicha etc.* Der zum Teil identische Wortlaut zeigt, daß in beiden Fällen dieselbe Tauschhandlung gemeint ist. Hier aber ist der Gegenstand ein anderer: Der Markgraf überweist dem Bischof eine Hufe zu Beheimberg samt der *area*, auf der die Kirche liegt, und den Zehnten benachbarter Dörfer; dafür gesteht ihm der Bischof zu, daß die *ecclesia* Garsten die Besitzungen erhalten soll, deren Beschreibung folgt. Ich kann nicht finden, daß hier eine Tauschhandlung über die Stiftspfarre Garsten beurkundet wird, und werde in dieser Auffassung durch die Beobachtung bestärkt, daß die *par-roechia Garsten cum omni decima et dote sua* regelmäßig unter den Besitzungen des Klosters Kremsmünster erscheint, und zwar zuerst in dem Alexanderprivileg für Kremsmünster²⁾, das augenscheinlich von demselben Tage datiert ist wie das Alexanderprivileg für Garsten³⁾. Der ganze Abschnitt über

¹⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns II 340 n. 233; das Original ist erhalten.

²⁾ S. 212 n. 1 (1179 April (5)).

³⁾ O. von Mitis (Studien S. 145) meint, daß wirklich zwischen Altmann und Otakar eine Tauschhandlung über die (Stifts)-Pfarre Garsten stattgefunden habe; allein der Wortlaut der Ulrichurkunde scheint mir das nicht zu beweisen. Es würde mich hier zu weit führen, wenn ich der Geschichte der Stiftspfarre näher nachgehen wollte, aber ich glaube, daß vor allem auch die Kremsmünsterschen Anrechte untersucht zu werden verdienen. Erscheint sie doch noch in den Privilegien Innocenz' IV. von 1247 Jan. 21 und 1249 Juni 14 unter den Besitzungen von Kremsmünster (Th. Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster S. 91 n. 74; S. 95 n. 76).

die Stiftspfarrkirche ist also in das Privileg hineinkorrigiert worden, als man die Altmannurkunde anfertigte; dazu stimmt auch der Schriftcharakter der Interpolation. Da das Kloster am 29. Mai 1220 eine Bestätigung der gefälschten Altmannurkunde durch Honorius III. erlangte, wie Mitis sehr wahrscheinlich macht¹⁾, so darf man vielleicht schließen, daß auch diese Interpolation nicht allzulange vorher geschah. Jedenfalls gehört sie, wie ich eingangs betonte, zusammen mit der Altmannfälschung in die Zeit des großen Kampfes der österreichischen Klöster gegen die Passauer Bischöfe.

d) Seitenstetten. Bedeutsamer als alle diese Fälschungen sind Entstellungen, die das Privileg Urbans III. für Seitenstetten erfuhr. Wir werden damit in die Gegensätze aus der Zeit Ottos von Lonsdorf hineingeführt und gewinnen für die Regierung dieses bedeutendsten aller Passauer Bischöfe des 13. Jahrhunderts nicht unwichtige Erkenntnisse.

Das Privileg Urbans III. von 1186 Aug. 30 ist uns in zwei verschiedenen Überlieferungen bekannt. Die eine, die auf das Original zurückgeht, ist im Seitenstettener Urkundenbuche gedruckt²⁾, die andere in den Mon. Boica³⁾.

Die Abweichungen finden sich zunächst in der Güterliste. Dort begegnen im Texte der Mon. Boica wiederholt andere Worte als im Texte des Originals, nämlich:

Original	Mon. Boica
<i>confirmavit</i>	<i>commendavit</i>
<i>dederunt</i>	<i>contradiderunt</i>
<i>quibusdam decimis</i>	<i>aliquibus decimis</i>
<i>collatis</i>	<i>innodatis</i>

Außerdem enthält die Liste zwei sachliche Verschiedenheiten. Einmal heißt es:

Original	Mon. Boica
<i>quas ab eodem episcopo accepistis et pacifice possidetis.</i>	<i>quas in concambio ab eo accepistis pro praedio Pfafentetn.</i>

¹⁾ Studien S. 143f. ²⁾ Fontes rer. Austriac. II. XXXIII S. 16 n. 12.

³⁾ II. XXIX^b S. 34 n. 42.

und am Ende der Güterliste ist in den Mon. Boica ein *praedium Ydungesdorf* hinzugefügt. Endlich ist zu bemerken, daß in dem Druck der Mon. Boica die Güterliste durch den Satz: *Statuimus itaque, ut sicut in privilegio* etc. in 2 Teile geschieden ist, während dieser Satz im Original erst am Schluß der Liste erscheint.

Bedeutendere Abweichungen finden sich in den Bestimmungen über die Klostervogtei. Da hier ein starker sachlicher Unterschied besteht, so stelle ich die betreffenden Sätze einander gegenüber:

Original

Praeterea apost. auctoritate statuimus, ut secundum quod in fundatione ecclesiae noscitur institutum, abbas et fratres ipsius monasterii eligendi sibi advocatum de cognatione fundatoris liberam semper habeant potestatem; quem etiam, si monasterio gravis et inutilis apparuerit, amovere possitis et alium de cognatione ipsa eligere, qui nec hereditariae successionis nec beneficii aut cuiusquam concessionis optentu, sed pro vestrarum tantum orationum suffragio et suorum remedio peccatorum defensionem vobis impendat.

Mon. Boica

Praeterea apost. auctoritate statuimus, ut secundum tenorem et ius fundationis abbas et fratres eiusdem monasterii liberam in perpetuum habeant potestatem eligendi sibi advocatum de cognatione fundatoris. Idem quoque advocatus, si fuerit inutilis et monasterium per aliquam violentiam oppresserit, abbas et fratres nichilominus habeant potestatem eundem advocatum submovere et alium de praedicta cognatione utilem et bonum sibi constituere, qui nec hereditatis appellatione nec beneficii iure, sed nec alicui temporalis emolumenti gratia, sed divinae retributionis intuitu monasterium tueatur. Pataviensis quoque episcopus si quando praedictum monasterium per vim et iniusto dominio oppresserit,

*cognati fundatoris in altare
s. Stephani aureum ponant
secundum ius foundationis et
secundum privilegium Udal-
rici Pataviensis ep. et iam
deinceps liberam habeant po-
testatem idem monasterium
ad aliam, ubi eis placuerit,
transferendi ecclesiam. Dann
folgt noch der Zusatz: Nec
episcopo nec abbati ipsi nec
personae alicui facultas sit
bona eiusdem coenobii in feo-
dum et beneficium sine con-
sensu meliorum et discreto-
rum fratrum aliquibus dare
nec modis aliis alienare.*

Ein weiterer Unterschied besteht in der verschiedenen Anordnung der einzelnen Formeln. Während im Original die Reihenfolge der Bestimmungen so ist, daß a) die Bestimmung über die *decimae novalium*, b) über das Recht der Aufnahme von Klerikern und Laien, c) über die *stabilitas loci*, d) über die *angariae* und *exactiones*, e) über die Sakramentserteilung durch den Passauer Bischof, f) über die freie Abtwahl, g) über die Sepultur, h) über die Güterleihe (*Nec episcopo nec abbati* etc.) einander folgen, erscheinen im Druck der Mon. Boica die Formeln in durchaus anderer Reihenfolge (h, g, b, c, a, d, e, f) und zugleich in stark verändertem Wortlaut. Endlich fehlen in den Mon. Boica Unterschriften und Datumzeile.

Der sachliche Hauptunterschied beruht demnach in den Abschnitten über die Vogtei. Während das Original die übliche Formel über die erbliche Vogtei enthält, zeigt der Text der Mon. Boica ein völlig abweichendes Diktat und den Zusatz, daß die Familie des Gründers berechtigt sein solle, falls der Bischof von Passau dem Kloster Gewalt antäte, es nach einer anderen Kirche zu verlegen. Diese Bestimmung wie auch das abweichende Diktat finden sich genau so in der soge-

nannten Stiftungsurkunde des Klosters von 1116¹⁾. Damit ist bewiesen, daß wir hier Seitenstettener Diktat vor uns haben. Die nächstliegende Erklärung wäre dann die Annahme einer Interpolation. Allein zu welchem Zwecke sollte ein Fälscher die zahlreichen rein stilistischen Abänderungen vorgenommen haben, die fast das ganze Privileg durchziehen? Warum sollte er ferner den klaren Zusammenhang der Güterliste durch den eingeschobenen Satz *Statuimus itaque* zerstört haben? Warum sollte er sich endlich die Mühe gegeben haben, mit den Formeln des letzten Teiles ein anmutiges Kombinations- und Variationsspiel zu treiben? Mit der Annahme einer Interpolation ist hier nichts erklärt; die Unterschiede müssen auf andere Weise gedeutet werden.

So weit war ich in der Betrachtung des Falles auf Grund der gedruckten Texte gelangt, als ich in Seitenstetten das Original des Privilegs zu Gesicht bekam. Bei der Untersuchung ließ sich nun feststellen, daß jene oben erwähnten Worte in der Güterliste *ab eodem episcopo* und *et pacifice possidetis* auf Rasur stehen, aber von derselben Hand geschrieben wurden, die den gesamten Text der Urkunde schrieb. Unter der Rasur aber war deutlich das Wort *Pfaffenstetn* zu lesen, und bei sehr genauem Zusehen ließen sich auch die Worte *in concambio ab eo* und *pro praedio* erkennen. Das sind aber die Worte, die an dieser Stelle der Druck der Mon. Boica zeigt. Folglich ist wenigstens für eine sachliche Differenz der beiden Überlieferungsformen bewiesen, daß der Text, den die Mon. Boica bieten, der päpstlichen Kanzlei als Vorlage vorgelegen hat.

Legen wir aber diese Annahme für den gesamten Text der Mon. Boica zugrunde, so erklären sich die Unterschiede sehr leicht. Wenn der Text der Mon. Boica die Vorlage für das Urbanprivileg war, so werden wir zunächst die stilistischen Abänderungen als das Werk der päpstlichen Kanzlei zu betrachten haben. Tun wir das aber, so können wir in allen

¹⁾ Gedr. *Fontes rer. Austriac.* II. XXXIII 2 n. 2. Über sie haben gehandelt O. von Mitis, *Studien* S. 228f. und L. Groß a. a. O. S. 611—615; letzterer führt aus, daß die Urkunde erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts angefertigt sei.

Fällen der Änderung die Beobachtung machen, daß der Text der Mon. Boica in dem Original nach den in der damaligen Kanzlei üblichen Formeln umgestaltet ist. Ich brauche das im einzelnen nicht zu belegen; am deutlichsten tritt die Tatsache in der Bestimmung über die Vogtei zutage, wo die Worte des Seitenstettener Diktates systematisch durch das Kanzleidiktat ersetzt sind. Aber auch die sachlichen Verschiedenheiten begreifen sich auf diese Weise ohne große Mühe, von der kleinen Änderung an Stelle des *praedium Pfaffenstetn* bis zu den großen Abänderungen in den Bestimmungen über die Vogtei; denn daß die Kurie einer beliebigen Verlegung des Klosters durch die Familie der Gründer nicht zustimmen konnte, versteht sich bei der prinzipiellen Stellung der Kurie zu den laikaln Gewalten ganz von selbst.

Allein die Form, in der diese Vorlage in dem Druck der Mon. Boica auftritt, zeigt doch weniger den Charakter der Vorlage als den eines ausgefertigten Privilegs. Sie stimmt mit dem ausgefertigten Original in der Adresse, der Arenga und den Schlußformeln völlig überein. Unmöglich können diese Teile bereits in der Vorlage gestanden haben. Wir haben uns daher zu fragen, was die Vorlage enthielt und wie sie zustande kam. Ohne weiteres läßt sich, wie schon gesagt, feststellen, daß der ganze Abschnitt über die Vogtei wörtlich mit der sogenannten Gründungsurkunde von 1116 übereinstimmt, also von dorthin in die Vorlage übernommen ist. Die übrigen Formeln aber stammen größtenteils aus dem Formular der Göttweiger Papstprivilegien, mit dem sie sowohl die Reihenfolge der drei ersten Formeln (h, g, b) wie die eigenartige *Salva*-Formel (*salva Pataviensis canonica reverentia, cui tamen omnino non liceat exactionem aliquam vel consuetudinem, quae regularium quieti noceat, irrogare*) gemeinsam hat. Dieser Zusammenhang erklärt sich aus der Tatsache, daß Seitenstetten von Göttweig aus besiedelt wurde und seit Ulrichs I. Zeiten (s. oben S. 49f. 54f.) zu dem Göttweiger Kreise gehörte. Diesem Formular stellte man endlich eine Güterliste voran. So komponiert muß die Vorlage nach Rom gekommen sein; Adresse, Arenga und Schlußformeln dagegen stammen aus der Kanzlei Urbans III. Folglich bleibt nur die

Möglichkeit, daß die Mönche nachträglich ihre Vorlage nach dem Original zu einem vollständigen Privileg ausgestaltet haben. Damit werden wir aber auf den Gedanken gebracht, daß dieser Text der Monumenta Boica irgendwann einmal zu Fälschungszwecken verwandt sein müsse.

Wie aus der Ausgabe der Monumenta Boica ersichtlich ist, stammt ihr Text aus dem Codex quartus ecclesiae Pataviensis¹⁾. Der Kodex setzt sich zusammen aus 2 Teilen, die sich schon durch die Größe und Beschaffenheit der Pergamentblätter unterscheiden: fol. 1—46' enthalten ein von verschiedenen Händen geschriebenes Kopialbuch des Hochstiftes aus dem 13. Jahrhundert; fol. 47—74' beginnen mit Abschriften Passauer Klosterurkunden aus dem 13. Jahrhundert und schließen mit Abschriften von Urkunden aus der Zeit Ottos von Lonsdorf. Das Privileg Urbans III. ist in dem ersten Abschnitte des zweiten Teiles (fol. 58') abgeschrieben; dieser hat uns daher ausschließlich zu beschäftigen. Schon Lampel hat darauf hingewiesen, daß dieser Abschnitt einen Codex monasteriorum der Passauer Diözese darstellt, der eine Auswahl der vorzüglichsten Privilegien der Diözesanklöster enthält. Wie diese Auswahl zustande kam, sagt uns ein Brief des Abtes Hermann von Niederaltaich, des bekannten Verfassers der Annales Altahenses, an den Bischof Otto von Passau²⁾. Ihm zufolge hatte Otto von Lonsdorf die Klöster seiner Diözese ersucht, ihm Abschriften ihrer hauptsächlichsten Privilegien zu übersenden, damit er die Rechte der Klöster

¹⁾ Eine Beschreibung des jetzt im Reichsarchiv zu München aufbewahrten Kodex gaben Anton Victor Feigel und Josef Lampel im Urkundenbuch des aufgehobenen Chorherrenstiftes St. Pölten I S. LIX—LXIII. Für die Übersendung des Kodex nach Marburg bin ich der Direktion des Reichsarchivs zu ergebenstem Danke verpflichtet.

²⁾ Er schreibt: *Quia vestra interest cognoscere iura et privilegia ecclesiarum vestrae dyocesis et scire, qua auctoritate quaelibet ecclesia fruatur libertatibus vel indulgentiis hiis aut illis, ecce nos ad mandatum vestrae paternitatis omnia privilegia ecclesiae nostrae a sede apost. et a pontificibus ecclesiae Pataviensis tradita et concessa, illa videlicet tantummodo, quae vestram tangunt intentionem, vobis transmittimus hic transcripta, sub nostra oboedientia hoc dicentes, quod non plus nec minus continetur in ipsis etc.* (Mon. Boica XXIX^b S. 5).

kennen lerne und erfahre, auf Grund welcher Autorität sie ihre Freiheiten und Indulgenzen beanspruchten. Die eingegangenen Abschriften ließ Otto in diesen Kodex eintragen und schuf dadurch ein Seitenstück zu dem bekannten Codex Lonsdorfensis, jener Sammlung der wichtigsten Rechtsurkunden des Bistums, die oft beschrieben und behandelt ist¹⁾. Vielleicht darf man beide Kodizes als den Versuch eines Corpus iuris Pataviensis auffassen und sie in Parallele setzen zu dem Landfrieden Ottokars vom Jahre 1254 als der ersten umfassenden staatlichen Gesetzgebung in Österreich²⁾.

Ottos Plan war bedeutsam genug; leider aber ließ die Ausführung sehr zu wünschen übrig. Was Otto für das Bistum im Codex Lonsdorfensis unschwer erreichte, setzte er für die Klöster seiner Diözese nicht durch. Aus der großen Reihe der Klöster haben überhaupt nur neun dem Ersuchen des Bischofs entsprochen; alle anderen scheinen den Wunsch mißachtet zu haben; wenigstens sind sie im Codex monasteriorum nicht vertreten. Noch trüber aber wird das Bild, wenn wir die Reihe der Abschriften betrachten, die in den Kodex aufgenommen sind.

Den Reigen eröffnet Niederaltaich. Es schickte sein

¹⁾ Eine Zusammenstellung der Literatur findet man in Germ. pontif. I 159 unter E. — Auch im Codex Lonsdorfensis finden sich Urkunden für andere Empfänger. Aber man darf — vorbehaltlich einer neuen Untersuchung — darauf hinweisen, daß fast alle diese Urkunden Privilegien der Bischöfe von Passau sind und nicht, wie im Codex monast., Urkunden anderer Aussteller für Klöster der Diözese. Ich finde (auf Grund des Druckes in den Mon. Boica XXVIII^b S. 193—545) nur folgende das Bistum überhaupt nicht betreffende Urkunden im Kodex: n. 2 die Tassilourkunde für Kremsmünster; n. 36 den Erbvertrag zwischen den Herzögen Ottokar von Steiermark und Leopold von Österreich von 1186; n. 107 das *privilegium minus*. Aber die Aufnahme dieser wenigen Stücke erklärt sich durchweg anders (vgl. über die Aufnahme des *privilegium minus*: M. Tangl in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung Germ. Abt. XXV [1904] 285 f.) als aus der Einsendung eingeforderter Abschriften (L. Groß a. a. O. S. 615 Anm. 2). Es würde sonst auch nicht zu verstehen sein, warum man diese Stücke aus dem Zusammenhange des Codex monast. herausriß.

²⁾ Über den Landfrieden vgl. Dopsch in den Mitteilungen des österreich. Instituts XIX 160—170 und Vancsa, Gesch. Nieder- und Oberösterreichs I (1905) 504 ff.

großes Papstprivileg von 1239¹⁾, die Inkorporationsurkunden über die Pfarren Kirchberg²⁾ und Spitz³⁾, sowie 2 Passauer Bischofsurkunden, die sich auf einen Streit zwischen St. Florian und dem Kloster über die Pfarre Spitz beziehen⁴⁾, ferner 2 andere Passauer Bischofsurkunden über die Rechte von Niederaltaich in Passau⁵⁾, ein Privileg Ottos über die freie Ansiedlung Passauer Hintersassen auf Niederaltaicher Gütern⁶⁾, ein Privileg Gregors IX. betr. die Verleihung von Mitra und Ring an den Abt⁷⁾ und endlich einen Tauschvertrag zwischen dem Bistum und dem Kloster⁸⁾. Die Auswahl ist durchaus von den Interessen des Klosters bestimmt. Schon die Wahl des Gregorprivilegs an Stelle des weniger umfassenden Privilegs Eugens III. von 1148 ist offenbar wohl berechnet; denn es enthält die Bestimmung wider die *novae et indebitae exactiones* der Bischöfe und in der Güterliste die Namen von 14 inkorporierten Pfarreien. Unter den übrigen Urkunden aber überwiegen ebenfalls die auf inkorporierte Pfarreien bezüglichen, die ja stets einen besonderen Differenzpunkt in dem Verhältnis zwischen Bistum und Kloster darstellen. Otto von Lonsdorf erhielt also nicht, wie er wünschte, einen Einblick in die gesamten Privilegien und die Rechtslage des Klosters, sondern nur in einen für ihn berechneten Teil⁹⁾. — Ganz ähnlich handelten die Minoriten der Diözese, deren Privilegienabschriften sich an die Niederaltaicher im Kodex anschließen.

¹⁾ Gregorius IX. 1239 April 15, Potthast, Reg. n. 10731.

²⁾ Mon. Boica XI 175 n. 49.

³⁾ Ebenda XV 9 n. 5 und XI 204 n. 67.

⁴⁾ Mon. Boica XI 189 n. 57 und 197 n. 62; L. Groß a. a. O. S. 656 n. 251 und S. 658 n. 272.

⁵⁾ Mon. Boica XI 173 n. 48 und 226 n. 85; L. Groß a. a. O. S. 652 n. 174 und S. 663 n. 361.

⁶⁾ Mon. Boica XXIX^b 6. ⁷⁾ Ebenda XI 211 n. 71.

⁸⁾ 2 Urkunden Ottos von Lonsdorf sind nachgetragen, gehören also nicht zum ursprünglichen Bestand.

⁹⁾ Verschwiegen wurde z. B. das Diplom Friedrichs I. von 1152, durch das der König die Abtei dem Bamberger Bistum zugewiesen hatte (St. 3618), oder richtiger das darauf bezügliche Privileg Eugens III. vom 16. Mai 1152 (S. 181 n. 3).

Sie schickten die Abschriften von 15 Papsturkunden¹⁾, die sich auf ihren besonderen Gerichtsstand, ihre gerichtlichen Befugnisse, ihr Recht *praedicatores* auszubilden, zu prüfen und anzustellen, ihre Vorrechte bei Interdikten, ihr Recht Testamente entgegenzunehmen, ihre Zehntfreiheit, ihr Sepulchurrecht und andere Dinge bezogen, Rechte, die sämtlich irgendwie den Diözesanbischof berührten. — Es folgen die Privilegien von St. Florian. Ihre Liste beginnt mit den beiden großen Altmannurkunden von 1074²⁾ und 1071³⁾ mit ihren nachdrücklichen gegen das Bistum gerichteten Bestimmungen, Fälschungen allerjüngster Zeit aus den großen Kämpfen mit dem Bischof Gebhard von Passau⁴⁾; außerdem schickten sie ihre große Reginmarfälschung aus denselben Jahren⁵⁾. Sämtliche übrigen Privilegien aber beziehen sich auf die Pfarreien des Stiftes⁶⁾ oder auf das inkorporierte Stift Vöcklabruck⁷⁾. Man konnte in St. Florian nicht darüber im Zweifel sein, daß dieses Verfahren auf eine Täuschung Ottos hinauslief. — Ähnlich handelte Gleinck, das seine in den Jahren 1220 bis 1230⁸⁾ gegen Passau gefälschte Altmannurkunde und 2 Herzogsurkunden über die Pfarrei zu Dietach⁹⁾ einschickte. — Marienzell sandte nur die Abschrift einer Tauschurkunde zwischen Bischof Conrad und dem Kloster¹⁰⁾, Waldhausen seine in den Jahren 1220—30 gegen Passau gefälschte Reginberturkunde¹¹⁾, Altenburg seine Gründungsurkunde¹²⁾ und drei auf die Pfarrei Rorenbach bezügliche

¹⁾ Sie sind nur zum Teil bei Potthast registriert: Potthast, Reg. n. 11179; 11450; 11998; 13923; 16427.

²⁾ Mon. Boica XXIX^b 14. ³⁾ Ebenda XXIX^b 9.

⁴⁾ O. von Mitis, Studien S. 100—123.

⁵⁾ O. von Mitis, Studien S. 101: Reginmar B.

⁶⁾ Die Urkunden sind sämtlich abgedruckt in den Mon. Boica XXIX^b 16 ff.

⁷⁾ Vgl. über das Stift: Germ. pontif. I 207 f.

⁸⁾ O. von Mitis, Studien S. 160.

⁹⁾ Vgl. über die auf Dietach bezüglichen Urkunden O. von Mitis, Studien S. 151—154.

¹⁰⁾ Mon. Boica XXVIII^b 231 n. 18.

¹¹⁾ Über sie vgl. O. von Mitis, Studien S. 161.

¹²⁾ Mon. Boica XXVIII^b 223 n. 14.

Herzogsurkunden, Michaelbeuern¹⁾ 5 Urkunden, die sich auf die Passauer Pfarrei Sulz beziehen.

Das war also der Erfolg des bischöflichen Ausschreibens. Die meisten Klöster antworteten überhaupt nicht; die wenigen, die es taten, übersandten Abschriften von Urkunden, in denen die Rechte des Passauer Bischofs gegenüber den Klöstern stark eingeschränkt erscheinen; besaßen sie keine echten, so schickten sie Fälschungen. Mit Absicht habe ich Seitenstetten in der Liste zunächst fortgelassen. Seine Urkundenabschriften stehen im Kodex an fünfter Stelle; sie schickten ihre sogen. Gründungsurkunde von 1116 und das Urbanprivileg in der behandelten Fassung mit den gegen Passau gerichteten Bestimmungen über die Vogtei. Nach allem, was wir über den Kodex feststellten, kann nun kein Zweifel mehr obwalten, daß die Mönche mit berechneter Absicht nicht eine Abschrift des Originals — denn in ihm fehlten ja die ungünstigen Bestimmungen —, sondern eine Abschrift der Vorlage wählten. Hier konnte die Umgestaltung der Vorlage zum Privileg allerdings einen Zweck erfüllen. Ob sie wirklich damals erst erfolgte, wage ich nicht zu entscheiden. Möglich wäre es immerhin, daß die Fälschung bereits in den Jahren zwischen 1220—30 angefertigt wurde; denn der Abt von Seitenstetten befand sich unter jenen Passauer Prälaten, die am 17. Dezember 1229 von der auf Bitten des Passauer Bischofs in Prag eingesetzten päpstlichen Kommission verurteilt wurden²⁾.

Zur rechten Beurteilung dieses nicht gerade loyalen Verhaltens der Passauer Klöster muß man der erbitterten Kämpfe gedenken, die 25 Jahre früher zwischen dem Passauer Bischofe und dem größten Teile des österreichischen Klerus geführt waren. Wenn die Kämpfe inzwischen auch an Schärfe verloren hatten, so bestanden die Gegensätze doch ungemindert fort. Die landesherrliche Gesetzgebung Ottokars begünstigte wie die frühere Babenbergische Praxis von Anbeginn an die

¹⁾ Das Kloster lag zwar in der Diözese Salzburg, war aber mit seinen Besitzungen stark an der Passauer Diözesanverwaltung interessiert.

²⁾ Vgl. O. von Mitis, Studien S. 120f.

Klöster in ganz augenfälliger Weise¹⁾. „Es gibt kaum ein österreichisches Kloster, das nicht von ihm durch Schenkungen, aber insbesondere durch wichtige Befreiungen von Landgerichtsbarkeit, Maut und Abgaben ausgezeichnet wurde²⁾.“ Das machte die Klöster nicht williger gegenüber den bischöflichen Bestrebungen auf straffere Regierung der Diözese. Wenn auch äußerlich ein besseres Verhältnis zwischen Ottokar und den Bischöfen von Passau bestand, als zwischen ihnen und den letzten Babenbergern³⁾, so blieb doch im Grunde dieselbe Parteigruppierung wie damals. Aus dieser politischen Lage wird man das Mißlingen des Codex monasteriorum wie die Verwendung der Seitenstettener Fälschung zu erklären haben. Für unsere Betrachtung ist zugleich die Beobachtung bedeutsam, daß unter den vielen Fälschungen des Kodex die Seitenstettener Urbanfälschung die einzige gefälschte Papsturkunde ist, und weiterhin, daß nur der neue Orden der Minoriten eine größere Zahl von Papsturkunden einschickte. In dem geplanten Codex iuris Pataviensis überwog also die Bischofsurkunde so stark, daß die Papsturkunde fast ganz in den Hintergrund trat.

3.

Die Fälschungen der Regensburger Diözese.

Die einzigen bedeutenderen Fälschungen hat man hier im Kloster St. Emmeram vorgenommen. Es würde mich an dieser Stelle zu weit führen, wenn ich alle Beobachtungen wiedergeben wollte, die ich im Laufe der Untersuchung dieser Fälschungen machte⁴⁾. Ich müßte dann die ganze Geschichte der Streitigkeiten zwischen Bistum und St. Emmeram erörtern, und das würde eine besondere Schrift füllen. Ich beschränke mich daher auf die Untersuchung des Privilegs Lucius' II., von dessen richtigem Verständnis die geschicht-

¹⁾ So schon die Bestimmungen des Landfriedens von 1254.

²⁾ Vancsa, Gesch. Nieder- und Oberösterreichs I 532.

³⁾ Vgl. Vancsa a. a. O. I 532 f.

⁴⁾ Diese Beobachtungen wird mein Schüler, Herr Budde, der sich an ihnen selbständig beteiligt hat, in einer besonderen Geschichte der Streitigkeiten zwischen Bistum und St. Emmeram zur Darstellung bringen.

liche Darstellung jener Streitigkeiten zu einem nicht geringen Teile abhängt.

Im ersten Abschnitte dieser Untersuchungen hatte ich die Vorgeschichte der Streitigkeiten und den Zweck der Fälschungen Otlohs kurz dargelegt (s. oben S. 8 ff. und S. 31 f.). Das Ziel Otlohs war, wie wir sahen, ein Immunitätsdiplom mit dem verstärkendem Schutz des päpstlichen Privilegs. Aber alle Bemühungen, solche Privilegien zu erhalten¹⁾, waren vergeblich geblieben. Erst um das Jahr 1117 wird in einem Mandate Paschals II. die Übereignung des Klosters an den apostolischen Stuhl als geschehen vorausgesetzt²⁾. Die Frage ist nun: hat ein päpstliches Privileg, durch das die Übereignung bestätigt wurde, wirklich existiert, und welchen Inhalt hat es im Speziellen gehabt?

Die Tatsache zunächst, daß die Kurie die Übereignung des Klosters anerkannte, ist durch das erwähnte Mandat und außerdem durch die Eintragung des Klosters in den *Liber censuum* der Römischen Kirche³⁾ bewiesen. Die Anerkennung muß zwischen die Zeit der Anfertigung der Otlohfälschungen und die Zeit des Mandates Paschals II. fallen; denn jene Fälschungen setzen voraus, daß die Übereignung noch nicht erfolgt war, während das Mandat sie als geschehen erkennen läßt. Nun fallen jene Fälschungen in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts, das Mandat aber wird durch die Erwähnung der Mainzer Synode des Jahres 1117

¹⁾ In der *Germ. pontif.* I 285 n. † 3 habe ich in die Zeit vor die gleich zu erwähnende Übereignung des Klosters auch die Fälschungen auf die Namen Leos IX. und Heinrichs III. gesetzt (s. auch oben S. 31 f.). Daß diese Fälschungen nicht von Otloh sind, beweist die Äußerung Otlohs selbst in der *Visio X* (*Script.* XI 382), Heinrich III. sei gestorben, ohne der Abtei ein Diplom auszustellen; ferner die Verwendung des *Cursus leoninus* (vgl. *Germ. pontif.* I 286 zu n. 6; diese Mitteilung verdanke ich Herrn Prof. Wilh. Meyer in Göttingen). Zweifelhaft ist mir nur, ob man das bekannte Zitat in *Frutolfs Chronik* auf sie beziehen darf, und ob die Verwendung des *Cursus leoninus* nicht zwingt, sie in eine spätere Zeit zu versetzen; dann würde auch die Formulierung der Exemption (S. 32) einer etwas späteren Zeit angehören. Ich wage diese Frage einstweilen nicht zu entscheiden.

²⁾ Durch die Angabe: *monasterium, quod ad Romanae ecclesiae ius pertinere cognoscitur* (S. 286 n. 6).

³⁾ Vgl. *Fabre-Duchesne, Le Liber Censuum* II 122 und I 171.

auf dieses Jahr festgelegt; folglich wird die Anerkennung entweder in jene zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts oder in die ersten Jahre des 12. Jahrhunderts zu setzen sein. Dann gehört aber auch die päpstliche Gegenurkunde, falls eine solche wirklich ausgestellt ist, in dieselbe Zeit.

Prinzipiell gilt nun als Regel, daß dem Akte der Übereignung eine päpstliche Gegenurkunde entsprach¹⁾. In diesem besonderen Falle aber besitzen wir ein späteres Privileg Lucius' II. aus dem Jahre 1144, das mit seiner Zinsformel und seiner Erzählung von der Übereignung durch Karl den Großen zu der vermuteten früheren Urkunde im Verhältnis der Nachurkunde stehen müßte. Gewißheit über die Tatsache einer früheren Urkunde wie über ihren Inhalt erhalten wir daher erst durch eine Untersuchung dieses Luciusprivilegs.

Seine Echtheit ist sehr umstritten²⁾. Die Bedenken knüpfen zunächst an die Art der Überlieferung an. Wir besitzen nämlich keine frühere Form der Überlieferung als die in dem fraglos gefälschten Diplom Friedrichs I. (St. 3676), dessen Urschrift erst am Anfange des 14. Jahrhunderts entstand³⁾. Aber an und für sich beweist diese Form der Überlieferung nichts gegen den Inhalt des inserierten Privilegs. Man kann sich sehr wohl den Fall denken, daß das Kloster eine ausdrückliche kaiserliche Bestätigung der Übereignung zu besitzen wünschte, und da es keine besaß, zur Fälschung griff und diese Fälschung in die einfache Form des Transsumtes kleidete. Wir sind deshalb wohl berechtigt, bei der folgenden

¹⁾ Vgl. Schreiber, Kurie und Kloster I 11 f. Wir haben aus diesem Grunde in die Regesta Pontificum Romanorum stets auch diejenigen Klöster aufgenommen, deren Zinszahlung im Liber censuum notiert ist, selbst wenn eine besondere Gegenurkunde nicht bekannt war.

²⁾ Ich verweise auf die Zusammenstellung der verschiedenen Aufsätze in der Germ. pontif. I 289 zu n. 15.

³⁾ Eines der frühesten Zeugnisse von dem Vorhandensein dieses Transsumtes, dessen Schrift aufs 14. Jahrhundert weist, findet sich in der Supplik des Herzogs Heinrich von Niederbayern aus dem Jahre 1325, die in das Formelbuch des Heinrich Bucglant (ed. Schwalm, Hamburg 1910, S. 23 n. 40) aufgenommen ist. Hier wird das Transsumt ausdrücklich zitiert und erwähnt, daß sich das Original des Luciusprivilegs nicht auffinden lasse.

Untersuchung die Form der Überlieferung einstweilen ganz unberücksichtigt zu lassen.

Die Bedenken entspringen aber weiterhin auch der Form des Privilegs. Seine Formeln zeigen ein durchaus anderes Gepräge, als es in der Kanzlei Lucius' II. üblich war; sie erinnern an Formulare früherer Zeit und stellen daher vor die Frage, wie es möglich war, daß solche Worte von der Kanzlei des späteren Papstes übernommen wurden. Anstoß bereiten ferner die Worte über die gefälschten Urkunden Karls des Großen und Leos III., welch letztere als Vorurkunde zitiert wird, über die Verleihung der Sandalen und der Dalmatika an den Abt und vor allem die scharfen Wendungen gegen den Regensburger Bischof, die nach den früher gegen die Bischöfe gerichteten Fälschungen Otlohs ebenfalls den Verdacht der Fälschung nahelegen. Bedenklich macht endlich die Tatsache, daß von den Verleihungen des Luciusprivilegs in der weiteren Geschichte des Klosters zunächst nicht mehr die Rede ist, daß selbst in dem nächsten großen Konfirmationsprivileg des Papstes Clemens IV.¹⁾ von allen diesen Rechten nichts verlautet, und daß das Kloster in den beiden Privilegien Lucius' III. für das Bistum wieder als bischöfliches Kloster bestätigt wird²⁾).

Wir müssen uns mit diesen Bedenken ausführlicher beschäftigen. Es läßt sich, wie gesagt, nicht leugnen, daß die Formeln für ein Privileg Lucius' II. durchaus singulär sind. Sobald wir aber nach ihrem Ursprunge fragen, so geben uns schon die ersten Worte des Kontextes, die auf die Arenga folgen, einen deutlichen Fingerzeig, wo wir ihn zu finden haben. Jene Worte über die Übereignung des Klosters an den apostolischen Stuhl durch Karl den Großen und die Bestätigung durch Leo III. zeigen unverkennbar das Diktat eines in der Kanzlei Paschals II. tätigen Konzipienten. Zum Beweise stelle ich den Text des Melker Paschalprivilegs neben den Luciustext:

¹⁾ Liber probationum monasterii s. Emmerami (Ratisbonae 1752) S. 190 n. 90.

²⁾ Vgl. Germ. pontif. I S. 273 n. 28 (1182 April 14) und S. 274 n. 29 (1183 April 30).

Melker Paschalprivileg.

Liupaldus siquidem marchio b. Petri ecclesiam et monasterium a parentibus suis aedificatum in loco Medlikch in parrochia Pataviensi . . . b. Petro et s. Romanae ecclesiae obtulit sub eius tuitione perpetuo confovendum.

St. Emmeramer Luciusprivileg.

monasterium in Ratispona ord. s. Benedicti . . . , quod utique christianissimus rex Karolus magnus sanctissimo Leoni papae futurisque Romanorum pontificibus obtulit ipsorum tuitione perpetuo confovendum.

Läßt schon diese bezeichnende Wendung auf einen ganz bestimmten Schreiber der Kanzlei Paschals II. schließen, so verstärkt sich diese Überzeugung, wenn wir sehen, daß das Luciusprivileg auch mit seinen weiteren Formeln in den engsten Beziehungen zu Paschalprivilegien steht. Ganz besonders groß ist wiederum die Verwandtschaft mit dem Melker Privileg Paschals II. In beiden Privilegien folgt auf die Schutz-erklärung, die mit *communimus* schließt, die allgemeine Besitzbestätigung mit starken wörtlichen Anklängen (*quascumque possessiones sive ecclesias cum decimarum oblationibus*), darauf die Bestimmung über die freie Abtswahl (*Obeunte te*) und endlich die Formel *Porro circummanentium* (s. oben S. 30f. 69). Dann trennen sich die Urkunden. Aber auch von den übrigen Bestandteilen unseres Luciusprivilegs finden wir einige in einer Urkunde Paschals II. wieder. Sowohl die Bestimmung über das Asylrecht (*Cella vero vestra* etc.) wie die Formel: *Insuper mansuro in perpetuum* etc. stehen im Paschalprivileg für Altdorf-Weingarten¹⁾. Nehmen wir hinzu, daß auch die Arenga *Auctoritate sedis apostolicae* vorwiegend in Privilegien dieses Papstes, wenn auch mit kleinen Abänderungen, gebraucht wird, so wird man in der Tat auf die Vorlage eines Paschalprivilegs gewiesen, dem der größte Teil des Luciusprivilegs, abgesehen zunächst nur von den Sätzen

¹⁾ Darauf machte zuerst H. Hirsch in den Mitteilungen des österreich. Instituts, Ergänzungsband VII 498 aufmerksam; vgl. oben S. 70 Anm. 5. Ob diese Sätze hier ursprünglich sind oder später aus dem Weingartener Privileg übernommen wurden, werde ich bei der Behandlung der Weingartener Fälschungen zu untersuchen haben.

Permittimus insuper bis attemptet auferre, zugesprochen werden müßte. Dann liegt es aber im Hinblick auf die Tatsache, daß gerade aus der Zeit Paschals II. die erste Nachricht über die Übereignung des Klosters an den apostolischen Stuhl stammt, nahe anzunehmen, daß dies Paschalprivileg auch wirklich für St. Emmeram ausgestellt war. Wer sich zu dieser Annahme nicht entschließen könnte, wäre genötigt, zu glauben, daß die Mönche sich eine Paschalurkunde anderer Provenienz verschafft und danach ihr Luciusprivileg gestaltet hätten. Da wir nun aber eine Urkunde Paschals II. mit solchem Inhalte sonst nicht nachweisen können, so müßten wir schon die Benutzung mehrerer Paschalvorlagen annehmen und, da die Unterschriften und die Datierung des Luciusprivilegs echt sind, außerdem noch die Verwertung eines echten Privilegs dieses Papstes. Eine solche Mosaikarbeit aus Urkunden verschiedener Empfänger hat selbstverständlich wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Es bleibt deshalb in der Tat kein anderer Schluß als die Annahme, daß St. Emmeram selbst Privilegien der Päpste Paschals II. und Lucius' II. besessen hat¹⁾.

Allein wir haben unsere Folgerungen bislang nur auf Grund eines Teiles des Luciusprivilegs gezogen. Es bleiben eine Reihe von Sätzen, die nicht auf eine nachweisbare Vorlage zurückgehen. Dahin gehört zunächst der Satz *Permittimus insuper* über die Verleihung der Sandalen und der Dalmatika an den Abt. Er begegnet innerhalb der Provinz in keinem anderen Privileg und erweckt auch Bedenken, weil von den Pontifikalinsignien der St. Emmeramer Äbte sonst erst wieder im 13. Jahrhundert die Rede ist. Erst Clemens IV. nämlich verlieh dem Abte im Jahre 1266 die Mitra und erwähnte dabei, daß bereits sein Vorgänger Innocenz IV. sie dem Abte Friedrich verliehen habe, aber nur auf Lebenszeit²⁾. Wenn nun der Abt bereits

¹⁾ Ich mache hier nur kurz darauf aufmerksam, daß das Privileg Paschals II. möglicherweise zusammen mit den Mandaten ausgefertigt wurde, die Abt Pabo um 1117 in Rom erwirkte (S. 285 n. 4 ff.).

²⁾ Mandat vom 15. Mai 1266, *Liber probationum* S. 186 n. 86. Auf die Steigerung der Rechte, die in diesen Verleihungen liegt, hat Schreiber, Kurie und Kloster I 157 Anm. 5 hingewiesen. — Ich verweise hier nochmals auf

Dalmatika und Sandalen besaß, so sollte man eigentlich erwarten, daß dieses Recht in dem Mandate Clemens' IV. irgendwie erwähnt wäre. Allein ich möchte diesen Bedenken gegenüber darauf hinweisen, daß das Kloster in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wieder völlig in die Abhängigkeit von den Bischöfen geriet (s. oben S. 158 Anm. 2)¹⁾, und daß daher sehr wohl die verliehenen Vorrechte in der langen Zeit der Unterordnung in Vergessenheit geraten konnten. Daß aber eine Verleihung dieser Pontifikalrechte zur Zeit Paschals II. sehr wohl möglich war²⁾, und daß sie in die Situation der Kämpfe zwischen dem Abte Pabo und dem Bischof Hartwich von Regensburg durchaus passen würde, brauche ich hier nur anzudeuten. Man wird also jedenfalls nicht sagen dürfen, daß dieser Satz nicht in einem Paschalprivileg, geschweige denn in dem Luciusprivileg für St. Emmeram vorkommen könne³⁾. Ebenso sind aber die Worte über die freie Wahl des Konsekrators, die sich daran schließen³⁾, in den Privilegien dieser Zeit nichts Ungewöhnliches⁴⁾; sie waren für St. Emmeram besonders notwendig, da erst sie die völlige Unabhängigkeit der Abtsbestellung garantierten. Schließlich ist aber auch das Verbot der *dominatio* des Bischofs an sich wohl möglich, da der Akt der Übereignung an den apostolischen Stuhl die bischöfliche *dominatio* tatsäch-

die Supplik des Herzogs Heinrich von Niederbayern von 1325 im Formelbuch des Heinrich Buglant (ed. Schwalm, Hamburg 1910 S. 23 n. 40), in der er den Papst um die Verleihung der Sandalen und Dalmatika an den Abt von St. Emmeram bittet, weil sie bereits in dem jetzt verlorenen Privileg Lucius' II. verliehen seien.

¹⁾ Die von mir aufgefundenen Privilegien Lucius' III. vom 14. April 1182 und 30. April 1183, in denen St. Emmeram dem Bistum aufs neue bestätigt wird, sind fraglos echt; das beweisen die Formeln, Kardinalsunterschriften und die Datierung sowie die unanfechtbare Liste der bischöflichen Klöster, die hier bestätigt werden; vgl. Germ. pontif. I 273f. n. 28 und 29 und den Text unten im Teil III.

²⁾ Ich mache diese und die folgenden Ausführungen lediglich, um auf die Schwierigkeiten der Kritik aufmerksam zu machen, ohne damit für die Echtheit der Formeln eintreten zu wollen.

³⁾ *Consecrandum etiam ab eo episcopo, quem cuncta fratrum cohors convocaverit.*

⁴⁾ Vgl. Schreiber, Kurie und Kloster I 128 · 133.

lich ausschloß; trotz der singulären Fassung würde ich daher diese Bestimmung in einem päpstlichen Privileg, sei es Paschals II., sei es Lucius' II., nicht für unmöglich halten, wenn sie sich auf der anderen Seite auch nicht mit Sicherheit als Bestandteil erweisen läßt. Ebenso wenig würde ich Anstoß an der in den Privilegien Paschals II. wie Lucius' II. singulären Pönformel¹⁾ nehmen, da sie mit ihren Anklängen an die Pönformeln königlicher Diplome für Hirsau und die übrigen Reformklöster²⁾ wohl in einem Privileg Paschals II. denkbar wäre.

Merkwürdig bleibt trotzdem die wörtliche Übernahme der Paschalvorlage durch das Luciusprivileg. Selbst wenn wir uns daran erinnern, daß die Vorurkunde noch in den Zeiten der geordneten Kanzleiverhältnisse das Diktat der Nachurkunde oft ausgiebig bestimmt hat — haben wir doch sogar aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Beispiele dafür, daß die Nachurkunde Formeln, die zu ihrer Zeit längst außer Gebrauch waren, aus der Vorurkunde ohne Bedenken übernahm³⁾ —, so werden wir das Singuläre dieser Fassung nicht zu leicht nehmen dürfen. Fest steht hier, wie gesagt, nur das Eine, daß St. Emmeram eine Luciusurkunde erhielt. Der Beweis liegt einmal in den echten Unterschriften und der einwandfreien Datumzeile. Weiterhin in dem Umstande, daß

¹⁾ *Igitur ut haec a nobis ordinata cunctis maneant inconcussa et inviolata temporibus, per huius nostri decreti paginam constituimus modis omnibus universis cuiuslibet ecclesiae praesulibus, clericis laicisque omnibus cuiuscumque honoris dignitate ac potestate praeditis interdicentes, colligantes etiam sub anathematis vinculo, ut cum Iuda in aeternum crucietur, quicumque huius seriem nostrae institutionis ausus fuerit evertere; huius nisi resipiscat, auferat Deus partem de terra viventium et nomen eius deleatur de libro vitae. Cunctis autem etc.*

²⁾ Der Schluß der Formel stimmt wörtlich mit den Pönformeln in dem Diplom Heinrichs IV. für Hirsau und den daraus abgeleiteten Diplomen überein.

³⁾ Ich verweise z. B. auf das Privileg Alexanders III. für das Kloster s. Christinae(Septemfontium)-Bologna aus dem Jahre 1177 Okt. 4 (Italia pontif. V 289 n. 2, Orig. Bologna, Archivio di Stato), das, wie Kehr bemerkt, wörtlich eine Vorurkunde Paschals II. wiederholt, einschließlich der in der Kanzlei Alexanders III. ganz ungebräuchlichen *Arenga Austri terram inhabitantibus*.

das Luciusprivileg in der Urkunde des Bischofs Heinrich von Regensburg aus dem Jahre 1147¹⁾, in der der Bischof aus Anlaß seiner Teilnahme am Kreuzzuge auf den bisher gezahlten Zins des Klosters²⁾ verzichtet, ausdrücklich als Beweis für die Zinsfreiheit des Klosters zitiert wird³⁾. Endlich spricht auch die Tatsache, daß am folgenden Tage Admont ein Privileg empfing⁴⁾, für die damalige Ausfertigung eines Luciusprivilegs; denn der Abt Bertholdus, an den das St. Emmeramer Privileg gerichtet ist, war vorher Mönch in Admont gewesen⁵⁾, so daß sich die Ausfertigung des Privilegs für St. Emmeram als eine Folge der Reformation des Klosters durch die Admonter Mönche ohne Weiteres erklärt.

Wenn aber an der Tatsache eines echten Luciusprivilegs für St. Emmeram nicht gezweifelt werden kann, so will ich gleichwohl nicht behaupten, daß es diesen Inhalt gehabt hat, den es jetzt in der Überlieferung durch den gefälschten Friedrich I. zeigt. Man mag sehr wohl über die eine oder andere Bestimmung in Zweifel bleiben und namentlich auch zweifeln, ob die Sätze von *Permittimus insuper bis attemptet auferre* bereits dem Paschalprivileg angehörten oder ins Luciusprivileg aufgenommen oder überhaupt erst später hinzugesetzt wurden. Ich möchte durchaus die Möglichkeit offen lassen, daß beide Privilegien ursprünglich ein anderes Aussehen gehabt haben als der heutige Text des Luciusprivilegs. Die ausführliche Behandlung der Streitigkeiten zwischen Bistum und St. Emmeram wird zeigen, daß sich in der zweiten Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Gelegenheiten genug ergaben, bei denen man die echten päpstlichen Privilegien umzuändern Veranlassung finden mochte. Ich möchte daher einstweilen als Resultat dieser Untersuchungen nur feststellen, daß das Kloster vor 1117 ein päpstliches Privileg erhielt, das die Übereignung an den apostolischen Stuhl be-

¹⁾ Gedr. Pez, Thesaurus anecdotorum I c 138 f. c. 126.

²⁾ Über diesen Zins vgl. schon die Urkunde des Bischofs Otto bei Pez a. a. O. I c 77 f.

³⁾ *Lucique papae decretum in privilegio suo . . . in eos promulgavit.*

⁴⁾ S. 91 n. 8 (1144 März 21).

⁵⁾ Vgl. die Notizen in Germ. pontif. I 288 zu n. * 12.

stätigte, daß sich Bestandteile dieses verlorenen Privilegs in dem heutigen Texte des Luciusprivilegs finden, und daß auch Lucius II. dem Kloster ein Privileg ausgestellt hat.

Über die äußere Veranlassung dieser Privilegien wird, wie gesagt, die Geschichte der Streitigkeiten zwischen Bistum und der Abtei nähere Aufklärung bringen. Im ersten Abschnitte habe ich darauf hingewiesen (s. oben S. 71), daß vermutlich Beziehungen zwischen St. Emmeram und jenem Regensburger Reformkreis bestanden, der seinen bestimmenden Einfluß von Hirsau aus empfing und in Ulrich I. von Passau ein Vorbild verehrte. Auf diese Beziehungen weist auch die Formularverwandtschaft mit dem Melker Paschalprivileg, das durch Ulrichs Vermittlung zustande kam. Offenbar hat St. Emmeram diesen Verbindungen seine Freiheit zu verdanken gehabt. Aber — wir sahen schon — das Bistum war stärker. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erscheint das Kloster wieder in der alten Abhängigkeit, und erst in der zweiten Hälfte des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kam es zu erneuten Kämpfen um die Freiheit¹⁾.

4.

Die Fälschungen der Freisinger Diözese²⁾.

Auch in der Freisinger Diözese sind nur in einem einzigen Kloster wirklich bedeutende und umfangreichere Fälschungen angefertigt, in Dietramszell.

Das eigenartige Verhältnis zwischen dem Benediktinerkloster Tegernsee und seiner von ihm gegründeten Augustinerzelle Dietramszell ist bislang keineswegs genügend untersucht. Zwar haben die Geschichtsschreiber beider Klöster auf die

¹⁾ In diesen Streitigkeiten ist dann das Transsumt Friedrichs I. angefertigt worden, wahrscheinlich auch die Interpolationen des Luciusprivilegs.

²⁾ Auf die Oberaltaicher Honoriusfälschung (Germ. pontif. I 323 n. † 1) gehe ich hier nicht ein, da die Tatsache der Fälschung klar zutage liegt und das, was ich sonst zu sagen hätte, erst nach einer genaueren Untersuchung der Urkunden Victors IV. volle Sicherheit gewinnen würde.

Streitigkeiten Bezug genommen, die aus jenem Verhältnis entstanden, aber die verschiedenartige Auffassung, die man in beiden Klöstern von dem gegenseitigen Verhältnisse hatte, beeinflusste auch diese Geschichtsdarstellungen derart, daß z. B. Max Freiherr von Freyberg in seiner Geschichte von Tegernsee¹⁾ die Urkunden und Berichte der Dietramszeller Kanoniker von vornherein als unzutreffend ablehnte, während sich Graf Fugger in seiner Geschichte des Stiftes Dietramszell²⁾ umgekehrt nur auf jene stützte und die Tegernseer Quellen unberücksichtigt ließ. Beide haben kaum einen Versuch gemacht, die Quellen gegeneinander auf ihre Glaubwürdigkeit abzuwägen, und sind daher beide zu falschen Resultaten gekommen. Die Rechtshistoriker dagegen haben sich das Beispiel völlig entgehen lassen. Wohl findet man bei ihnen das Verhältnis zwischen Mutterkloster und abhängiger Zelle behandelt, aber ihre Darlegungen beziehen sich alle auf das Verhältnis zwischen Klöstern derselben Regel³⁾. Das aber ist eben bei diesem Verhältnis das Eigenartige, daß das Mutterkloster nach der regula s. Benedicti, das Tochterstift nach der regula s. Augustini lebte.

Die Streitigkeiten und die Fälschungen, die aus dieser Verschiedenheit erwachsen, sind nun so ausgedehnt, daß wir mit einer Zusammenstellung der Quellen beginnen müssen. Für das Verhältnis zwischen beiden Klöstern enthält zunächst der Codex epistolaris Tegernseensis eine Reihe von Schreiben. Abgesehen von dem Paschalprivileg für Dietramszell⁴⁾ finden sich in ihm folgende Briefe (in der Reihenfolge der Hs. aufgezählt):

1. pag. 146 f. Friedrich I. an den Propst E. von Dietramszell⁵⁾;

¹⁾ Älteste Geschichte von Tegernsee aus den Quellen bearbeitet (München 1822).

²⁾ Eberhard Graf Fugger, Kloster Dietramszell (München 1880).

³⁾ Vgl. Schreiber, Kurie und Kloster II 291 ff.: Mutterkloster und Zelle.

⁴⁾ S. 371 n. 1 (1107); s. oben S. 23f. und S. 131.

⁵⁾ Gedr. Pez, Thes. anecdot. VI^a 407 n. 145. 2; Mon. Boica VI 188 n. 26; Freyberg, Älteste Gesch. von Tegernsee S. 276 n. 32.

2. pag. 147 Alexander III. an denselben Propst¹⁾; beide ermahnen ihn zu schuldigem Gehorsam gegen den Abt von Tegernsee;
3. pag. 148f. Bericht über die Rechte Tegernsees an dem Stifte Dietramszell²⁾;
4. pag. 149 Friedrich I. an den Bischof von Freising, berichtet von der Absetzung eines Propstes durch die Kanoniker von Dietramszell³⁾;
5. pag. 149 Friedrich I. an den Abt Rupert von Tegernsee, versichert den Abt seines Beistandes⁴⁾;
6. pag. 150 Friedrich I. an die Kanoniker von Dietramszell, ermahnt sie, den ihnen vom Abt bestimmten Propst anzunehmen⁵⁾;
7. pag. 191f. Abt Rupert von Tegernsee an den Tegernseer Vogt, Graf Bertold von Andechs, berichtet von der Absetzung des Propstes E. durch die Kanoniker von Dietramszell⁶⁾;
8. pag. 235f. Abt Rupert von Tegernsee an den Elekten Albert von Freising, berichtet über eine Gerichtsverhandlung gegen die Dietramszeller Kanoniker⁷⁾;
9. pag. 267 (Tegernseer Schreiben) an ein Chorherrenstift, aus dem sich die Kanoniker von Dietramszell den Meng(otus) als Propst geholt haben, ohne Rücksicht auf Tegernsee, aber mit Wissen und Unterstützung des Bischofs von Freising⁸⁾;
10. pag. 269 (Tegernseer Schreiben) über die Wahl des Propstes M(engotus) von Dietramszell⁹⁾, die verworfen wird.

¹⁾ S. 372 n. 5.

²⁾ Gedr. Pez VI^b 4 n. 3; Mon. Boica VI 182f. n. 20; vgl. Freyberg S. 78.

³⁾ Gedr. Meichelbeck, Hist. Frising. I^a 372.

⁴⁾ Gedr. Meichelbeck I^a 372.

⁵⁾ Gedr. Pez VI^a 408 n. 145. 3; Freyberg S. 276 n. 33.

⁶⁾ Gedr. Pez VI^b 8 n. 14; Freyberg S. 282 n. 43; Regest bei Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs S. 129 n. 136b zum Jahre 1157/58.

⁷⁾ Gedr. Pez VI^b 7 n. 12; Mon. Boica VI 184 n. 22. Ich bemerke, daß die Hs. statt *Frisingensis* fälschlich *Pataviensis ecclesiae* bietet; der Inhalt beweist aber, daß es sich um den Freisinger Bischof handelt.

⁸⁾ Gedr. Pez VI^b 4 n. 1. ⁹⁾ Gedr. Pez VI^b 4 n. 2.

Das für unsere Untersuchung wichtigste dieser 10 Schreiben ist n. 3, der Bericht über die Rechte Tegernsees gegenüber Dietramszell. Es enthält eine kurze Gründungsgeschichte von Dietramszell¹⁾, eine genaue Bestimmung über den Hergang der Propstwahl²⁾ und eine kurze Bemerkung über die Vorgeschichte der Streitigkeiten zwischen Mutterkloster und Zelle. Daraus erfahren wir, daß die erste Generation der Dietramszeller Kanoniker mit dem Abhängigkeitsverhältnis durchaus zufrieden war³⁾; als sie aber dahin war und nur wenige ältere noch lebten, suchte die jüngere Generation das Verhältnis zu lösen, wandte sich an weltliche Gerichte und prozessierte mit dem Mutterkloster. Aber Abt R(upert) gelang es, ihre Ansprüche abzuwehren und auf einem Gerichtstag am 22. Februar in Gegenwart des Grafen Bertold von Andechs den alten Rechtszustand wiederherzustellen.

Dieser hier erwähnte Gerichtstag begegnet auch in dem Schreiben n. 8. Damit erhalten wir die Möglichkeit einer genaueren Zeitbestimmung. Der Adressat, Electus Albert, wurde nach dem am 21. oder 22. September 1158 erfolgten Tode Ottos I. von Freising zum Bischof erwählt, kann also nur Ende 1158 und Anfang 1159 als Elekt bezeichnet worden sein. Da der Gerichtstag an einem 22. Februar stattfand und da vor diesem Tage der Elekt Albert, wie das Schreiben meldet, von den Dietramszeller Kanonikern in ihrer Angelegenheit bereits angegangen wurde, so kann nur der 22. Februar 1159 in Betracht kommen⁴⁾. An diesem Tage wurden also die

¹⁾ *Unde cunctis fidelibus innotescere cupimus, quod abbas monasterii s. Quirini nomine U(dalschalcus) . . . in allodio eiusdem monasterii locum, qui cella b. Martini dicitur, laudabiliter instituit etc.*

²⁾ *De institutione vero praepositi ita ordinavit (d. h. der Gründer Abt Udalschalk von Tegernsee), ut obeunte praeposito pari et unanimi voto omnium fratrum vel sanioris partis praepositus eligatur, electus vero abbatem supradicti monasterii adeat, investituram de temporalibus ab eo recipiat, omnem reverentiam abbati exhibeat.*

³⁾ Ich weise aber darauf hin, daß schon die Tatsache des Paschalprivilegs, das nach dem Muster des Baumburger geschrieben wurde, für gewisse Selbständigkeitsgelüste spricht.

⁴⁾ So schon Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs S. 133 ohne nähere Begründung.

Dietramszeller Kanoniker zum ersten Male mit ihren Ansprüchen abgewiesen. Wie sich nun die übrigen Schreiben zeitlich um diese ersten Streitigkeiten gruppieren, resp. auf sie folgen, läßt sich im einzelnen nicht mit Bestimmtheit sagen, da sie sämtlich undatiert sind. Aber für den Zweck dieser Untersuchung ist eine genauere Zeitbestimmung auch nicht nötig. Was sich aus allen diesen Schreiben mit Sicherheit ergibt, ist die Tatsache, daß zuerst um das Jahr 1159, dann weiterhin in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wiederholt Streitigkeiten zwischen Tegernsee und Dietramszell über die Freiheit des Stiftes ausbrachen. In diesen Streitigkeiten stand Bischof Albert von Freising anfangs auf seiten Tegernsees¹⁾, späterhin auf seiten Dietramszells²⁾; die Kurie schützte, wie es scheint, zunächst Dietramszell³⁾, später begünstigte sie ebenso wie der Kaiser das Mutterkloster⁴⁾.

Aus den besprochenen Schreiben erfahren wir, ihrem Tegernseer Ursprung gemäß, nur die Tegernseer Auffassung von dem beiderseitigen Rechtsverhältnis, nicht aber die Gründe, die Dietramszell für seine Freiheitsbestrebungen ins Feld führte. Wollen wir sie kennen lernen, so müssen wir uns von dem Codex epistolaris zu den übrigen Tegernseer und Dietramszeller Quellen wenden und sie gegeneinander abwägen. Hier kommen vor allem einige *Foundationes* in Betracht, die uns von der Gründung Dietramszells erzählen.

¹⁾ Vgl. das Lob, das Abt Rupert ihm in dem Schreiben n. 8 spendet: *Serenitati vestrae gratias agimus, quod . . . fratres de ecclesia s. Martini, quae speciali iure monasterio nostro pertinere videtur, cum a recto exorbitarent et ad resultandum nobis apud vos favorem quaererent, fortiter repressistis.*

²⁾ Vgl. namentlich die Klage im Schreiben n. 9: *Locus ille temporaliter nostro attinet, et si episcopus vel fratres absque nostro respectu eum revocaverint, inutile erit et effectum non habebit.*

³⁾ Vgl. das Mandat Alexanders III. an Rainard (1166/67 März 7, S. 372 n. 4).

⁴⁾ Vgl. das Mandat Alexanders III. an den Bischof von Freising, wahrscheinlich vom 12. März 1179, S. 368 n. 15; das Privileg von demselben Datum, S. 368 n. 16; das Privileg Urbans III. von 1186 April 3, S. 369 n. 20 das Mandat Gregors VIII. von 1187 Nov. 30, S. 369 n. 21. Allerdings bezieht sich ein Teil dieser Schreiben wie auch die Supplik Ruperts an den Papst (S. 366 n. 9) auf alle Kirchen, die in *fundo monasterii Tegernseensis* errichtet waren.

Eine kurze Fundatio (Fundatio I) war schon in jenem Bericht von ca. 1159 (Schreiben n. 3) enthalten, den wir vorhin besprachen. Sie gibt den Tegernseer Standpunkt wieder und erzählt, daß Dietramszell vom Abte Udalschalk von Tegernsee auf Tegernseer Allod gegründet und nach der Regel des heil. Augustinus eingerichtet sei; bei der Gründung habe der Abt verfügt, daß die Propstwahl den Kanonikern des neuen Stiftes zustehen, der Erwählte jedoch die Investitur mit den Temporalien vom Abte erbitten solle. Mit dieser Fundatio stimmt unter wörtlichen Anklängen die kurze Gründungsgeschichte überein, die Holder-Egger in den Mon. Germ. Script. XV 2 S. 1072 als Anhang zu einer größeren Gründungsgeschichte gedruckt hat (Fundatio II). Sie berichtet ebenfalls die Gründung durch Udalschalk und die Bestimmungen über die Propstwahl und fügt nur die Bemerkung hinzu, daß der Propst dem Bischof von Freising *in spiritualibus* gehorchen solle.

Im Unterschiede von diesen beiden kurzen Fundationes berichtet nun die von Holder-Egger an erster Stelle abgedruckte Gründungsgeschichte (Fundatio III) einen ganz anderen Hergang der Dinge. Sie erzählt: Im Jahre 1098 begaben sich Otto und Berengerus mit dem Priester Dietram in einen Wald in der Nähe von Eglingerfurt, um dort als Einsiedler zu leben. Zwei Jahre darauf verlegten sie ihre Einsiedelei infolge Wassermangels an einen Bach in demselben Walde und bauten dort eine Kirche zu Ehren des heiligen Martin. Zur selben Zeit entstand ein Streit über die Grenzen des Waldes. Um ihn zu schlichten, kamen Graf Otto von Diessen mit 2 Söhnen, Abt Udalschalk (von Tegernsee) mit seinem Vogt, Reimbertus de Rute mit seinen Brüdern Rupert, Adalbert und Liebhard und viele andere zusammen und wählten aus ihrer Mitte 12 Schiedsrichter. Diese entschieden, daß der Wald eine *vacans possessio* sei, eine Entscheidung, der nur Reimbertus mit seinen Brüdern widersprach. Darauf statteten die Anwesenden das junge Kloster aus und sandten den Vorsteher der Zelle zu Paschalis II., der die neue Gründung durch ein Privileg vom 7. April 1107 bestätigte. Den Abschluß bildet eine Notiz über

die Bestätigungen durch Calixt II. und Innocenz II. und die Weihe des Stiftes am 24. April 1156.

Der Gegensatz der Darstellungen ist groß. Die Fundatio III nennt als Gründer des Stiftes Otto, Berenger und den Priester Dietram, die Foundationes I und II den Abt Udalschalk von Tegernsee. Die Fundatio III berichtet in einer etwas unklaren Erzählung, daß Dietramszell in einem Walde errichtet sei, der durch schiedsgerichtliches Urteil als *vacans possessio* erwiesen wurde; die anderen Foundationes berichten von der Gründung auf Tegernseer Allod. Nach dem Bericht der Fundatio III wurde das Stift von allen anwesenden Großen mit Besitz ausgestattet, nach dem Bericht der anderen nur von dem Abt Udalschalk. Die Fundatio III vertritt also den Dietramszeller, die beiden anderen den Tegernseer Standpunkt.

Für die Beurteilung dieser verschiedenen Auffassungen können wir schon aus der Überlieferung der Gründungsgeschichten gewisse Rückschlüsse ziehen. Holder-Egger gründete einst seine Ausgabe der Fundatio III auf drei Münchener und eine Wiener Handschrift des 15. Jahrhunderts, während er die Fundatio II aus dem Drucke in Hund-Gewolds Metropolis Salisburgensis druckte¹⁾. Inzwischen sind drei jener Handschriften als Kopieen einer älteren, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts erwiesen²⁾, und diese ältere Handschrift stellt eine Sammlung von Gründungsgeschichten bairischer Klöster dar, die ein Mönch von St. Emmeram in Regensburg um das Jahr 1388 auf seinen Reisen sammelte. Auf sie gehen aber nicht nur jene drei von Holder-Egger benutzten Handschriften, sondern eine ganze Reihe anderer zurück, die ich hier nicht aufzuzählen brauche, weil das bereits von anderer Seite geschehen ist³⁾. In ihnen allen erscheint die Fundatio III in der Form, in der sie der Mönch von St. Emmeram um 1388 in Dietramszell vorfand. Nun ist

¹⁾ Vgl. die Vorbemerkung zur Ausgabe in den Mon. Germ. Script. XV 2 S. 1070.

²⁾ Des Cod. Monac. lat. 14594; vgl. Leidinger im Neuen Archiv XXIV (1899) S. 671—717.

³⁾ Vgl. Leidinger a. a. O.

die Fundatio aber, wie bereits Holder-Egger bemerkt hat, auch in anderen Handschriften kopiert worden. Er selbst führt nur eine dieser Handschriften aus dem Ende des 15. Jahrhunderts an¹⁾, aus deren Varianten man sieht, daß der Text wenigstens an einer Stelle gegenüber der älteren Form erweitert wurde. Die Fundatio ist jedoch in Dietramszell wie übrigens auch in Tegernsee noch weit öfter kopiert worden, und zwar meist zusammen mit der Fundatio II. Der Urtypus dieser Handschrift ist eine Handschrift des Allgemeinen Reichsarchivs (Dietramszell Lit. 17) aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, und hier können wir abermals eine Erweiterung des Textes, diesmal bei der Fundatio II, beobachten.

Die Überlieferungsformen beweisen für die Bedeutung, die man den Gründungsgeschichten in den Klöstern beilegte, und zeigen zugleich durch die Erweiterungen der Texte, daß sie zu ganz bestimmten praktischen oder, sagen wir deutlicher, zu polemischen Zwecken benutzt wurden. Möglicherweise hängt daher auch ihre erste Niederschrift mit solchen Zwecken zusammen.

Wenn wir nun nach dem Zeitpunkte dieser ersten Niederschrift fragen, so bieten sich uns als weitere Quellen die Urkunden beider Klöster dar. Unter ihnen ist die älteste und wichtigste die Urkunde des Bischofs Heinrich von Freising aus dem Jahre 1102, in der die Gründung von Dietramszell bestätigt wird²⁾. Die Schrift des erhaltenen Originals weist auf die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, und der Inhalt gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Prüfen wir aber diesen Inhalt, so finden wir, daß er sich fast wörtlich deckt mit dem Bericht der Fundatio II. Die Verwandtschaft ist so groß, daß die Fundatio nichts anderes ist als eine nur wenig veränderte Wiedergabe der Urkunde selbst³⁾, und die Fundatio I stimmt wenigstens sachlich durchaus mit dem Inhalte der Urkunde überein. Wer aber etwa diese Heinrichsurkunde für eine spätere Ausfertigung halten wollte, trotzdem an der Origi-

¹⁾ Den Cod. Monac. lat. 19487.

²⁾ Gedr. Meichelbeck, Hist. Frising. II 292; Mon. Boica VI 163 n. 10 etc.

³⁾ Schon Holder-Egger hat das bemerkt und die abhängigen Stellen der Fundatio durch Petitdruck gekennzeichnet.

nalität zu zweifeln kein Grund vorliegt¹⁾, der würde sich doch von der Richtigkeit ihrer Angaben durch eine Güterliste überzeugen lassen müssen, die von einer Hand des 12. Jahrhunderts in den Cod. Monac. lat. 19107 fol. 2' eingetragen ist²⁾ und eine kurze Aufzählung aller Güter enthält, mit denen die Zelle bei der Gründung durch Abt Udalschalk ausgestattet wurde. Übereinstimmend mit der Heinrichsurkunde wird hier die Gründung durch Udalschalk als Tatsache vorausgesetzt, und weil bei dieser einfachen Notitia jede polemische Absicht fehlt, darf der Bericht um so größeren Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben.

Alle Nachrichten des 12. Jahrhunderts: die Gründungsurkunde des Bischofs Heinrich von 1102, die eben erwähnte Güterliste, die Fundatio I von ca. 1159 und die Schreiben des Tegernseer Briefkodex berichten also übereinstimmend die Gründung des Stiftes Dietramszell durch Abt Udalschalk von Tegernsee auf Tegernseer Allod. Dadurch wird auch der Inhalt der Fundatio II gedeckt.

Die schwersten Bedenken erheben sich dann aber gegen die Fundatio III. Da die handschriftliche Überlieferung erst mit dem Ende des 14. Jahrhunderts einsetzt³⁾, so müssen wir, um zur Klarheit über die Frage ihrer Entstehung zu kommen, abermals das Urkundenmaterial beider Klöster heranziehen. Die das gegenseitige Verhältnis berührenden Urkunden sind größtenteils noch im Original erhalten, wodurch die Beurteilung sehr erleichtert wird; Abschriften finden sich in Tegernseer und Dietramszeller Kopieren, vor allem aber in einer systematischen Sammlung aller auf das Verhältnis beider Klöster bezüglichen Aktenstücke, die am Anfange des 16. Jahrhunderts in Tegernsee angelegt und mehrfach vervielfältigt wurde⁴⁾. Darin ist das Material sehr bequem und übersichtlich zusammengestellt.

¹⁾ Vergleichsmaterial liegt leider nicht vor.

²⁾ Gedr. Hund-Gewold, Metropolis Salisburgensis ed. Monac. II 256; ed. Ratisbon. II 176. Eine Abschrift findet sich in dem in Teil III n. 19 zu besprechenden Tegernseer Handbuch aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts (München, Reichsarchiv; Dietramszell Lit. 17 fol. 3'/4) und im Tegernseer Kopiar saec. XVI in. (ebenda Tegernsee Lit. 16) fol. 37'.

³⁾ S. oben S. 170. ⁴⁾ S. Teil III n. 19.

Unter den dort gesammelten Urkundenabschriften findet sich zunächst eine Papsturkunde, die für die Frage des gegenseitigen Verhältnisses der Klöster von besonderer Bedeutung ist. Diese Urkunde, ein Privileg Honorius' III. vom 26. Juni 1223¹⁾, ist in der Urschrift erhalten, und eben diese Urschrift wurde die Veranlassung für die vorliegende Untersuchung. Man sieht nämlich sofort, daß das Pergament italienisch, die Bleibulle echt ist, aber der ganze Text mit Ausnahme des Papstnamens auf Rasur von einem ungeschickten deutschen Schreiber geschrieben wurde, der eine Urkundenschrift etwa des 11. Jahrhunderts als Vorlage benutzt hat, aber die Merkmale der Schrift des 13. Jahrhunderts nicht verleugnen konnte. Die Urkunde ist, wie gesagt, auf den 26. Juni 1223 datiert, zeigt aber den Ausstellungsort „Lateran“, während Honorius im Juni 1223 in Wahrheit in Segni war. Sie ist gerichtet an den Propst und den Konvent der Martinszelle, nimmt „nach dem Vorgange des Papstes Urban“ die Kirche in Schutz und bestätigt einen Vertrag, der zwischen Dietramszell und dem Abte von Tegernsee in Gegenwart des Bischofs Otto von Freising geschlossen sei. Die Fälschung weist uns also auf das Privileg eines Papstes Urban und einen Vertrag zurück, die sie lediglich bestätigen will.

Ein Privileg Urbans III. vom Jahre 1180 (!) ist uns überliefert in einer deutschen Übersetzung des 15. Jahrhunderts²⁾ und in einem Diessener Kopiar derselben Zeit³⁾; der lateinische Text findet sich im Dietramszeller Kopiar des 17. Jahrhunderts⁴⁾ und in einer der bekannten Foundationshandschriften des Münchener Reichsarchivs, die am Anfange des 17. Jahrhunderts angelegt wurden⁵⁾. Aber sie erweist sich

¹⁾ Das Privileg ist bei Potthast nicht erwähnt, findet sich aber gedruckt im Bullarium Lateranense (Romae 1727) App. S. 19. Außer dem Original der Fälschung (München, Reichsarchiv, Dietramszell Fasc. 1) besitzen wir Abschriften im Tegernseer Handbuch (und zwar in Dietramszell Lit. 17 fol. 14) und im Dietramszeller Kopiar saec. XVII (Dietramszell Lit. 21 fol. 2).

²⁾ München, Reichsarchiv (Dietramszell (Fasc. 1).

³⁾ Ebenda (Manuskriptensammlung n. 233 n. 6).

⁴⁾ Germ. pontif. I 371 unter D.

⁵⁾ Ebenda unter C; s. dort auch die späteren Überlieferungen.

sofort ebenfalls als Fälschung, da die Kardinalsunterschriften¹⁾ wie die Datierung²⁾ völlig unmöglich sind. Es ist nun sehr bemerkenswert, daß diese Fälschung inhaltlich in den engsten Beziehungen zur Fundatio III steht. Von den Worten *quidam Otto et quidam Peringerus* bis *contradictione concesserunt* stimmen beide bis auf gleichgültige Abweichungen wörtlich überein, so daß der engste Zusammenhang zwischen ihnen nicht zu verkennen ist. Fragen wir näher nach dem gegenseitigen Verhältnis, so müssen wir beachten, daß die übereinstimmenden Abschnitte rein erzählender Natur sind, also wohl in eine Fundatio, nicht aber in eine Urkunde passen. Offenbar ist also zuerst die Fundatio und dann erst die Urkunde gefälscht worden. Wie ungeschickt der Fälscher dabei vorging, sieht man an einem Satze der Urkunde, in den er den Beginn der Foundationserzählung so unvermittelt einfügte, daß der grammatische Zusammenhang darüber verloren ging; nachdem er mit *Quam videlicet ecclesiam* begonnen hatte, fuhr er fort: *quidam Otto etc. pro aeterna mercede pompas mundi spernentes cum quodam sacerdote Dietramo nomine in quandam sylvam se contulerunt*.

Aber die Fundatio III war nicht die einzige Vorlage des Fälschers. An die Worte *contradictione concesserunt* schloß er als zweite Vorlage das Privileg Paschals II. für Dietramsanzell, das er von *iustum votum* bis *habendas concedimus* abschrieb. Auch hier ging er wiederum so mechanisch vor, daß er die Formel *Decimas etiam novalium* noch einmal abschrieb, obwohl er sie bereits aus der Fundatio III übernommen hatte. Daran schließen sich nach freiem Diktat Bestimmungen über die Vogtei mit scharfer Spitze gegen die

¹⁾ Die drei unterschreibenden Kardinäle: Conradus Sabinensis ep., Gregorius diac. card. ss. Sergii et Bacchi, Theodewinus s. Rufinae ep. (in dieser Reihenfolge!) unterschrieben in der Zeit von Innocenz II. bis Eugen III., Gregorius allerdings nur bis zum Juni/Okt. 1145, der zuletzt genannten Rainerus diac. nur unter Innocenz II.; die Legende in der Rota: *Verbo Domini caeli firmati sunt* ist die Devise Paschals II.

²⁾ Der Datar Hubo ist für die Zeit Urbans III. nicht bezeugt, und die Jahreszahl 1180 zeugt für recht schlechte historische Kenntnisse des Fälschers.

Herzöge von Meran¹⁾ und über die freie Propstwahl, Bestätigung der Regel, der Sepultur, des römischen Zinses, diese 4 letzten Formeln im großen und ganzen dem üblichen Formular der Papstprivilegien entsprechend, also einer echten Vorlage entnommen, doch mit starken Abweichungen im einzelnen²⁾. Aus einer echten Vorlage stammt ferner der erste Teil (die Arenga *Religiosis desideriis*) und die Schutzformel (*praedecessorum f. m. Paschalis et Kalisti et Innocentii Roman. pontif. vestigiis inhaerentes vestris iustis* etc. bis *communimus*). Auch die Worte *Quam videlicet ecclesiam*, die, wie wir sahen, so schlecht in die Konstruktion des Satzes passen, werden dieser Vorlage angehören.

Aber woher stammt diese dritte Vorlage? Ich erwähnte vorhin, daß die Kardinalsunterschriften auf die Zeit von Innocenz II. bis Eugen III. weisen. Nun läßt sich aber feststellen, daß der erste Teil des Urbanprivilegs, bestehend aus der Arenga und der Schutzformel, sich fast wörtlich deckt mit Privilegienformeln jener Zeit, z. B. mit dem Privileg Eugens III. für Scheyern³⁾, mit dem es zufälligerweise auch die 3 Kardinalsunterschriften des Conradus, Gregorius und Theodewinus gemein hat. Es kann also kein Zweifel sein, daß für diesen ganzen ersten Teil ein älteres päpstliches Privileg die Vorlage war, und dann können wir mit Rücksicht auf die Unterschriften der Kardinäle, namentlich des Rainer, der nur in Privilegien Innocenz' II. unterschreibt, an kein anderes denken, als ein Innocenzprivileg. Dann gewinnt aber zugleich jene von mir schon erwähnte (S. 170) Nachricht der Fundatio III

¹⁾ *Potentissimo comiti Pichtoldo de Wolferathusen*. Es ist Herzog Berthold von Meran gemeint, der als Erbe der einstigen Grafen von Wolfrathshausen Vogt von Tegernsee, also auch von Dietramszell war; vgl. Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs S. 55 und speziell über Berthold S. 170 Reg. n. 416.

²⁾ Am stärksten ist die Abweichung in der Zinsformel: *Ad indicium autem nostrae tuitionis et constitutionis in singulis trienniis alba cum stola, cingulo et amictu Lateranensi palatio super altare cappellae nostrae, quae ad honorem b. Laurentii dedicata est, persolvetur*. Das benachbarte Beuerberg zahlte jedes dritte Jahr eine *alba* und ein Schultertuch, Bernried eine *alba* mit *cingulum* und *stola*.

³⁾ S. 346 n. 5 (1145 April 30).

über die Privilegien des Stiftes eine besondere Bedeutung. Dort heißt es nämlich, daß das Stift von Paschal II., dann im Jahre 1123 von Calixt II. und schließlich von Innocenz II. Privilegien erhalten habe¹⁾. Da nun die Nachrichten über das Paschalprivileg durch die vorhandene Urkunde als richtig erwiesen werden, da ferner die Zeitangaben der Calixturkunde bestimmt und zutreffend sind, so werden wir in der Tat keinen Grund haben, an dem Vorhandensein einer Innocenzurkunde zu zweifeln, und werden diesen ersten Teil der Fälschung auf jene Vorlage zurückführen dürfen. Aus der Urbanfälschung läßt sich also der Text des verlorenen Innocenzprivilegs rekonstruieren. Wiederum kann man nicht umhin, die mechanische Arbeitsweise des Fälschers zu beachten. Obwohl er im ersten Teile die Schutzformel des Innocenzprivilegs verwandt hatte, wiederholte er trotzdem auch die Schutzformel der Paschalurkunde (*praesentis scripti patrocínio communimus — apost. sedis munimine confovemus*); das beweist uns abermals, daß er zwei verschiedene Vorlagen gebrauchte; die natürlichste Annahme ist dann aber doch, daß er Vorlagen des eigenen Archivs verwertete.

Nur eins bleibt bei dieser Beobachtung noch zu erklären. Warum fügte der Fälscher nicht einfacher und bequemer seine Wünsche einem der vorhandenen Privilegien seines Stiftes ein, sondern machte sich die Mühe, eine völlig neue Urkunde, und zwar gerade auf den Namen Urbans III., anzufertigen? Auch dafür findet sich die Erklärung nicht allzu schwer. Am 3. April 1186 hatte Tegernsee sein großes Urbanprivileg erhalten²⁾, in dem der Abtei die *cella b. Martini quae Dietramszelle dicitur* an erster Stelle in der Reihe der Besitzungen bestätigt wurde. Dieses Privileg war das erste,

¹⁾ *Contracto vero temporis consilio et auxilio praedictorum dominorum venit idem sacerdos (Dietrammus) ad dominum apostolicum Kalixtum secundum, qui concessa praedecessoris sui Pascalis secundi suo privilegio confirmavit et quaedam adiecit, quae in eius privilegio plenius inveniuntur. Factum est autem hoc anno 1123, pontificatus autem eius a. 4, regnante Heinrico quinto a. regni eius 17. Omnia etiam haec Innocentius II papa suo privilegio confirmavit.*

²⁾ S. 369 n. 20.

in dem der Abtei der Besitz des Tochterstiftes von päpstlicher Seite zuerkannt wurde; denn wenn auch bereits Alexander III. ein Mandat in den Streitigkeiten beider Klöster zugunsten von Tegernsee erlassen hatte¹⁾, so besaß doch Dietramszell seinerseits ein Mandat desselben Papstes zugunsten seines Propstes Rainard²⁾, so daß bei Prozessen der Wert jenes Mandates nicht sehr groß war. In den Privilegien Eugens III. vom 21. Nov. 1150 und Alexanders III. vom 12. März 1179 aber war Tegernsee nur das Recht bestätigt, Priester in den Kirchen der Abtei zu bestellen, ohne daß die *cella b. Martini* irgendwie erwähnt worden wäre. So war das Urbanprivileg Tegernsees in der Tat für die Beziehungen beider Klöster das erste entscheidende päpstliche Privileg³⁾. Begreiflicherweise konnte man deshalb in Dietramszell auf den Gedanken kommen, gegen dies bedeutsame Tegernseer Urbanprivileg ein eigenes auszuspielen, das die Freiheit des Stiftes bestätigte.

Von dieser Urbanfälschung wenden wir uns zu der zweiten Urkunde, die in der Fälschung Honorius' III. zitiert wird, zu jenem Vertrage, der nach dem Bericht der Fälschung zwischen Dietramszell und Tegernsee in Anwesenheit des Freisinger Bischofs Otto II. geschlossen war. Auch dieser Vertrag ist uns erhalten, allerdings nur in Abschriften aus dem Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts⁴⁾. Er ist datiert auf das Jahr 1214: *anno Domini 1214 sub Friderico imperatore*⁵⁾, *O(ttone) Frisingensi episcopo* († 1220) *et Pericht(oldo) abbate in Tegernsee* († 15. Febr. 1217) und hat folgenden Inhalt: Nach dem Tode des Propstes Engilmar

¹⁾ S. 372 n. 5. ²⁾ S. 372 n. 4.

³⁾ In der Abschrift im Tegernseer Handbuch (München, Reichsarchiv, Dietramszell Lit. 17 fol. 8) trägt es deshalb die ausdrückliche Überschrift: *Simile (sc. privilegium; vorher geht das Alexanderprivileg) excepto quod hic Cell nominetenus exprimitur.*

⁴⁾ Eine Einzelkopie saec. XV ex. mit Randglossen des Abtes Quirinus von Tegernsee liegt in der Handschrift Dietramszell Lit. 17 (B¹), woraus sie in diesem Handbuch selbst (fol. 13/13') kopiert ist (die Randglossen auf besonderem kleinen einghefteten Blatt, fol. 12') (B²). Außerdem liegt eine dritte Kopie derselben Zeit in demselben Handbuch (B³).

⁵⁾ Beachtenswert ist hier sofort: Friedrich II. wurde erst am 22. Nov. 1220 Kaiser.

von Dietramszell im Jahre 1214 wählten die Kanoniker *ascito abbate de Tegernsee cum primis ecclesiae suae tam de choro quam de ministerialibus* Otto zum Propst. Dieser erhielt vom Tegernseer Abt einige Lehen, die der Bischof von Freising einst seinem Bruder Mangold¹⁾, aber nur auf Lebenszeit übertragen hatte. Als der damals abwesende Bischof dies erfuhr, zog er den Abt zur Verantwortung, weil er den Propst investiert habe, bevor dieser von ihm die *spiritualia* erhalten hatte. Bei der Gerichtsverhandlung in Freising produzierte nun Abt Berchtold ein Privileg des Bischofs für den Abt Mangold, aus dem er die Berechtigung seines Verhaltens nachzuweisen suchte. Allein es fand sich, daß Bischof Otto in jenem Privileg die zugestandenen Rechte in der Tat nur dem Abte Mangold selbst, nicht aber seinen Nachfolgern bewilligt hatte. Deshalb wurde festgesetzt, der Abt solle künftig erst dann den Propst investieren, wenn der Bischof ihm die *spiritualia* übertragen habe, und solle ferner bei der Propstwahl nur die erste Stimme haben. Dann wurden die Temporalien, mit denen der Abt investieren müsse, und die Abgaben des Propstes bestimmt, zugleich die Rechte des Propstes als des Kaplans und *assessor collateralis* des Abtes und seine Bezüge aus Tegernsee festgesetzt.

Aus den Randglossen, die Abt Quirinus von Tegernsee am Ende des 15. Jahrhunderts zu dem Vertrage hinzufügte, sieht man, daß seine Rechtsgültigkeit in Tegernsee bestritten wurde. Zweifellos war er für Dietramszell äußerst günstig und widersprach jedenfalls der ganzen älteren Rechtsauffassung von der eigenkirchlichen Stellung Dietramszells, die wir in der Gründungsurkunde des Jahres 1102 wie in den übrigen Quellen des 12. Jahrhunderts ausgesprochen fanden. Für die Beurteilung wird man sich zunächst gegenwärtig halten müssen, daß die Bestimmungen der Gründungsurkunde nicht klar genug formuliert waren. Wenn nämlich dort bestimmt war, daß die Propstwahl *consilio abbatis* stattfinden und der Erwählte die Investitur vom Abte, die *Spiritualien* vom Bischof empfangen solle, so war sowohl der

¹⁾ Von 1189 an Abt von Tegernsee, seit 1204 Bischof von Passau, gest. 9. Juni 1215; vgl. Lindner, *Monasticon metrop. Salisburgensis* S. 198.

Anteil des Abtes an der Wahl völlig unbestimmt definiert, wie auch die Reihenfolge der Investitur und Konsekration nicht festgesetzt. Das gab den Kanonikern von Dietramszell an sich die Möglichkeit, eine freiere Gestaltung der rechtlichen Beziehungen anzustreben und das *consilium* als Erststimmrecht auszulegen, die Konsekration vor der Investitur zu fordern. Ich will hier nicht von dem ideellen Rechte der Kanoniker reden, eine Änderung in diesem Sinne anzustreben, weil ich darauf später noch kommen werde; das historische Recht sprach jedenfalls gegen eine freiere Auslegung der Gründungsurkunde. Abt Quirinus urteilte durchaus der Sachlage entsprechend, wenn er den Vertrag für rechtsungültig erklärte.

Aber mit diesen Überlegungen ist die Frage nach der Echtheit des Vertrages noch nicht erledigt; denn es wäre ja an sich möglich, daß in dieser Zeit wirklich über eine freiere Gestaltung des gegenseitigen Verhältnisses verhandelt worden wäre. Wir haben uns daher weiter zu fragen, ob der Inhalt des Vertrages etwa sonst zu Bedenken Anlaß gibt, ganz abgesehen von seinen der Gründungsurkunde widersprechenden Bestimmungen. Für diese Frage bietet nun das in dem Vertrage zitierte Privileg des Freisinger Bischofs Otto II. für Abt Mangold von Tegernsee die Möglichkeit der Entscheidung. Der Inhalt des Privilegs wird in der Vertragsurkunde nur kurz gestreift; es wird berichtet, daß es über die Lehen des Propstes handelte und nur für die Lebenszeit Mangolds Gültigkeit hatte. Nun besitzen wir aber ein Privileg Ottos II. für Mangold vom 15. Aug. 1190, das tatsächlich von den Temporalien des Propstes handelt. Es kann also kein Zweifel sein, daß dieses gemeint ist. Betrachten wir aber den Inhalt dieser noch im Original erhaltenen Urkunde¹⁾, so finden wir gerade die gegenteilige Rechtsanschauung in ihr vertreten als die in dem Vertrage behauptete: Otto bekennt, daß er eine Zeitlang geglaubt habe, Dietramszell sei bischöfliches Stift,

¹⁾ Orig. München, Reichsarchiv (Dietramszell Fasc. 1); Abschriften in dem Tegernseer Handbuch (Dietramszell Lit. 17 fol. 2', Lit. 18 fol. 6); gedr. Hund-Gewold, Metropolis Salisburgensis ed. Monac. II 256 = ed. Ratisbon. II 177 = Meichelbeck, Hist. Frising. I 1 S. 380f.; Mon. Boica VI 193 n. 30.

bis Abt Rupert ihm nachgewiesen habe, daß das Stift auf dem Grund und Boden Tegernsees erbaut sei. Infolgedessen bestätige er das Privileg seines Vorgängers Heinrich (die Gründungsurkunde von 1102) und verfüge, daß die Propstwahl *ad consensum et consilium* des Abtes vorgenommen werden solle *et electi possessiones et investituram temporalium ab eis* (den Äbten) *accipiant et omnem honorem et reverentiam, quam filia matri pro exhibitione multiplicis gratiae et iure fundationis exhibere debet, exhibeant, nobis de spiritualibus responsuri*. Man sieht, daß Otto einfach die Gründungsurkunde bestätigte mit gewissen Verschärfungen zugunsten Tegernsees, die inzwischen durch die vielen Streitigkeiten mit Dietramszell notwendig geworden waren. Von besonderer Bedeutung aber für die Frage der Echtheit der Vertragsurkunde ist die Beobachtung, daß die Urkunde nicht etwa auf die Lebenszeit des Mangold, sondern für alle Zeit gelten sollte; denn ausdrücklich werden die Bestimmungen über die Propstwahl auf alle Nachfolger des Mangold ausgedehnt. Dadurch erweisen sich die Angaben der Vertragsurkunde in jeder Hinsicht als unrichtig; alle Folgerungen, die aus dem zitierten Privileg abgeleitet werden, sind falsch, folglich ist der Vertrag selbst eine bewußte Täuschung. Wenn man trotzdem an der Echtheit des Vertrages festhalten wollte, so müßte man annehmen, daß sich alle Teilnehmer der Gerichtsverhandlung, deren Resultat der Vertrag war, gleichmäßig hätten täuschen lassen. Das ist schon an und für sich angesichts der Kämpfe, die Tegernsee im 12. Jahrhundert um seine Rechte geführt hatte, sehr wenig wahrscheinlich. Es wird aber auch durch den Umstand als unmöglich erwiesen, daß Dietramszell, wie schon durch Urban III. und später durch Gregor VIII., so am 23. Dezember 1203 durch Innocenz III.¹⁾

¹⁾ Potthast, Reg. 2066; gedr. Hund-Gewold ed. Monac. II 257 = ed. Ratisbon. II 178; Mon. Boica VI 201 n. 32. Das Original liegt im Reichsarchiv zu München im Fonds Dietramszell (Fasc. 1), obwohl es an Tegernsee gerichtet ist. Im Original steht deutlich *X kal. ian.*, während die Abschrift im Tegernseer Handbuch (Dietramszell Lit. 17 fol. 6) und die Drucke *XI kal. ian.* zeigen.

und am 14. April 1223¹⁾ wie am 4. Mai desselben Jahres²⁾ durch Honorius III. in besonderen Privilegien als abhängiges Kloster bestätigt wurde. Die Tegernseer Äbte haben also am Anfange des 13. Jahrhunderts keineswegs auf den Besitz von Dietramszell verzichtet, sondern im Gegenteil nicht weniger als drei apostolische Bestätigungen des alten Rechtszustandes nachgesucht.

Aus inneren und äußeren Gründen ist daher der Vertrag von 1214 zu verwerfen. Machte ihn schon seine Verwertung in der gefälschten Honoriusurkunde verdächtig, so können wir jetzt mit Bestimmtheit sagen, daß er wie jene und die Urkunde Urbans III. eine Fälschung der Kanoniker von Dietramszell ist. Die Zeit ergibt sich aus der Schrift der Honoriusfälschung, die, so sehr sie gekünstelt ist, doch auf den Anfang des 13. Jahrhunderts weist. Da sie auf das Pergament einer echten Honoriusurkunde niedergeschrieben ist, so ist die Regierungszeit dieses Papstes der terminus a quo. Leider läßt sich über den beseitigten Text nichts in Erfahrung bringen, weil das Register Honorius' III. nur die beiden Honoriusprivilegien für Tegernsee enthält; aber vielleicht darf man doch die Zeit, in der Tegernsee seine Honoriusprivilegien erhielt, für die Entstehung der 3 Dietramszeller Fälschungen in Anspruch nehmen, da sie wohl geeignet waren, die Kanoniker zu Fälschungen zu veranlassen.

Auf Grund dieser Ergebnisse sind wir nun auch in der Lage, uns ein Urteil über die Fundatio III zu bilden. Was sie über die Gründung erzählt, steht durch die Urbanfälschung in der engsten Beziehung zu den 3 Dietramszeller Fälschungen. Wie diese hat auch sie den Zweck, die Freiheit des Stiftes zu erweisen. Deshalb wird die Gründung auf Otto, Berenger und Dietram zurückgeführt und wird die

¹⁾ Potthast, App. 2093 n. 6999a—26099; gedr. Hund-Gewold ed. Monac. II 257 == ed. Ratisbon. II 178; Reg. Honorii III ed. P. Pressutti II 129 n. 4325 zum 19. April. — Das Original ebenda.

²⁾ Potthast, Reg. n. 7008; gedr. Hund-Gewold a. a. O.; Mon. Boica VI 204 n. 32; Reg. Honorii III ed. P. Pressutti II 131 n. 4337. — Das Original ebenda.

umständliche Geschichte von dem herrenlosen Walde erzählt, auf dessen Gebiet das Stift gegründet sei; deshalb wird die Dotierung des Stiftes durch die Menge der anwesenden Großen berichtet und die Übereignung des Stiftes an den apostolischen Stuhl behauptet, von der in dem Paschalprivileg keine Rede ist. Die Tatsache nun, daß der Fälscher die ganze Fundatio wörtlich in seine Urbanfälschung aufnahm, scheint doch wohl für gleichzeitige Entstehung durch denselben Fälscher zu sprechen. Einen zwingenden Beweis kann man allerdings kaum dafür erbringen; aber verschiedene Umstände machen die Annahme mindestens sehr wahrscheinlich.

Zunächst darf man darauf hinweisen, daß in den Streitigkeiten des 12. Jahrhunderts, über die wir aus den Schreiben des Tegernseer Briefkodex gut unterrichtet sind, nirgends gegen so weitgehende Ansprüche Dietramszells polemisiert wird. Wichtiger aber ist, daß in der ganzen Anlage der Fundatio III eine gewisse Übereinstimmung zur Anlage des Vertrages von 1214 zutage tritt. Beide beginnen nicht nur mit ähnlicher Datierung:

Fundatio III.

Anno Domini 1098 sedente in apost. sede Urbano secundo, pontificatus autem eius anno X, inperante Heinricho IV, regni autem eius 43, quidam Otto etc.

Vertrag von 1214.

Anno Domini 1214 sub Friderico imperatore, O(ttone) Frisingensi episcopo et Pericht(toldo) abbate in Tegernsee Engilmarus praepositus de Dyetramszelle viam universae carnis ingressus etc.

und schließen entsprechend:

Fundatio III.

Acta sunt haec 7 ydus aprilis etc.

Vertrag von 1214.

Acta sunt haec 8 kal. iun. etc.

In beiden Berichten wird ferner der Streitfall durch eine feierliche Gerichtshandlung entschieden, und stilistisch gleichen sie sich in der Eigentümlichkeit der häufigen Verwendung

gewisser Fürwörter¹⁾ und rückweisenden Adjektiva²⁾. Wir haben daher allen Grund, die Fundatio III demselben Fälschungskreise zuzuweisen, der die übrigen Dietramszeller Fälschungen angehören, und ihre Entstehung in den Anfang des 13. Jahrhunderts zu setzen.

Der Verlauf der Streitigkeiten zwischen Mutterkloster und der abhängigen Zelle liegt nun ziemlich klar zutage. Vier verschiedene Abschnitte lassen sich deutlich scheiden: 1. die Auseinandersetzungen, die ihren Abschluß durch Abt Rupert auf dem Gerichtstage des 22. Febr. 1159 fanden; 2. die weiteren Streitigkeiten zur Zeit Alexanders III. und Friedrichs I.³⁾, in denen Dietramszell die Unterstützung des Freisinger Bischofs und, wie es scheint, zeitweise auch die Alexanders III.⁴⁾ fand, Abt Rupert dagegen die Hilfe Friedrichs I., bis auch der Papst auf die Seite Tegernsees trat⁵⁾; 3. die Auseinandersetzungen mit Bischof Otto II. von Freising (1185—1220), der zunächst auf die Seite von Dietramszell trat (s. oben S. 179f.), im Jahre 1190 aber, nachdem Tegernsee inzwischen 1186 und

¹⁾ Die Fundatio III sagt: *quidam Otto et quidam Berengerus cum quodam sacerdote Dietramo in quandam silvam se contulerunt*. Genau so der Vertrag von 1214: *episcopus Frisingensis quaedam beneficia contulerat; abbas detulit secum privilegium quoddam*. — Die Fundatio III sagt: *in eadem silva ecclesiam aedificaverunt. Eodem vero tempore orta est contentio de limitibus eiusdem silvae. Eodem etiam die . . . Otto et abbas contulerunt eidem cenobio . . . Quapropter direxerunt provisorem eiusdem cellae*. Genau so der Vertrag: *idem episcopus*.

²⁾ Ganz auffallend ist der fortwährende Gebrauch von *supradictus*, *praedictus*, *saepedictus* in beiden Berichten. In der Fundatio III heißt es: *Inventa est supradicta silva quasi vacans possessio. Sed saepedictus Reimbertus praedictae descriptioni non consenserunt; dexteram dederunt, quod praefatum cenobium foverent; eodem die saepedictus Reimbertus tradidit supradicto oratorio . . . quaecumque bona per supradictum abbatem concessa sunt*. In dem Vertrage: *beneficia, quae in praedicta ecclesia contulerat, praenominatus Otto postulavit; ut nullus praepositus praedicti loci ab abbate ad beneficium subscriptum admittatur; providens in subscriptis temporalibus*.

³⁾ Vgl. oben S. 165f. die Schreiben n. 1. 2. 4—6.

⁴⁾ Mandat Alexanders an Rainard S. 372 n. 4.

⁵⁾ Vgl. das undatierte Mandat S. 372 n. 5; über die Datierung s. Teil III.

1187 zwei päpstliche Urkunden zu seinen Gunsten erwirkt hatte, den alten Rechtszustand urkundlich anerkannte; 4. der nachdrücklich geführte Kampf Dietramszells gegen Tegernsee in den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts, hervorgerufen wahrscheinlich durch die erneuten Bestätigungen des alten Rechtszustandes seitens Honorius' III., mit den Fälschungen der Fundatio III, des Privilegs Urbans III., des Vertrages von 1214 und des Privilegs Honorius' III.

Auf die weitere Entwicklung des Verhältnisses zwischen den beiden Klöstern einzugehen habe ich hier keine Veranlassung. Das Tegernseer Handbuch zeigt, daß im 15. Jahrhundert die Frage nach dem gegenseitigen Rechtsverhältnis abermals behandelt wurde. Die Wahlprotokolle von 1462 und 1495 sind zwar an und für sich kein Beweis von gegensätzlicher Auffassung, aber der Umstand, daß der Freisinger Generalvikar im Jahre 1502 ein ausführliches Gutachten über die Rechtslage verfaßte¹⁾, beweist doch, daß auch damals wieder eine Spannung vorhanden war. Dasselbe läßt sich aus den Akten beider Klöster für die letzten Jahrhunderte ihres Bestehens erweisen. Sie enthalten Entscheidungen des geistlichen Rates zu München aus dem Jahre 1642 zugunsten des Tegernseer „Patronates“; sie enthalten ferner einen Vergleich zwischen den Klöstern vom 21. April 1703 in Sachen der Propstwahl, der am 13. Juli desselben Jahres vom Landesherrn und sehr viel später (am 21. Febr. 1729) von dem Ordinariat in Freising bestätigt wurde²⁾. Wir besitzen endlich den letzten Bericht des Stiftskapitels von Dietramszell vom 16. Mai 1803 an den Kurfürsten von Baiern³⁾ und finden in ihm — die alte Dietramszeller Erzählung von der Gründung durch Dietram und seine Freunde, wie sie einst im 13. Jahrhundert durch die Fundatio III geprägt wurde. Den letzten literarischen Niederschlag dieser Nachrichten aber finden wir bei dem modernen Geschichtsschreiber Dietramszells⁴⁾ und in dem verdienstvollen Monasticon des P. Lindner⁵⁾, der wie die

¹⁾ S. Teil III. ²⁾ München, Kreisarchiv, Sign. K. S. Fasc. 183 n. 3.

³⁾ Ebenda Akten Sign. K. S. Fasc. 183 n. 1. ⁴⁾ Graf Fugger.

⁵⁾ Monasticon metropolis Salisburgensis S. 150.

Fundatio III die Gründung auf Otto, Berenger und Dietram zurückführt.¹⁾

Hartnäckig geglaubte Legenden pflegen einem vorhandenen kirchlichen oder religiösen Bedürfnis zu entspringen. Die Dietramszeller Erzählung von der Gründung des Stiftes durch Dietram und seine Genossen will in den engsten Zusammenhang gebracht werden zu dem eigenartigen Verhältnis der verschiedenen religiösen Lebensformen in beiden Klöstern.

Es ist nirgends mitgeteilt, wie Abt Udalschalk auf den Gedanken kam, ein Augustinerstift als Tegernseer Zelle zu begründen. Vielleicht waren es zunächst persönliche Gründe. In der Klosterchronik von Tegernsee aus dem 15. Jahrhundert²⁾ wird Abt Udalschalk als Bruder des Grafen Sigboto von Neuenburg bezeichnet, und dieser Sigboto gründete im Jahre 1133 nicht allzuweit von Tegernsee³⁾ das Augustinerstift Weyarn⁴⁾, in das er selbst als Chorherr eintrat. Noch die folgende Generation dieser Familie aber lieferte in der Person des Propstes Otto von Rottenbuch⁵⁾ einen Führer der bairischen Regularkanoniker. Eine besondere Vorliebe für die regula s. Augustini lag also in der Familie. Aber die persönlichen Motive waren sicherlich mit sachlichen eng verknüpft. In jener Zeit, in der die regula s. Augustini zuerst verbreitet wurde, galt sie vielen wegen ihrer Vereinigung mönchischer und priesterlicher Daseinsform als eine höhere Form der vita monachica. Wir haben im ersten Abschnitt dieser Untersuchungen gesehen, mit welcher Energie sie in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts namentlich durch Conrad I. von Salzburg ausgebreitet wurde; wir dürfen ferner daran denken, daß von Rottenbuch aus zur selben Zeit Berchtesgaden und Baumburg besiedelt wurden. Von diesen

¹⁾ Ich bemerke, daß Riezler (Geschichte Baiern I 599) wie die Tegernseer Geschichtsschreiber die Gründung richtig nach den Tegernseer Geschichtsquellen berichtet haben.

²⁾ Pez Thes. anecdot. III c 516; vgl. auch Riezler Geschichte Baierns I 599 Anm. 3.

³⁾ In der Nähe der heutigen Bahnstrecke Holzkirchen—Schliersee (Station Darching).

⁴⁾ Germ. pontif. I 360. ⁵⁾ Germ. pontif. I 374.

Gründungen mußte ein starker Antrieb zur Nachahmung ausgehen.

Der große Irrtum Udalschalks bestand nur darin, daß er an ein dauerndes Verhältnis zwischen dem Benediktinermutterkloster und der Augustinerzelle glauben konnte. Schon die wenige Jahre nach der Gründung erfolgende Privilegierung des Martinstiftes durch Paschalis II. nach dem Muster des übereigneten Baumburg und die späteren Bestätigungen durch Calixt II. und Innocenz II. mußten die Zelle auf den Weg jener älteren freier gestellten Chorherrenstifter der Nachbarschaft treiben. Dann aber erlebte bereits die erste Generation der Dietramszeller Kanoniker den engen Zusammenschluß der Regularkanoniker zu diözesanen Genossenschaften¹⁾ und die Einrichtung des Generalkapitels für alle deutschen Augustiner durch das Privileg Eugens III. vom Jahre 1145²⁾. Diese feste Organisation wirkte wie jede Genossenschaft für ihre einzelnen Glieder als ein Mittel der Abschließung nach außen d. h. gegenüber den anderen Genossenschaften. Gerade in der Diözese Freising wurden bald nach der Gründung Dietramszells eine Reihe anderer Chorherrenstifter gegründet: Indersdorf 1120 ff.³⁾, Beiharting 1132—43⁴⁾, Weyarn 1133⁵⁾, Schlehdorf⁶⁾, Beuerberg 1121⁷⁾. Als ihr Haupt galt nach wie vor Rottenbuch; Indersdorf, Beuerberg und Rottenbuch waren dem apostolischen Stuhle übereignet und spielten, namentlich Rottenbuch, durch ihre Beziehungen zu den Großen des Landes eine angesehene Rolle. Notwendigerweise mußte das kleine Dietramszell an diesen nahegelegenen und durch die engen Bande einer gemeinsamen Ordensregel verbundenen Stifter Halt gewinnen für seine gegen Tegernsee gerichteten Bestrebungen. Nicht geringe Förderung fanden sie auch durch die Bischöfe. Sowohl Bischof Albert wie Bischof Otto II. traten wenigstens zeitweilig für die Dietramszeller ein und bestritten die Abhängigkeit von Tegernsee. Besonders lehrreich ist eine Notiz in der Urkunde Bischof Ottos II. von 1190: *quia acceden-*

¹⁾ Ich verweise jetzt auf Schreiber Kurie und Kloster II 326—334.

²⁾ JL. 8787; Original Hannover Staatsarchiv.

³⁾ Germ. pontif. I 348.

⁴⁾ Ebenda S. 359.

⁵⁾ Ebenda S. 360.

⁶⁾ Ebenda S. 373.

⁷⁾ Ebenda S. 381.

tibus nobis ad episcopalem dignitatem motum est verbum in concilio nostro, quod ecclesia quae cella b. Martini dicitur ad nostrum spectaret episcopatum. Es wird zwar nicht gesagt, wer diese Ansicht geäußert habe, Dietramszell sei bischöfliches Kloster, aber wir werden kaum irren, wenn wir die Dietramszeller Kanoniker selbst dafür verantwortlich machen. Dann dürfen wir in dieser Behauptung einen Versuch der Kanoniker erblicken, durch die Unterstellung ihres Stiftes unter das Bistum nach dem Muster der überwiegenden Mehrzahl der provinzialen Klöster von Tegernsee loszukommen. Der Versuch scheiterte, weil der Bischof durch den Abt von Tegernsee von den Rechten Tegernsees überzeugt wurde; so kam es 30 Jahre später zu den Versuchen, die Freiheit mit Hilfe von Fälschungen zu erringen.

Bei der Beurteilung der Fälschungen wollen alle diese Momente wohl beachtet sein. Sie erklären uns zugleich die Hartnäckigkeit, mit der die Kanoniker ihren Standpunkt verfochten. Der Kampf zwischen Tegernsee und Dietramszell wird dadurch zu einem lehrreichen Beispiel für die vielfachen Konflikte, zu denen die Mannigfaltigkeit des religiösen Lebens in den Diözesen des Mittelalters den Anlaß gab.

III.

Exkurse und unbekannte Urkunden.

1.

Berchtesgadener Prozesse.

a) Kein anderes Stift der Salzburger Diözese hat so um Besitz und Rechte kämpfen müssen wie Berchtesgaden. Wir haben im zweiten Teile dieser Untersuchungen (S. 122—133) die verzweifelte Lage der ersten Chorherren kennen gelernt, die fast zu einer völligen Auflösung des Stiftes geführt hätte. Die Rettung erfolgte durch die Rückkehr des Propstes Eberwin, und der erste entscheidende Erfolg war das Urteil des Erzbischofs Conrad I. vom Jahre 1136. Da von dem Inhalte dieser Entscheidung das rechte Verständnis der Gründungsgeschichte abhängt, so lasse ich den Text der Urkunde hier folgen, obwohl sie demnächst auch im Salzburger Urkundenbuche gedruckt werden wird. Er lautet:

Erzbischof Conrad I. von Salzburg entscheidet den Streit zwischen den Stiftern Berchtesgaden und Baumburg und verfügt, daß beide getrennt bleiben sollen. Salzburg 1136.

Orig. München, Reichsarchiv (Berchtesgaden Fasc. 1).
— Zit. von J. Moritz, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach I 157 aus dem ältesten Berchtesgadener Kopiar fol. 6.

*IN NOMINE SANCTE ET INDIVIDUE TRINITATIS
CÖNRADUS DEI GRATIÄ SALZBURGENSIS ARCHIEPI-
SCOPUS. MONENTE APOSTOLO UT QUÆ SUNT PACIS
SECTEMUR, | in inuicem et in omnes maxime inter domesticos
fidei cupimus firmam pacem et concordiam omnimodis teneri.
Proinde moleste ferentes quasdam contentio num occasiones*

inter duas congregationes Perhterscademensem scilicet et Pömburgensem utrarumque congregationum prepositos et maturiores fratres nostro | conspectui fecimus presentari. Erat autem inter eos occasio litigationis, quod Eberwinus Perhterscadimensis prepositus aliquamdiu prefuerat Pömburgensi cenobio | illoque per Dei gratiam et suam diligentiam regulariter ordinato redierat ad locum suum, quem prius possederat quemque nunc auctore Deo gubernat. Hinc suborta est oppinio simplicibus quibusdam fratribus, quod in unam preposituram redigendus esset uterque locus. Quod cum niteretur pars altera confirmare, pars altera negare, adhibita | priuilegiorum suorum auctoritate uoluimus causam terminare per consilium, sed pars utraque postulabat iudicium. Itaque causa ista diu per prolocutores hinc inde | agitata et uentilata, sic tandem uidebatur nobis iudicialiter et sane terminanda ut in iudicium mitteretur et diligenter perquisito priuilegiorum sensu sententia | daretur. Quod ita factum est, Balderico abbate sancti Petri sententiam iudicalem promulgante. Quam cum omnium qui aderant approbaret universalis consensus, nos ratam | permanere censuimus ac per sanctam obedientiam utrarumque congregationum fratribus perpetuum super cause istius contentione silentium imposuimus. Fuit autem sententia | iudicialis talis, ut, quoniam utrorumque locorum priuilegia distinxerant alodia, in quibus nunc fundata sunt ambo monasteria fundatore amborum adhuc uiuo, | separata et ab inuicem disteterminata manerent quoque de cetero, ita ut unum quodque contentum esset suo termino nec alterum ab altero ullius infestaretur | ullo modo. De mobilibus quoque monasteriorum ipsorum rebus in unam supellectilem aliquando redactis et nunc ab inuicem disparatis censuimus | ulterius non mouendam esse questionem, fratribus utriusque congregationis tandem approbantibus prius factam earundem rerum diuisionem. Ut autem nulla | in posterum obliuio quod iudicialiter actum est possit abolere, paginam hanc inde conscriptam et sigillo nostro firmatam uolumus esse huius actionis perpetuum memoriale, ne quisquam ualeat alterius perturbare concordiam iudicio et consilio nostro inter prenotata cenobia Deo auctore confirmatam.

Actum Salzburch anno | dominice incarnationis M. C. XXXVI., indictione XIII, coram testibus, quorum nomina subnotauimus. Testes hi sunt: Romanus episcopus Gurcensis, Baldericus abbas | sancti Petri, Hezil Ozziacensis abbas, Herimannus prepositus Salzburgensis, decanus eiusdem loci Sigeboldus et de canonicis: Eppo, Henricus, Adelwinus |, Wolframms, Rōdbertus; Gerhoh prepositus Richersbergensis, Heribordus prepositus Owens, Gummarus Werdensis |, Cōnradus de Silua, Engilrammus capellanus. De laicorum ordine: Engilbertus marchio advocatus uidelicet supradicti loci | Pōmburc, Godscalcus et Fridericus frater eius de Hunesberc, Henricus de Sechirechen, Meingoz de Sureberch, | Ozoz de Grabensteten, Adelbero de Dietrammingin, Liutwinus, Arnolt de Buttenberch, Fridericus de Steteheim, | Fridericus de Marchwartstein.

b. Noch waren die Streitigkeiten mit dem Schwesterstift Baumburg nicht abgeschlossen, als Berchtesgaden mit der Familie der Testatoren um ein Legat prozessieren mußte. Das Legat war ungewöhnlich reich¹⁾ gewesen, daher der Kampf der Familie, trotzdem die Testatoren noch lebten, ungewöhnlich zähe. Das Stift wandte sich daher an die Kurie um Schutz; dadurch kam eines der ersten päpstlichen Mandate in die Provinz, ein jetzt verlorenes Schreiben Innocenz' II. an Conrad von Salzburg, mit dem Auftrage, Berchtesgaden zu schützen.²⁾ Erst nach dem Mandate trat der Ordinarius in Wirksamkeit: er erreichte gegen eine einmalige Entschädigung der Erben ihren Verzicht auf die Güter.³⁾

Nach dem Tode der Testatoren nahm die Familie die Güter abermals in Beschlag. Zum zweiten Male wandte sich

¹⁾ Es steht im „Schenkungsbuch der Propstei Berchtesgaden“ hg. von K. A. Muffat in den Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte I (München 1856) 267 n. 57 und S. 282 n. 84. Es rührte her von dem Edlen Meginhard von Rotenhofen und seiner Gattin, die es gründeten, ehe sie sich ins Kloster zurückzogen.

²⁾ S. 61 n. * 5.

³⁾ Vgl. die Notitia im Schenkungsbuch a. a. O. S. 262 n. 47 und die Urkunde des Erzbischofs Eberhard von Salzburg vom 3. Juli 1147 (Orig. München Reichsarchiv, gedr. Koch-Sternfeld, Salzburg und Berchtesgaden II S. 17 n. 6; Meiller Reg. n. 7).

Berchtesgaden an die Kurie, und diesmal beauftragte Eugen III. den Erzbischof in ziemlich scharfen Ausdrücken, dem Stifte endlich zu seinem Rechte zu verhelfen. Für die Geschichte der Papsturkunde darf man beachten: 1) daß Berchtesgaden sich direkt an die Kurie wandte, 2) daß der Erzbischof offenbar nicht zur Zufriedenheit der Kurie für das zinspflichtige Stift eintrat.

Zugleich aber zeigt das Mandat, daß Berchtesgaden auch sonst noch um seinen Besitz kämpfen mußte; denn es bestätigt eine Exkommunikation, die der Erzbischof über 2 andere *invasores* des Stiftes verhängt hatte.¹⁾ Die Lage des Stiftes scheint demnach anfangs eine recht bedrohliche gewesen zu sein. — Das Mandat ist aus Viterbo vom 9. Oktober datiert und gehört daher zweifelsohne ins Jahr 1145, da das Eugenprivileg des Stiftes vom 9. Oktober 1145 aus Viterbo datiert ist. Der Text lautet (vgl. Germ. pontif. I 61 n. 8):

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Chönr(ado) Salzburgensi archiepiscopo salutem et apostolicam benedictionem. Oppressiones et iniurias, quę a Wernhardo de Julbach, uxore quoque et filiis suis religiosis fratribus de Berthersgadem iamdiu inferuntur, fraternitati tuę incognitas esse non credimus. Unde miramur, quia quamuis mandatum predecessoris nostri felicis memorię pape Innocentii super hoc susceperis, sicut ab ipsis accepimus, licet plurimum super hoc laboraueris, nondum tamen ipsos ab eorundem fratrum infestatione cessare coegisti. Quia igitur de tua discretione ualde confidimus et eosdem religiosos te diligere minime dubitamus, per presentia tibi scripta mandamus, quatenus ipsos districte commoneas, ut possessiones, de quibus eosdem fratres contra iusticiam inquietant, cum ipsa advocatia, sicut in eorum priuilegio continetur, ipsis in pace dimittant et de dampnis et illatis iniuriis condigne satisfaciant. Quodsi infra XL dies adim-

¹⁾ Ein *Ernist de Ceizheringen* macht Schenkungen an das Stift; vgl. die Traditionsurkunde n. 8 im Schenkungsbuche des Stiftes a. a. O. S. 244. Damit wird man die *invasio* des *Diemar de Ceizeringen* vielleicht in Zusammenhang bringen dürfen.

plere contempserint, canonicam in eos sententiam proferas et donec supradicto modo satisfaciant, firmiter facias observari. Preterea de tua discretione confisi excommunicationem, quam in Diemarum de Ceizeringen et Moehtildim de Lisimgen propter inuasionem eorundem fratrum canonicè promulgasti, sedis apostolicę auctoritate firmamus et usque quam digne satisfaciant, ratam manere censemus.

Dat. Viterbi VII id. octobris.

Conrad verhängte infolge dieses Mandates die Exkommunikation über Wernhard, starb aber, bevor er sie zur Durchführung bringen konnte. Sein Nachfolger Eberhard brachte endlich am 3. Juli 1147¹⁾ einen zweiten Vergleich zustande, den Eugen III. am 9. September desselben Jahres durch folgendes Mandat bestätigte (vgl. Germ. pontif. I 62 u. 11):

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Hugoni preposito Berhtersgadem(ens) eiusque fratribus salutem et apostolicam benedictionem. Loci nostri consideracio prouidere nos ammonet, ut ea, que a fratribus nostris episcopis rationabili fuerint prouidentia terminata, nostre auctoritatis munimine robaremus, ne prauorum in posterum tergiuersationibus aliqua ualeat suboriri contentio. Sicut uenerabilis fratris nostri Eberhardi Salzburgensis archiepiscopi literarum inspectione perpendimus, inter uos et Wernhardum de Julbach in presentia predecessoris sui bone memorię Chör(adi) archiepiscopi super predio in Rotehouen²⁾ sito cum pertinentiis suis diu controversia fuerat agitata et data ex parte uestra pecunia per manum eiusdem C(onradi) archiepiscopi amicabile compactione decisa. Sed cum idem Wernh(ardus) factam concordiam sua presumptione rescinderet, eodem archiepiscopo sublato de medio, in presentia predicti fratris nostri Eberhardi, qui sibi in regimine ecclesię Salzburgensis successerat, aduersus Wernhardum querimoniam innouastis. Et quoniam idem frater noster laboribus uestris finem debitum inponere cupiebat, consilio religiosorum et

¹⁾ Meiller Reg. n. 7.

²⁾ Rotehouen als Rotthof Ldg. Griesbach erklärt von K.A. Muffat a.a.O. S. 262 Anm. 8.

sapientum uirorum eandem controuersiam per concordiam terminauit. Quia igitur nostrum est paci et tranquillitati ecclesiarum ex iniuncto nobis officio prouidere, quod a memorato fratre nostro Eberhardo archiepiscopo rationabiliter factum est, auctoritate apostolica firmamus et ratum manere censemus. Si quis igitur huius nostre confirmationis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursum.

Dat. Altisiodori V id. sept(embris).

c. An demselben Tage erwirkte Propst Hugo ein Mandat zum Schutze der Kapelle in Hebingen¹⁾ in der Diöcese Eichstätt, die der dortige Ordinarius für sich beanspruchte; ebenfalls ein sehr umstrittener Besitz; denn Hadrian IV. mußte 10 Jahre darauf noch einmal ein Mandat an den Eichstätter Bischof zu Gunsten des Stiftes richten. Die Texte lauten folgendermaßen (vgl. Germ. pontif. I 62 u. 10):

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri G(ebehardo) Heistetensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Dilectus filius noster Hugo prepositus de Berthersgadem ad nostram presentiam ueniens nobis significauit, quod antecessores sui in capella Hebingen ius habuisse noscuntur. Et quoniam quod alieni iuris est auferre uel inuadere pontificali officio omnino uidetur esse contrarium et ecclesiam illam sua nolumus fraudari iusticia, presentium tibi auctoritate mandamus, ut si prefati prepositi querimonia ueritate innititur²⁾, aut predictam capellam in pace sibi dimittas aut ei plenam iusticiam facias.

Dat. Altisiodori V id. sept(embris).

Das Mandat Hadrians IV. lautet (vgl. Germ. pontif. I 63 n. 14):

Adrianus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri C(onrado) Eistetensi episcopo salutem et apostolicam bene-

¹⁾ Hebingen als Groß-Höbing Ldg. Greding (Mittelfranken) erklärt von K. A. Muffat a. a. O. S. 246 Anm. 7.

²⁾ *Cod.: innititur.*

dictionem. Quidam nobiles uiri in loco qui dicitur Hebingen diu capellam quandam detinuisse dicuntur, qui demum abrenunciantes seculo et pompis eius se cum omnibus suis dilectis filiis nostris preposito et fratribus ecclesię Berthersgadem(ensis) contulerunt. Nunc igitur quoniam eisdem fratribus capella illa plurimum asseritur oportuna, fraternitatem tuam per apostolica scripta rogamus, quatenus eis pro amore Dei et interuentu nostro concedas.

Dat. Lat. III kal. ian(uarij).

Zum Verständnis beider Proceße und ihrer Bedeutung für das Stift betrachte man die Güterliste des Innocenzprivilegs vom 8. Januar 1142, des ersten päpstlichen Privilegs, das eine Güterliste enthält. Sie zerfällt in 5 Teile. Der erste enthält die Schenkungen der Gründer — sie wurden, wie wir wissen, von Baumburg umstritten —; der zweite die Besitzungen in Jettenstetten; der dritte Rothhof und die übrigen Schenkungen des von Wernhard von Julbach umstrittenen Legates; der vierte Groß-Höbing d. h. die von Eichstätt aus beanspruchten Schenkungen des Karolus de Hebingen und seiner Familie¹⁾; der fünfte die Schenkungen des Rodolfus de Lungowe. Wie man sieht, mußte das Stift also um den größten Teil seines Besitzes processieren, wohl infolge der unglücklichen Verzettlung des Besitzes und der entfernten Lage der einzelnen Güter.

d) Das Aufblühen des Stiftes datiert erst von dem Momente, als die Salzlager auf seinem Gebiete entdeckt wurden. Aber auch hier meldete sich sofort ein Rivale: das Salzburger Domkapitel; jener Fälscher, der die Eugenurkunde für das Domkapitel anfertigte, verhalf dem Kapitel auch zu einer Bestätigung des wertvollsten Salzlagers im Tuval durch Erzbischof Conrad I. aus dem Jahre 1123²⁾. Kurz darauf präsentierte das Kapitel die Fälschung in Rom und erreichte am 11. Dezember 1196 von Celestin III. ein gnädiges gegen Berch-

¹⁾ Vgl. die Traditionsurkunden im Schenkungsbuche der Propstei a. a. O. S. 276 n. 74; 278 n. 79; 302 n. 108f.

²⁾ Meiller Reg. S. 10 n. 55. Die Nachricht über die Person des Fälschers verdanke ich Herrn Dr. Martin in Salzburg.

tesgaden gerichtetes Mandat, das den Erzbischof und die Äbte von St. Peter in Salzburg und Raitenhaslach mit der richterlichen Entscheidung betraute¹⁾. Durch ein bislang unbekanntes Mandat Celestins III. aus dem folgenden Jahre erfahren wir nun, daß die Berchtesgadener das endgiltige Urteil zunächst hinauszuschieben suchten; der Papst richtete nämlich am 2. Juni 1197 zwei Schreiben nach Salzburg und Berchtesgaden, von denen uns das eine erhalten ist, eben jenes auch von Meiller nicht gekannte Mandat²⁾ (vgl. Germ. pontif. I 51 n. 19):

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri . . Salzburgen(s) archiepiscopo et dilectis filiis . . sancti Petri in | Salzburc et . . in Reitinhaselah abbatibus salutem et apostolicam benedictionem. De sua uidetur absque dubio diffidere ratione |, qui super obiectis sibi negligit mediante iusticia respondere et frustatoriis dilationibus satagit equitatis iudi|cium euitare. Peruenit siquidem ad audientiam nostram, quod cum causam, que uertitur inter . . prepositum et | fratres Berhtersgademen(ses) et . . prepositum et canonicos Salzseburgen(sis) ecclesie super quadam salina Tuual dicta, | uobis fine commiserimus canonico terminandam, iamdicti . . prepositus et fratres Berhtersgademen(ses) uestro stare | iudicio recusarunt, hanc occasionem sicut dicitur pretendentes, quod sine presentia aduocati sui, scilicet no|bilis uiri . . ducis Austrie, non debent uel possunt alicuius iudicium subintrare. Quoniam igitur | occasione huiusmodi nolumus, quod iusticia Salzseburgen(sis) ecclesie prorogetur, sepedictis . . preposito et fratribus | Berhtersgademen(sibus) per iterata scripta³⁾ mandauimus et districte precepimus, ut cum a uobis iudicibus dele|gatis a nobis pro causa ipsa fuerint euocati, uestram adire presentiam et uestro stare iudicio aliquatenus | non

¹⁾ Meiller Reg. S. 162 n. 109; Germ. pontif. I 51 n. 18. Da der Text aus Meillers Regest bekannt ist und außerdem später im Salzburger Urkundenbuch veröffentlicht wird, verzichte ich hier auf einen besonderen Abdruck.

²⁾ Da der Inhalt abgesehen von dem kurzen Regest in der Germ. pontif. I 51 n. 19 sonst nicht bekannt und von der Forschung daher nicht beachtet ist, wird der Abdruck willkommen sein.

³⁾ Vgl. Germ. pontif. I 64 n. *19.

postponant. Quocirca discretioni uestre per apostolica scripta mandamus, quatenus, si prenominati | prepositus et fratres Berhtersgademen(ses), cum a uobis fuerint euocati, se taliter pro causa ipsa duxerint temeritate qualibet absentandos, uos nichilominus quantum de iure poteritis in causa ipsa procedatis et faciatis | quod decreueritis per censuram ecclesiasticam appellatione remota firmiter obseruari. Quod si omnes hiis exequendis nequiuueritis interesse, tu, frater archiepiscopo, cum eorum altero ea nichilominus exequaris.

Dat. Lateran. | IIII non. iun., pontificatus nostri anno septimo.

Allein noch in demselben Jahre begab sich Propst Wernherus von Berchtesgaden nach Rom, und es gelang ihm, die Kurie umzustimmen und zwei sehr scharfe Mandate gegen den Salzburger Erzbischof zu erhalten ¹⁾, allerdings auf Grund der augenscheinlich falschen Vorspiegelung, daß der Tuval der Kirche von Anbeginn gehört habe ²⁾. Die Folge war der Schiedsspruch des Erzbischofs Adalbert, durch den das Salzburger Lager in 3 Teile geteilt wurde, von denen einer dem Erzbischof, der 2. dem Domkapitel, der 3. Berchtesgaden zufiel. Dadurch kam der Prozeß einstweilen zum Abschluß.

2.

Das Mandat Alexanders III. für Herrenchiemsee.

Dies Mandat bestätigt u. a. Schenkungen des Erzbischofs Eberhard, die wir kennen ³⁾, und des Erzbischofs Conrad (1164—68), die wir nicht kennen. Das Mandat ist von Lang fälschlich zum Jahre 1179 gesetzt; Jaffé-Löwenfeld setzten es richtiger zu 1171/81. Innerhalb dieses Zeitraumes residierte jedoch Alexander III. nur in den Jahren 1171, 1172 und 1181 am 27. Mai in Tusculum, von wo aus das Mandat datiert ist.

¹⁾ Ebenda n. 21 und 22 (1197 Okt. 23).

²⁾ Deswegen erklärte Widmann (Gesch. Salzburgs I 289) das Mandat für eine Fälschung des 17. Jahrhunderts. Das ist aber schon um der Überlieferung wegen unmöglich.

³⁾ Meiller Reg. S. 78 n. 116 f.; S. 103 n. 226.

Nun ist aber nach den Angaben Lindners¹⁾ am 10. Febr. 1179 bereits Rudolf als Propst von Herrenchiemsee nachzuweisen. Folglich kann das Mandat, da es noch an den Vorgänger Ulrich adressiert ist, nur in den Jahren 1171 oder 1172 erlassen sein. Dann aber dürfte man vielleicht an das Jahr 1172 denken. Denn in diesem Jahre (nach dem 20. Februar) schickte der Salzburger Klerus eine Gesandtschaft an Alexander III., um ihm über die bedrängte Lage des Erzbistums Bericht zu erstatten; die Antwort Alexanders III. datiert vom 12. Juni (1172). Der Text lautet (vgl. Germ. pontif. I 70 n. 3):

ALEXANDER episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Öldrico Chimensi preposito salutem et | apostolicam benedictionem. Apostolica nos ammonet et hortatur auctoritas religiosorum uotis pium | fauorem impendere et eis apostolici muniminis presidium super his, que legitime possident, de consueta apostolice sedis clementia indulgere. Inde est, quod nos | deuotionis et fidei tue puritatem necnon etiam religionis feruorem, | qua preminere dinosceris, diligentius attendentes, te et ecclesiam, cui Deo | auctore presides, cum omnibus que in presentiarum legitime possidetis aut | in futurum prestante Domino poteritis adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus. Preterea ecclesias et alia bona, que felici memorie Eberhardus | quondam Salzburgen(sis) archiepiscopus patruus tuus ecclesie tue rationabiliter contulit, et | ecclesiam sancti Viti, quam persone tue Conradus successor eius concessit, tibi | auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre protectionis et confirmationis | infringere uel ei aliquatenus contraire. Siquis autem hoc attemptare presumpserit, | indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum.

Dat. | Tusculan. VI kal. iunii.

¹⁾ Monasticon metropolis Salisburgensis S. 104. Danach ist jetzt auch die Datierung in der Germ. pontif. zu korrigieren.

3.

Das Mandat Celestins III. über die Vogtei von Au.

Au war, wie wir sahen, Salzburgisches Eigenkloster; die Vogtei besaßen im 12. Jahrhundert die Grafen von Meglingen. Als sie am Anfange des 13. Jahrhunderts ausstarben¹⁾, traten die Erzbischöfe von Salzburg an ihre Stelle²⁾, d. h. es stellte sich ein Verhältnis her, wie es für bischöfliche Klöster wiederholt bezeugt ist³⁾. Aus dem im Folgenden abgedruckten Mandate erfahren wir nun, daß der Übergang der Vogtei noch zu Lebzeiten des letzten Meglingen durch den Propst Pabo vorbereitet wurde, und daß die Kurie den Übergang mit ihrer Autorität deckte. Der Text lautet (vgl. Germ. pontif. I 83 n. 4, 1196 Febr. 16):

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Paboni preposito et conuentui Awensis ecclesie salutem et apostolicam benedictionem. Cum ecclesia Dei libera sit et omni prorsus iugo seruitutis immunis, dolemus plurimum, quod in partibus Theuthonie quidam ratione aduocatie indubitam in ecclesiis sibi uendicant potestatem et, cum eas potius defendere teneantur, ipsas uehementius opprimunt et multipliciter inquietant. Uolentes igitur ecclesie uestre in hiis paternali sollicitudine prouidere, auctoritate presentium fortius duximus inhibendum, ne, si aduocatus uester sine liberis forte decesserit, in aliquem aduocatie sue conferat dignitatem nec de cetero ad eandem aduocatiā laicus quilibet admittatur. Auctoritate presentium indulgemus, ut, si quisquam contra inhibitionem nostram uos uel Awen(sem) ecclesiam presumpserit molestare, temeritatem eius sine appellationis obstaculo excommunicationis sententia compescatis et eum a fidelium communione faciatis extorrem. Nulli ergo omnino hominum fas sit hanc paginam nostre inhibitionis et concessionis in-

¹⁾ Vgl. die Traditionsurkunden im Codex traditionum Augiensium saec. XII in: Drei Bayerische Traditionsbücher aus dem XII. Jahrhundert (München 1880) S. 131 n. 200; S. 133 n. 206 und die Vorbemerkung auf S. XV.

²⁾ Vgl. die Traditionsurkunde a. a. O. S. 131 n. 201, wo Erzbischof Eberhard *advocatus loci* genannt wird.

³⁾ Vgl. Schreiber Kurie und Kloster II 269f.

fringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursum.

Dat. Lat. XIII kal. marci, pontificatus nostri anno quinto.

4.

Der Prozeß Raitenhaslach—Regensburg.

In dem Prozeß zwischen den Cisterziensern von Raitenhaslach gegen den Bischof von Regensburg (s. oben S. 135 ff.) ergriff die Kurie zugunsten des Klosters Partei, indem sie ihm die Zehntfreiheit sicherte, übrigens nicht unter Berufung auf ältere Cisterzienserprivilegien, sondern auf die Zehntfreiheit der *religiosi viri* schlechthin¹⁾. Von der Gutskapelle, um die sich der Streit später drehte, ist in dem hier folgenden Texte des Mandates nicht die Rede. Der Text lautet (vgl. Germ. pontif. I 86 n. 3, (1147) Febr. 1):

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Haeinrico Ratisponensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Perlatum est ad aures nostras, quod religiosi fratres Cisterciensis ordinis de Reitenhaselach quędam predia in hoc episcopatu possident et ea propriis sumptibus excolunt. De quibus decime ab eis contra Romanorum pontificum priuilegia exiguntur. A sede namque apostolica iam diu statutum est, ut religiosi uiri de laboribus, quos propriis manibus aut sumptibus excolunt, dare decimas non cogantur. Ideoque per presentia tibi scripta mandamus atque precipimus, quatenus in toto Ratisponensi episcopatu ab eisdem fratribus decimas exigi de cetero non permittas. Et si quis eas exigere presumpserit, ecclesiastica eum censura coerceas.

Dat. apud sanctum Genesium kal. februarii.

5.

Die Mandate Hadrians IV. für St. Lambrecht.

Seitdem St. Lambrecht im Jahre 1109 dem apostolischen Stuhle übereignet wurde, hat es wiederholt den Schutz der

¹⁾ Vgl. die Ausführungen Schreibers (Kurie und Kloster I 257 f.) über die Privilegierung der Cisterzienser.

Kurie erfahren. Unter Hadrian IV. begab sich Abt Otker nach Rom, um den Besitz des Gutes Sedingen¹⁾ gegen Ansprüche des Cisterzienserstiftes Rein zu sichern, nachdem Markgraf Otakar als Vogt beider Klöster vergeblich zu vermitteln gesucht hatte²⁾. Der Papst beauftragte Erzbischof Eberhard von Salzburg, die Sache zu entscheiden³⁾, und gab dem Kloster sogleich eine Bestätigung aller seiner Zellen⁴⁾. Die Gleichzeitigkeit beider Mandate folgt aus der Urkunde vom 29. Mai 1159⁵⁾, wo es heißt, daß infolge des Mandates an den Erzbischof, das Otker aus Rom mitgebracht, an jenem Tage eine Gerichtsverhandlung zu Göß stattgefunden habe. Folglich muß die Romreise Otkers, nach dessen Rückkehr der Gerichtstag stattfand, in den Anfang dieses oder das Ende des vorigen Jahres fallen. Nun aber trägt das 2. Mandat, das im Original erhalten ist, die Datumzeile: *Dat. Lat. XII kal. ian.* Wir werden also sowohl dieses wie das undatierte Mandat zum 21. Dez. 1158 setzen dürfen.

6.

Das angebliche Mandat Urbans III. für Millstatt.

Das Millstätter Kopiar des 14./15. Jahrhunderts enthält auf fol. 4 das Mandat eines Papstes Urban, zu dessen Namen am Rande von einer Hand des 16. Jahrhunderts die Zahl: *tertius* hinzugefügt ist. Sowohl von Ankershofen⁶⁾ wie ihm folgend Löwenfeld in der 2. Ausgabe der Jafféschen Regesten⁷⁾ und endlich auch A. von Jaksch⁸⁾ sind diesem Vorbilde gefolgt und haben das Mandat Urban III. zugewiesen. Wie ich glaube, mit Unrecht. Aus der Überlieferung kann man allerdings keine Schlüsse ziehen. Im Kopiar ist die Urkunde zwischen der letzten Urkunde Innocenz' III. und einer Urkunde Nicolaus' III. abgeschrieben, aber da auch sonst eine chrono-

¹⁾ Söding im Kainachtal westl. von Graz; vgl. Zahn Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark I 920.

²⁾ Vgl. die Urkunde bei Zahn a. a. O. I 382 n. 401.

³⁾ Germ. pontif. I 105 n. *7. ⁴⁾ Ebenda S. 104 n. 6.

⁵⁾ S. oben Anm. 2.

⁶⁾ Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XI (1853) 335 n. 519.

⁷⁾ n. *15748. ⁸⁾ Mon. Carinthiae III 504 n. 1341.

logische Ordnung nicht befolgt ist, so beweist dieser Umstand nichts. Namen, die uns weiterhelfen könnten, sind in der Urkunde nicht enthalten, die Datumzeile fehlt. So bleibt uns nur eine Prüfung des Inhaltes. Aus der Verfügung an sich kann nichts gefolgert werden; sie könnte ebensogut unter Urban III. wie später ergangen sein. Wohl aber weisen die Formeln auf spätere Zeit. Die genaue Bezeichnung des Klosters: *dilecti filii abbas et conventus monasterii de Millstat ordinis s. Benedicti Salczburgensis dyocesis* ist zur Zeit Urbans III. äußerst selten; die Häufung der Worte: *datis super hoc litteris, interpositis iuramentis, factis renunciationibus et penis adiectis*, noch mehr aber die Formel: *non obstantibus* weisen bestimmt auf spätere Zeit. Ob wir nun aber an Urban IV. oder an einen noch späteren Urban zu denken haben, möchte ich unentschieden lassen.

7.

Die Privilegien für das Spital zum heil. Kreuz in Brixen.

Das Privileg Hadrians IV. für das Spital zum heil. Kreuz ist von demselben Tage datiert wie die Privilegien für das Salzburger Domstift, Berchtesgaden und Herrenchiemsee. Zum Verständnis dieser Tatsache muß man sich daran erinnern, daß Bischof Hartmann von Brixen, der Gründer des Spitals, früher Propst in Herrenchiemsee gewesen war, und daß er auch für seine frühere Gründung Neustift ein Privileg nach dem Muster des Innocenzprivilegs für Herrenchiemsee erwirkt hatte. Auch bei dieser Privilegierung wirkten also die alten Salzburger Beziehungen mit. Das Alexanderprivileg ist eine einfache Wiederholung des Hadrianprivilegs mit gewissen Zusätzen in der Güterliste. Beider Privilegien Inhalt beschränkt sich gemäß der abhängigen Stellung des Spitals auf eine einfache Besitzbestätigung. Der Text des Hadrianprivilegs lautet (vgl. Germ. pontif. I 145 n. 1):

ADRIANUS EPISCOPUS SERUUS SERUORUM DEI.
DILECTIS FILIIS RICHERIO FUNDATORI ET RECTORI
HOSPITALIS ECCLESIE¹⁾ SANCTE CRUCIS EIUSQUE

¹⁾ *ecclesie* von einem Korrektor der päpstlichen Kanzlei nachgefügt.

FRATRIBUS TAM PRESENTIBUS QUAM FUTURIS
 CANONICE SUBSTITUENDIS IN PERPETUUM. | *Effectum iusta postulantibus indulgere et uigor equitatis et ordo exigit rationis, presertim quando petentium uoluntatem et pietas adiuuat et ueritas non relinquit. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis | postulationibus¹⁾ clementer annuimus et prefatum hospitalem sancte Crucis, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus |. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona idem hospitale impresentiarum iuste et canonice | possidet aut in futurum concessione pontificum largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis | modis prestante Domino poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant |. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: Insulam in qua ipsum hospitale constructum | est; prebendam Brixinen(sis) episcopi, quam in ipsa Brixinensi ecclesia idem episcopus habebat, et decimationes | de uineis albinensibus et ortum in ciuitate, que omnia memoratus episcopus prefato hospitali | noscitur in helimosinam contulisse; predia et decimationes, que Reimbertus prepositus Brixinen(sis) ecclesie ipso episcopo | concedente ad usus pauperum eidem hospitali concessit. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat, | prefatum hospitalem temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere | seu quibuslibet uexationibus fatigare, sed illibata omnia et integra conseruentur eorum pro quorum | gubernatione et sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura, salua sedis apostolice | auctoritate et dyocesani episcopi canonica iustitia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue | persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioque | commonita, nisi presumptionem suam congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui | dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat | et a sacratissimo corpore ac*

¹⁾ Corr. vom Korrektor aus *postulantibus*.

sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque | in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua iura | seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis | percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Adrianus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.

† Ego Albertus diac. card. sancti Adriani ss.

Dat. Lat. per manum Rolandi sancte Romane ecclesie presb. card. et cancell(arii), III kal. ian., indictione VI, incarnationis dominice anno M. C. L. VII, pontificatus uero domni ADRIANI PAPE III anno IIII.

Der Text des Alexanderprivilegs lautet (vgl. Germ. pontif. I 146 n. 2):

ALEXANDER EPISCOPUS SERUUS SERUORUM DEI. DILECTIS FILIIS CONRADO PRIORI HOSPITALIS ECCLESIE SANCTE CRUCIS EIUSQUE FRATRIBUS TAM PRESENTIBUS QUAM FUTURIS CANONICE SUBSTITUENDIS IN PERPETUUM. | Effectum iusta postulantibus indulgere et uigor equitatis et ordo exigit rationis, presertim quando petentium uoluntatem et pietas adiuuat et ue'ritas non relinquit. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum hospitale¹⁾ sancte Cru'cis, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. | Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona idem hospitale inpresentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione | pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma uobis ue'strisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: Insulam in qua ipsum hospitale constructum est; | prebendam Brixin(ensis) episcopi, quam in ipsa Brix(inensi) ecclesia idem episcopus habebat, et decimationes de uineis albinensibus et ortum in ciuitate, que omnia me'moratus episcopus prefato hospitali noscitur in elemosinam contulisse; predia et

¹⁾ Hinter *hospitale* ein Buchstabe ausradiert.

*decimationes, que Reginbertus prepositus Brix(inensis) ecclesie ipso concedente episcopo ad | usus pauperum eidem hospitali concessit. Parrochiam quoque in monte, curtem in ciuitate, molen-
dinum in foro, que postmodum Richerus Brix(inensis) | ec-
clesie episcopus memorati fundator hospitalis necnon et
predia ac decimationes, quas maioris ecclesie canonici ac
reliqui fideles prefato episcopo concedente | in usus pauperum
iam dicto hospitali contulerunt. Decernimus ergo, ut nulli om-
nino hominum etc., salua sedis apostolice auctoritate et diocesani epi-
scopi canonica iusticia. Si qua igitur etc. Cunctis autem etc. AMEN.
AMEN. AMEN.*

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.

*† Ego Chûnradus Moguntinus archiepiscopus et Sabi-
nensis ss.*

† Ego Ildebrandus basilice XII Apostolorum presb. card. ss.

*† Ego Iac(inthus) diac. card. sancte Mar(ie) in Cos-
myd(yn) ss.*

† Ego Cinthyus diac. card. sancti Adriani ss.

*† Ego Raynerius diac. card. sancti Georgii ad Velum
aureum ss.*

*Dat. Ferrar(ie) per manum Gratiani sancte Rom(ane) ec-
clesie subdiaconi et not(arii), X kal. maii, indictione X̄, in-
carnationis dominice anno M̄ C̄ LXX VII, pontificatus uero
domini Alexandri pape III anno XVIII.*

8.

Das Eugenprivileg für Kloster Suben.

Das Archiv des Klosters ist, wie ich schon in der Germ. pontif. I 188 auf Grund von Czernys Bericht ausführte, im 18. Jahrhundert z. T. nach München, z. T. nach Linz ver-
schlagen worden. Das Original des Eugenprivilegs muß aber
besondere Schicksale erlebt haben. Im Münchener Reichs-
archiv wird eine Abschrift vom 23. Januar 1769 aufbewahrt, die

der damalige Propst Wilhelmus vidimierte¹⁾; folglich hat sich das Original damals noch im Kloster befunden. In das Konsistorialarchiv zu Linz aber, wo es heute als einzige Subener Urkunde aufbewahrt ist, kam es nach der gütigen Mitteilung des Herrn Professor Schiffmann erst vor kurzer Zeit und zwar durch Überweisung aus dem Ordinariatsarchiv von Passau. Nachforschungen in Passau selbst führten jedoch zu keinen Ergebnissen hinsichtlich des übrigen Archivs. Wir werden also einstweilen dieses Original als den einzigen Überrest der Urkunden des 12. Jahrhunderts anzusehen haben. Immerhin war es wertvoll, daß sich das Original dieses Privilegs wiederfand; denn jetzt erst ließ sich feststellen, wie unbrauchbar die bisherigen Drucke waren. Die Güterliste der Drucke bietet nur die beiden zuerst genannten Kirchen, dann bricht der Text ab, so daß der Hauptteil des Privilegs samt den Unterschriften bislang unbekannt war. Deshalb lasse ich hier den Abdruck des Originaltextes folgen (vgl. Germ. pontif. I 188 n. 1):

EUGENIUS EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI. DILECTIS FILIIS CÖNONI PREPOSITO BEATI LAMBERTI SUBNENSIS ECCLESIE EIUSQUE FRATRIBUS TAM PRESENTIBUS QUAM FUTURIS REGULAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETUUM. | Quotiens illud a nobis petitur, quod religioni et honestati conuenire cognoscitur, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum | impertiri suffragium. Huius rei gratia, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatam | ecclesiam, in qua diuino mancipati estis obsequio, sub beati PETRI et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. | Statuentes ut quas-cumque possessiones quecumque bona in presentiarum iuste et canonice possidetis aut in futurum concessione | pontificum, liberalitate regum, largitione principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poteritis adipisci, firma | uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: Ecclesiam

¹⁾ Suben Lit. 4.

ad Heingist¹⁾ cum | curte stabularia et omnibus pertinentiis suis; ecclesiam Malma[nti]m²⁾ cum omnibus pertinentiis suis, quemadmodum a venerabili fratre nostro | CÖNRADO Salzburgensi archiepiscopo uobis rationabiliter concessę sunt et scripto suo firmatę³⁾; Parscalchesdorf, Meizensteine, Rusnize, Rakanizhe cum decimatione et | omnibus pertinentiis suis, Sedingen cum uenationibus et piscationibus, Perindorf, Preurath, Hasilaha, Suarzaha, Gloiach, Abbatisperge, Sulba, | Suarcinbad, Swein, Criezpach cum nauigio et parte siluę ipsius loci; in Assca quartam partem telonei, decem mansos in Grantenperc, Pramarkowen cum omnibus | pertinentiis suis, decimam omnium prediorum Altmanni Tridentini episcopi in Carinthia, sicut ab eodem episcopo uobis rationabiliter concessa est. | Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse concedimus, ut eorum, qui se illic sepeliri deliberauerint, deuotioni et extreme uoluntati, nisi forte excommuni|cati sint, nullus obsistat, salua iustitia matricis ecclesię. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut | eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere seu quibuslibet uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur eorum, pro quorum gubernati|one et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua sedis apostolicę auctoritate et diocesanorum episcoporum canonica iusti|tia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona huius nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo | tertioque commo-nita, si non reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere | de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacra-tissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtę|ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua iura seruantibus sit

¹⁾ Nach dem Urkundenbuch des Landes ob der Enns II 742 = Hengstberg bei Wildon in Steiermark.

²⁾ Malmatin oder Mallentin nach A. von Jaksch Mon. Carinthiae IV 948 = Malta nw. Gmünd: Fluß, Tal und Ort.

³⁾ Vgl. die Urkunde Conrads I von Salzburg von 1126 August 26, Meiller Reg. S. 16 n. 94.

pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bonę actionis | percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Eugenius catholicę ecclesię episcopus ss. BV.

† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.

† Ego Gregorius presb. card. tit. Calixti ss.

† Ego Rainerius presb. card. tit. sancte Prisce ss.

† Ego Manfredus presb. card. tit. sancte Sauine ss.

† Ego Ubaldus presb. card. tit. sancte Crucis ss.

† Ego Iordanus presb. card. tit. sanctę Susanne ss.

† Ego Otto diac. card. sancti Georgii ad Uelum aureum ss.

† Ego Iohannes diac. card. sancti Adriani ss.

Dat. Lat. per manum ROBERTI sanctę Romanę ecclesię presb. card. et cancell(arii), II non. ian(uarii), indictione VIII, incarnationis dominicę anno M C XL VI, pontificatus uero domni EVGenii. III. pape anno I.

9.

Das Mandat Innocenz' II. für Ranshofen.

Aus dem Mandat Celestins III. für das Kloster Ranshofen¹⁾ war bekannt, daß Innocenz II. ein Mandat gleichen Inhaltes ausgestellt hatte. Der Text findet sich nun in einer Ranshofener Bibelhandschrift des 12. Jahrhunderts²⁾, wo er auf dem letzten Blatte eingetragen ist. Zum Verständnis des Inhaltes muß man beachten, daß die ursprüngliche Kapelle Ranshofen durch Heinrich III. in eine Pfarrkirche umgewandelt war³⁾, deren Besitz, wie unser Mandat zeigt, sofort nach der Einrichtung des Chorherrenstiftes durch Herzog Heinrich von Baiern im Jahre 1125 zu Streitigkeiten zwischen dem Ordinarius und dem Stifte führte. Die Kurie stellte sich in diesem Falle durch unser Mandat auf die Seite der Chorherren.

Die Zeit des Mandates wird dadurch bestimmt, daß es von demselben Tage datiert ist, wie ein Mandat an denselben

¹⁾ S. 205 n. 5 (1195 April 29).

²⁾ München Hof- und Staatsbibliothek cod. lat. 12601.

³⁾ St. 2155. 2168.

Bischof zugunsten von Reichersberg. Da dieses Mandat aber nur an Bischof R(eginbert) gerichtet sein kann¹⁾, so wird die Ausfertigung beider auf die Jahre 1139—41 festgelegt. Vielleicht darf man aber noch bestimmter an das Jahr 1139 denken; denn in diesem Jahre wurden in den Tagen vom 9.—13. April eine große Anzahl Salzburger und Passauer Klöster privilegiert. Es ist also wahrscheinlich, daß damals auch unsere Mandate in Rom erbeten wurden.

Der Text lautet (vgl. Germ. pontif. I 204 n. 1):

Innoc(entius) [episcopus]²⁾ seruus seruorum Dei. Venerabili fratri R(eginberto) Patauiensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Nichil magis constat episcopalis esse officii quam religionem diligere et eidem propagande diligenter intendere. Fratres siquidem Raneshouenses conquesti sunt, quod locum illorum ab antiqua niteris institucione³⁾ diuellere et ecclesie illius iura ab antiquis temporibus possessa comminuere. Cum enim eadem ecclesia ita sit instituta, ut is, qui in ea locum regiminis obtinet, curam quoque plebis debeat obtinere, tu eandem plebis curam a cu[ra] claustris intendis diuidere atque, ut id mel(ius) obtinere ualeas, quendam iuuenem [non cano]nice electum sine uoluntate fratrum inibi lo[co] prelationis manutenere contendis. Apostolica igitur auctoritate mandamus atque precipimus, ut eundem adolescen[tem] de loco prelationis sine dilatio[ne] moueas et ei, quem fratres illi cano[nice] elegerint, tam curam plebis quam claustris cum omnibus [eid]em ecclesie pertinentibus in pace habere permitt[as], sicut eius predecessor[es t]uorum⁴⁾ predecess[orum] ac tuis etiam temporibus habuisse di[noscuntur].

Dat. Lat.⁵⁾ idus apr(ilis).

¹⁾ Vgl. die Anmerkung zum Regest in der Germ. pontif. I 192 n. 7.

²⁾ Fehlt in der Copie. ³⁾ Cop.: *instucione*.

⁴⁾ Cop.: *tuo*. ⁵⁾ Cop.: *Litere*.

10.

Die Urkunden Alexanders III. und Lucius' III. für Kremsmünster.

Kremsmünster hat bis zum Ende des 12. Jahrhunderts nur ein päpstliches Privileg und außerdem eine Reihe von Mandaten erhalten. Die späte Privilegierung — sie geschah erst durch Alexander III. im Jahre 1179¹⁾ — erklärt sich wohl aus dem engen Verhältnis zum Passauer Bistum, dem das Kloster durch Otto II. 975 übereignet war. Durch dieses Verhältnis sind aber auch der Inhalt des Privilegs wie die sämtlichen Mandate bestimmt worden. In dem Privileg werden nämlich der Abtei nicht weniger als 17 Kirchen, darunter 11 Pfarreien bestätigt, und auf die namentliche Aufzählung dieser Pfarreien beschränkt sich, wenn wir von einer Schenkung Herzog Heinrichs absehen, der gesamte Inhalt der Güterliste. Es ist klar, daß das Privileg dadurch für das Verhältnis zum Passauer Bischof von besonderer Bedeutung wurde; ob man diesen Umstand mit der gewaltsamen Einsetzung Manegolds als Abtes durch seinen Bruder, Bischof Diepold von Passau, in Verbindung bringen darf, wage ich nicht zu entscheiden; Tatsache ist, daß das anfangs freundliche Verhältnis des Bischofs²⁾ sich später völlig änderte und ein erbitterter Streit zwischen ihm und der Abtei ausbrach³⁾. An der Echtheit der Güterliste zu zweifeln haben wir keinen Grund, zumal wir für mehrere Kirchen und Pfarreien den Erwerbstitel nachweisen können⁴⁾. Bedenklich könnte nur der nachgefügte Satz erscheinen: *In praenominatis autem parrochiis ex iure fundi liberam investituram et petitionem*. Man könnte zunächst an

¹⁾ S. 212 n. 1.

²⁾ Das wird durch die Urkunde Bischof Diepolds vom 26. August 1173 bewiesen (Th. Hagn Urkundenbuch von Kremsmünster S. 44 n. 35; L. Groß a. a. O. S. 649 n. 124).

³⁾ Der Streit ist in der *Historia Cremifanensis* (Script. XXV 633) und im *Auctarium Cremifanense* (Script. IX 554) erwähnt und durch die Mandate Lucius' III. und Urbans III. bezeugt.

⁴⁾ Für Puehchirichen (Buchkirchen) vgl. Th. Hagn a. a. O. S. 376 n. XIV., Weißchirichen (Weißkirchen) S. 374 n. XI., Martinsberg S. 38 n. 30, Kirchberg S. 44 n. 35.

der Stellung des Satzes Anstoß nehmen; denn inhaltlich gehört er zu dem Abschnitt über die Kirchen und Pfarreien, während er tatsächlich von ihm durch den langen Satz über die Schenkung des Baiernherzogs getrennt ist. Allein es liegt doch auch in dieser Anordnung System, da die Güterliste auf diese Weise geschlossen bleibt und dann mit *In praenominatis* etc. die Aufzählung der Rechte beginnt. Gegen den Inhalt könnte man weiterhin die grundsätzliche Haltung der Kurie gegenüber den Pfarrkirchen ins Feld führen, die durchweg auf den Schutz der alten Pfarrgerechtsame hinauslief und die Bestrebungen der Klöster, diese Gerechtsame für die abhängigen Kirchen zu gewinnen, nicht unterstützte. Aber es ist erst jüngst darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Kurie überall da, wo der bisherige Besitz von Pfarrgerechtsamen der abhängigen Kirchen seitens der Klöster nachgewiesen wurde, die Rechte der Klöster gleichwohl schützte¹⁾. Nun beginnt die Güterliste des Alexanderprivilegs mit dem nachdrücklichen Hinweis auf eine Schenkung der Pfarrgerechtsame in Kirchberg durch den gegenwärtigen Inhaber des bischöflichen Stuhles²⁾, so daß die päpstliche Bestätigung der Pfarrei hier in der Tat nur als eine einfache Bestätigung des bisherigen Besitzrechtes erscheint. Allerdings finden sich in der Liste keine weiteren Bemerkungen über vorhandene Rechtstitel, aber indem der Hinweis auf ein bischöfliches Privileg an die Spitze der ganzen Liste gesetzt wurde, konnte auch die Bestätigung der übrigen Pfarreien als Bestätigung vorhandenen Besitzes erscheinen. Dann aber fügt sich jene Bestimmung durchaus in die übliche Praxis der Kurie ein, und die Bedenken erledigen sich um so eher, als sämtliche hier genannten Pfarrkirchen auch in dem um 1330 geschriebenen Verzeichnis der Stiftspfarrren³⁾ begegnen und größtenteils in den späteren Privilegien Innocenz' VI. von

¹⁾ Vgl. Schreiber Kurie und Kloster II 33 ff.

²⁾ *Parrochia videlicet Kirichperch cum tota decima et dote sua omni- que integritate iuris, quod a Theobaldo Pataviensi ep. canonice suscepit et privilegio ipsius cum omni utilitate quiete possidet*; das Privileg Diepolds ist erhalten (vgl. Th. Hagn a. a. O. S. 44 n. 35).

³⁾ Gedr. von Th. Hagn S. 369—378.

1247¹⁾ und 1249²⁾ wiederkehren. Wenn in diesen Privilegien der Satz selbst fehlt, so erklärt sich das aus den inzwischen veränderten Rechtsgewohnheiten, d. h. aus der neuen Form der Inkorporation, die andere Formeln mit sich brachte³⁾.

Wenige Jahre nach diesem Privileg setzte Bischof Diepold seinen Bruder als Abt nach Kremsmünster. Der innere Zusammenhang beider Tatsachen ist, wie gesagt, nicht zu erweisen, aber er liegt mindestens sehr nahe: auf das päpstliche Privileg, das eine gewisse Selbständigkeit des Klosters voraussetzt, antwortet der Bischof mit dem Versuch, das bischöfliche Kloster wieder in größere Abhängigkeit zu bringen. Das Mandat, aus dem wir zum ersten Male über diesen Gegensatz erfahren, war bislang nur in Auszügen bekannt, da es im erzbischöflichen Archiv zu Salzburg (jetzt in Wien) aufbewahrt und daher im Kremsmünsterschen Urkundenbuch nicht abgedruckt wurde. Ich lasse daher den Wortlaut hier folgen (vgl. Germ. pontif. I 213 n. 2):

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis⁴⁾ Marhuar(do) de Kaerstem, . . de sancta Cruce in Saltlbach abbatibus, . . maiori Salz|burgen(sī) et . . Nuwenburgen(sī) prepositis salutem et apostolicam benedictionem. Ad audientiam nostram peruenisse noueritis, quod cum monasterio de Chremis pastoralis regimine destituto monachi eius in dilectum filium nostrum Rafold(um) fratrem eorum coram D(iepoldo) Pathauien(sī) episcopo unanimiter conuenissent et elegissent eum in suum abbatem, episcopus ipse electionem illius distulit confirmare. Postmodum uero M(anegoldum) fratrem suum, qui undecim cenobia detinebat, idem episcopus a remotis partibus aduocauit et in prescriptum cenobium uiolenter intrusit. Ille uero cum militibus et aliorum magna

1) Gedr. Th. Hagn S. 91 n. 74. 2) Gedr. Th. Hagn S. 95 n. 76.

3) Da das Alexanderprivileg, wie ich bemerken möchte, dieselben Unterschriften und fast dasselbe Formular zeigt, wie das Alexanderprivileg für Garsten vom 5. April 1179, so wird man das Recht haben, es ebenfalls zu diesem Datum zu setzen.

4) Vor Marhuar. ist eine größere Lücke gelassen und am Ende der Lücke *de* ausradiert; der Schreiber wollte also anfangs schreiben: *filiis . . de Kaerstem*.

multitudine ad cenobium | ipsum accedens fratres de dormitorio et refectorio expulit et electum illum sedem apostolicam appellan-tem cum gladiis et fustibus eicere non | expauit. Preterea idem electus dum esset in itinere ueniendi ad nos, de mandato eiusdem episcopi, sicut dicitur, captus fuit a fami|aribus illius intrusi ac uestibus et rebus aliis spoliatus. Quia igitur quanto maiora sunt, que prediximus, tanto minus¹⁾ dimitten|da sunt incorrecta, discretioni uestre per apostolica scripta mandamus et districte precipimus, quatinus uocatis ad presentiam uestram, qui fue|rint euocandi, si noueritis memoratum M(anegoldum), prout diximus, in monasterium illud intrusum, ab eodem ipsum cenobio suffulti auctoritate | apostolica sine appellationis obstaculo excludatis, alia etiam preter unum eidem auferre cenobia non tardetis. Cum enim duo ex canonicis | non debeat sanctionibus gubernare, etiam si dignus plurimum haberetur, tot preesse absque salutis detrimento non potest. Deinde | super electione prescripti R(afoldi) causam diligentius audientes sine frustratoria dilatione fine canonico terminetis. Memorato etiam episcopo, si super | hoc culpabilem inueneritis, ex parte nostra distric-tius iniungatis, ut usque ad proximum festum sancti Luce satisfactorius de tanto excessu | nostro se conspectui representet. Si uero idem episcopus in statuto ei a uobis termino ad nostram contempserit uenire presentiam, ex tunc ab episcopali | officio sublato appellationis obstaculo suspendentes non restituatis eum, donec mandatum nostrum fuerit executus. Prescripto etiam electo | et fratribus suis nullam iniuriam seu uiolentiam ab aliquo permittatis inferri. Quia uero prescriptus M(anegoldus) expulsis quibusdam ex monachis | ipsius cenobii de bonis monasterii milites infeudauit et quibusdam clericis uacantes assignauit ecclesias, uolumus et mandamus, ut omnes dona|tiones illius sine appellationis obstaculo in irritum reuocetis. Quod si omnes his exequendis nequiueritis interesse, duo uel tres uestrum ea | nichilominus exequantur.

Dat. Verone III²⁾ kal. maii.

¹⁾ Or.: *mimus*.

²⁾ Vor III findet sich ein Strich ausradiert, so daß ursprünglich IIII dastand.

11.

Zur ältesten Geschichte des Stiftes Waldhausen.

Das kleine Chorherrenstift Waldhausen wie das Cisterzienserkloster Baumgartenberg verdanken ihre Gründung dem Edlen Otto von Machland. Das Chorherrenstift errichtete er nach allgemeiner Annahme zunächst in Sebnich im Jahre 1147¹⁾; später soll es nach Waldhausen verlegt sein, nachdem es eine Zeitlang, wahrscheinlich seit 1151²⁾, neben dieser jüngeren Gründung bestanden habe³⁾. Bei dieser Schilderung der Gründungsgeschichte hat man jedoch eine Notiz nicht beachtet, die sich in dem Mandat Celestins II. für Reichersberg von 1144⁴⁾ findet. Dort heißt es, daß Innocenz II. ein Mandat an Gerhoh von Reichersberg gerichtet habe, *ut fratrem suum Heinricum fratribus s. Mariae de Silva curiae in magistrum concedat*. Diese Notiz hatte zuerst, soweit ich sehe, Löwenfeld auf Waldhausen gedeutet, indem er *Silva curiae* durch Waldhausen übersetzte⁵⁾. Ich habe dann darauf hingewiesen⁶⁾, daß diese Deutung eine Stütze findet durch die Nachricht der Contin. Claustroneoburg. III, die zum Jahre 1151 berichtet: *Heinricus praepositus cellae b. Ioh. Evang. in Walthusen obiit*. Zugleich aber habe ich auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die dieser Deutung entgegenstehen: Innocenz II. spricht in seinem Mandat von *s. Mariae de Silva curiae*, während die Gründung Ottos in Sebnich geschah und dem Evangelisten Johannes geweiht wurde. Außerdem bezeugen die Gründungsurkunden Reginberts von Passau die Gründung von Sebnich für das Jahr 1147, während das Mandat Innocenz' II. die Existenz des Stiftes Waldhausen bereits für die Zeit von 1132—43 erweisen würde.

Die nächste Lösung der Schwierigkeiten wäre, das Mandat

¹⁾ Vgl die Gründungsurkunden des Bischofs Reginbert von Passau von 1147, Urkundenbuch des Landes ob der Enns II n. 157. 158, und O. von Mitis Studien S. 161 ff.

²⁾ Vgl. Pritz Geschichte des Stiftes zu Waldhausen im Archiv f. Kunde österreich. Gesch.-Quellen IX 315.

³⁾ So Pritz S. 315. ⁴⁾ Germ. pontif. I 193 n. 13.

⁵⁾ Vgl. zu n. 8484. ⁶⁾ Germ. pontif. I 224 zu n. * 1.

Innocenz' II. auf ein anderes Stift zu beziehen. Gehen wir von dem Namen aus, so könnte nur etwa Waldsassen in der Diözese Regensburg in Betracht kommen, und auf dieses Kloster paßte sowohl die Bezeichnung *s. Mariae*¹⁾ wie der Name *Heinricus* und die Zeit des Mandates; denn Waldsassen wurde 1133 gegründet, d. h. zur Zeit Innocenz' II., und der erste Propst führte den Namen *Heinricus*²⁾. Allein Waldsassen war von Anfang an Cisterzienser Kloster, wurde von Volkerode in der Diözese Mainz aus besiedelt und erhielt dorthin seinen ersten Abt Heinrich. Von dem Bruder Gerhohs aber wissen wir, daß er Chorherr war³⁾, und darauf läßt auch der Umstand schließen, daß die *fratres* sich gerade an Gerhoh wandten, mit der Bitte, ihnen Heinrich als *magister* zu geben, wie endlich das *revocavit* in dem Mandate Celestins II., das eine Rückkehr Heinrichs nach Reichersberg vermuten läßt. Wir müssen daher doch an ein Chorherrenstift denken, zu dessen Gunsten beide Päpste eintraten, und dann kann in der Tat kaum ein anderes Stift gemeint sein wie Waldhausen.

Nun haben wir aber in einer Urkunde des Bischofs Conrad von Passau für Waldhausen vom 1. Mai 1161⁴⁾ den Beweis, daß Waldhausen und Sebnich damals neben einander bestanden; denn in dieser Urkunde werden *Berchtoldus praepositus in Waldhausen* und *Selkerus praepositus et fratres de cenobio s. Iohannis in Sebnich* neben einander genannt. Dann dürfte man vielleicht annehmen, daß es in Waldhausen auch schon früher ein Stift gab, und daß dieses Stift den Bruder Gerhohs als Propst erbat, während Sebnich, 1147 durch Otto von Machland begründet, erst später, wahrscheinlich 1162⁵⁾, nach dort verlegt wurde. Für diese Verlegung dürfte man dann weiterhin als Motiv wohl die Streitigkeiten mit Baum-

¹⁾ Vgl. Germ. pontif. I 306.

²⁾ Vgl. Lindner Monasticon metropolis Salisburgensis S. 458.

³⁾ Vgl. darüber Sackur in den Mon. Germ. Libelli de Lite III 131.

⁴⁾ Gedr. Kurz Beyträge zur Gesch. des Landes ob der Enns IV 440 n. 7 = Urkundenbuch des Landes ob der Enns II 308 n. 208; vgl. L. Groß a. a. O. S. 648 n. 108.

⁵⁾ Nach dem Tode des Selpkerus; s. S. 215 Anm. 4.

gartenberg annehmen; denn wir wissen¹⁾, daß im Laufe dieser Streitigkeiten Sebnich schon einmal aufgehoben²⁾ und Göttweig übereignet wurde³⁾. Dazu würde es auch passen, daß nach dem Berichte der Contin. Claustroneoburg. III der Propst Selpkerus von Sebnich, der 1162 starb, in jenem Berchtoldus, der 1161 als Propst von Waldhausen erscheint, seinen Nachfolger erhielt⁴⁾. Kurz — die mannigfachen Schwierigkeiten würden durch die Annahme einer älteren Gründung in Waldhausen wohl ihre Lösung finden können; aber wir wollen uns doch damit bescheiden, daß ein zwingender Beweis nicht zu führen ist.

12.

Die Unterschriften in den Privilegien Hadrians IV. und Alexanders III. für Zwettl.

In den bisherigen Drucken dieser beiden Privilegien sind die Kardinalsunterschriften fortgelassen. Da ihre Kenntnis für manche Zwecke sehr erwünscht ist, drucke ich sie hier ab.

Im Privileg Hadrians IV. vom 13. Febr. 1157 (Germ. pontif. I 232 n. 2) unterschreiben:

† *Ego Hymarus Tusculanus episcopus ss.*

† *Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.*⁵⁾

† *Ego Bernardus presb. card. tit. sancti Clementis ss.*⁶⁾

† *Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et P(auli) tit. Pamachii ss.*

† *Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achillei ss.*

† *Ego Odo diac. card. sancti Georgii ad Uelum aureum ss.*⁷⁾

† *Ego Guido diac. card. sancte Marie in Porticu ss.*

¹⁾ Aus dem Berichte des Abtes Friedrich von Baumgartenberg (†1156), gedr. Kurz a. a. O. III 386 n. 3, und aus der Contin. Claustroneoburg. III, Mon. Germ. Script. IX 629.

²⁾ Das berichten beide Quellen.

³⁾ Diese bisher nicht beachtete Tatsache berichtet die Contin. Claustroneoburg. III.

⁴⁾ Script. IX 630: *Selpkerus praepositus obiit; Berhtoldus successit.*

⁵⁾ Nach Hubaldus 4 Zeilen freigelassen.

⁶⁾ Nach Bernardus 4 Zeilen freigelassen.

⁷⁾ Nach Odo eine Zeile freigelassen; *sancti Georgii* steht auf Rasur.

Im Privileg Alexanders III. vom 29. März 1179 (Germ. pontif. I 233 n. 3) unterschreiben:

- † Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.
 † Ego Iohannes presb. card. sanctorum Io(hannis) et Pa(uli)
 tit. Pamachii ss.¹⁾
 † Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
 † Ego Theodinus presb. card. sancti Vitalis tit. Vestine ss.
 † Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.²⁾
 † Ego Viuianus presb. card. tit. sancti Stephani in Celio
 monte ss.³⁾
 † Ego Cinthys presb. card. tit. sancte Cecilie ss.
 † Ego Iac(inthus) diac. card. sancte Marie in Cos-
 midyn ss.
 † Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
 † Ego Laborans diac. card. sanctę Marię in Porticu ss.
 † Ego Rainerius diac. card. sancti Georgii ad Uelum
 aureum ss.
 † Ego Gratianus diac. card. sanctorum Cosme et Da-
 miani ss.

13.

Zur Datierung einiger Papst- und Legatenurkunden für Klosterneuburg.

a. Unter dem 11. April richtete Innocenz II. aus dem Lateran ein Mandat an die Markgräfin Agnes und ihre Söhne, die Markgrafen Leopold und Adalbert und die übrigen Brüder, mit der Mahnung, Klosterneuburg zu schützen und Propst Hartmann zu unterstützen⁴⁾. Jaffé-Löwenfeld setzten dies Mandat in die Jahre 1138—43. Die Zeit läßt sich jedoch durch die Namen, die in ihm erwähnt werden, genauer bestimmen. Propst Hartmann wurde 1140 Bischof von Brixen, nachdem Bischof Reginbert am 12. oder 13. September dieses Jahres gestorben war⁵⁾. Das Jahr 1140 scheidet aus, da in der Adresse der 3. Sohn Leopold noch als *marchio* bezeich-

¹⁾ Nach Johannes eine Zeile freigelassen.

²⁾ Nach Petrus eine Zeile freigelassen.

³⁾ Nach Viuianus eine Zeile freigelassen. ⁴⁾ S. 249 n. 3.

⁵⁾ Vgl. Hauck IV 924, wo die Belegstellen zu finden sind.

net wird, während er im Frühjahr 1139 von König Conrad III. mit dem Herzogtum Bayern belehnt wurde¹⁾. So bleiben nur 1138 und 1139 übrig. Ich glaube aber, wir können mit ziemlicher Bestimmtheit das Jahr 1138 für das Mandat erschließen.

In der Adresse wird nämlich auch *A(dalbertus) advocatus* als Empfänger genannt. Ricard von Klosterneuburg, jenes Gebilde der Phantasie des Chrysostomus Hanthaler²⁾, wußte die genauen Lebensdaten dieses ältesten Sohnes Leopolds III. zu berichten, und Tangl, dem wir die Aufdeckung der Fälschungen Hanthalers verdanken, ist mit den Rechenkünsten des Fälschers nach dieser Richtung nicht unzufrieden³⁾. Ricard, alias Hanthaler, setzte nämlich den Todestag auf den 9. November 1137 fest, und diese Zeitbestimmung stimmt so sehr zu den übrigen Nachrichten über Adalbert, daß sie nicht nur von Max Fischer⁴⁾, sondern auch von Huber⁵⁾ und Juritsch⁶⁾ übernommen wurde. In der Tat spricht viel dafür. In den Nekrologien von Melk und Klosterneuburg⁷⁾ ist als Todestag der 9. November bezeugt, in der Contin. Claustroneoburgensis I⁸⁾ als Todesjahr allerdings 1136. Aber diese Angabe ist sicher ein Versehen; denn Adalbert ist nach seinem Vater († 15. November 1136) gestorben; wir wissen das aus der Tatsache, daß die beiden Brüder Leopold IV. und Adalbert nach dem Tode des Vaters in Zwist gerieten, der erst im Laufe des Jahres 1137 durch die Mutter, die Markgräfin Agnes, in Tulln geschlichtet wurde⁹⁾. Deshalb hat man allgemein 1136 in 1137 geändert, weil Adalbert jedenfalls nach dem 9. November 1137 urkundlich nirgends sonst zu erweisen war.

¹⁾ Vgl. Riezler Geschichte Baierns I 630 Anm. 1; Bernhardi Konrad III. S. 81 Anm. 12.

²⁾ Vgl. M. Tangl Die Fälschungen des Chrysostomus Hanthaler in den Mitteil. des österreich. Instituts XIX (1898) S. 1—54.

³⁾ a. a. O. S. 23.

⁴⁾ Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg I (Wien 1815) 40 Anm. b.

⁵⁾ Beiträge zur älteren Geschichte Österreichs in den Mitteil. des österr. Instituts II 383.

⁶⁾ Gesch. der Babenberger und ihrer Länder S. 156.

⁷⁾ Max. Fischer a. a. O. II 113. ⁸⁾ Mon. Germ. Script. IX 613.

⁹⁾ Vgl. Juritsch Geschichte der Babenberger S. 155 ff.

Wie harmoniert aber mit dieser Annahme das Mandat Innocenz' II.? Da es am 11. April im Lateran ausgestellt ist, so kann es frühestens zum Jahre 1138 gehören; denn im Jahre 1137 war Innocenz II. am 11. April in Viterbo. Daraus folgt aber: entweder ist Adalbert, da er in dieser Urkunde noch als Adressat erscheint, erst später gestorben als man bisher annahm, oder man wußte zur Zeit der Ausfertigung des Mandates in Rom noch nichts vom Tode des Adressaten. Wahrscheinlicher ist das erstere; denn es ist kaum anzunehmen, daß die Todesnachricht innerhalb eines Zeitraumes vom 9. November bis zum 11. April nicht nach Rom gelangt sein sollte. Da wir von Adalbert urkundlich nach dem Jahre 1137 nichts mehr hören, so spricht diese Tatsache sehr dafür, daß wir dieses Mandat möglichst früh, also eher zu 1138 als zu 1139 anzusetzen haben, und für diese frühere Zeit möchte ich auch den Umstand ins Feld führen, daß die Markgräfin Agnes noch an erster Stelle genannt ist; das weist auf die ersten Jahre nach dem Tode Leopolds III., in denen sie neben Leopold IV. noch eine Rolle in der Politik gespielt hat¹⁾.

b. Ohne jede Datierung sind die Urkunden des Legaten P(etrus) von S. Maria in Via lata für das Stift²⁾. Es gab im 12. Jahrhundert 3 Inhaber dieser Kirche mit dem Namen Petrus. Der erste lebte unter Honorius II. und ist für das Jahr 1126 bezeugt. Er scheidet aus, weil die Urkunden an den Propst von Klosterneuburg gerichtet sind und das Kloster erst 1133 die Augustinerregel erhielt³⁾; auch der Inhalt der Urkunden weist auf spätere Zeit⁴⁾. Ebenso scheidet der 3. aus, der unter Celestin III. für die Zeit vom 5. März 1193 bis zum 1. Juli 1195 bezeugt ist; denn die Schrift der im Original erhaltenen Urkunden weist mit Bestimmtheit auf

¹⁾ Das wird durch ihre vermittelnde Tätigkeit in den Zwistigkeiten der Söhne und durch die Zusammenkunft in Tulln bewiesen; vgl. Huber Gesch. Österreichs I 243 Anm. 1; Vancsa Gesch. Nieder- und Oberösterreichs I 302 Anm. 3.

²⁾ S. 249 n. 5 und 6. ³⁾ Ebenda S. 246.

⁴⁾ Besonders die Worte, in denen von der *eminentia* des Stiftes die Rede ist und dem Propste das Recht zuerkannt wird, das *baculum pastorale* zu tragen. Das paßt nur auf eine spätere Zeit.

die Mitte des 12. Jahrhunderts¹⁾. So müssen die Urkunden von jenem Petrus ausgestellt sein, der in den Urkunden Eugens III. zwischen dem 5. Mai 1145²⁾ und dem 3. Januar 1147 unterschreibt, und in diese Zeit d. h. in die Zeit um 1150 haben auch Pez³⁾ und Fischer⁴⁾ die Urkunden gesetzt. Näher wird die Zeit dadurch bestimmt, daß Petrus, wie gesagt, in der Zeit zwischen dem 5. Mai 1145 und dem 3. Januar 1147 dauernd unterschrieben, also in diesen Jahren nicht als Legat fungiert hat. Da nun sein Vorgänger Ubaldus zuletzt am 9. Dezember 1144, sein Nachfolger Gerardus zuerst am 31. Dezember 1152 vorkommt, so werden wir die Urkunden in die Jahre 1147—52 zu setzen haben. Über die Legation wissen wir leider nichts.

c) Zweifelhaft ist ferner die Zeit, in die man ein nur durch eine kurze Notiz bekanntes Mandat Alexanders III.⁵⁾ setzen soll. In einem Briefe, den Propst Werner von Klosterneuburg an den Erzbischof Adalbert von Salzburg richtete, beklagt sich Werner darüber, daß Erzbischof Conrad von Mainz, „der versichert, Legat des römischen Stuhles zu sein“, ihn an die Zahlung des römischen Zinses mahne, obwohl er diesen Zins bereits bezahlt habe. Er habe sich beeilt, ihm *per apostolica scripta* Genüge zu leisten, aber der Erzbischof habe ihn trotzdem zum zweiten Male gemahnt⁶⁾. Wenn sich Werner hier an Erzbischof Adalbert wendet, um Schutz gegen den „angeblichen“ Legaten zu erhalten, so setzt das die Überzeugung voraus, daß er bei Adalbert Schutz gegen Conrad finden werde. Das Schreiben fällt also in die Zeit

¹⁾ Die Urkunden sind von einem päpstlichen Kanzleischreiber aus der Zeit Eugens III. geschrieben.

²⁾ Gött. Nachrichten 1902 S. 93.

³⁾ Thesaurus anecdot. VI^a 351 n. 119. ⁴⁾ a. a. O. II 147 n. 14.

⁵⁾ S. 250 n. *7.

⁶⁾ Sudendorf Registrum II 155 n. 69. — Wilhelm Schmidt Die Stellung der Erzbischöfe und des Erzstiftes von Salzburg zu Kirche und Reich unter Kaiser Friedrich I. bis zum Frieden von Venedig (1177) im Archiv für österreich. Gesch. 34 (1865) S. 106 sagt nichts über die Datierung des Briefes; in den Regesten (S. 143) setzt er ihn wie den Brief Conrads an Werner zu 1169—77; Meißner wie Böhmer-Will setzen ihn, letzterer mit einem Fragezeichen, zu 1176.

des Gegensatzes beider Männer, d. h. in die Zeit der großen Salzburgerischen Wirren aus den Jahren 1169 ff. Zum ersten Male tritt dieser Gegensatz in dem Schreiben Adalberts an den Salzburger Dompropst und den Abt Heinrich von St. Peter¹⁾ zutage, in dem der Erzbischof den *dominus Moguntinus* beschuldigt, daß er sich an den Umtrieben seiner Gegner beteilige²⁾; es ist undatiert, gehört aber sicherlich in die Jahre 1170—73³⁾, wahrscheinlich in das Jahr 1173⁴⁾. Nach dem Reichstage zu Regensburg am 26. Mai 1174, auf dem Adalbert abgesetzt und Heinrich von Berchtesgaden als Erzbischof bestellt wurde⁵⁾, beauftragte Alexander III. am 8. September 1174 seinen Legaten Conrad, Adalbert zu unterstützen und ihm gegenüber Heinrich von Berchtesgaden zum Rechte zu verhelfen. Diesem Auftrage scheint Conrad jedoch nicht entsprochen zu haben; denn 1176 sah sich der Papst genötigt, einen besonderen Legaten nach Salzburg zu schicken, um die Sache Adalberts zu führen⁶⁾, und aus dem Berichte dieses Legaten⁷⁾ geht deutlich hervor, daß Conrad das Vertrauen des Papstes in dieser Angelegenheit verloren hatte. Dadurch aber werden wir für das Schreiben Werners und das Mandat Alexanders III. in die Zeit des ausgesprochenen Gegensatzes geführt, und zwar in die letzte Zeit, als der Gegensatz schon allgemein kund geworden war, d. h. in das Jahr 1176; denn die Worte *Conradus . . . Romanae ut asserit legatus* können schwerlich so bald nach dem 8. Sept. 1174 geschrieben sein, sondern setzen jene Verhältnisse voraus, die zur Entsendung eines besonderen Legaten aus Rom führten. Dieser kam aber im Sommer des Jahres 1176 und fällte im August die Entscheidung zugunsten des Adalbert⁸⁾.

¹⁾ Sudendorf Registrum II 151 n. 66.

²⁾ Der Hauptgegner war Bischof Heinrich von Gurk; vgl. A. von Jaksch Mon. Carinthiae I 12 ff.

³⁾ Vgl. A. von Jaksch a. a. O. I 13.

⁴⁾ So schon Sudendorf wegen des im Schreiben erwähnten Reichstages zu Worms von 1173 und auch A. von Jaksch a. a. O.

⁵⁾ Vgl. Meiller Reg. S. 124 n. 55. ⁶⁾ S. 35 n. 114.

⁷⁾ Mon. Germ. Script. XVII 501 f.

⁸⁾ Schreiben des Legaten Gualterius, S. 37 n. 121 (Raab 1176 August).

14.

Die Privilegien Lucius' III. für das Bistum Regensburg.

Ein merkwürdiges Geschick hat es verhindert, daß die beiden einzigen päpstlichen Privilegien, die vor dem 13. Jahrhundert für das Bistum Regensburg ausgestellt wurden, den Geschichtsschreibern des Bistums bekannt geworden sind. Wenn die St. Emmeramer Historiker (vor allem Kraus) sie nicht beachteten, so ist das angesichts des Inhaltes begreiflich; aber daß auch Janner in seiner Geschichte der Bischöfe von Regensburg sie nicht verwertet hat, ist seltsam. Die Erklärung liegt zum Teil darin, daß die Originale nicht mehr existieren, und daß sich die einzige ältere handschriftliche Überlieferung, soweit ich sehe, in dem umfangreichen Rotulus findet, der die Prozeßakten zwischen Bistum und dem Kloster aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts enthält. Aber eben dieser Rotulus war sowohl Abt Kraus¹⁾ wie Zirngibl²⁾ und Janner bekannt, so daß man bei ihnen die Kenntnis der Urkunden eigentlich voraussetzen müßte. Für die Beurteilung der Streitigkeiten zwischen Bistum und Kloster sind sie von größtem Werte; denn sie zeigen uns, daß St. Emmeram am Ende des 12. Jahrhunderts wieder in dieselbe Abhängigkeit geraten war wie vor der Übereignung an den apostolischen Stuhl. Zugleich ist das Privileg vom 14. April 1182 für die Geschichte des Bistums von besonderer Bedeutung, weil es eine umfangreiche Güterliste, darunter das Verzeichnis der bischöflichen Klöster, enthält. Fast alle diese Besitzungen lassen sich im Besitze der Bischöfe nachweisen. In den Anmerkungen gebe ich dafür die Belege.

Der Text des Privilegs vom 14. April 1182 (Germ. pontif. I 273 n. 28) lautet:

Lucius episcopus servus servorum Dei. Venerabili fratri Chunoni Ratisponensi episcopo eiusque³⁾ successoribus canonicis substituendis in perpetuum. In eminenti apostolice sedis specula disponente Domino constituti fratres nostros epi-

¹⁾ Vgl. Ratisbona Monastica S. 322 not. b.

²⁾ Abhandlung über den Exemtionsprozeß des Gotteshauses St. Emmeram (München 1803) S. 142; Janner beruft sich auf Zirngibl.

³⁾ Rotulus: *eiusdem*.

scopos tam propinquos quam longe positos fraterna debemus charitate diligere et ecclesiis sibi a Deo commissis paterna sollicitudine prouidere. Quocirca, venerabilis in Christo frater Chuno episcopo, tuis iustis postulationibus clementer annuimus et prefatam Ratisponensem ecclesiam, cui auctore Deo preesse dinosceris, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona eadem ecclesia etiam in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: Monasterium sancti Emmerami¹⁾, monasterium de Pruel, monasterium sancti Pauli, monasterium de Weltenburch, monasterium de Mansche, preposituram sancti Johannis, preposituram de Pilstin, preposituram Horenychon, preposituram de Spalde cum omnibus aliis pertinentiis; castrum quod dicitur Stauff²⁾ cum nemoribus et omnibus appendiciis suis, Tuiffental³⁾ cum omnibus appendiciis suis, Falckenstain⁴⁾ cum omnibus appendiciis suis, ecclesiam et uillam de Munstre, ecclesiam et uillam de Pondorff⁵⁾, ecclesiam et uillam de Werid⁶⁾ cum omnibus appendiciis suis, uillam et ecclesiam de Gisling⁷⁾, uillam de Winting⁸⁾, uillam et ecclesiam Eglolfshaim⁹⁾ cum omnibus appendiciis suis, uillam et ecclesiam Ergolsbach¹⁰⁾ cum omnibus appendiciis suis, uillam et eccle-

¹⁾ Über die folgenden Klöster vgl. Germ. pontif. I 273 n. 28 Anm.

²⁾ Das bischöfliche castrum Stauf zuerst erwähnt 914/30; vgl. Janner I 294; II 40f. u. ö.

³⁾ Janner II 62. ⁴⁾ Mon. Boica VII 485; vgl. Janner II 181.

⁵⁾ Pondorf von Anamot, dem Verfasser des codex traditionum, geschenkt; vgl. Janner I 244.

⁶⁾ Janner II 177.

⁷⁾ Aus Geisling schenkt Bischof Otto ca. 1089 einen Zins nach Prühl; Janner I 563.

⁸⁾ Winting = Wimmintingen = Wemding schon in der Fälschung Leos III. genannt; vgl. Janner I 118 f. 209.

⁹⁾ Eglöfsheim ebenda genannt; vgl. Janner II 404.

¹⁰⁾ Ergolsbach, hochstiftliche Hofmark, Janner II 504.

siam de Eschambach, Strasburch¹⁾, uillam et ecclesiam de Veld²⁾ cum omnibus appendiciis suis, uillam et ecclesiam de Kurckedorff cum omnibus appendiciis suis, castrum quod dicitur Purchne cum omnibus appendiciis suis, uillam et ecclesiam de Brisin cum omnibus appendiciis suis, uillam et ecclesiam de Bruce cum uineis et omnibus appendiciis suis, uillam et ecclesiam de Huegenbach cum omnibus appendiciis suis, uillam et ecclesiam de Pürchwang³⁾ cum omnibus appendiciis suis, uillam et ecclesiam de Keking cum omnibus appendiciis suis, uillam et ecclesiam de Berharteshausen⁴⁾ cum omnibus appendiciis suis, uillam et ecclesiam de Heiderachusen cum omnibus appendiciis suis, uillam et ecclesiam de Pechelaren⁵⁾ cum omnibus appendiciis suis. Sane presenti decreto duximus statuendum, ut sicut predecessores tui investituram, correctionem et uisitationem omnium supradictorum claustrorum ad ius ecclesiae Ratisponensis pertinentium hactenus habuisse noscuntur, tibi tuisque successoribus conseruentur, nec alicui prelatorum ipsorum claustrorum fas sit possessiones eorumdem claustrorum sine assensu tuo uel successorum tuorum distrahere, uendere seu quolibet alio titulo alienare nisi ex canonicis causis uel ut claustris ipsis in possessionibus et aliis meliora prouideantur. Decernimus ergo ut nulli omnino etc., salva sedis apostolice auctoritate et Salzeburgensis archiepiscopi debita reuerentia. Si qua igitur etc. Cunctis autem etc. Amen.

Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss.

Ego Petrus Tusculanus episcopus ss.

Ego Paulus Prenestinus episcopus ss.

Ego Petrus presb. card. tit. s. Susanne ss.

Ego Uiuianus presb. card. tit. s. Stephani in Celio monte ss.

Ego Cinthius presb. card. tit. s. Cecilie ss.

Ego Arduinus presb. card. tit. s. Crucis in Ierusalem ss.

¹⁾ Castrum Straßburg, Janner II 271.

²⁾ Velden; vgl. Janner I 246; II 316.

³⁾ Janner I 61 u. ö.

⁴⁾ Berathshausen, später Sommerresidenz der Bischöfe, Janner I 216.

⁵⁾ Pechlarn, Janner I 582 u. ö.

Ego Laborans presb. card. s. Marie Transtyberim tit. s. Calixti ss.

Ego Iacintus¹⁾ s. Marie in Cosmidin diac. card. ss.

Dat. Velletri per manum Alberti sancte Romane ecclesie presb. card. et cancellarii, XVIII kal. maii, ind. XV, inc. d. a. MCLXXXII, pontificatus uero domini Lucii pp. III a. I.

Der Text des Privilegs vom 30. April 1183 (Germ. pontif. I 274 n. 29), ausgestellt am gleichen Tage wie die Urkunden Lucius' III. für das Domkapitel und das Kloster Windberg, lautet:

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Chunoni Ratisponensi episcopo eiusque successoribus canonice substituendis in perpetuum. In eo sumus loco et officio licet immeriti prouidente Domino constituti, ut omnibus iura sua studio paterne sollicitudinis conseruemus illesa et iis maxime, qui pontificali sunt prediti dignitate, ne de minori possimus uigilantia reprehendi, si permiserimus eos malignitate quorumlibet sua iustitia defraudari. Ut igitur iura tua tibi inconcussa seruentur, instantia tue petitionis inducti et officii nostri debite prouocati Ratisponensem ecclesiam, cui Deo auctore preesse dinosceris, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. Specialiter autem monasterium sancti Emmerami et generaliter etiam omnes possessiones ecclesie tue in ea integritate, iustitie et seruitii plenitudine, in qua idem monasterium et alias possessiones predecessores tui habuerunt et tu ipse in presentiam rationabiliter habere dinosceris, tibi tuisque successoribus auctoritate apostolica confirmamus. Preterea sub interminatione anathematis interdicens, ne quis ministeriales ecclesie tue per matrimonium uel alio modo ab ipsa ecclesia contra uoluntatem tuam seu suc-

¹⁾ Rotulus: Iacobus.

cessorum tuorum alienare presumat. Si qui autem ex ministerialibus ipsis iuramento per vim extorto tenentur, ut ab eadem ecclesia se et suos filios sub optentu matrimonii alienent, eos ad tale matrimonium contrahendum ex huiusmodi iuramento decernimus non teneri. Illos autem, qui possessiones Ratisponensis ecclesie uel inuaserint uel incendio deuastauerint et tu in ipsos uel successores tui excommunicationis sententiam protuleritis, nisi commoniti digne satisfecerint de commissis, antequam de ablatis et de damnis datis ecclesie tue iuxta facultates suas satisfactionem exhibeant competentem, sine consensu tuo uel successorum tuorum nisi in mortis articulo nullus potestatem habeat absoluendi. Decernimus ergo ut nulli omnino etc., salua sedis apostolice auctoritate. Si qua igitur etc. Cunctis autem etc. Amen.

Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss.

Ego Theodinus Portuensis et s. Rufine sedis episcopus ss.

Ego Hainricus Albanensis episcopus ss.

Ego Uuiianus tit. s. Stephani in Celio monte presb. card. ss.

Ego Laborans presb. card. s. Marie Transtiberim tit. Calixti ss.

Ego Rainerius¹⁾ presb. card. ss. Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

Ego Hubertus presb. card. tit. s. Laurentii in Damaso ss.

Ego Pandulfus²⁾ presb. card. tit. basilice XII Apostolorum ss.

Ego Ardicio card. diac. s. Theodori ss.

Ego Gerardus s. Adriani diac. card. ss.

Ego Soffredus³⁾ s. Marie in Via lata diac. card. ss.

Ego Albinus diac. card. s. Marie Noue ss.

Dat. Velletri per manum Alberti sancte Romane ecclesie presb.⁴⁾ card. et cancellarii, II kal. maii, ind. I, inc. d. a. MCLXXXIII, pontificatus uero domini Lucii pape III a. II.

¹⁾ Rotulus: Romerius.

²⁾ Rotulus: Pander.

³⁾ Rotulus: Sofredus.

⁴⁾ fehlt im Rotulus.

15.

Das angebliche Privileg Benedicts VIII. für Prühl.

Das Regensburger Kloster Prühl wurde in den Jahren 997—1003 von dem Bischof Gebhard als bischöfliches Eigenkloster gegründet; als solches erscheint es im Jahre 1182 im Privileg Lucius' III. für das Bistum. Den Stifter hat man später¹⁾ — mit Recht oder Unrecht, das können wir nicht mehr entscheiden, weil die echten Urkunden nichts von der Abkunft berichten²⁾ — für einen Grafen von Andechs-Diessen gehalten, und diesem Umstande hat er es zu verdanken, daß man ihm zu Ehren eine Urkunde des Papstes Benedict VIII. fälschte, in der die Gründung von Prühl bestätigt wird. Die Tatsache der Fälschung ergibt sich aus der Erkenntnis, daß diese Papsturkunde fast wörtlich die Urkunde Calixts II. für Beuerberg wiederholt³⁾. Die einzige bis jetzt bekannte Überlieferung findet sich in einer Handschrift der Münchener Hof- und Staatsbibliothek aus dem 17. Jahrhundert⁴⁾, die zunächst die *Chronica Andecensis* und von fol. 5 an eine Abhandlung über die Geschichte der Grafen von Andechs sowie eine angebliche Gründungsurkunde von Andechs auf den Namen eines Grafen Heinrich von Andechs enthält. Auf unsere Benedicturkunde folgt die Gründungsurkunde eines Grafen Arnulf von Andechs für das Kloster Attel, weiterhin das echte Privileg Innocenz' II. für Diessen⁵⁾ und endlich die bekannte Fälschung über die Gründung von Andechs, die gewöhnlich auf den Namen Hadrians IV., hier auf den Namen Alexanders III. in deutscher Übersetzung erscheint. Die Benedicturkunde führt uns also in jenen Kreis Andechser und Diessener Fälschungen ein, die zuerst im Cod. lat. 3005 der Münchener Hof- und Staatsbibliothek aus dem 14. Jahr-

¹⁾ Vgl. z. B. *Ratisbona Monastica* S. 235f.; Janner *Gesch. der Bischöfe von Regensburg* I 424 f.

²⁾ Oefele *Geschichte der Grafen von Andechs* (Innsbruck 1877) erwähnt ihn nicht.

³⁾ S. 381 n. 1 (1121 März 30).

⁴⁾ Cod. lat. 1328 (cod. bav. 328) (früher S. Crucis Augsburg).

⁵⁾ JL. 7533.

hundert auftauchen¹⁾ und sich später beträchtlich vermehrt haben. Darüber werde ich in dem nächsten Hefte dieser Studien zu handeln haben. Mit dem Nachweis, daß die Benedicturkunde diesem Fälschungskreise angehört, ist dem Interesse, das wir in diesem Zusammenhange an der Urkunde nehmen, Genüge getan. Ich gebe im folgenden den Text der Fälschung und kennzeichne dabei die aus der Calixturkunde für Beuerberg entlehnten Stellen durch Petitdruck:

*Benedictus episcopus seruus seruorum Dei. fratri Gebhardo episcopo Ratisponensi salutem et apostolicam benedictionem. De-
uotionem tuam spectamus, quod praedium tuum Prüel ab abbate
sancti Emmerani acquisitum in honore diui Benedicti aedificare
desideras, in quo monachi in omnipotentis Dei seruitio communiter
conuersentur²⁾, eandem itaque oblationem nos ad honorem Dei et salutem
anime tue suscipientes locum ipsum beati Petri patrocínio comunimus.
Statuimus etiam, ut nullus eum occupare³⁾ uel molestias ausu temerario
audeat irrogare, sed omnia que uel a te iam collata sunt uel in futurum
de suo iure a quibuscunque fidelibus conferrentur contenta et integra
sub apostolice sedis munimine conseruentur⁴⁾. Siquis autem huic nostre
constitutioni temere quod absit contraire tentauerit, honoris et officii sui
periculum patiatut aut excommunicationis ultione plectatur, si non pre-
sumptionem suam digna satisfactione correxerit. Qui uero locum ipsum
et monachos in eo Deo seruientes iuuare suisque rebus honorare cura-
uerint, omnipotentis Dei et apostolorum eius Petri et Pauli benedictionem
et gratiam et peccatorum suorum ueniam consequantur.*

16.

Die Datierung der Innocenzurkunden für Münchsmünster⁵⁾.

Von den verschiedenen Innocenzurkunden für Münchsmünster ist nur das Privileg vom 23. Februar 1142 genau da-

¹⁾ Gedr. daraus Mon. Boica VIII (1767) 581—594 und in Finauers historisch-literarischem Magazin für Pfalz-Baiern I (1782) 114—145.

²⁾ Hier fehlen die Worte der Vorlage: *b. Petro eiusque Romane ecclesie obtulisti.*

³⁾ Hier stehen in der Vorlage noch die Worte: *nullus ibi assultus facere.*

⁴⁾ Hier folgen in der Vorlage die Zinsformel und die Bestimmungen über die freie Vogts- und Abtwahl.

⁵⁾ Hiervor wollte ich anfangs eine Rückübersetzung der Urkunde Alexanders III. für Walderbach geben, die nur in deutscher Copie erhalten

tiert¹⁾. 3 Mandate vom 5., 6. und 8. Dezember, aus dem Lateran datiert²⁾, ein weiteres Mandat ohne jede Daten³⁾ und die Suppliken des Legaten Theodewin⁴⁾ und des Erzbischofs Conrad von Salzburg⁵⁾ entbehren der Jahresangabe. Die Möglichkeit einer genaueren zeitlichen Bestimmung bietet zunächst das Schreiben des Legaten. In ihm wird Otto von Bamberg als verstorben erwähnt; folglich ist es nach dem 30. Juni 1139 geschrieben. Dann aber fällt es in die Zeit des 2. Aufenthaltes des Kardinals in Deutschland, also frühestens in den Mai 1140; denn vom 28. Februar 1139 bis zum 6. Mai 1140 ist der Kardinal wieder als Zeuge in päpstlichen Urkunden nachzuweisen. Nun war der Legat im Juni 1141 mit dem Kaiser in Regensburg und wird als Zeuge in dem Diplom Conrads III. genannt, das damals die Mönche von Münchsmünster erhielten⁶⁾. Darum liegt es von vorneherein nahe, die Supplik des Legaten in dieselbe Zeit zu setzen. Darauf weist aber auch der Inhalt; denn die Supplik verfolgt dasselbe Ziel wie das Diplom Conrads III.: die Befreiung des Klosters aus der Abhängigkeit von Bamberg. Es kommt hier nicht darauf an, daß die Urkunden unter sich differieren⁷⁾; in dem Hauptziele sind sie einig, und darin stimmen sie auch mit der Supplik Conrads von Salzburg überein, so daß diese 3 Urkunden in den Juni 1141 zu setzen sind⁸⁾.

ist, allein der deutsche Text läßt die lateinische Urform an verschiedenen Stellen so wenig deutlich erkennen, daß ich einstweilen davon absehen und auf einen glücklichen Zufall hoffen möchte, der uns den lateinischen Text zutage fördert (vgl. Germ. pontif. I 303 n. 1).

¹⁾ S. 313 n. 7. ²⁾ S. 312 n. 2—4. ³⁾ S. 313 n. 8.

⁴⁾ S. 312 n. 5. ⁵⁾ S. 313 n. 6.

⁶⁾ St. 3430.

⁷⁾ Ich habe schon im Teil I (oben S. 45) darauf hingewiesen, daß der Legat die Bitte um Bestätigung der Freiheit mit einer früheren Übereignung des Klosters an den apostolischen Stuhl motiviert; dagegen ist im Diplom Conrads III. nur von kaiserlicher Privilegierung durch Lothar III. die Rede, die allerdings erfolgt war, aber in anderer Weise, als Conrad behauptet: Lothar hatte das Kloster Bamberg übereignet (St. 3286, 1133 Oktober 23). Beide Urkunden verschleiern also die eigentliche Rechtslage.

⁸⁾ Die Gründe, die für den Juni sprechen, hat Bernhardi Konrad III. S. 223 Anm. 11 zusammengestellt.

Die Antwort auf die Suppliken ist das Privileg vom 23. Februar 1142; es erfüllt die Wünsche, insofern es der Unterordnung des Klosters unter Bamberg mit keinem Worte gedenkt. Vor diese Zeit müssen nun jene 3 Mandate gehören, die vom Dezember datiert sind; denn sowohl in dem Schreiben vom 5. Dezember wie in dem Schreiben vom 6. Dezember wird die Angelegenheit der vom Bischof Cuno von Regensburg dem Kloster geschenkten Zehnten und der Klosterpfarre behandelt, die Bischof Heinrich an sich gerissen hatte, und zwar in der Weise, daß der Bischof energisch zur Herausgabe der Besitzungen ermahnt wird. Nun wird aber das Kloster auch in dem Privileg vom 23. Februar 1142 im Besitze jener Güter bestätigt. Wenn wir dann nicht annehmen wollen, daß das Kloster entweder unmittelbar vor dieser Privilegierung, d. h. am 5. und 6. Dezember 1141, oder unmittelbar darauf, d. h. am 5. und 6. Dezember 1142, in derselben Angelegenheit in Rom vorstellig wurde, so folgt, daß die Mandate eine Zeitlang vor dem Privileg ausgefertigt wurden. Dadurch wird die Zeit näher auf die Jahre 1138—40 bestimmt; denn in den Jahren vorher residierte Innocenz II. am 5.—8. Dezember nicht im Lateran. Innerhalb dieses Zeitraumes aber scheidet das Jahr 1138 aus dem Grunde aus, weil die Reklamationen von Grund und Boden des Klosters durch den Bischof von Regensburg und den Markgrafen Diepold erst nach dem Tode Ottos von Bamberg am 30. Juni 1139 erfolgten¹⁾, und aus demselben Grunde möchte ich mich für das Jahr 1140 und nicht für 1139 entscheiden, weil die Frist zwischen dem 30. Juni 1139 und dem 5.—8. Dezember 1139 etwas kurz ist für die Tatsachen der Besitzergreifung durch die Gegner, des Protestes des Klosters und der Appellation nach Rom. Das undatierte Mandat gehört dagegen, weil es ebenfalls an Bischof Heinrich von Regensburg in der Angelegenheit der Klosterpfarre gerichtet ist, in eine spätere Zeit als das Mandat vom

¹⁾ Für die Reklamationen des Markgrafen ergibt sich das aus dem Umstande, daß er einst die Güter, die er später zurückforderte, Otto von Bamberg zur Ausstattung des Klosters ausdrücklich überwiesen hatte (vgl. das Diplom Lothars III. von 1133, St. 3286); eine Rückforderung begreift sich also erst aus den Verhältnissen nach dem Tode Ottos.

6. Dezember (1140) und wird dann bei der Gelegenheit der Privilegierung des Klosters erwirkt sein, weil es vom Abte selbst aus Rom geholt wurde¹⁾.

Wenn wir die Schreiben zeitlich so bestimmen, so ergibt sich ein einwandfreies Bild von den Ereignissen in Münchsmünster. Nach dem Tode des Bischofs Otto von Bamberg am 30. Juni 1139 setzte sich Bischof Heinrich von Regensburg in den Besitz der Pfarreizehnten des Klosters. Zu gleicher Zeit benutzte Markgraf Diepold die Gelegenheit, um einige Güter zurückzufordern, die ihm Bischof Otto vordem für die Ausstattung des Klosters abgekauft hatte. Deshalb wandten sich die Mönche im Laufe des Jahres 1140 nach Rom und erhielten dort im Dezember 3 Mandate, eins für sich, eins für den Bischof, ein drittes für den Markgrafen. Wie das spätere Mandat an Bischof Heinrich beweist, hatten sie keine große Wirkung. Vielleicht war das ein Grund neben anderen, daß die Mönche sich dann im Juni 1141 an Conrad III. mit der Bitte um ein königliches Diplom wandten und den königlichen und bald darauf infolge der Fürsprache des Legaten Dietwin und des Erzbischofs Conrad von Salzburg auch den päpstlichen Schutz erhielten. Zugleich erlangten sie ein abermaliges Mandat an den Regensburger Bischof zugunsten ihrer Klosterpfarre. Für die Bedeutung dieser Privilegien verweise ich auf das, was ich im Teil I (S. 44—46) dargelegt habe.

17.

Die Frage nach der Zugehörigkeit des Klosters Steingaden zur Freisinger Diözese.

Die Frage nach der Zugehörigkeit Steingadens zur Freisinger Diözese ist zuerst von Volkmar²⁾, dann jüngst von Simonsfeld³⁾ auf Grund zweier päpstlicher Mandate behan-

¹⁾ Es heißt in dem Mandat ausdrücklich: *Nunc autem ipsius loci abbate referente didicimus.*

²⁾ Die Exemption des Klosters Steingaden von der Jurisdiktion des Augsburger Bischofs in den Forschungen zur deutschen Geschichte 22 (1882) S. 670—673.

³⁾ Zur Geschichte Friedrich Rotbarts in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie Phil.-phil. und histor. Klasse 1909 Abh. 4.

delt worden, und beide sind zu dem gleichen Resultate gekommen, daß das Mandat Alexanders III. vom 10. Juni 1177¹⁾, in dem die Zugehörigkeit Steingadens zur Freisinger Diözese behauptet wird, an der entscheidenden Stelle interpoliert sein müsse.

Die 2 Urkunden, auf Grund deren Volkmar sein Urteil fällte, waren das Mandat vom 26. Mai 1177 an Welf VI.²⁾ und das soeben erwähnte vom 10. Juni desselben Jahres. Betrachten wir den Inhalt des ersteren, einer *Littera clausa*, die noch im Original im Reichsarchiv zu München erhalten ist³⁾, so kann man allerdings nicht zweifeln, daß Alexander in ihm die Zugehörigkeit des Klosters zur Augsburger Diözese voraussetzt. Wir erfahren hier, daß Steingaden, ein welfisches Hauskloster, das Welf VI. vor 1147 gegründet hatte, auf des Herzogs Wunsch von dem Freisinger Bischof konsekriert war, und lesen weiter die Mahnung: *ut non liceat Augustensi episcopo vel alii de prescripta consecratione questionem movere* und die Mitteilung: *Augustensi episcopo praecipiemus, ne clericis in terra tua manentibus, qui a catholicis episcopis* (d. h. vom Freisinger Bischof) *ordines susceperunt, occasione perceptorum ordinum per se vel per alios molestiam inferat*. Volkmar und Simonsfeld haben die politische Lage geschildert, aus der diese Verfügungen zu erklären sind: Welf VI., als Parteigänger Alexanders III. mit den kaiserlich gesinnten Bischöfen von Augsburg zerfallen, ließ die Konsekration seines Hausklosters durch den Freisinger Bischof vollziehen. Wenn Steingaden wirklich zur Freisinger Diözese gehört hätte, so wäre an diesem Schritte nichts Besonderes gewesen; das Mandat nebst den Mahnungen Alexanders erklärt sich lediglich aus dem Umstande, daß das Kloster wirklich zu Augsburg gehörte, und daran kann nach der ganzen Geschichte des Klosters überhaupt kein Zweifel bestehen.⁴⁾

Nun enthält aber das zweite Mandat vom 10. Juni 1177 eine Stelle, in der das Gegenteil behauptet wird. Hier schreibt Alexander III. an den Abt und die Mönche von Steingaden,

¹⁾ JL. 12867. ²⁾ JL. 12847. ³⁾ Kloster Steingaden Fasc. 2.

⁴⁾ Einige Beweisstellen hat Volkmar a. a. O. S. 672 f. unter 4 zusammengestellt.

daß der Freisinger Bischof ihr Kloster auf Bitten Welfs geweiht habe, *quia, licet ecclesia ipsa sit in confinio Augustensis et Frisingensis episcopatum, idem tamen episcopus in priuilegio ecclesiae suae repperit, praescriptam ecclesiam ad suam iurisdictionem spectare*. Dann aber fährt er fort: *Ne igitur Augustensis episcopus occasione ipsius consecrationis vos vel ecclesiam ipsam indebita molestatione fatiget, eandem consecrationem ratam habemus*. Schon Volkmar fand hier einen Widerspruch sowohl mit dem ersten Mandat wie auch in den Bestimmungen dieses Mandates selbst; denn wenn Steingaden — ich wiederhole hier die Worte Volkmars selbst — „zum Freisinger Sprengel gehörte, dann war die durch den Bischof von Freising vollzogene Konsekration eo ipso gültig und bedurfte nicht der besonderen Bestätigung des Papstes“. Folglich müssen die Worte von *idem tamen* bis *spectare* Interpolation sein.

Diesem Urteil schloß sich Simonsfeld an und stützte die Ansicht durch ein neues Argument. Er fand nämlich im Codex epistolaris Tegernseensis den angeblich authentischen Text dieses 2. Mandates, und in dieser Überlieferung fehlen gerade die Worte, die Volkmar als Interpolation bezeichnet hatte. Die scharfsinnige Beweisführung Volkmars schien damit endgültig bewiesen.

Über 2 Punkte läßt uns jedoch die Beweisführung beider Gelehrter im unklaren. Simonsfeld selbst erklärt: „Wie und wann die Interpolation in J. 8495 (= JL. 12867) entstanden, läßt sich nicht angeben, da wir nicht genau wissen, woher die späteren Drucke stammen.“ Ich vermisse aber in Simonsfelds Beweisführung auch eine Erklärung der verschiedenen Daten; denn der angeblich interpolierte Text ist datiert: *Dat. Venetiis in Riua alto IIII id iunii* und der angeblich echte: *Dat. Venet. in Riua alto X kal. iun.* Das sieht doch stark danach aus, als ob wir hier 2 verschiedene Mandate vor uns hätten; denn eine Verderbnis von *X kal. iun.* in *IIII id. iun.* ist schlechterdings nicht vorstellbar. Stellen wir nun aber die beiden Textformen des Mandates einander gegenüber, so wird m. E. die Vermutung, daß wir es hier mit 2 verschiedenen Mandaten zu tun haben, vollends zur Gewißheit.

Text des Codex epistolaris Tegernseensis.

A(lexander) ep. s. s. D. Dilectis filiis C(onrado) abbati et fratribus sancti Iohannis baptiste de S(teingaden) s. et ap. ben. Significauit nobis dilectus filius noster nobilis uir dux W(elfo), quod ecclesiam uestram, que est in (suo)^{a)} fundo edificata et apud quam filius eius est tumultatus et ipse tumulari elegit, uenerabilis frater noster Frisingensis episcopus ad preces prefati ducis et uestras consecrauit. Et quia ecclesia ipsa est in episcopatu Augustensi et Augustensis) est scismatica prauitate respersus, idem dux nobis supplicauit, ut uobis^{b)} et ecclesiae uestrae taliter prouideremus, ne Augustensis) ecclesiae episcopus occasione prefate consecrationis uos uel ecclesiam ipsam indebita molestatione fatiget et quod prefatam consecrationem ratam habemus et firmam. Inde est quod nos officii nostri debito prouocati et eiusdem ducis precibus inclinati et quomodo dux memoratus a principio nostre promotionis deuote adhererit et fideliter in deuotione nostra

Text der Drucke.

Alexander ep. s. s. D. Dilectis filiis . . abbati et fratribus sancti Iohannis baptiste de Stangadem s. et ap. ben. Significauit nobis dilectus filius noster nobilis uir dux Welfo, quod ecclesiam uestram, que est in suo fundo edificata et apud quam filius eius est tumultatus et ipse tumulari elegit, uenerabilis frater noster Frisingensis episcopus ad preces prefati ducis et uestras consecrauit, quia, licet ecclesia ipsa sit in confinio Augustensis et Frisingensis episcopatum, idem tamen episcopus in priuilegio ecclesie sue repperit prescriptam ecclesiam ad suam iurisdictionem spectare. Ne igitur Augustensis episcopus occasione ipsius consecrationis uos uel ecclesiam ipsam indebita molestatione fatiget, eandem consecrationem ratam habemus et firmam, prohibentes ne predictae consecrationis obtentu Augustensis episcopus uobis uel ecclesie uestrae molestiam seu grauamen irrogare presumat. Ad hec officii nostri debito prouocati et eiusdem ducis precibus inclinati et quomodo memoratus dux a principio nostre promotionis nobis deuote adhererit et fideliter in deuotione nostra*

^{a)} ergänzt.^{b)} Cod. nobis.

et unitate ecclesie perstiterit, nichilominus ad memoriam reducentes, ecclesiam uestram cum omnibus bonis etc.

Dat. Venetie in Riivo alto X kal. iun.

et ecclesie perstiterit, nichilominus ad memoriam reducentes, ecclesiam uestram cum omnibus bonis etc.*

Dat. Venet. in Riivo alto IIII id. iun.

Die Abweichungen sind hier so stark, daß es sich unmöglich um ein und dasselbe Mandat handeln kann, und in dieser Auffassung werden wir durch die Beobachtung bestärkt, daß die angeblich interpolierten Stellen durchaus das Diktat der päpstlichen Kanzlei zeigen und sich vortrefflich in den Rahmen des Ganzen einfügen.

Wer aber trotzdem noch zweifeln wollte, würde sich durch die Tatsache überzeugen lassen müssen, daß der Text der Drucke, was beiden Gelehrten entgangen ist, auf das im Münchener Reichsarchiv liegende Original¹⁾ zurückgeht. In diesem aber sind die angeblich interpolierten Stellen von der Hand des Kanzleischreibers geschrieben, der die ganze Urkunde ausgefertigt hat. Demgegenüber müssen alle Zweifel an der Echtheit des Textes verstummen.

Das Mandat vom 10. Juni 1177 stellt sich also als eine neue päpstliche Entscheidung dar, die entgegen den früheren Äußerungen vom 23., die man durchaus als selbständige Urkunde auffassen muß, und vom 26. Mai desselben Jahres, auf Grund neuen, vom Freisinger Bischof beigebrachten Beweismateriales²⁾ bestimmt, daß Steingaden wirklich zur Freisinger Diözese gehöre. Worum es sich aber bei diesem Beweismateriale handelte, erfahren wir genauer aus einem bislang unbekannten Mandate, das Alexander einen Monat später an den Bischof von Freising richtete und das eine abermalige Bestätigung unserer bislang gewonnenen Auffassung darstellt. Dieses Mandat findet sich in einem Liber copiarum des Freisinger Bistums aus dem 17. Jahrhundert³⁾

¹⁾ Kloster Steingaden Fasc. 2.

²⁾ Vgl. die Worte: *Idem tamen episcopus in priuilegio ecclesie sue repperit prescriptam ecclesiam ad suam iurisdictionem spectare.*

³⁾ München, Reichsarchiv, Hochstift Freising Lit. III D 2 n. 335, fol. 25'.

und ist noch aus Venedig vom 14. Juli datiert. Der Text lautet (vgl. Germ. pontif. I 335 n. 18):

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Frisingensi episcopi salutem et apostolicam benedictionem. Fratres et coepiscopos nostros et eos precipue, quos religio et honestas com[men]dant, sincera nos conuenit charitate diligere, et eis super his que legitime [possid]ent tam pr[omte] quam efficaciter apostolici muniminis presidium impertiri. Attendentes itaque feruorem deuotionis et fidei tue et tuis iustis postulacionibus prompta uolentes benignitate annuere, terminos tui episcopatus secundum quod distenduntur per riuum, qui dicitur Sunnelahe, infra quem situm est claustrum Steingadine, et secundum quod notantur aliis nominibus, que in antiquissimis scriptis ecclesie tue, ubi termini prefati episcopatus expressi sunt, continentur, tibi et ecclesie tue, sicut eos rationabiliter possides, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attentare presumerit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum.

Dat. Venet. in Riua alto II id. iulii.

Der Freisinger Bischof hatte sich, wie wir aus diesem Mandate erfahren, inzwischen darauf besonnen, daß die Gegend von Steingaden laut einer alten Grenzbeschreibung des Bistums zur Freisinger Diözese gehöre, und die günstige politische Lage benutzt, um das Kloster mit Hilfe dieses alten Rechtstitels für seine Diözese zu beanspruchen. Tatsächlich besitzen wir unter den alten *termini episcopii* des Freisinger Bistums eine Grenzbeschreibung aus der Zeit um 1060¹⁾, in der *minor et maior Sunnilaha* erwähnt werden. Diesen *terminus* hat der Bischof, wie unser Mandat angibt, in Venedig dem Papste präsentiert und auf Grund dessen eine Zuweisung des Klosters zu seiner Diözese durch die Mandate vom 10. Juni und 14. Juli erreicht. So sicher auf

¹⁾ Gedr. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising II 316 n. 1466.

Grund dessen die zeitweilige Überweisung Steingadens an die Freisinger Diözese festgestellt werden kann, so wissen wir doch ebenso sicher, daß diese Zugehörigkeit nur eine vorübergehende war, wenn sie überhaupt je praktische Bedeutung gewonnen hat. Ich brauche hier nur auf die Zusammenstellungen Volkmars zu verweisen, aus denen klar hervorgeht, daß das Kloster bereits am Ende des 12. Jahrhunderts wieder zu Augsburg gehörte. Diese Untersuchung hat aber doch als wichtiges Resultat ergeben, daß von einer Verfälschung des päpstlichen Mandates vom 10. Juni 1177 nicht die Rede sein kann. Wir haben es vielmehr, wie gesagt, bei dem von Simonsfeld publizierten Texte mit einem selbständigen Mandate vom 23. Mai desselben Jahres zu tun, das als Vorurkunde für das Mandat vom 10. Juni benutzt, aber an einigen entscheidenden Stellen gemäß der inzwischen angeblich veränderten Rechtslage abgeändert wurde.

18.

Päpstliche Schreiben des Tegernseer Briefkodex.

Die bekannte Tegernseer Briefhandschrift¹⁾, deren Inhalt W. Wattenbach im Neuen Archiv XVII S. 30ff. kurz angegeben hat, liegt leider noch immer nicht in einer brauchbaren Ausgabe vor. Zwar haben Meichelbeck²⁾, Pez³⁾ und Scheid⁴⁾ den größten Teil der Briefe aus der Handschrift gedruckt, aber weder die Reihenfolge der handschriftlichen Überlieferung noch den sachlichen Zusammenhang respektiert. Der Benutzer ist daher genötigt, sich die zusammengehörenden Stücke aus den verschiedenen Stellen, an denen sie gedruckt sind, zusammenzusuchen, eine mühsame und zeitraubende Arbeit, die ihm bei einer guten Edition erspart bleiben würde.

Eine genauere Untersuchung haben von den Briefen der Sammlung, wenn ich von einzelnen gelegentlich behandelten Stücken absehe, bislang nur die auf den Frieden von Venedig

¹⁾ Cod. Monac. lat. 19411, mb. s. XII ex.; vgl. Germ. pontif. I 362 unter C.

²⁾ Historia Frisingensis I und II (Aug. Vindel. et Graecii 1724. 29).

³⁾ Thesaurus anecdotorum III und VI. ⁴⁾ Origines Guelficae II.

bezüglichen¹⁾ sowie die zwischen Udalrich II. von Aquileja und Otto von Rottenbuch gewechselt²⁾ erfahren. Bei diesen Untersuchungen sind die päpstlichen Schreiben ebenfalls gestreift, aber keineswegs erschöpfend behandelt. Namentlich vermißt man eine zutreffende und sichere Zeitbestimmung dieser Schreiben, die in der Handschrift leider durchweg ohne Datierung überliefert sind. Diese Lücke mußte daher bei der Bearbeitung der Germ. pontif. I in erster Linie ausgefüllt werden.

Die Schreiben, die hier um ihrer schwierigeren Datierung willen — denn nur solche bespreche ich — in Betracht kommen, lassen sich ihrem Inhalte nach in verschiedene Gruppen scheiden³⁾:

a) Die Schreiben aus der Zeit Eugens III. Ihre Reihe eröffnet eine Supplik Ottos von Freising an den Papst⁴⁾. Sie berichtet, daß auf einer Provinzialsynode in Gegenwart des Erzbischofs von Salzburg und seiner Suffraganbischöfe die Frage nach der Beobachtung der neuen Mönchsgewohnheiten in den Reichsabteien behandelt worden und Otto infolgedessen mit den Mönchen des Klosters N. in Verhandlungen über die Einführung dieser Gewohnheiten getreten sei; sie berichtet weiter, die Mönche hätten jede Änderung ihrer alten Gewohnheiten abgelehnt, mit dem Hinweis darauf, daß weder der Vogt noch die Ministerialen der Abtei sich jemals auf eine Reform einlassen würden, und dies sei für Otto der Anlaß geworden, die Angelegenheit der Entscheidung des Papstes zu unterbreiten.

Schon Meichelbeck identifizierte das Kloster N. mit der Abtei Tegernsee, und wir dürfen ihm darin unbedenklich folgen, weil dieselbe Frage in einem anderen Briefe der

¹⁾ Carl Peters, Untersuchungen zur Geschichte des Friedens von Venedig (Hannover 1879) S. 30 ff.; R. Eichner, Beiträge zur Geschichte des Venedigianischen Friedenscongresses (Berlin 1886).

²⁾ H. Fechner, Udalrich II. von Aquileja und Otto von Raitenbuch, im Archiv für Kunde österr. Gesch.-Quellen XXI (1859) S. 293 ff.

³⁾ Die auf Dietramszell bezüglichen Schreiben habe ich schon oben in Teil II (vgl. S. 165 ff.) behandelt.

⁴⁾ S. 363 n. 2.

Handschrift behandelt wird, in dem der Name des Klosters enthalten ist, in dem Schreiben des Abtes C(onrad) von Tegernsee an den Erzbischof C(onrad I.) von Salzburg¹⁾. Hier wenden sich die Tegernseer *pro appellatione Romanae sedis in celebri synodo* an den Erzbischof, teilen ihm mit, daß der Bischof von Freising sie wieder in seine Gnade aufgenommen habe, und bitten um seine Entscheidung, die dann eben jene Appellation nach Rom überflüssig machen würde. So unbestimmt diese Worte lauten, so wird man doch durch die Erwähnung der Appellation an den römischen Stuhl, der erzbischöflichen Synode und des Bischofs von Freising genötigt, den Brief auf die gleiche Angelegenheit zu beziehen, die in der Supplik behandelt wurde. Die Nachrichten beider Schreiben ergänzen einander. Hatte schon Otto in seiner Supplik versichert, daß er gegen die Person des Abtes und das Kloster persönlich nichts einzuwenden habe, so ersehen wir aus diesem Schreiben, daß man sich versöhnen und auf die Appellation nach Rom verzichten wollte, vorausgesetzt, daß der Erzbischof, der eigentliche Urheber der Auseinandersetzungen²⁾, damit einverstanden sei.

Wenn aber diese beiden Schreiben inhaltlich zusammengehören, so ergibt sich daraus zugleich die Möglichkeit einer genaueren Datierung der Supplik. In den Schreiben werden 4 Personen genannt: Papst E(uigen III.) 1145—53, Erzbischof Conrad I. von Salzburg 1106—47, Bischof Otto I. von Freising 1138—58, Abt C(onrad) von Tegernsee 1135/36—55. Folglich gehören die Schreiben in die Jahre 1145—47 oder genauer, da Eugen III. am 15. Februar 1145 gewählt wurde und Conrad von Salzburg am 8./9. April 1147 starb, in die Zeit zwischen den Februar 1145 und April 1147, und zwar wurde zuerst die Supplik, einige Zeit später das Schreiben des Abtes Conrad verfaßt.

¹⁾ Gedr. Pez, Thes. anecdot. VI^a 372 n. 130. 4.

²⁾ Das folgt aus den Worten: *Nam episcopus noster Frisingensis nos et locum nostrum in gratiam antiquitus habitam recepit et si quid gravaminis nobis intulerit, non sua, sed personae vestrae* (d. h. des Erzbischofs) *auctoritate se fecisse asserens totius mali nos immunes se excusavit.*

Über die Entscheidung des Erzbischofs erfahren wir nichts; wohl aber wissen wir, daß Tegernsee sich im Jahre 1150 freiwillig an die Kurie wandte und von Eugen III. das erste große päpstliche Schutzprivileg erhielt¹⁾. Das ist für uns ein deutlicher Beweis, daß sich in den Anschauungen der Mönche inzwischen doch ein Wandel vollzogen hatte.

Undatiert ist ferner ein Schreiben (Eugens III.) an den Erzbischof (Eberhard) von Salzburg²⁾; aber hier sind die Beziehungen zu den datierten Schreiben vom 21. November 1150 so deutlich, daß die gleichzeitige Ausfertigung keinem Zweifel unterliegen kann³⁾. Ich wende mich daher sofort

b) zu den Schreiben aus der Zeit Alexanders III. Hier gehören zunächst einige Schreiben enger zusammen, in denen ein Legat G. erwähnt wird. Das geschieht 1. in einem Briefe des Abtes Rupert an den Legaten⁴⁾, 2. in einer Supplik desselben Abtes an Alexander III.⁵⁾, 3. in dem Schreiben eines Mönches A. an den Legaten⁶⁾. In dem ersten dieser Briefe findet sich die Notiz, daß der Legat *vice domini apostolici* den Abt von einer Romreise dispensiert habe. Ganz ähnlich heißt es in dem zweiten Briefe, daß der Legat den Abt von der Reise zu einem Konzil dispensiert und diesen Dispens gelegentlich eines Aufenthaltes in Tegernsee⁷⁾ erteilt habe, und beide Male gebraucht der Verfasser ganz ähnliche Worte⁸⁾. In dem letzteren Schreiben nun beklagt sich der Abt: *ubi in fundo monasterii ecclesiae erectae sunt et sacerdos*

¹⁾ S. 364 n. 3 (1150 Nov. 21). ²⁾ S. 365 n. 6.

³⁾ Schon Wattenbach stellte das Schreiben deshalb in die Zeit um den 21. Nov. 1150, vgl. Archiv f. Kunde österreich. Gesch.-Quellen XIV 58 f.

⁴⁾ Gedr. Pez, Thes. anecdot. VI^b 9 n. 19; vgl. Germ. pontif. I 366 zu n. * 8.

⁵⁾ S. 366 n. 9; gedr. Pez a. a. O. VI^b 9 n. 20.

⁶⁾ Ungedruckt, im Codex epistolaris S. 245.

⁷⁾ *Legatus vestrae Sanctitatis dominus G., qui in domum nostram descenderat, imbecillitate nostra considerata mandatum de adeundo consilio nobis relaxavit et indemnitate honoris et officii se nobis obtinere spopondit.*

⁸⁾ Vgl. mit den Worten der vorigen Anmerkung die Stelle: *quia vice domini apostolici iter nostrum Romam relaxastis et excusatos nos habere spopondistis.*

ad arbitrium et electionem abbatis et monasterii instituendus est, episcopus in huiusmodi debitum respectum neque abbati neque monasterio observat. Diese Klage ist, wie aus einem Schreiben des Propstes Otto von Rottenbuch an seinen Bruder, unsern Abt Rupert von Tegernsee¹⁾, hervorgeht, während der Friedensverhandlungen zu Venedig zur Sprache gekommen²⁾; folglich liegt es nahe, die Supplik Ruperts an Alexander III. in die Zeit kurz vor diese Verhandlungen zu setzen und das Konzil, von dessen Besuch der Legat den Abt dispensierte, mit jenen Verhandlungen zu identifizieren, die in Ravenna, Bologna, Ferrara und Venedig seit dem Ende des Jahres 1176 stattfanden. Dazu würde auch der Name des Legaten passen. Im Jahre 1176 war Gualterius, Kardinalbischof von Albano, als Legat nach Deutschland geschickt, um die völlig verfahrenene Angelegenheit des Salzburger Stuhles in Ordnung zu bringen. Er wandte sich zunächst nach Ungarn und fällte dort im August die Entscheidung zugunsten Adalberts von Salzburg³⁾. In seinem Berichte an Alexander III.⁴⁾ erklärte er zwar, daß er es nicht für ratsam gehalten habe, nach Deutschland zu ziehen, und daß er deshalb die streitenden Parteien nach Ungarn entboten habe; aber unmittelbar nach dieser Entscheidung änderte sich die politische Lage vollständig; denn schon am 21. Oktober 1176 begannen die Vorverhandlungen des Friedens zwischen Friedrich und Alexander. Es wäre daher sehr wohl möglich, daß der Legat nachher doch noch nach Deutschland zog und bei dieser Gelegenheit Aufenthalt in Tegernsee nahm. Zu dieser Annahme würde dann wiederum die Nachricht über den Dispens vom Besuche des Konzils passen, weil der Besuch, immer unter der Voraussetzung, daß der Legat G. und Gualterius eine Person sind, unmittelbar vor den Beginn des Konzils, d. h. der Friedensverhandlungen, stattgefunden haben müßte.

¹⁾ Gedr. Pez VI^b S. 24 n. 5; es ist wohl das Antwortschreiben auf den dringenden Brief Ruperts, Pez VI^b S. 6 n. 7.

²⁾ Vgl. die Worte: *Ius fundi et patronatus in ecclesiis vestris confirmari vobis expetitis.*

³⁾ S. 37 n. 121. ⁴⁾ Ebenda S. 38 zu n. 121.

Nun aber erheben sich gegen diese zeitliche Bestimmung¹⁾ doch einige Bedenken. In dem ersten Schreiben Ruperts an den Legaten ist ganz deutlich von dem Dispens von einer Romreise die Rede. Da nun die Supplik Ruperts an Alexander III., wie wir sahen, in dieselbe Zeit gehört, so muß der Dispens von dem Konzil doch wohl auf ein römisches Konzil gedeutet werden. Auf denselben Schluß aber kommen wir durch eine Betrachtung des Inhaltes der Supplik. Die Supplik Ruperts an Alexander enthält als einzige Punkte die Angelegenheit der klösterlichen Kirchen, die ich oben erwähnte, und die Bitte um Schutz gegen das bischöfliche Interdikt. Aus dem Schreiben Ottos von Rottenbuch an Rupert erfahren wir aber, daß der Wunschzettel Ruperts vor den Verhandlungen zu Venedig ein viel größerer war: er verlangte außerdem ein Privileg für sein Kloster, Schutz der klösterlichen Salinen, für seine Person die Inful. Alle diese Wünsche wurden ihm durch das Privileg und die Mandate vom 14. Juni 1177²⁾ erfüllt; nur die gegen den Freisinger Bischof sich richtenden Bestimmungen konnte sein Bruder in den Verhandlungen mit Alexander III. nicht durchsetzen; er vertröstete Rupert in seinem Schreiben auf eine spätere Zeit, indem er ihm schrieb: *Sic melius visum est, haec ad praesens intermittere*. Wenn nun gerade diese beiden Wünsche, die Rupert damals nicht erreichte, in seiner Supplik an Alexander III. wieder begegnen, ohne daß irgendwelche andere Wünsche daneben geäußert werden, so müssen wir die Supplik fraglos in eine spätere Zeit als die Friedensverhandlungen, genauer nach den 14. Juni 1177, setzen. Dann aber gehören alle jene 3 Schreiben, von denen wir ausgingen, in die Zeit vor das Lateranensische Konzil vom März 1179, d. h. in das Jahr 1178. Allerdings bleiben wir in diesem Falle im ungewissen über die Persönlichkeit des Legaten G. Ich möchte aber mit Fechner³⁾ an der Möglichkeit festhalten, daß Gualterius von Albano gemeint sein

¹⁾ Nach den folgenden Ausführungen bitte ich in Germ. pontif. I S. 366 n. * 8 und 9 die Datierung (1176) in (1178) zu verändern.

²⁾ S. 367 n. 12—14.

³⁾ A. a. O. S. 38.

könne; denn die erste sichere Nachricht seines Todes besitzen wir erst aus dem Anfange des Jahres 1179¹⁾.

Die Supplik Ruperts fand diesmal eine günstigere Aufnahme. Im Privileg Alexanders III. vom 12. März 1179 wurden ihm beide Wünsche erfüllt. Ich glaube deshalb auch, jetzt bestimmter, als ich es früher wagte²⁾, das Mandat Alexanders III. an den Bischof von Freising, das sich auf die Besetzung der klösterlichen Kirchen bezieht, zu diesem Datum des 12. März 1179 setzen zu dürfen; es begleitete das Privileg, indem es dessen Hauptinhalt dem Diözesanbischof mitteilte.

Durch diese Darlegungen sind zugleich zwei undatierte Mandate Alexanders III. an den Salzburger Erzbischof³⁾ und den Propst von St. Zeno⁴⁾ näher bestimmt. In dem Berichte Ottos von Rottenbuch an Rupert werden, wie ich schon oben erwähnte, alle Wünsche aufgezählt, die Rupert an Alexander III. richtete und die der Papst erfüllte, nämlich 1. ein Privileg; das ist die littera vom 14. Juni 1177, die noch im Original erhalten ist; 2. ein Mandat gegen diejenigen, *qui in villa salinarum bona ecclesiae vestrae iniuste occupaverunt et tenent cum omnibus sibi pertinentibus*; der Papst aber, so heißt es weiter, *(eos) sub interdicto posuit, divina eis subtraxit, excommunicatos eos haberi denuntiavit, damnum omne ecclesiae resarcire et requirere etc.; preposito s. Zenonis executioni mandare per apostolica scripta districte praecepit*. Daraus folgt, daß das Mandat an den Propst von Reichenhall in dieselbe Zeit gehört wie das Privileg. Ganz dasselbe aber gilt dann für das Mandat an den Salzburger Erzbischof; denn der Inhalt bezieht sich deutlich auf dieselbe Angelegenheit, wie die einleitenden Worte beweisen: *Ex quaestione abbatis et fratrum s. Quirini auribus nostris insonuit, quod H., C. et eorum filii quoddam iam praedium dicti monasterii, positum in loco salinarum per violentiam occupatum, indubitanter detinent*. Man wird daher alle drei Mandate zum 14. Juni 1177 setzen dürfen und in die Zeit unmittelbar nach

¹⁾ Vgl. H. Reuter, Gesch. Alexanders III. und der Kirche seiner Zeit III 431.

²⁾ Ich habe das Mandat in der Germ. pontif. I 368 n. 15 zu „1177 iun. 14—1179 mart. 12“ gesetzt.

³⁾ S. 367 n. 13. ⁴⁾ S. 367 n. * 14.

diesen Tag das Schreiben Ottos von Rottenbuch an Rupert von Tegernsee.

Jene drei Mandate aber werden zitiert in einem Briefe des Dekans S. an Rupert¹⁾, der zugleich einige weitere Nachrichten über ihr Schicksal bietet. Der Dekan berichtet in diesem Briefe seinem Abte Rupert von einem Urteil, das der Erzbischof von Salzburg in einer nicht näher bezeichneten Angelegenheit *infra quadragesimam Salzburg* fällen wolle, und fährt dann fort: *ubi et germanus vester ven. praepositus de Raitenbuch litteras domini apostolici praesentabit, quas, si in concilio vobis absente praesentasset, deperire timebat*. Welche *quadragesima* gemeint ist, sagt uns ein zweiter Brief Ottos von Rottenbuch an Rupert²⁾. Auch in ihm ist von der *quadragesima* und Salzburg die Rede: Otto schreibt, er wolle mit Rupert in *media quadragesima* in Salzburg zusammen treffen, und er schicke einstweilen einen Boten voraus, der Rupert von seinen Bemühungen um das Zustandekommen der Friedensverhandlungen in der Lombardei und Venedig berichten solle. Daraus folgt, daß die erwähnte *quadragesima* die des Jahres 1178, d. h. die Zeit vom 22. Febr. bis zum 9. April (Ostern), sein muß. Bei dieser Gelegenheit will also Otto, wie der Dekan berichtet, seinem Bruder die *litteras domini apostolici* übergeben, d. h. jene oben erwähnten drei Mandate. Das Konzil aber, auf dem Otto sie nicht zu präsentieren wagte, ist die am 1. Februar 1178 zu Hohenau abgehaltene Provinzialsynode, die erste unter dem Vorsitze des Erzbischofs Conrads III.³⁾ Die am 14. Juni 1177 ausgestellten Mandate wurden also erst im März (*in media quadragesima*) durch Otto übermittelt; so erklärt sich, daß Otto ihren Inhalt zunächst seinem Bruder in einem besonderen Schreiben auszugsweise mitteilte.

Auf andere Angelegenheiten beziehen sich zwei undatierte Schreiben Alexanders III. an Rupert von Tegernsee mit dem Incipit: *Rediens ad* und *Referente nobis C.*⁴⁾. Das erstere

¹⁾ Gedr. Pez, Thes. anecdot. VI^b 18 n. 27.

²⁾ Gedr. ebenda VI^b 25 n. 8.

³⁾ Vgl. Meiller, Reg. archiepisc. Salisburg. S. 131 n. 13.

⁴⁾ S. 366 n. 10 und 11.

betrifft die Wiedereinführung des Abtes A. von Benedictbeuern in sein Amt. Hier kann ich mich kurz fassen, da Simonsfeld jüngst die Geschichte dieses Abtes behandelt hat¹⁾. Sie hängt mit jenem kaiserlich gesinnten Bischof Hartwich von Augsburg zusammen, von dessen Kämpfen mit den Klöstern seiner Diözesen wir bereits bei der Untersuchung über die Zugehörigkeit des Klosters Steingaden zur Freisinger Diözese (s. oben S. 230 ff.) ein Beispiel kennen lernten. Auch hier entschied Alexander III. gegen den Bischof und seinen Intrusen und für den Abt A., der von den Mönchen gewählt war. Schwieriger als der Inhalt ist die Datierung. Man darf zunächst feststellen, daß beide Mandate in dieselbe Zeit gehören. Das beweisen die folgenden übereinstimmenden Worte:

n. 10.

Rediens ad nos . . . impendisti. Super quo utique fidem et deuotionem tuam multipliciter commendamus et digna gratiarum prosequimur actione. De cetero cum idem A. abbatem . . . sit electus etc.

n. 11.

Referente nobis C. . . . permansistis. Super quo utique fidei ac virtutis uestre constantiam dignis in Domino laudibus commendamus et propter hoc ad amorem . . . vestrum . . . provocamur. De cetero idem C. nobis proposuit etc.

Dann aber läßt sich erkennen, daß diese Mandate zu einer Zeit ergingen, in der der Gegensatz gegen den Bischof von Augsburg noch bestand und die Versöhnung zwischen Kaiser und Papst noch nicht erfolgt war; das folgt aus den Worten: *in medio pravae nationis positi; quod unitatem catholicam defendere potenter et conservare curasti; ille quem dictus Augustensis episcopus intrusit etc.* So konnte Alexander nur schreiben, solange der Augsburger Bischof noch schismatisch war. Nun wissen wir aber aus einer Supplik der Äbte von Ott(obeuern), Al(tenburg?) und des Propstes von Rott(enbuch), die Alexander III. mit der endgültigen Entscheidung des

¹⁾ Zur Geschichte Friedrich Rotbarts in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1909 Abh. 4 S. 17—21.

Streites beauftragt hatte¹⁾, daß Bischof Hartwich erst nach den Mandaten des Papstes die Gnade des apostolischen Stuhles wieder erlangte²⁾; diese Gnade aber erhielt er, wie wir weiterhin wissen, in Venedig; denn Bischof Hartwich befand sich unter denen, die das Pactum cum Venetis vom 17. August 1177 unterschrieben³⁾. Folglich gehören jene Mandate in die Zeit vor die Friedensverhandlungen zu Venedig. Da Bischof Heinrich von Gurk in dem Schreiben an Rupert als gestorben bezeichnet wird, so ist der 3. Oktober 1174 der terminus a quo. Genauer aber lassen sich die Mandate wohl zum Jahre 1176 setzen, weil die Supplik erkennen läßt, daß alle diese Ereignisse nicht allzulange vor der Rehabilitation des Bischofs erfolgten, die Delegation der 3 iudices dagegen in etwas spätere Zeit, weil die in ihr erwähnte Gerichtsverhandlung in Augsburg bereits die Aussöhnung des Bischofs mit der Kurie voraussetzt, also etwa in das Jahr 1177, und in dasselbe Jahr die Supplik selbst. Aber ich möchte ausdrücklich bemerken, daß man vorsichtiger vielleicht einen etwas größeren zeitlichen Spielraum lassen muß.

19.

Das Tegernseer Handbuch zur Geschichte der Beziehungen zwischen der Abtei und Dietramszell.

In den Kämpfen zwischen Tegernsee und seinem Tochterstifte Dietramszell⁴⁾ hat man am Anfange des 16. Jahrhunderts in Tegernsee den Entschluß gefaßt, alle auf diese Angelegenheit bezüglichen Aktenstücke in einem Handbuch zu vereinen. Es existieren nämlich im Reichsarchiv zu München drei verschiedene *libelli*, die man nicht anders als verschiedene Ausgaben eines solchen Handbuches bezeichnen kann: die Handschriften Dietramszell Lit. 17. 18 und Tegernsee Lit. 20. Die Urhandschrift ist Dietramszell Lit. 17. Sie trägt auf dem

¹⁾ Die Supplik ist gedruckt: Pez, Thes. anecdot. III c 636 n. 7.

²⁾ Vgl. die Worte: *Quod scripta illa a sede apostolica prius fuerunt directa, quam episcopus in obedientia vestra apparuisset.*

³⁾ Mon. Germ. Constit. I 374 n. 274.

⁴⁾ S. oben Teil II (S. 164—187).

Pergamentumschlag die Aufschrift „*Dyetramszelle*“ und ist wohl aus diesem Grunde unter die Literalien Dietramszells gelegt. Der Inhalt aber weist auf die Entstehung in Tegernsee. Sie ist von 2 Händen aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts geschrieben, die erste Hand schrieb fol. 1—32, die zweite fol. 33—36. Die Blätter 1—32 sind zwischen 1518 und 1520 geschrieben¹⁾ und bilden ein einheitliches Ganze, während fol. 33—36 ein Nachtrag sind. Der Hauptteil enthält nun alle unsere bekannten Aktenstücke zur Geschichte des Rechtsverhältnisses beider Klöster, nämlich: die Gründungsurkunde des Bischofs Heinrich von Freising, die Urkunde Bischofs Otto II. von Freising von 1190, die Fundatio II, dann fol. 4'—11' alle päpstlichen und kaiserlichen Mandate, die hierher gehören, ferner den Vertrag von 1214, die Fälschung auf den Namen Honorius' III., die Fundatio III, endlich fol. 18—30' mehrere auf die Propstwahlen von 1462 und 1495 bezüglichen Aktenstücke und fol. 31—32 *Iuramenta*, die bei der Propstwahl zu leisten waren. Der Nachtrag enthält das *Decretum super electionibus praelatorum, datum in concilii generalis Basiliensis publica sessione a. 1433*.

Fast alle Abschnitte tragen kurze Überschriften, aus denen ihre Zusammengehörigkeit hervorgeht. Der Charakter des Handbuches aber ergibt sich aus den Bemerkungen auf fol. 18: *Ad maiorem siquidem in huiusmodi electionis actu* (d. h. der Propstwahl in Dietramszell) *directionem cuilibet praelato in Tegernsee subsequenda considerata necessario veniunt, ne videlicet eum vel ex parte iurium monasterii sui vel utilis provisionis monasterii Dyetramszell aberrare aut deficere contingat*. Der Tegernseer Ursprung endlich folgt, um von anderen Dingen zu schweigen, aus der Tatsache, daß der Verfasser stets von *monasterium nostrum Tegernseense* redet (z. B. fol. 18).

Dieses Handbuch ist dann kurz darauf in die Handschrift

¹⁾ Auf fol. 32 ist von der Hand des Schreibers das Jahr 1518 notiert; da sich nun das Wahlprotokoll von 1520, das in die Abschrift des Handbuches (Dietramszell, Lit. 18) nachträglich aufgenommen ist, in unserer Handschrift noch nicht findet, so muß das Handbuch, wenn nicht im Jahre 1518 selbst, so jedenfalls vor 1520 geschrieben sein.

Tegernsee Lit. 20 fol. 14—19 mit Ausnahme der beweisenden Urkundentexte ziemlich wörtlich von dem Schreiber 1 der vorigen Handschrift abermals abgeschrieben worden, wobei er, wenn er kürzte, darauf aufmerksam machte, daß man das Fortgelassene nachlesen möge *in quodam codicillo textualis formae, qui de monasterio Dyetranszell singulariter confectus est*, d. h. in Dietramszell Lit. 17. Als Zusatz findet sich auf fol. 45—47 ein *consilium trium virorum expertorum super electione praepositi in Dyetranszell*, geschrieben von einem Schreiber, der dann eine zweite Abschrift des Handbuches in der Handschrift Dietramszell Lit. 18 verfaßte, am Schluß vermehrt durch das Wahlprotokoll von 1520.

Vielleicht war also das Handbuch durch die bevorstehende Neuwahl veranlaßt, die im Jahre 1520 erfolgte. Aber das Interesse an dem Rechtsverhältnisse beider Klöster war älter. Der Freisinger Generalvikar Johannes Schrenck hat durch seinen Notar Leonard über die Wahl des Jahres 1495, an der er selbst als Freisinger Bevollmächtigter teilgenommen hatte, ein ausführliches Protokoll anfertigen lassen, das in das Handbuch aufgenommen wurde. Am 23. August 1502 verfaßte er ein eigenes Gutachten über die Rechte Tegernsees¹⁾. Sein Notar Leonardus nahm eine Bestätigung der Propstwahl von 1495 in sein Freisinger Formelbuch auf²⁾. So erklärt es sich, daß man auch in Tegernsee das Bedürfnis empfand, die Aktenstücke übersichtlich zusammenzustellen.

Wenn ich dies Handbuch hier kurz besprochen habe, so geschah es, weil wir in ihm das gesamte Material zur Beurteilung der Dietramszeller Fälschungen gesammelt finden. Zugleich ist es ein Beweis für die nachhaltige Wirkung der Fälschungen; das Handbuch wurde nur dadurch nötig, daß die Fälschungen die an und für sich ganz klare Rechtslage völlig verwirrt hatten.

¹⁾ Dietramszell Lit. 18 fol. 32—34. Schrenck trat auf die Seite Tegernsees. Er definiert hier die Rechte des Patrons in folgendem Versen:

Patrono debetur honor, onus, emolumentum;

Praesentent, praesit, defendat, alatur egenus.

²⁾ Vgl. Emil Uttendorfer, Ein Freisinger Formelbuch in M. von Deutinger, Beiträge zur Geschichte etc. des Erzbistums München und Freising VII (1901) 113.

20.

Ein unbekanntes Mandat Alexanders III. für das Stift Sankt-Maria in Au.

Das Stift erhielt am 30. Januar 1174 ein Privileg Alexanders III. Außerdem aber überliefert uns das Copialbuch des Stiftes aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts ein Mandat desselben Papstes, in dem er dem Stift, wie in jenem Privileg, die Besitzungen, ferner die Regel bestätigt. Über die Zeit läßt sich nichts Näheres sagen, als daß Alexander am 4. Februar nur in den Jahren 1171. 1172. 1179 und 1181 in Tusculum residierte, von wo aus das Mandat datiert ist. Der Text lautet (vgl. Germ. pontif. I 408 n. 2):

Alexander episcopus servus servorum Dei. Dilectis filiis Henrico Owen(sis) ecclesie preposito et fratribus eius salutem et apostolicam benedictionem. Quotiens apostolice protectionis suffragium requiritur et eius presidium postulatur, ad concedendum debemus faciles inveniri et religiosorum desideriis prompta condescendere voluntate. Inde est quod nos deuotionem, quam circa beatum Petrum et nos ipsos exhibere noscimini, diligentius attendentes, vos et ecclesiam vestram cum omnibus, que in presentiarum legitime^{a)} possidetis aut in futurum iustis modis Deo prestante poteritis adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut ordo canonicus, qui in eadem ecclesia secundum Deum et beati Augustini regulam noscitur institutus^{b)}, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare etc. Si quis igitur etc.

Dat. Tuscul. II non. febr.

^{a)} legitime.

^{b)} instanter.

Verzeichnis der Urkunden-Zitate.¹⁾

1.

Papst- und Legatenurkunden sowie die an die Päpste gerichteten Schreiben.

Aussteller	Datum	Empfänger	Regest in der Germ. pontif. I oder in Jaffé Reg. Pont. Rom.	Seite
Symmachus	(498 - 514)	Passau, Bistum	S. 159 n. †1	5 Anm. 7; 6 Anm. 2; 93.
Gregorius II.	716 Mai 15	Baiern	S. 387 n. 1	2.
Gregorius III.	739 Okt. 29	"	S. 388 n. 4	3 Anm. 2.
Zacharias	(743)	Neuburg, Bistum	S. 384 n. *1	3 " 3.
"	744 Nov. 5	Baiern	S. 388 n. 5	3 " 3.
"	746 Juli 1	Salzburg, Erzbistum	S. 7 n. 1	3 " 3.
"	(748)	" "	S. 7 n. *2	3 " 3.
"	(748)	" "	S. 7 n. *3	3 " 3.
Paulus I.	(764—66)	Baiern	S. 389 n. 8	3 " 4.
Hadrianus I.	(772)	Schlehdorf	S. 373 n. *1	6.
"	(779/80)	Innichen	S. 149 n. *1	6.
"	(781)	Baiern	S. 389 n. *10	3 Anm. 5.
"	(787)	"	S. 389 n. *11	3 " 5.
"	(788)	"	S. 390 n. 12	3 " 5.
Leo III.	798 April 20	Salzburg, Erzbistum	S. 8 n. 7	3 " 6; 6 " 2.
"	(798 April 20)	" "	S. 8 n. 8	3 " 6.
"	(798 April 20)	" "	S. 9 n. 9	3 " 6.
"	798	St. Emmeram	S. 283 n. †1	8ff.
"	800 April 11	Salzburg, Erzbistum	S. 9 n. 10	3 Anm. 6; 6 " 2.
Eugenius II.	(824—27)	Passau, Bistum	S. 162 n. †10	5 " 7. 6 " 2.

¹⁾ Die fett gedruckten Seitenzahlen weisen darauf hin, daß die Urkunde an dieser Stelle ausführlicher behandelt ist.

Aussteller	Datum	Empfänger	Regest in der Germ. pontif. I oder in Jaffé Reg. Pont. Rom.	Seite
Gregorius IV.	(834?)	Hamburg, Erzbistum	JE. 2574	110 Anm. 1.
"	(834 Mai 28?)	Freising, Bistum	S. 331 n. *4	6.
"	837 Mai 31	Salzburg, Erzbistum	S. 10 n. 14	6 Anm. 2; 110 " 1.
"	(827—41)	Niederaltaich	S. 180 n. *1	6.
Leo IV.	842 Mai (?)	Salzburg, Erzbistum	S. 10 n. †15	6 Anm. 3; 104 ff.
"	851 Mai 23	" "	S. 10 n. *16	6 Anm. 8.
Nicolaus I.	860 Mai	" "	S. 11 n. 17	6 " 2.
"	(864)	" "	S. 11 n. 18	3 " 8.
"	(864)	" "	S. 11 n. 19	3 " 8.
"	(864)	Hamburg, Erzbistum	JE. 2759	4 " 1.
"	(864)	Horich v. Dänemark	JE. 2761	4 " 1.
"	(864)	Mainz, Erzbistum	JE. *2762	4 " 1.
"	(858—67)	Salzburg, Erzbistum	S. 12 n. 20	4 " 1.
"	(858—67)	Kärnten	S. 263 n. 4	4 " 1.
Johannes VIII.	(873)	Karlmann	JE. 2971	4 " 4.
"	(873)	Salzburg, Erzbistum	S. 12 n. 22	4 " 2; 93 " 2.
"	(873)	Passau, Bistum	S. 162 n. 12	93 " 2.
"	(873)	" "	S. 163 n. 13	4 " 2; 93 " 2.
"	(873)	Freising, Bistum	S. 332 n. 5	4 " 2.
"	(873)	" "	S. 332 n. 6	108 " 2.
"	877 Nov.	Salzburg, Erzbistum	S. 12 n. 24	4 " 3; 103; 108.
"	877 Nov.	Karlmann	JE. 3114	4 Anm. 3.
"	(879 Okt.)	Salzburg, Erzbistum	S. 13 n. 25	4 " 4.
Erzbischof Theotmar v. Salzburg etc.	} (900 Juli)	Johannes IX.	S. 163 n. 14	5 " 5.
Leo VII.		Passau, Bistum	S. 164 n. †15	5 " 7; 6 " 2; 93.
"	(938—39)	" "	S. 164 n. †16	5 " 7; 6 " 2; 93.
Agapitus	(948)	" "	S. 165 n. †17	5 " 7; 6 " 2; 93.
"	(946—53)	Salzburg, Erzbistum	S. 13 n. *29	5; 103; 108 f.; 112.
Johannes XII.	962 Febr. 7	" "	S. 14 n. 31	103.
Leo VIII.	963 Dez. 9	" "	S. 15 n. 32	6 Anm. 3 103 ff.

Aussteller	Datum	Empfänger	Regest in der Germ. pontif. I oder in Jaffé Reg. Pont. Rom.	Seite
Leo VIII.	963 Dez. 13	Aquileja, Patriarchat	JL. 3701	106 Anm. 1; 110 " 1.
"	963 Dez.	Montmaieur	JL. 3702	106 f.
Pilgrim von Passau	(973—77)	Benedict (VI/VII)	S. 165 n. 18	93 " 3; 97 " 3.
Benedict (VI./VII.)	(973—77)	Passau, Bistum	S. 166 n. †19	5 " 7; 93 " 3. 5.
"	(973—77)	Salzburg, Erzbistum	S. 16 n. †35	93 ff.
Johannes XIV.	983 Dez. 6	Benevent, Erzbistum	JL. 3822	110 Anm. 1.
Johannes XV.	993 Nov.	Salzburg, Erzbistum	S. 16 n. 36	6 " 3; 103; 109 ff.
Silvester II.	999 April 18	Seeon	S. 73 n. 1	7 Anm. 1; 8; 10.
Benedictus VIII.	1014 Febr.	Heinrich II.	JL. 4001	6 Anm. 4; 105; 113 f.
"	1020 April	Göß	S. 96 n. 1	8; 10.
"	(1012—23)	Prühl	S. 300 n. †1	226 f.
Johannes XIX.	1026 Juni 5	Salzburg, Erzbistum	S. 17 n. 37	96 f.
Leo IX.	1052 Okt. 7	St. Emmeram	S. 284 n. †3	9 f.; 31 f.; 70 f.; 156 Anm. 1.
"	1053 Jan. 2	Bamberg, Bistum	JL. 4287	110 " 1.
Alexander II.	1068	Trier, Erzbistum	JL. 4646	110 " 1.
"	1070 März 21	Salzburg, Erzbistum	S. 17 n. 4	12 " 1; 13.
"	1073 März 3	Passau, St. Nicolaus	S. 177 n. 1	12 " 2; 142 f.
Gregorius VII.	1075 März 24	" "	S. 177 n. 2	12 " 2; 142 f.
"	(1081 März)	Passau, Bistum	S. 168 n. 27	17 " 2.
"	(1073—85)	Hirsau	JL. 5279	18 " 2.
Urbanus II.	1090 März 6	Rottenbuch	S. 375 n. 1	14 ff.
"	1090 März 6	Schaffhausen	JL. 5429	14 ff.
"	1092 Jan. 26	Schaffhausen	JL. 5457	15 Anm. 3.
"	1092 Jan. 28	Rottenbuch	S. 375 n. 2	15.
"	1093 März 19	St. Paul in Narbonne	JL. 5482	15 Anm. 4.
"	(1094)	Göttweig	S. 235 n. *1	15 " 6.
"	1095 März 8	Hirsau	JL. 5543	18 " 1; 20 " 5.
"	1095 Mai 26	Petersberg	JL. 5567	23 " 3.
"	1098 April 3	Göttweig	S. 235 n. 2	24 f.; 28 Anm. 5.
"	1098 April 3	Wiblingen	JL. 5697	25.
"	1099 März 26	St. Paul im Lavanttal	S. 118 n. 1	19 f.; 22.
"	1099 März 26	St. Blasien	JL. 5783	19 Anm. 3.

Aussteller	Datum	Empfänger	Regest in der Germ. pontif. I oder in Jaffé Reg. Pont. Rom.	Seite
Paschalis II.	(ca. 1100)	San Salvatore di Pavia	JL. 5853	31 Anm. 1.
"	1102 Febr. 14	San Pietro in Cielo d'Oro di Pavia	JL. 5891	31 " 1.
"	(1102) April 7	Berchtesgaden	S. 60 n. 1	76; 123; 129 ff.
"	1102 Mai 12	Kastel	JL. 5917 (S. 396 n. 2)	130.
"	1102 Nov. 21	Scheyern	S. 345 n. 1	20 f.
"	1104 Okt. 24	Göttweig	S. 236 n. 4	25 Anm. 6.
"	1104 Okt. 25	Admont	S. 90 n. 1	25.
"	1105 April 5	Altorf-Weingarten	JL. 6017	159.
"	1106 Mai 11	San Salvatore di Brescia	JL. 6082	31 Anm. 1.
"	1106 Okt. 21	Salzburg, Erzbistum	S. 20 n. *47	34 " 1.
"	(1102—07)	Baumburg	S. 76 n. 1	23 f.; 130 f.
"	1107 (April 7)	Dietramszell	S. 371 n. 1	23 f.; 131; 165; 169; 174.
"	1109	Dôle, Erzbistum	JL. 6224	110 Anm. 1.
"	1109 März 25	St. Lambrecht	S. 103 n. 1	26 " 3; 27 ff.
"	1109 März 25	Lambach	S. 210 n. 1	26 Anm. 3; 28 f.
"	1110 April 21	Melk	S. 228 n. 1	26 Anm. 2 ff.; 28 " 3; 29 " 1; 30 f.; 69; 158 f.
"	(1108—16) März 20	Halberstadt, Bistum	JL. 6500	34 Anm. 7.
"	(1117)	St. Emmeram	S. 286 n. 6	156.
Gelasius II.	1118 Aug. 7	Ravenna, Erzbistum	Italia pontif. V 57 n. 189	52 Anm. 2; 53 " 2.
Calixtus II.	(1120) Juni 25	Indersdorf	S. 349 n. 1	68 " 3.
"	1121 März 30	Beuerberg	S. 381 n. 1	68 " 4; 226.
"	1121 Mai 9	Berchtesgaden	S. 60 n. 2	86 Anm. 1; 132.
"	1122 März 10	Melk	S. 229 n. 2	30.
"	1122 März 24	Reichenbach	S. 302 n. 1	68 Anm. 5; 86 " 2.
"	1122 März 27	Millstatt	S. 107 n. 1	86 " 4.
"	1122 Nov. 12	Bernried	JL. 6993	52 " 4. 7; 54 " 3.
"	1123 Febr. 19	Salzburg, Domkapitel	S. 47 n. 1	35; 114 Anm. 1.

Aussteller	Datum	Empfänger	Regest in der Germ. pontif. I oder in Jaffé Reg. Pont. Rom.	Seite
Calixtus II.	1123 März 26	Scheyern	S. 346 n. 3	21 Anm. 3.
"	1123 April 3	Prüfening	S. 296 n. 1	43.
"	1123	Dietramszell	S. 371 n. *2	170; 176; 186.
Honorius II.	(1125)April 30	Salzburg, Dom- kapitel	S. 48 n. 2	114 Anm. 2.
"	1126 März 22	Oberaltaich	S. 323 n. †1.	56 " 1; 164 " 2.
Innocentius II.	1131 März 28	Indersdorf	S. 349 n. 2	68 " 3.
"	1131 Okt. 29	Mallersdorf	S. 321 n. 1	60.
"	1136 April 24	Rohr	S. 318 n. 1	59 Anm. 1; 60 " 2; 78.
"	1136 Okt. 22	Prüfening	S. 297 n. 4	61 " 2.
"	1137 Jan. 3	Melk	S. 229 n. 3	30.
"	1137 Juni 7	Michaelbeuern	S. 56 n. 1	68 Anm. 7.
"	1137 Nov. 30	Klosterneuburg	S. 248 n. 2	68 " 6; 86 " 6.
"	(1138)April 11	Klosterneuburg	S. 249 n. 3	216 ff.
"	(1138)April 30	Salzburg, Erzbistum	S. 22 n. 57	38 Anm. 3.
"	1138 April 30	Wiltten	S. 151 n. 1	39 " 2; 65 " 6; 77.
"	1138 April 30	St. Georgenberg- Fiecht	S. 153 n. 1	39 " 2; 77.
"	1138 Dez. 21	Prémontré	JL. 7926	65 " 4.
"	1139 Jan. 5	Salzburg, Dom- kapitel	S. 48 n. 3	41 " 2; 66 " 1; 114 " 3.
"	1139 Jan. 7	Biburg	S. 315 n. 1	41 " 2; 60; 66 " 3. 6; 67 f. 77.
"	1139 Jan. 7	Mallersdorf	S. 321 n. 2	41 Anm. 2; 60; 66 " 2. 6; 67; 77.
"	1139 Jan. 23	Bamberg, Bistum	JL. 7945	42 Anm. 5; 43 " 7.
"	1139 März 29	Formbach	S. 186 n. 1	71 f.; 76; 86 Anm. 5.
"	1139 April 10	Baumburg	S. 76 n. 3	85 " 6.
"	1139 April 11	Prüfening	S. 297 n. 5	61.
"	1139 April 11	Biburg	S. 316 n. 2	60. 68.
"	(1139)April 12	Ranshofen	S. 204 n. 1	207 f.
"	1139 Okt. 20	Prüfening	S. 298 n. 6	44. 63. 76.
"	1139 Okt. 20	Münchsmünster	S. 311 n. 1	44. 60.
"	1140 Febr. 26	Zwettl	S. 232 n. 1	77.
"	1140 Febr. 26	Heiligenkreuz	S. 254 n. 1	77. 141 f.

Aussteller	Datum	Empfänger	Regest in der Germ. pontif. I oder in Jaffé Reg. Pont. Rom.	Seite
Innocentius II.	1140 Nov. 23	St. Paul im Lavanttal	S. 119 n. 2	21 Anm. 3; 73; 76.
"	(1140) Dez. 5	Münchsmünster	S. 312 n. 2	227 ff.
"	(1140) Dez. 6	"	S. 312 n. 3	227 ff.
"	(1140) Dez. 8	"	S. 312 n. 4	227 ff.
"	1140 Dez. 18	Schäftlarn	S. 379 n. 1	47. 60. 65. 66.
"	1141 April 19	Frauenchiemsee	S. 72 n. 1	60 Anm. 1.
Theodewinus legatus	(1141 Juni)	Innocentius II.	S. 312 n. 5	44 f. 228.
Erzbisch. Conrad I. v. Salzburg	} (1141 Juni)	Innocentius II.	S. 313 n. 6	44 f. 228.
Innocentius II.		Freising, Bistum	S. 333 n. 11	47 Anm. 3; 48 " 1. 5; 62 f.
"	1142 Jan. 8	Reichersberg	S. 192 n. 8	59 Anm. 1. 5; 66; 67; 78; 82.
"	1142 Jan. 8	Berchtesgaden	S. 60 n. 4	86 Anm. 1; 194.
"	1142 Febr. 23	Münchsmünster	S. 313 n. 7	46 Anm. 1; 64 " 1; 227; 229.
"	1142 Okt. 29	Herrenchiemsee	S. 70 n. 1	39; 59 Anm. 7; 66 f.; 77; 82.
"	1142 Dez. 6	Rott	S. 356 n. 1	74; 86 Anm. 3.
"	(1142) Dez. 6	"	S. 357 n. 2	74.
"	1142 Dez. 8	Mondsee	S. 206 n. 1	60 Anm. 3.
"	(1132—43)	Reichersberg	S. 193 n. *10	213 ff.
"	(1138—43) März 6	Berchtesgaden	S. 61 n. 6 f.	128 Anm. 4.
"	1143 Jan. 21	Freising, Neustift	S. 343 n. 1	60; 65 Anm. 3; 66.
"	1143 März 12	Seckau	S. 100 n. 1	59 Anm. 1 f.; 60 " 4.
"	1143 April 9	Weingarten	JL. 8355	70 " 4.
"	1143 April 9	Neustift bei Brixen	S. 147 n. 1	39; 77.
(Guido diac. card.)	(1143 Okt. 27)	Raitenhaslach	S. 85 n. 1	59 Anm. 1.
Innocentius II.	(1130—43)	Dietramszell	S. 371 n. *3	170; 176; 186.
Celestinus II.	(1144) Jan. 2	Rott	S. 357 n. 3	74.
"	(1144) Jan. 2	"	S. 357 n. 4	74.
"	(1144) Jan. 27	Reichersberg	S. 193 n. 13	213.
"	1144 Febr. 24	Ensdorf	S. 305 n. 2	60; 78.
Lucius II.	1144 März 20	St. Emmeram	S. 288 n. 15	69 ff.; 155 ff.
"	1144 März 21	Admont	S. 91 n. 8	163.

Aussteller	Datum	Empfänger	Regest in der Germ. pontif. I oder in Jaffé Reg. Pont. Rom.	Seite
Lucius II.	1144 April 5	St. Zeno-Reichenhall	S. 66 n. 1	59 Anm. 1. 8.
"	1144 Dez. 28	Regensburg, St. Mang	S. 294 n. 2	53 " 4.
"	1145 Jan. 23	Baumburg	S. 77 n. 6	85 " 6.
"	1145 Febr. 11	Gurk, Domkapitel	S. 130 n. 1	35 " 4; 66 " 7; 67.
Eugenius III.	1145 April 3	Scheyern	S. 346 n. 5	175.
"	1145 Okt. 9	Berchtesgaden	S. 62 n. 9	86 " 1; 191.
"	(1145) Okt. 9	"	S. 61 n. 8	191 f.
"	1145 Okt. 26	Deutsche Regular- kanoniker	JL. 8787	186.
"	1146 Jan. 4	Suben	S. 188 n. 1	59 " 6; 60 " 5; 128 " 3; 204 ff.
"	1146 Jan. 28	St. Zeno-Reichenhall	S. 66 n. 2	64.
"	1146 Mai 4	Reichersberg	S. 194 n. 16	82.
"	1146 Nov. 17	Viktring	S. 110 n. 1	59 " 3; 67 " 2; 78.
"	1146 Dez. 23	Prüfening	S. 298 n. 8	44; 62; 64.
"	1146 Dez. 23	Osterhofen	S. 183 n. 1	60; 65 Anm. 5; 66.
"	1146 Dez. 23	Windberg	S. 326 n. 1	60; 65 " 5; 66; 67 " 4.
"	1146 Dez. 27	Klosterneuburg	S. 249 n. 4	64; 86 " 6.
"	1146 Dez. 31	Münchsmünster	S. 314 n. 9	46 Anm. 2.
"	1147 Jan. 28	Raitenhaslach	S. 85 n. 2	59 " 4; 60 " 6; 76; 78; 135 ff.
"	(1147) Febr. 1	"	S. 86 n. 3	136; 199.
"	1147 Aug. 13	Aldersbach	S. 184 n. 1	60.
"	(1147) Sept. 9	Berchtesgaden	S. 62 n. 10	193.
"	(1142) Sept. 9	"	S. 62 n. 11	192 f.
"	1147 Sept. 14	Salzburg, Dom- kapitel	S. 48 n. 4	114 Anm. 4; 121 " 1.
"	1147 Sept. 14	" "	S. 49 n. 5	114 ff.; 134 Anm. 4.
"	1147 Sept. 17	Prühl	S. 300 n. 2	60 f.
Otto I. von Freising.	(1145—47)	Eugenius III.	S. 363 n. 2	75 Anm. 1; 48 " 3; 237 ff.
Eugenius III.	1148 März 29	St. Lambrecht	S. 103 n. 3	29 Anm. 5.
"	1148 März 30	Niederaltaich	S. 181 n. 2	152.

Aussteller	Datum	Empfänger	Regest in der Germ. pontif. I oder in Jaffé Reg. Pont Rom.	Seite
Eugenius III.	1149 April 10	Salzburg, St. Peter	S. 54 n. 2	37 Anm. 4.
"	(1150) April 24	St. Georgen- Herzogenburg	S. 240 n. 1	137 ff.
"	1150 Nov. 21	Tegernsee	S. 364 n. 3	24 Anm. 1; 64 " 5; 75; 177; 239.
"	(1150 Nov. 21)	"	S. 365 n. 6	239.
"	1150 Nov. 26	Rottenbuch	S. 377 n. 7	21 Anm. 4.
"	1151 März 30	Rott	S. 357 n. 5	75; 76; 86 Anm. 3.
"	1152 Mai 16	Niederaltaich	S. 181 n. 3	152 " 9.
Petrus apost. } sedis legatus }	(1147—52)	Klosterneuburg	S. 249 n. 5	218 f.
	(1147—52)	"	S. 249 n. 6	218 f.
Eugenius III.	1153 Febr. 13	Rohr	S. 318 n. 2	64 Anm. 6.
Hadrianus IV.	1155 Jan. 18	St. Lambrecht	S. 104 n. 5	29 " 3; 85 " 3.
"	1157 Febr. 13	Zwettl	S. 232 n. 2	87 Anm. 8; 215.
"	1157 Febr. 17	St. Zeno-Reichenhall	S. 67 n. 4	82 Anm. 7.
"	1157 März 19	Regensburg, St. Jacob	S. 292 n. 3	55 " 7.
"	1157 Dez. 30	Berchtesgaden	S. 63 n. 13	85 " 2; 86 " 1; 128 " 3.
"	(1157) Dez. 30	Salzburg, Dom- kapitel	S. 49 n. 6	114 " 5; 121 " 4.
"	(1157) Dez. 30	Berchtesgaden	S. 63 n. 14	193 f.
"	1157 Dez. 30	Herrenchiemsee	S. 70 n. 2	82; 89.
"	1157 Dez. 30	Spital z. heil. Kreuz in Brixen	S. 145 n. 1	81 Anm. 7; 201 ff.
"	1158 Febr. 15	Vöcklabruck	S. 208 n. 1	81 Anm. 6.
"	(1158) Dez. 21	St. Lambrecht	S. 104 n. 6	199 f.
"	(1158 Dez. 21)	"	S. 105 n. *7	199 f.
"	1159 April 1	Prüfening	S. 299 n. 9	44 Anm. 3; 82 " 5.
"	(1159) Aug. 16	Reichersberg	S. 198 n. 27	82 " 2.
Victor IV.	1159 (Okt.- Nov.)	Oberaltaich	S. 323 n. 2	84 " 5.
Alexander III.	1163 Aug. 2	Lambach	S. 210 n. 2	143.
"	(1166/67) März 7	Dietramszell	S. 372 n. 4	168 Anm. 3; 177; 183 Anm. 4.
"	1169 Juli 1	St. Zeno-Reichenhall	S. 67 n. 5	82 Anm. 7.
"	1171 Jan. 31	Vorau	S. 97 n. 1	81 " 9.
"	1171 Febr. 10	Admont	S. 92 n. 11	87 " 2.
"	1171 Febr. 10	Seckau	S. 100 n. 2	83 " 2.
"	(1172) Mai 27	Herrenchiemsee	S. 70 n. 3	59 Anm. 1; 82; 89; 196 ff.

Aussteller	Datum	Empfänger	Regest in der Germ. pontif. I oder in Jaffé Reg. Pont. Rom.	Seite
Alexander III.	(1172) Juni 12	Salzburg, Erzbistum	S. 34 n. 110	197.
"	(1173/74) Juni 2	Geirach	S. 137 n. 1	81 Anm. 5.
"	1174 April 22	St. Georgen am Längssee	S. 114 n. 4	83 " 9.
"	(1174) Sept. 8	Salzburg, Erzbistum	S. 35 n. 114	220.
Gualterius apost. sedis legatus	(1176 Aug.)	" "	S. 37 n. 121	240 " 3.
"	(1176 Aug.)	Alexander III.	S. 38 unter n. 121	220.
Alexander III.	(1176)	Klosterneuburg	S. 259 n. *7	219 f.
"	(1176)	Tegernsee	S. 366 n. 10	243 f.
"	(1176)	"	S. 366 n. 11	243 f.
"	(1177) Febr. 4	St. Georgen- Herzogenburg	S. 240 n. 2	138 Anm. 4.
"	(1177) April 1	Wien, Schotten	S. 252 n. 1	81 " 2; 86 " 9.
"	1177 April 6	St. Paul im Lavant- tale	S. 120 n. 3	73; 85 Anm. 6.
"	1177 April 6	Millstatt	S. 107 n. 4	84 Anm. 2; 86 " 4.
"	1177 April 22	Spital z. heil. Kreuz in Brixen	S. 146 n. 2	81 " 7; 203 f.
"	1177 April 28	Biburg	S. 317 n. 7	68 " 1; 83 " 3.
"	1177 April 28	Attel	S. 354 n. 1	59 " 1; 83 " 5.
"	1177 Mai 20	Neustift bei Brixen	S. 148 n. 2	89.
"	(1177) Mai 23	Steingaden	—	232 ff.
"	(1177) Mai 26	"	JL. 12847	230 ff.
"	(1177) Juni 4	St. Paul im Lavant- tale	S. 120 n. 4	74 Anm. 1.
"	(1177) Juni 10	Steingaden	JL. 12867	230 ff.
"	(1177) Juni 14	Tegernsee	S. 367 n. 12	241.
"	(1177) Juni 14	"	S. 367 n. 13	241 f.
"	(1177) Juni 14)	"	S. 367 n. *14	241 f.
"	(1177) Juli 14	Freising, Bistum	S. 335 n. 18	235 f.
"	(1177) Okt. 4	S. Christinae- Bologna	Ital. pontif. V 289 n. 2	162 Anm. 3.
"	1178 Febr. 7	Au	S. 82 n. 2	83 " 6. 8; 133 " 3; 134 f.
"	1178 März 28	St. Lambrecht	S. 105 n. 9	29 " 3; 85 " 3.

Aussteller	Datum	Empfänger	Regest in der Germ. pontif. I oder in Jaffé Reg. Pont. Rom.	Seite
Rupert von Tegernsee	(1178)	Alexander III.	S. 366 n. 9	168 Anm. 4; 239 ff.
Alexander III.	(1179 März 12)	Tegernsee	S. 368 n. 15	168 " 4; 242.
"	(1179 März 12)	Dietramszell	S. 372 n. 5	166 " 1; 177; 183 Anm. 5.
"	1179 März 12	Tegernsee	S. 368 n. 16	88; 168 Anm. 4; 177; 242.
"	1179 März 29	Formbach	S. 186 n. 2	72; 84 Anm. 7; 86 Anm. 5.
"	1179 März 29	Zwettl	S. 233 n. 3	87 " 9; 216.
"	1179 April 4	Rott	S. 358 n. 7	85 " 1; 86 " 3.
"	1179 April 5	Garsten	S. 220 n. 1	87 " 6; 143 " 5.
"	1179 April (5)	Kremsmünster	S. 212 n. 1	59 " 1; 83 " 7; 144 " 2; 209 ff.
"	1179 April 12	Salzburg, Erzbistum	S. 40 n. 134	97 " 2.
"	1180 Febr. 13	Raitenhaslach	S. 86 n. 4	82 " 9.
"	(1171—81) Febr. 4	Sankt Maria in Au	S. 408 n. 2	248.
"	1181 März 27	Speinshart	S. 306 n. 1	65 Anm. 6; 86 " 11.
Lucius III.	1182 April 14	Reichenbach	S. 302 n. 3	84 " 4; 85 " 2.
"	1182 April 14	Regensburg, Bistum	S. 273 n. 28	158; 161 Anm. 1; 221 ff.
"	(1182) Mai 9	Michaelbeuern	S. 57 n. 2	85 Anm. 4.
"	1183 Febr. 23	Mondsee	S. 207 n. 3	83 " 1.
"	1183 April 30	Regensburg, Bistum	S. 274 n. 29	158; 161 Anm. 1; 224 f.
"	1183 April 30	Regensburg, Domkapitel	S. 276 n. 3	224.
"	1183 April 30	Windberg	S. 326 n. 3	83 Anm. 4; 224.
"	1184 Sept. 2	Oberaltaich	S. 324 n. 6	84 Anm. 5; 86 " 7.
"	1184 Sept. 21	St. Paul im Lavantale	S. 121 n. 8	74 " 2; 84 " 3; 85 " 5.
"	1184 Okt. 28	Münchsmünster	S. 314 n. 10	46 " 3; 82 " 6.

Aussteller	Datum	Empfänger	Regest in der Germ. pontif. I oder in Jaffé Reg. Pont. Rom.	Seite
Lucius III.	1185 März 9	Waldsassen	S. 308 n. 2	88 Anm. 4.
"	1185 April 20	St. Andrä an der Traisen	S. 238 n. 3	86 " 10; 141 " 1.
"	(1185) April 29	Kremsmünster	S. 213 n. 2	211 f.
"	1185 Mai 22	Baumburg	S. 77 n. 7	84 " 1; 85 " 6.
"	1185 Juli 22	Admont	S. 93 n. 16	87 " 4.
"	1185 Sept. 7	Heiligenkreuz	S. 255 n. 8	88 " 1; 141 " 4.
"	1185 Okt. 28	Gars	S. 80 n. 2	59 " 1; 83 " 5. 8; 134 " 1.
Urbanus III.	1186 März 30	Salzburg, Dom- kapitel	S. 50 n. 44	114 " 6; 121 " 4.
"	1186 April 3	Tegernsee	S. 369 n. 20	88 " 5 f.; 168 " 4; 176 f.; 180.
"	1186 Juli 20	Regensburg, St. Johann	S. 278 n. 2	60.
"	1186 Aug. 30	Seitenstetten	S. 226 n. 1	87 Anm. 7; 145 ff.
"	1187 Jan. 23	Millstatt	S. 108 n. 6	84 " 2.
"	1187 April 3	Heiligenkreuz	S. 256 n. 13	88 " 2 f.
"	1187 Mai 26	Admont	S. 94 n. 18	87 " 5.
"	1187 Mai 26	Klosterneuburg	S. 250 n. 10	84 " 6; 86 " 6.
"	1180(!) Apr. 7	Dietramszell	S. 372 n. 16	173 ff.
Gregorius VIII.	1187 Nov. 30	Tegernsee	S. 369 n. 21	168 " 4; 180.
Clemens III.	1189 Sept. 12	Baumburg	S. 78 n. 8	84 " 1.
"	1189 Sept. 12	Gars	S. 80 n. 3	83 " 5; 134 " 2.
"	1189 Sept. 12	St. Georgen am Längssee	S. 116 n. 11	83 " 9.
Celestinus III.	1191 Dez. 5	Schotten in Wien	S. 252 n. 3	86 " 9.
"	1193 Okt. 6	Viktring	S. 111 n. 3	82 " 3.
"	1194 Jan. 13	"	S. 111 n. 4	82 " 3.
"	1194 Jan. 29	Spital am Pyhrn	S. 222 n. 1	81 " 8.
"	1194 Jan. 30	"	S. 223 n. 2	81 " 8.
"	1194 Okt. 7	Viktring	S. 111 n. 5	82 " 3.
"	1195 März 16	St. Zeno-Reichenhall	S. 67 n. 7	82 " 8.
"	1195 April 29	Ranshofen	S. 205 n. 5	88 " 7.
"	1195 Okt. 8	St. Paul im Lavanttale	S. 121 n. 9	74 " 3.
"	1196 Febr. 16	Au	S. 83 n. 4	198 f.

Aussteller	Datum	Empfänger	Regest in der Germ. pontif. I oder in Jaffé Reg. Pont. Rom.	Seite
Celestinus III.	1196 Mai 11	S. Maria in Porto	Ital. pontif. V 100 n. 19	53 Anm. 2.
"	1196 Dez. 11	Gars	S. 80 n. 5	133 " 2; 134 " 3.
"	1196 Dez. 11	Salzburg, Dom- kapitel	S. 51 n. 18	194.
Iudices delegati.	(1197 vor Juni 2)	Gars	S. 81 unter n. 6	134 Anm. 4.
Celestinus III.	(1197 Juni 2)	Berchtesgaden	S. 64 n. *19	195 " 3.
"	1197 Juni 2	Salzburg, Dom- kapitel	S. 51 n. 19	195.
"	1197 Okt. 23	Berchtesgaden	S. 64 n. 21	196 Anm. 1.
"	1197 Okt. 23	Berchtesgaden	S. 64 n. 22	196 " 1.
Innocentius III.	1203 Dez. 23	Tegernsee	Potthast Reg. n. 2066	180 " 1.
"	1203 Dez. 25	Bamberg, Bistum	Potthast Reg. n. 2073	46 " 4.
"	1209 Dez. 16	Berchtesgaden	Potthast Reg. n. 3856	128 " 3.
Honorius III.	1220 Mai 29	Garsten	—	145.
"	1223 April 14	Tegernsee	Potthast Reg. n. 6999a	181 Anm. 1.
"	1223 Mai 4	"	Potthast Reg. n. 7008	181 " 2.
"	1223 Juni 26	Dietramszell	Bullar. Lat. App. S. 19	173.
"	1224 Jan. 22	St. Lambrecht	Zahn Urk.- Buch von Steiermark II 300 n. 210	29 Anm. 7.
Gregorius IX.	1228 Mai 10	Berchtesgaden	Potthast Reg. n. 8192	128 " 3.
"	1230 Juni 7	St. Paul im Lavanttal	Jaksch IV 184 n. 1990	74.
"	1235 Juli 4	Bamberg, Bistum	Potthast Reg. n. 9955	46 Anm. 5.
"	1239 April 15	Niederaltaich	Potthast Reg. n. 10731	152 " 1.
"	1240 April 12	"	Potthast Reg. n. 10867	152 " 7.
Innocentius IV.	1247 Jan. 21	Kremsmünster	Potthast Reg. n. 12401	144 " 3.
"	1249 Juni 14	"	Potthast Reg. n. 13410	144 " 3.
Clemens IV.	1266 Mai 15	St. Emmeram	Potthast Reg. n. 19638	160 f.

Aussteller	Datum	Empfänger	Regest in der Germ. pontif. I oder in Jaffé Reg. Pont. Rom.	Seite
Herzog Heinrich von Niederbaiern	1325	Johannes XXII.	Formelbuch des Heinrich Bucglant (ed. Schwalm) S. 23 n. 40	157 Anm. 3; 160 " 2.
Raphael card.	1485 Okt. 26	Formbach	Mon. Boica IV 197 n. 64	73.
Innocentius VIII.	1489 Okt. 9	"	Mon. Boica IV 202 n. 66	73.

2.

Königsurkunden.

Aussteller	Datum	Empfänger	Regest oder Druck	Seite
Karl d. Gr.	789 März	Passau- Kremsmünster	Dipl. Karol. I 348 n. 247	6 Anm. 1.
Ludwig d. Fr.	816 Febr. 5	Freising, Bistum	Mühlbacher ² I n. 607	7 " 2.
"	823 Juni 28	Passau, Bistum	" n. 778	6 " 1.
Ludwig d. D.	831 Juni 19	Salzburg, Erzbistum	" n. 1343	99 " 4.
"	833 Febr. (16)	Regensburg, Bistum	" n. 1349	7 " 2.
"	860 Nov. 20	Salzburg, Erzbistum	" n. 1444	99 " 3.
Karlmann	877 Febr. 24	Otting	" n. 1521	7 " 2.
Arnulf	890 Nov. 20	Salzburg, Erzbistum	" n. 1850	98 " 2.
"	891 März 9	" "	" n. 1858	99 " 1; 101 " 1.
"	891 Juni 28	" "	" n. 1861	7 " 2.
"	895 Juli 16	Freising, Bistum	" n. 1910	7 " 2.
"	898 Sept. 9	Passau, Bistum	" n. 1942	6 " 1.
Ludwig d. K.	906 Nov. 20	Salzburg, Erzbistum	" n. 2041	98 " 3.
Otto II.	975 Juni 21	Passau, Bistum	Dipl. II 124 n. 111	7 " 2.
"	976 Juli 22	" "	" 151 n. 135	7 " 2.
"	979 Juni 10	Tegernsee	" 219 n. 192	89 " 2.
Otto III.	999 April 15	Seeon	" 744 n. 318	8 " 4.
Heinrich II.	(1020)	Benedict VIII.	Dipl. III 542 n. 427	113 " 2.
"	1020 Mai 1	Göss	" 548 n. 428	8 " 4.
Heinrich III.	1040 Jan. 9	Ranshofen	St. 2155	207 " 3.
"	1040 Jan. 18	"	" 2168	207 " 3.
"	1052 Juli 20	Passau, Bistum	" 2432	7 " 2.
"	1052 Okt. 7	St. Emmeram	Neues Archiv XV 358	32; 156 " 1.

Aussteller	Datum	Empfänger	Regest oder Druck	Seite
Heinrich IV.	1072 Febr. 4	Salzburg-Gurk	St. 2755	12 ⁷ Anm. 1.
"	1074 Mai 25	Passau, St. Nicolaus	" 2777	12 " 3.
"	1075 Okt. 9	Hirsau	" 2785	21; 162 " 2.
"	1076	Brixen, Bistum	" 2791	39 " 3.
Heinrich V.	1107 Jan. 3	Scheyern	" 3012	21.
"	1108 Sept. 6	Göttweig	" 3031	27 " 4.
Lothar III.	(1125)	Prüfening	" 3358	61.
"	1133 Okt. 23	Münchsmünster	" 3286	229 " 1.
"	1136 Mai 14	Formbach	" 3318	71.
Conrad III.	(1141)	Münchsmünster	" 3430	228.
"	1147 März 1	Waldsassen	" 3537	56 " 3.
Friedrich I.	1157 März 16	Tegernsee	" 3764	89.
"	s. d.	Dietramszell	Mon. Boica VI 188 n. 26	165.
"	"	"	Meichelbeck I ^a 372	166.
"	"	Tegernsee	" "	166.
"	"	Dietramszell	Pez VI ^a 408 n. 145. 3	166.
Heinrich VI.	1194 Jan. 29	Waldsassen	St. 4846	56 Anm. 3.
Philipp von Schwaben	1201 Sept. 14	Salzburg, Erzbistum	Böhmer-Ficker n. 59	8 " 5.

3.

Sonstige Urkunden.

Aussteller	Datum	Empfänger	Regest oder Druck	Seite
Bischof Altmann von Passau	1056	Lambach	OÖUB. ¹⁾ II 94 n. 74	143.
Herzog Welf (IV.) von Baiern	1074 Dez. 27	Rottenbuch	Mon. Boica VIII 7 n. 1	11 Anm. 6.
Bischof Altmann von Passau	1082	Garsten	OÖUB. II 116 n. 81	143f.
Bischof Heinrich von Freising	1102 Okt. 16	Dietramszell	Mon. Boica VI 163 n. 10	171 ff.
Bischof Ulrich I. von Passau	(ca. 1111)	Garsten	OÖUB. II 340 n. 233	144.
	1112 Aug. 18	St. Georgen- Herzogenburg	Arch. f. öst. Gesch. IX 239	49 Anm. 3; 137 " 2.
	1116	Seitenstetten	Font. rer. Austr. II/33 S. 2 n. 2	49 " 4; 147 ff.
Erzbischof Conrad I. von Salzburg	s. d.	Freising	Meichelbeck Hist. Fris. I ^a 300	36 " 7.

¹⁾ OÖUB. = Oberösterreichisches Urkundenbuch = Urkundenbuch des Landes ob der Enns.

Aussteller	Datum	Empfänger	Regest oder Druck	Seite
Erzbischof Conrad I. von Salzburg	1126 Aug. 26	Suben	Meiller Reg. S. 16 n. 94	206 Anm. 3.
	1136 s. d.	Berchtesgaden Bischof Otto I. von Freising	— Meichelbeck I ^b S. 545 n. 1316	125 f.; 188 ff. 47 Anm. 1.
Bischof Altmann von Trient	1142	Suben	OÖUB. II 205 n. 139	36 „ 5.
Erzbischof Conrad I. von Salzburg	1146 Juni 5	Raitenhaslach	Mon. Boica III 105 n. 3	136 „ 1.
Bischof Raginbert von Passau	1147	Waldhausen	OÖUB. II 236 n. 157	213 „ 1.
	1147	„	OÖUB. II 237 n. 158	213 „ 1.
Abt Conrad von Tegernsee	(1145—47)	Erzbischof Conrad I. von Salzburg	Pez Thes. anecdot. VI ^a 372 n. 130. 4	75; 238.
Bischof Conrad von Passau	1150	St. Georgen- Herzogenburg	Arch. f. öst. Gesch. IX 258 n. 6	138 ff.
Bischof Heinrich von Regensburg	1152 Mai 26	Raitenhaslach	Mon. Boica III 110 n. 7	136 Anm. 4.
Bischof Conrad von Passau	1160 Nov. 15	St. Georgen- Herzogenburg	Arch. f. öst. Gesch. IX 263 n. 9	138 „ 7.
	1160 Dez. 30	St. Andrä an der Traisen	Hormayrs Archiv 18 S. 750	138 „ 6.
	1161 Mai 1	Waldhausen	OÖUB. II 308 n. 208	214 „ 4.
Erzbischof Conrad von Salzburg	(1165/66) Juli 29	Au	Meiller Reg. S. 110 n. 16	135 „ 3.
Bischof Diepold von Passau	1173 Aug. 26	Kremsmünster	OÖUB. II 346 n. 238	209 „ 2.
Erzbischof Adalbert von Salzburg	(1170/73)	Salzburger Kirche	Sudendorf Reg. II 151 n. 6	220.
Propst Otto von Rottenbuch	(1177)	Abt Rupert von Tegernsee	Pez VI ^b 24 n. 5	240 „ 1; 241.
Dekan S.	(1178)		Pez VI ^b 18 n. 27	243.
Propst Otto von Rottenbuch	(1178)		Pez VI ^b 25 n. 8	243.
Abt Rupert von Tegernsee	(1178)	Legat G.	Pez VI ^b 9 n. 19	239; 241.
Mönch A.	(1178)	Legat G.	—	239; 241.
Abt Heinrich von Formbach	1196	Formbach	Mon. Boica IV 146 n. 16	72 Anm. 4.
Vertrag	1214	Tegernsee- Dietramszell	—	177 ff.
Herzog Albert von Österreich	1351	Waldhausen	Kurz Beyträge IV 475 n. 28	81 Anm. 4.

Verzeichnis der Urkundenempfänger¹⁾.

Admont

Paschal II. 1104 Okt. 25.
 Lucius II. 1144 März 21.
 Alexander III. 1171 Febr. 10.
 Lucius III. 1185 Juli 22.
 Urban III. 1187 Mai 26.

Aldersbach

Eugen III. 1147 Aug. 13.

Altorf

s. Weingarten.

St. Andrä an der Traisen

Lucius III. 1185 April 20.
 Bischof Conrad von Passau 1160
 Dez. 30.

Aquileja, Erzbistum

Leo VIII. 963 Dez. 13.

Attel

Alexander III. 1177 April 28.

Au

Alexander III. 1178 Febr. 7.
 Celestin III. 1196 Febr. 16.
 Erzbischof Conrad von Salzburg
 (1165/66) Juli 29.

Baiern

Gregor II. 716 Mai 15.
 Gregor III. 739 Okt. 29.
 Zacharias 744 Nov. 5.
 Paul I. (764—66).
 Hadrian I. (781).
 " (787).
 " (788).

Bamberg, Bistum

Leo IX. 1053 Jan. 2.
 Innocenz II. 1139 Jan. 23.
 Innocenz III. 1203 Dez. 25.
 Gregor IX. 1235 Juli 4.

Baumburg

Paschal II. (1102—07).
 Innocenz II. 1139 April 10.
 Lucius II. 1145 Jan. 23.
 Lucius III. 1185 Mai 22.
 Clemens III. 1189 Sept. 12.

Benevent, Erzbistum

Johann XIV. 983 Dez. 6.

Berchtesgaden

Paschal II. (1102) April 7.
 Calixt II. 1121 Mai 9.
 Innocenz II. 1142 Jan. 8.
 " (1138—43) März 6.
 Eugen III. 1145 Okt. 9.
 " (1145) Okt. 9.
 " (1147) Sept. 9.
 " (1147) Sept. 9.
 Hadrian IV. 1157 Dez. 30.
 " (1157) Dez. 30.
 Celestin III. (1197 Juni 2).
 " 1197 Okt. 23.
 " 1197 Okt. 23.
 Innocenz III. 1209 Dez. 16.
 Gregor IX. 1228 Mai 10.
 Erzbischof Conrad I. von Salzburg
 1136.

¹⁾ Dieses Verzeichnis soll lediglich als Ergänzung zu dem vorhergehenden dienen; es bringt daher nur die Urkunden, die in jenem aufgeführt werden. Die Seitenzitate findet man dort.

Bernried

Calixt II. 1122 Nov. 12.

Beuerberg

Calixt II. 1121 März 30.

Biburg

Innocenz II. 1139 Jan. 7.

„ 1139 April 11.

Alexander III. 1177 April 28.

St. Blasien

Urban II. 1099 März 26.

Bologna, St. Christinae

Alexander III. (1177) Okt. 4.

Bozen, Sankt Maria in Au

Alexander III. (1171—81) Febr. 4.

Brescia, San Salvatore

Paschal II. 1106 Mai 11.

Brixen, Bistum

Heinrich IV. 1076.

Brixen, Spital zum heil. Kreuz

Hadrian IV. 1157 Dez. 30.

Alexander III. 1177 April 22.

Dänemark

Nicolaus I. (864).

Deutschland

Johann VIII. (873).

„ 877 Nov.

Benedict VIII. 1014 Febr.

Dietramszell

Paschal II. 1107 (April 7).

Calixt II. 1123.

Innocenz II. (1130—43).

Alexander III. (1166/67) März 7.

„ (1179 März 12).

Urban III. 1180 (!) April 7.

Honorius III. 1223 Juni 26.

Friedrich I. s. d.

„ „ „

„ „ „

Bischof Heinrich von Freising 1102
Okt. 16.

Vertrag von 1214.

Dôle, Erzbistum

Paschal II. 1109.

Endsorf

Celestin II. 1144 Febr. 24.

Formbach

Innocenz II. 1139 März 29.

Alexander III. 1179 März 29.

Raphael card. 1485 Okt. 26.

Innocenz VIII. 1489 Okt. 9.

Lothar III. 1136 Mai 14.

Abt Heinrich 1196.

Frauenchiemsee

Innocenz II. 1141 April 19.

Freising, Bistum

Gregor IV. (834 Mai 28 ?).

Johann VIII. (873).

„ (873).

Innocenz II. 1141 Nov. 20.

Alexander III. (1177) Juli 14.

Ludwig d. Fr. 816 Febr. 5.

Arnulf 895 Juli 16.

Erzbischof Conrad I. von Salzburg
s. d.Erzbischof Conrad I. von Salzburg
s. d.**Gars**

Lucius III. 1185 Okt. 28.

Clemens III. 1189 Sept. 12.

Celestin III. 1196 Dez. 11.

Iudices delegati (1197 vor Juni 2).

Garsten

Alexander III. 1179 April 5.

Honorius III. 1220 Mai 29.

Bischof Altmann von Passau 1082.

Bischof Ulrich I. von Passau
(ca. 1111).**Geirach**

Alexander III. (1173/74) Juni 2.

St. Georgen am Längssee

Alexander III. 1174 April 22.

Clemens III. 1189 Sept. 12.

St. Georgen-Herzogenburg

Eugen III. (1150) April 24.

Alexander III. (1177) Febr. 4.

Bischof Ulrich I. von Passau 1112
Aug. 18.Bischof Conrad von Passau 1160
Nov. 15.**St. Georgenberg-Fiecht**

Innocenz II. 1138 April 30.

Göb

Benedict VIII. 1020 April.

Heinrich II. 1020 Mai 1.

Göttweig

Urban II. (1094).

" 1098 April 3.

Paschal II. 1104 Okt. 24.

Heinrich V. 1108 Sept. 6.

Gurk, Domskapitel

Lucius II. 1145 Febr. 11.

Halberstadt, Bistum

Paschal II. (1108—16) März 20.

Hamburg, Erzbistum

Gregor IV. (834?).

Nicolaus I. (864).

Heiligenkreuz

Innocenz II. 1140 Febr. 26.

Lucius III. 1185 Sept. 7.

Urban III. 1187 April 3.

Herrenchiemsee

Innocenz II. 1142 Okt. 29.

Hadrian IV. 1157 Dez. 30.

Alexander III. (1172) Mai 27.

Hirsau

Gregor VII. (1073—85).

Urban II. 1095 März 8.

Heinrich IV. 1075 Okt. 9.

Indersdorf

Calixt II. (1120) Juni 25.

Innocenz II. 1131 März 28.

Innichen

Hadrian I. (779/80).

Kärnten

Nicolaus I. (858—67).

Kastl

Paschal II. 1102 Mai 12.

Klosterneuburg

Innocenz II. 1137 Nov. 30.

" (1137) April 11.

Eugen III. 1146 Dez. 27.

Petrus apost. sedis legatus
(1147—52).Petrus apost. sedis legatus
(1147—52).

Alexander III. (1176).

Urban III. 1187 Mai 26.

Kremsmünster

Alexander III. 1179 April (5).

Lucius III. (1185) April 29.

Innocenz IV. 1247 Jan. 21.

" 1249 Juni 14.

Karl d. Gr. 789 März.

Bischof Diepold von Passau 1173

Aug. 26.

Lambach

Paschal II. 1109 März 25.

Alexander III. 1163 Aug. 2.

Bischof Altmann von Passau 1056.

St. Lambrecht

Paschal II. 1109 März 25.

Eugen III. 1148 März 29.

Hadrian IV. 1155 Jan. 18.

" (1158) Dez. 21.

" (1158) Dez. 21).

Alexander III. 1178 März 28.

Honorius III. 1224 Jan. 22.

Mainz, Erzbistum

Nicolaus I. (864).

Mallersdorf

Innocenz II. 1131 Okt. 29.

" 1139 Jan. 7.

Melk

Paschal II. 1110 April 21.

Calixt II. 1122 März 10.

Innocenz II. 1137 Jan. 3.

Michaelbeuern

Innocenz II. 1137 Juni 7.

Lucius III. (1182) Mai 9.

Millstatt

Calixt II. 1122 März 27.

Alexander III. 1177 April 6.

Urban III. 1187 Jan. 23.

Mondsee

Innocenz II. 1142 Dez. 8.

Lucius III. 1183 Febr. 23.

Montmaieur

Leo VIII. 963 Dez.

Münchsmünster

Innocenz II. 1139 Okt. 20.

" (1140) Dez. 5.

" (1140) Dez. 6.

" (1140) Dez. 8.

Theodewinus legatus (1141 Juni).
Erzbischof Conrad I. von Salzburg
(1141 Juni).

Innocenz II. 1142 Febr. 23.
Eugen III. 1146 Dez. 31.
Lucius III. 1184 Okt. 28.
Lothar III. 1133 Okt. 23.
Conrad III. (1141).

Narbonne, St. Paul

Urban II. 1093 März 19.

Neuburg, Bistum

Zacharias (743).

Neustift bei Freising

Innocenz II. 1143 Jan. 21.

Neustift bei Brixen

Innocenz II. 1143 April 9.
Alexander III. 1177 Mai 20.

St. Nicolaus in Passau

Alexander II. 1073 März 3.
Gregor VII. 1075 März 24.
Heinrich IV. 1074 Mai 25.

Niederaltaich

Gregor IV. (827—41).
Eugen III. 1148 März 30.
" 1152 Mai 16.
Gregor IX. 1239 April 15.
" 1240 April 12.

Oberaltaich

Honorius II. 1126 März 22.
Victor IV. 1159 (Okt.-Nov.).
Lucius III. 1184 Sept. 2.

Oetting

Karlmann 877 Febr. 24.

Osterhofen

Eugen III. 1146 Dez. 23.

Passau, Bistum

Symmachus (498—514).
Eugen II. (824—27).
Johann VIII. (873).
" (873).
Erzbischof Theotmar von Salzburg
(etc. 900 Juli).
Leo VII. (ca. 937).
" (938—39).
Agapit II. (948).
Benedict (VI./VII.) (973—77).

Gregor VII. (1081 März).
Karl d. Gr. 789 März.
Ludwig d. Fr. 823 Juni 28.
Arnulf 898 Sept. 9.
Otto II. 975 Juni 21.
" 976 Juli 22.
Heinrich III. 1052 Juli 20.

St. Paul im Lavanttal

Urban II. 1099 März 26.
Innocenz II. 1140 Nov. 23.
Alexander III. 1177 April 6.
" (1177) Juni 4.
Lucius III. 1184 Sept. 21.
Celestin III. 1195 Okt. 8.
Gregor IX. 1230 Juni 7.

Pavia, San Pietro in Cielo d'Oro

Paschal II. 1102 Febr. 14.

Pavia, San Salvatore

Paschal II. (ca. 1100).

Petersberg (in Lothringen).

Urban II. 1095 Mai 56.

Prémontré

Innocenz II. 1138 Dez. 21.

Prüfening

Calixt II. 1123 April 3.
Innocenz II. 1136 Okt. 22.
" 1139 April 11.
" 1139 Okt. 20.
Eugen III. 1146 Dez. 23.
Hadrian IV. 1159 April 1.
Lothar III. (1125).

Prühl

Benedict VIII. (1012—23).
Eugen III. 1147 Sept. 17.

Raitenhaslach

(Guido diac. card.) (1143 Okt. 27).
Eugen III. 1147 Jan. 28.
" (1147) Febr. 1.
Alexander III. 1180 Febr. 13.
Erzbischof Conrad I. von Salzburg
1146 Juni 5.
Bischof Heinrich von Regensburg
1152 Mai 26.

Ranshofen

Innocenz II. (1139) April 12.

- Celestin III. 1195 April 29.
 Heinrich III. 1040 Jan. 9.
 " 1040 Jan. 18.
- Ravenna, Erzbistum**
 Gelasius II. 1118 Aug. 7.
- Ravenna, S. Maria in Portu**
 Celestin III. 1196 Mai 11.
- Regensburg, Bistum**
 Lucius III. 1182 April 14.
 " 1183 April 30.
 Ludwig d. D. 833 Febr. (16).
- Regensburg, Domkapitel**
 Lucius III. 1183 April 30.
- Regensburg, St. Emmeram**
 Leo III. 798
 Leo IX. 1052 Okt. 7.
 Paschal II. (1117).
 Lucius II. 1144 März 20
 Clemens IV. 1266 Mai 15.
 Herzog Heinrich von Niederbayern
 1325.
 Heinrich III. 1052 Okt. 7.
- Regensburg, St. Jacob** (Schotten)
 Hadrian IV. 1157 März 19.
- Regensburg, St. Johann**
 Urban III. 1186 Juli 20.
- Regensburg, St. Mang**
 Lucius II. 1144 Dez. 28.
- Reichenbach**
 Calixt II. 1122 März 24.
 Lucius III. 1182 April 14.
- Reichersberg**
 Innocenz II. 1142 Jan. 8.
 " (1132—43).
 Celestin II. (1144) Jan. 27.
 Eugen III. 1146 Mai 4.
- Rohr**
 Innocenz II. 1136 April 24
 Eugen III. 1153 Febr. 13.
- Rott**
 Innocenz II. 1142 Dez. 6.
 " (1142) Dez. 6.
 Celestin II. (1144) Jan. 2.
 " (1144) Jan. 2.
 Eugen III. 1151 März 30.
 Alexander III. 1179 April 4.

Rottenbuch

- Urban II. 1090 März 6.
 " 1092 Jan. 28.
 Eugen III. 1150 Nov. 26
 Herzog Welf (IV.) von Baiern
 1074 Dez. 27.

Salzburg, Erzbistum

- Zacharias 746 Juli 1
 " (748).
 " (748).
 Leo III. 798 April 20.
 " (798 April 20).
 " (798 April 20).
 " 800 April 11.
 Gregor IV. 837 Mai 31.
 Leo (IV. ?) 842 Mai (?).
 Leo IV. 851 Mai 23.
 Nicolaus I. 860 Mai.
 " (864).
 " (864).
 " (858—67).
 Johann VIII. (873).
 " 877 Nov.
 " (879 Okt.)
 Agapit II. (946—53).
 Johann XII. 962 Febr. 7.
 Leo VIII. 963 Dez. 9.
 Benedict (VI/VII) (973—77)
 Johann XV. 993 Nov.
 Johann XIX. 1026 Juni 5.
 Alexander II. 1070 März 21.
 Paschal II. 1106 Okt. 21.
 Innocenz II. (1138) April 30.
 Alexander III. (1172) Juni 12.
 " (1174) Sept. 8.
 Gualterius apost. sedis legatus
 (1176) Aug.
 Gualterius apost. sedis legatus
 (1176) Aug.
 Alexander III. 1179 April 12.
 Ludwig d. D. 831 Juni 19.
 " 860 Nov. 20.
 Arnulf 890 Nov. 20.
 " 891 März 9.
 " 891 Juni 28.
 Ludwig d. K. 906 Nov. 20.

Heinrich IV. 1072 Febr. 4.
 Philipp von Schwaben 1201 Sept. 14.
 Abt Conrad von Tegernsee (1145-47)
 Erzbischof Adalbert von Salzburg
 (1170-73).

Salzburg, Domkapitel

Calixt II. 1123 Febr. 19.
 Honorius II. (1125) April 30.
 Innocenz II. 1139 Jan. 5.
 Eugen III. 1147 Sept. 14.
 „ 1147 Sept. 14.
 Hadrian IV. 1157 Dez. 30.
 Urban III. 1186 März 30.
 Celestin III. 1196 Dez. 11.
 „ 1197 Juni 2.

Salzburg, St. Peter

Eugen III. 1149 April 10.

Schaffhausen, Allerheiligen

Urban II. 1090 März 6.
 „ 1092 Jan. 26.

Schäftlarn

Innocenz II. 1140 Dez. 18.

Scheyern

Paschal II. 1102 Nov. 21.
 Calixt II. 1123 März 26.
 Eugen III. 1145 April 3.
 Heinrich V. 1107 Jan. 3.

Schlehdorf

Hadrian I. (772).

Seckau

Innocenz II. 1143 März 12.
 Alexander III. 1171 Febr. 10.

Seeon

Silvester II. 999 April 18.
 Otto III. 999 April 15.

Seitenstetten

Urban III. 1186 Aug. 30.
 Bischof Ulrich I. von Passau 1116.

Speinshart

Alexander III. 1181 März 27.

Spital am Pyhrn

Celestin III. 1194 Jan. 29.
 „ 1194 Jan. 30.

Steingaden

Alexander III. (1177) Mai 23.

Alexander III. (1177) Mai 26.
 „ (1177) Juni 10.

Suben

Eugen III. 1146 Jan. 4.
 Erzbischof Conrad I. von Salzburg
 1126 Aug. 26.
 Bischof Altmann von Trient 1142.

Tegernsee

Bischof Otto I. von Freising
 (1145-47).
 Eugen III. 1150 Nov. 21.
 „ (1150 Nov. 21).
 Alexander III. (1176).
 „ (1176).
 „ (1177) Juni 14.
 „ (1177) Juni 14.
 „ (1177) Juni 14).
 „ (1179 März 12).
 „ 1179 März 12.

Urban III. 1186 April 3.
 Gregor VIII. 1187 Nov. 30.
 Innocenz III. 1203 Dez. 23.
 Honorius III. 1223 April 14.

„ 1223 Mai 4.
 Otto II. 979 Juni 10.
 Friedrich I. 1157 März 16.
 Friedrich I. s. d.
 Propst Otto von Rottenbuch (1177).
 Dekan S. (1178).
 Propst Otto von Rottenbuch (1178).
 Abt Rupert von Tegernsee (1178).
 Vertrag mit Dietramszell 1214.

Trier, Erzbistum

Alexander II. 1068.

Viktring

Eugen III. 1146 Nov. 17.
 Celestin III. 1193 Okt. 6.
 „ 1194 Jan. 13.
 „ 1194 Okt. 7.

Vöcklabruck (St. Florian)

Hadrian IV. 1158 Febr. 15.

Vorau

Alexander III. 1171 Jan. 31.

Waldhausen

Bischof Reginbert von Passau 1147.
 „ „ „ 1147.

- Bischof Conrad von Passau 1161
Mai 1.
Herzog Albert von Österreich 1351.
- Waldsassen**
Lucius III. 1185 März 9.
Conrad III. 1147 März 1.
Heinrich VI. 1194 Jan. 29.
- Weingarten**
Paschal II. 1105 April 5.
Innocenz II. 1143 April 9.
- Wiblingen**
Urban II. 1098 April 3.
- Wien, Schotten**
Alexander III. (1177) April 1.
Celestin III. 1191 Dez. 5.
- Wilten**
Innocenz II. 1138 April 30.
- Windberg**
Eugen III. 1146 Dez. 23.
Lucius III. 1183 April 30.
- St. Zeno-Reichenhall**
Lucius II. 1144 April 5.
Eugen III. 1146 Jan. 28.
Hadrian IV. 1157 Febr. 17.
Alexander III. 1169 Juli 1.
Celestin III. 1195 März 16.
- Zwettl**
Innocenz II. 1140 Febr. 26.
Hadrian IV. 1157 Febr. 13.

Berichtigungen.

- S. 6 Anm. 8 statt S. 10 n. 6 = S. 10 n. 16.
S. 8 Z. 17 v. u. ist „daher“ zu tilgen.
S. 9 Z. 7 v. o. statt mußten = „mußte“.
S. 31 Z. 15 v. u. statt „fördern“ = „fordern“.
S. 32 Z. 16 v. o. ist nach den Worten „in dieser Zeit“ eine Anmerkung 2 hinzuzufügen und unter dem Text als Wortlaut der Anmerkung: „²⁾ Vgl. jedoch die einschränkenden Bemerkungen auf S. 156 Anm. 1.“.
S. 46 Anm. 7 statt „S. 68f.“ = „S. 69f.“.
S. 59 Anm. 4 statt „28. Januar 1142“ = „28. Januar 1147“.
S. 64 Z. 18 v. u. statt „44“ = „45“.
S. 79 Anm. 1 statt „für Conrad (1106—47) I 20“ = „für Conrad I. (1106—47) 20“.
S. 138 Anm. 6 sind die Worte: „Die Urkunde ist ungedruckt“ zu tilgen.
S. 145 Z. 11 v. o. statt „d) Seitenstetten“ = „f) Seitenstetten“.
S. 208 lautet die Datumzeile des Innocenzmandates nicht: „Dat. Lat. idus apr(ilis)“, sondern „Dat. Lat. II idus apr(ilis)“.
-

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

REGESTA PONTIFICUM ROMANORUM

IUBENTE REGIA SOCIETATE GOTTINGENSI

CONGESSIT

PAULUS FRIDOLINUS KEHR

ITALIA PONTIFICIA

SIVE REPERTORIUM PRIVILEGIORUM ET LITTERARUM
A ROMANIS PONTIFICIBUS ANTE ANNUM MCLXXXVIII

ITALIAE

ECCLESIIIS, MONASTERIIS, CIVITATIBUS SINGULISQUE
PERSONIS CONCESSORUM IUBENTE REGIA SOCIETATE
GOTTINGENSI

- VOL. I ROMA Lex.-8° (XXVI u. 201 S.) 1906. Geh. *fl.* 6.—
VOL. II LATIUM Lex.-8° (XXX u. 230 S.) 1907. Geh. *fl.* 8.—
VOL. III ETRURIA Lex.-8° (LII u. 492 S.) 1908. Geh. *fl.* 16.—
VOL. IV UMBRIA PICENUM MARSIA Lex.-8° (XXXIV u. 336 S.)
1909. Geh. *fl.* 12.—
VOL. V AEMILIA SIVE PROVINCIA RAVENNAS Lex.-8° (LV u.
534 S.) 1911. Geh. *fl.* 20.—

GERMANIA PONTIFICIA

SIVE REPERTORIUM PRIVILEGIORUM ET LITTERARUM
A ROMANIS PONTIFICIBUS ANTE ANNUM MCLXXXVIII

GERMANIAE

ECCLESIIIS, MONASTERIIS, CIVITATIBUS SINGULISQUE
PERSONIS CONCESSORUM IUBENTE REGIA SOCIETATE
GOTTINGENSI OPES PORRIGENTIBUS CURATORIBUS
LEGATI WEDEKINDIANI CONGESSIT

ALBERTUS BRACKMANN

- VOL. I PARS I PROVINCIA SALISBURGENSIS I Lex.-8° (VII u.
265 S.) 1910. Geh. *fl.* 10.—
VOL. I PARS II PROVINCIA SALISBURGENSIS II ET EPISCO-
PATUS TRIDENTINUS Lex.-8° (XXXIV u. S. 267—412) 1911.
Geh. *fl.* 6.—

